

Urheberrechtsfibel

– nicht nur für Piraten

Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes,
erklärt und kritisch kommentiert
(PiratK-UrhG)



Reihe Netzbürger

Klaus Graf

Urheberrechtsfibel – nicht nur für Piraten

Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes,
erklärt und kritisch kommentiert
(PiratK-UrhG)

Contumax-Verlag

Zitiervorschlag für Juristen: Graf, PiratK-UrhG, § ...

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>

oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 94105, USA.

Contumax-Verlag
Tempelhofer Damm 2
12101 Berlin

Gestaltung und Satz: Contumax GmbH & Co. KG
Druck und Bindung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

1. Auflage, Oktober 2009

ISBN 978-3-86199-002-4

Reihe Netzbürger

Band 1 Henning Bartels: Die Piratenpartei – Entstehung, Forderungen und Perspektiven

Band 2 Klaus Graf: Urheberrechtsfibel – nicht nur für Piraten

Band 3 Richard F. Simonson: Dünnes Eis

Inhalt

| | |
|---|------------|
| „Klarmachen zum Ändern!“ | 5 |
| Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert | 15 |
| Teil 1 Urheberrecht | 15 |
| Abschnitt 1 Allgemeines | 15 |
| Abschnitt 2 Das Werk | 16 |
| Abschnitt 3 Der Urheber | 32 |
| Abschnitt 4 Inhalt des Urheberrechts | 36 |
| Abschnitt 5 Rechtsverkehr im Urheberrecht..... | 64 |
| Abschnitt 6 Schranken des Urheberrechts..... | 93 |
| Abschnitt 7 Dauer des Urheberrechts..... | 142 |
| Abschnitt 8 Besondere Bestimmungen für Computerprogramme | 150 |
| Teil 2 Verwandte Schutzrechte | 157 |
| Abschnitt 1 Schutz bestimmter Ausgaben..... | 157 |
| Abschnitt 2 Schutz der Lichtbilder..... | 161 |
| Abschnitt 3 Schutz des ausübenden Künstlers | 163 |
| Abschnitt 4 Schutz des Herstellers von Tonträgern..... | 170 |
| Abschnitt 5 Schutz des Sendeunternehmens..... | 172 |
| Abschnitt 6 Schutz des Datenbankherstellers..... | 173 |
| Teil 3 Besondere Bestimmungen für Filme..... | 181 |
| Abschnitt 1 Filmwerke | 181 |
| Abschnitt 2 Laufbilder | 185 |
| Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte | 187 |
| Abschnitt 1 Ergänzende Schutzbestimmungen..... | 187 |
| Abschnitt 2 Rechtsverletzungen | 195 |
| Abschnitt 3 Zwangsvollstreckung | 227 |
| Teil 5 Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen . | 235 |
| Abschnitt 1 Anwendungsbereich des Gesetzes..... | 235 |
| Abschnitt 2 Übergangsbestimmungen..... | 244 |
| Abschnitt 3 Schlussbestimmungen | 260 |
| Abrüstung des Urheberrechts! | 267 |
| Nachweise | 283 |
| Dank..... | 283 |

„Klarmachen zum Ändern!“

„Der Pirat des Wissens ist ein guter Pirat“
Michel Serres¹

Sommer 2009. Es geht ein Riss durch Deutschland. Die „digital natives“, überwiegend unter 40, sind stinksauer. Ihr Feindbild: die „Internetausdrucker“ – Politiker, Medienunternehmer oder Journalisten, die keine Ahnung vom Internet haben, aber sich anmaßen, bevormundend einzugreifen oder auf das Web 2.0 einzudreschen. Kein Tag vergeht, ohne dass auf Twitter und in Blogs dümmlische Statements über das Internet kolportiert und kommentiert werden.

Dass wir seit Mitte der 1990er Jahre eine Medienrevolution erleben, die unseren Alltag verändert, sowohl Arbeitsleben wie Freizeitverhalten, scheint vielen älteren Herrschaften an den Schalthebeln irgendwie entgangen zu sein. Dass mit dem Internet etwas völlig Neues entstanden ist und nicht nur ein weiterer Verkaufskanal, wollen Vertreter der „Holzmedien“ nicht wahrhaben.

Der Unmut der Netzbürger wächst. Immer weniger wollen sie die bodenlose Ignoranz der etablierten Parteien in Sachen Netzpolitik akzeptieren. Hasserfüllt reagieren sie auf Wahlkampfauftritte der „Zensursula“, Familienministerin Ursula von der Leyen, wenn diese demagogisch ihren Kampf gegen Kinderpornografie mittels Internetsperren rechtfertigt. Juristen und Internet-Experten hatten vergeblich vor dem „Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen“ gewarnt. Eine von der jungen Mediengestalterin Franziska Heine gegen das Gesetzesvorhaben eingereichte Online-Petition beim deutschen Bundestag mobilisierte innerhalb von vier Tagen über 50.000 Bürgerinnen und Bürger, zum Schluss der Zeichnungsfrist hatten sich über 134.000 Unterstützer eingetragen. Es half aber alles nichts, das Gesetz wurde beschlossen.

¹Interview von Frank Hartmann und Bernhard Rieder, in: Telepolis 01.03.2001, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/3/3602/1.html>

Besonders übel stößt der digitalen Intelligenz auf, wenn die unsägliche Phrase vom Internet als „rechtsfreiem Raum“ fällt. Das World Wide Web wird als Reich der Finsternis dämonisiert, als eine Art Gotham City oder Schmutzdecke der Zivilisation. „Netz ohne Gesetz“ titelte der SPIEGEL. Der Verdacht, der Aufbau einer Zensurinfrastruktur zur Bekämpfung der Kinderpornografie könnte den Einstieg in eine umfassende Internetzensur bedeuten, wurde genährt durch Äußerungen von Politikern, die Stoppschilder auch bei anderen illegalen Angeboten (beispielsweise bei Urheberrechtsverletzungen) forderten. Selbst der gerichtlich gescheiterte Vorstoß in Frankreich, nach dem dritten illegalen Download den Netzzugang zu sperren, wurde in die deutsche Diskussion eingebracht. Die filmpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, Angelika Krüger-Leißner, bekannte, die starken Grundrechte hierzulande seien eher hinderlich, wenn es um die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen gehe. Und es wurde der Ruf nach zusätzlichen Cybercops laut, die Internetdelikten nachspüren sollen. Die auf Twitter gestellte Frage „Brauchen wir eine Grundgesetzänderung, damit die Bundeswehr im Internet eingreifen kann?“ bringt die Hysterie satirisch auf den Punkt.

Im März 2009 hatte der Literaturwissenschaftler Roland Reuß seinen „Heidelberger Appell“ veröffentlicht. Das alarmistische Pamphlet nahm Google und Open Access ins Visier: „International wird durch die nach deutschem Recht illegale Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke geistiges Eigentum auf Plattformen wie Google Books und YouTube seinen Produzenten in ungeahntem Umfang und ohne strafrechtliche Konsequenzen entwendet. Gleichzeitig propagiert national die „Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen“ (Mitglieder: Wissenschaftsrat, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leibniz-Gesellschaft, Max Planck-Institute u. a.) weitreichende Eingriffe in die Presse- und Publikationsfreiheit, deren Folgen grundgesetzwidrig wären.“ Namhafte Intellektuelle schlossen sich dem Aufruf an, Justizministerin Brigitte Zypries (SPD), die im Juni 2007 nicht wusste, was ein Browser ist, Kultur-Staatsminister Bernd Neumann (CDU) bekundeten Sympathie. Während die Frankfurter Allgemeine Zeitung sich vehement auf die Seite von Reuß stellte, lehnten die meisten Online-Medien und Blogs den Appell ebenso heftig ab.

Google war mit seiner News-Suchmaschine auch die Stoßrichtung einer Initiative deutscher Presseverleger, die ein neues Leistungsschutzrecht für Verleger forderten. Der Bundesvorsitzende des Deutschen Journalisten-Verbands Michael Konken blies im Juli 2009 ins gleiche

Horn: Der Gesetzgeber müsse der Gratis-Kultur des Internets zu Gunsten der Urheber einen wirksamen Riegel vorschieben.

Das ständige Kopfschütteln über die ignoranten oder inkompetenten Positionen hat zu einer Politisierung der „digital natives“ geführt. Im Aufwind befindet sich daher die Piratenpartei, denn ihr einziges Thema heißt: Netzpolitik. Sie versteht sich als Partei der digitalen Bürgerrechte, die sich vor allem für eine Reform von Urheber- und Patentrecht, für Datenschutz und Transparenz sowie für Open Access einsetzt. Bei der Europawahl im Juni 2009 erhielt sie in Deutschland 0,9% der Stimmen, ein schwedischer Pirat zog ins Europaparlament ein. Besonders gut waren die Ergebnisse in den Universitätsstädten (und im Hamburger Stadtteil Kleiner Grasbrook, wo 1401 der Pirat Klaus Störtebeker enthaupet wurde: 8,6%). Bei Twitter-Votings oder Umfragen in sozialen Netzwerken lag die Piratenpartei regelmäßig in Führung. Im August 2009 beantworteten über 70.000 Mitglieder von StudiVZ die Sonntagsfrage: 31,1% wollten die Piraten wählen (CDU: 17,9%, SPD/FDP: je 12,5%). Als Mitte September über 340.000 Teilnehmer von StudiVZ und MeinVZ ihre Stimme abgegeben hatten, landeten zwar die Unionsparteien mit 23% auf Platz 1, aber auf Platz 2 behauptete sich die Piratenpartei (18%). Bei der Bundestagswahl wurden es dann schließlich 2%.

„Klarmachen zum Ändern“ lautet in Anspielung auf den Schlachtruf „Klarmachen zum Entern!“ der historischen Seepiraten der Slogan der jungen Partei, die sich ständig gegen Missverständnisse und Diffamierungen wehren muss. (Siehe auch das in der gleichen Reihe wie dieses erschienene Buch von Henning Bartels: „Die Piratenpartei“, 2009.)

Die namengebende schwedische Piratenpartei ist 2006 aus dem Umkreis des „Piratenbüros“ entstanden, das der Anti-Copyright-Bewegung angehörte. Der aufgrund des harten polizeilichen Vorgehens gegen ihn bekannt gewordene schwedische BitTorrent-Tracker „Pirate Bay“ hat aber organisatorisch nichts mit der Piratenpartei zu tun.

Die Piratenpartei will nicht das Urheberrecht abschaffen, sie setzt sich für eine grundlegende Reform ein: „Der uralte Traum, alles Wissen und alle Kultur der Menschheit zusammenzutragen, zu speichern und heute und in der Zukunft verfügbar zu machen, ist durch die rasante technische Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte in greifbare Nähe gerückt. Wie jede bahnbrechende Neuerung erfasst diese vielfältige Lebensbereiche und führt zu tief greifenden Veränderungen. Es ist unser Ziel, die Chancen dieser Situation zu nutzen und vor möglichen Gefahren zu warnen. Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Urheberrechts beschränken jedoch das Potential der aktuel-

len Entwicklung, da sie auf einem veralteten Verständnis von so genanntem ‚geistigem Eigentum‘ basieren, welches der angestrebten Wissens- oder Informationsgesellschaft entgegen steht. Deshalb tritt die Piratenpartei für eine Legalisierung der Privatkopie ein, auch weil es technisch gar nicht möglich ist, Privatkopien zu unterbinden. Dabei geht es ihr aber nicht darum, das Urheberrecht vollständig abzuschaffen.“ (www.piratenpartei.de)

Das Bundestagswahlprogramm 2009 der Piratenpartei, nachlesbar unter wiki.piratenpartei.de, fordert zum Thema Urheberrecht:

- Privatleute ohne kommerzielle Interessen sollen Werke frei verwenden und kopieren dürfen.
- Der Einsatz von Maßnahmen, wie die DRM-Technologie oder ähnliche Kopierschutzmechanismen, die diese und andere rechtmäßige Nutzungen einseitig verhindern, soll untersagt werden.
- Abgeleitete Werke sind neue künstlerische Schöpfungen und müssen dem Kreativen grundsätzlich erlaubt sein.
- Das Urheberrecht soll nur bis maximal zum Tode des Urhebers bestehen.
- Pauschalabgaben z. B. auf Hardware müssen auf den Prüfstand.

Daneben setzen sich die Piraten für die Förderung freier Lizenzen, insbesondere im Bildungsbereich ein. Und es sollen neue Geschäftsmodelle im digitalen Kontext unterstützt werden.

Verlangt wird ein öffentlicher Diskurs: „Die für eine internationale Neuausrichtung des Urheberrechts zu verhandelnden Themen müssen der öffentlichen Debatte gestellt werden und dürfen nicht einseitig durch die Lobbyinteressen der Rechteinhaber geprägt sein.“

Einen Beitrag zu dieser längst überfälligen gesellschaftlichen Debatte will dieses Buch liefern.

Unübersehbar ist inzwischen, dass unser Urheberrecht dem digitalen Zeitalter nicht gewachsen ist. Unzufrieden sind eigentlich alle damit: diejenigen, die nach mehr Schutz schreien und ihre Gewinne schmelzen sehen, und die Gegenseite mit ihrer Forderung nach digitaler Freiheit. Reto M. Hilty, Direktor am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, formuliert den Stand der Dinge aus der Sicht der Rechtswissenschaft so: „Im Grunde haben wir – wenn wir ehrlich sind – doch eigentlich längst begriffen, wo die Probleme

liegen. Dennoch kommt die Diskussion um die Lösung der Probleme des Urheberrechts irgendwie nicht vom Fleck. Wir begnügen uns mit Retouchen am System, mit Symptombekämpfungen. Keiner wagt es, wirklich Hand an jenes Urheberrecht zu legen, das unsere Vorfahren – damals gewiss in guten Treuen und der Sache angemessen – erschaffen haben; dafür fehlt uns schlechterdings der Mut. Das Urheberrecht scheint ein Heiligtum geworden zu sein, dessen Fundamente zu hinterfragen nicht erlaubt ist“ (in: Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 110)

In den USA ist man mutiger. Die Kritiker des Copyrights sind in der US-Juristenzunft viel besser aufgestellt als in Deutschland, wo nur einige wenige urheberrechtliche Häretiker die Hauptstraße der herrschenden Meinung zu verlassen wagen. Führer der Bewegung ist der in Stanford lehrende Star-Jurist Lawrence Lessig, der vehement für eine Begrenzung des Urheberrechts eintritt. Die Titel zweier seiner Bücher sind Programm: Free Culture (2004), Remix: Making Art and Commerce Thrive in the Hybrid Economy (2008).

Lessig hat auch „Creative Commons“ (CC) gegründet, die bekannte Organisation zur Förderung freier Lizenzen im Content-Bereich. Urheber geben dabei freiwillig den größten Teil ihrer Urheberrechte auf. Nach dem Baukastenprinzip können sie festlegen, was den Lizenznehmern erlaubt sein soll. „CC-BY“ bedeutet, dass alle Nutzungen zulässig sind, solange der Urheber genannt wird. Sie wird beispielsweise verwendet von wichtigen wissenschaftlichen Zeitschriften, die dem „Open Access“-Paradigma verpflichtet sind, dem es um die freie Zugänglichkeit wissenschaftlichen Wissens geht. „CC-BY-ND-NC“ ist dagegen die restriktivste CC-Lizenz: weder Bearbeitung (ND) noch kommerzielle Nutzung (NC) sind erlaubt. Millionen Bilder in der Fotocommunity Flickr unter CC-Lizenzen beweisen, dass die Anhängerschaft freier Inhalte keine verschwindende Größe mehr ist. Seit 2009 lizenziert auch die bekannte Mitmach-Enzyklopädie Wikipedia ihre Inhalte unter einer CC-Lizenz. Die Wikipedia will frei verwendbares Wissen schaffen, das auch ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber bearbeitet und kommerziell genutzt werden darf, soweit die Bearbeitung unter der gleichen freien Lizenz verbreitet wird („Copyleft“).

Ein Schlüsselbegriff für die wachsende Fangemeinde freier Inhalte ist die „Public Domain“, die Gesamtheit des geistigen Gemeingutes, das jeder ohne weitere Genehmigung und ohne Kosten frei benutzen und weitergeben darf. In Deutschland kennt man das verwandte

Schlagwort der „digitalen Allmende“, während der urheberrechtliche Begriff der „Gemeinfreiheit“ wenig zündend ist. Gemeinfrei ist, was nicht urheberrechtlich schützbar ist, etwa Fakten, wissenschaftliche Theorien oder Ideen. Gemeinfrei ist aber auch, was nach Ablauf der jeweiligen urheberrechtlichen Schutzfrist – bei normalen Werken üblicherweise 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers – beliebig genutzt werden darf. Nicht möglich ist es in Deutschland, eigene Werke der Public Domain zu widmen. Ein Verzicht auf das Urheberrecht ist nicht möglich.

Kein Werkschöpfer lebt im kreativen Vakuum, jeder bedient sich am geistigen Schaffen anderer, lässt sich inspirieren von geschützten Werken oder von der ungeschützten Public Domain. Je reicher die Public Domain ist, umso bessere Voraussetzungen sind für die Entfaltung von Kreativität gegeben. Einer, der die Verknappung mittels urheberrechtlicher Fristen ignorierte und lieber aus dem Vollen schöpfen wollte, war Bertolt Brecht. Als man ihm nachwies, dass er sich bei den Songs der Dreigroschenoper an den geschützten Villon-Übersetzungen von Karl L. Ammer bedient hatte, bekannte der Plagiator sich zu einer „grundsätzlichen Laxheit in Fragen geistigen Eigentums“.

Ein grandioser Plagiator war auch Shakespeare, der alle seine Stoffe nicht frei erfunden hat. Vor Etablierung eines gesetzlichen Urheberrechtsschutzes – in Deutschland im 19. Jahrhundert – gab es auf allen Gebieten des intellektuellen Schaffens glanzvolle Leistungen. Niemand kann also behaupten, es bedürfe zwingend des Konzepts des „geistigen Eigentums“, um Kreativität und Schaffensfreude anzuspornen. Neben das historische Argument tritt das kulturellrelativistische: Sowohl China als auch die arabisch-islamische Welt haben als Hochkulturen eindrucksvolle Kulturgüter ohne das westliche Konzept des Urheberrechts hervorgebracht. Von der nachwirkenden „grundsätzlichen Laxheit in Fragen geistigen Eigentums“ der Chinesen können westliche Firmen bekanntlich ein Lied singen.

Von den deutschsprachigen Urheberrechts-„Ketzern“, die aktuell eine grundlegende Reform befürworten, möchte ich nur drei Namen nennen. An erster Stelle den Konstanzer Informationswissenschaftler Rainer Kuhlen, Sprecher des „Urheberrechtsbündnisses“ für Bildung und Wissenschaft. Als Nicht-Jurist hat er 2008 einen Wälzer „Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?“ vorgelegt. Die Schlussätze lauten: „Das jetzige Gefängnis des Urheberrechts muss aufgebrochen werden. Wissen und Information in elektronischen Umgebungen wollen und müssen frei sein“ (S. 589).

Das unpersönliche technisch-funktionale Schaffen, etwa die Erstellung von Software, steht im Mittelpunkt der Dissertation des Rechtsanwalts Till Kreuzer: „Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen“ (2008). Er schlägt eine Zweiteilung von funktionalem Werkschutz und persönlichkeitsbezogenem Urheberschutz vor. Um eine grundlegende Neuausrichtung des Urheberrechts geht es dem Juristen Gerd Hansen mit seinem 2009 herausgegebenen Buch: „Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes“.

Mit diesen tiefeschürfenden akademischen Begründungen einer radikalen Infragestellung des geltenden Urheberrechts kann und will ich im Folgenden nicht konkurrieren. Auch ein gelehrter „Alternativkommentar“, der umfassend die nicht mehr überschaubare Literatur und Rechtsprechung verarbeitet, darf nicht erwartet werden. Mein Ziel ist viel bescheidener: Ich möchte anschließend an den Textabdruck des Gesetzestextes wenigstens ansatzweise verständlich machen, worum es der jeweiligen Vorschrift geht – vom ersten bis zum letzten Paragraphen. Das wird mal besser, mal schlechter gelingen. Jede Komprimierung komplizierter Rechtsvorschriften auf sehr knappem Raum ist – zumal für einen Nicht-Juristen – ein Wagnis. Zum Vergleich: Der umfangreichste Urheberrechtskommentar „Schricker“ (3. Auflage 2006) hat über 2.700 Dünndruckseiten.

In den meisten Fällen wird ein Beispiel, das ich konstruiert habe oder das einem realen Fall entspricht, die Vorschrift veranschaulichen. Nach einer knappen Erläuterung des Inhalts der Norm folgt die – bewusst pointierte oder sogar polemische – Kritik. In einem Nachwort fasse ich meine Änderungsvorschläge systematisierend zusammen. Ich möchte allerdings bereits jetzt dringend davor warnen, die Originalität meiner Vorschläge, auch wenn sie in Ich-Form als subjektive Sicht präsentiert werden, zu überschätzen. Viele meiner Kommentare nehmen kritische Anregungen des juristischen „Schrifttums“ auf, andere ergeben sich zwanglos aus der Befürwortung einer „digitalen Allmende“ oder etwa den oben angeführten Forderungen der Piratenpartei, ohne dass ich dies im einzelnen nachweisen kann. Hier wie auch sonst gilt die alte Wissenschaftsmetapher: Als Zwerge stehen wir auf den Schultern von Riesen.

Als an Bord der Staatsyacht Hohenzollern in Cuxhaven am 19. Juni 1901 der deutsche Kaiser seinen „Wilhelm“ unter das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG)“ setzte, umfasste es ganze 64 Paragraphen. Das heute gül-

tige „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (UrhG) vom 9. September 1965 wies ursprünglich 143 Paragrafen auf. Heute sind es 200.

Ich glaube nicht, dass es möglich ist, ein funktionierendes Urheberrechtsgesetz auf einem Bierdeckel unterzubringen. Aber das für Laien weitgehend unverständliche hochkomplizierte Regelungsgestrüpp, das bei näherem Hinsehen voller Merkwürdigkeiten steckt, kann und muss radikal vereinfacht werden.

Wer radikale urheberrechtspolitische Forderungen erhebt, muss sich darüber im Klaren sein, dass der deutsche Bundestag der falsche Adressat ist. Mehrere grundlegende Europäische Richtlinien lassen dem deutschen Gesetzgeber kaum noch Spielraum. Die Europäische Kommission vertritt dank erfolgreicher Lobbyarbeit der Urheberrechtsindustrie ein scharfes Urheberrecht, das einseitig die Interessen der Rechteinhaber in den Vordergrund stellt. Brüssel diktiert also das Urheberrecht, und natürlich kann man mutlos werden, wenn man sich klarmacht, dass auch bei einem gesellschaftlichen Konsens in Deutschland für eine tiefgreifende Änderung des Urheberrechtsgesetzes erst einmal die gesamte Europäische Union einschließlich der Europäischen Kommission überzeugt werden müsste. Es mag viele gute Gründe geben, nicht zum Europaskeptiker zu werden. Für die Advokaten digitaler Freiheiten und freier Inhalte zählt das europäische Urheberrecht bestimmt nicht dazu.

Doch nicht nur Brüssel gibt die Marschrichtung vor. Bezeichnend ist der sogenannte Drei-Stufen-Test, der die Voraussetzungen für nationale Ausnahmeregelungen enthält, die die Urheberrechte zugunsten Interessen Dritter einschränken. Er ist in den internationalen Abkommen wie in Artikel 13 TRIPS der Welthandelsorganisation WTO oder auch in Artikel 9 Absatz 2 Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) der Weltorganisation für geistiges Eigentum WIPO festgeschrieben. Ausnahmen heißen im Urheberrecht „Schranken“ (obwohl sie nicht beschränken, sondern Freiheit ermöglichen). Schrankenbestimmungen müssen erstens auf bestimmte Sonderfälle zugeschnitten sein, die normalen Verwertungshandlungen eines Werkes dürfen zweitens nicht beeinträchtigt und die Interessen der Rechteinhaber drittens nicht unzumutbar verletzt werden. Da man mit passender Argumentation gemäß dem Drei-Stufen-Test jede Ausnahmebestimmung zu Fall bringen kann, fehlt es an der richtigen Balance zwischen den Interessen der Urheber und der Allgemeinheit. Gegen dieses Ungleichgewicht müssen sich gerade die Netzbürger und Piratenpartei-Sympathisanten (auch ich zähle mich dazu) wehren.

Um beim Urheberrecht mitreden zu können, muss man es kennenlernen. Wenn man sich nicht auf einige Kernpunkte beschränkt, ist das sehr anstrengend. Aber es lohnt sich. Denn diese zentrale Materie der Netzpolitik ist viel zu wichtig, als dass man sie den Juristen überlassen dürfte.

Der Text des deutschen Urheberrechtsgesetzes, erklärt und kritisch kommentiert

Teil 1 Urheberrecht

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Aus dieser präambelartigen Einleitung lässt sich so gut wie nichts konkret ableiten. Der Schutz wird den Urhebern und nicht den Werken zugesichert. „Nicht das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers steht im Vordergrund“, heißt es in der amtlichen Begründung des Gesetzesvorhabens, die am 23. März 1962 in der Bundestags-Drucksache IV/270 veröffentlicht wurde und unter www.urheberrecht.org online einsehbar ist. Auch die Interessen der Verwerter sind nachrangig.

Der Zweck des Gesetzes bleibt offen. Folgt man der Ideologie des „geistigen Eigentums“, so ist sonnenklar, dass der Staat das Eigentum schützen muss. In der Verfassung der USA heißt es wenigstens, das Copyright soll die Wissenschaft und nützlichen Künste fördern („to promote the Progress of Science and useful Arts“). Der deutsche „Urheberrechts-Papst“ Gerhard Schricker schreibt in der Einleitung des von ihm herausgegebenen umfangreichsten Kommentars: „Das Urheberrecht sollte so ausgestaltet werden, dass es optimal zum geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritt beiträgt“ (Urheberrecht, 3. Aufl., 2006, S. 8). Ich bezweifle ganz entschieden, dass die bisherige Gesetzesfassung dieses hehre Ziel erfüllen kann.

Als Absatz 2 könnte man den nicht weniger grundsätzlichen § 11 verwenden.

In einem dritten Absatz wären die Aufgaben des Urheberrechtsgesetzes zu beschreiben. Etwa so:

Das Urheberrecht soll die ideellen Interessen der Urheber schützen (Urheberpersönlichkeitsrecht), insbesondere das Recht der Namensnennung und das Recht auf Werkintegrität. Es dient den sozialen Interessen der Urheber, indem es sie am wirtschaftlichen Nutzen beteiligt, der aus ihren Werken gezogen wird (Verwertungsrechte). Es soll Innovationen und den geistigen Austausch fördern, indem es einem gerechten Ausgleich

1. zwischen den Interessen der Urheber und der Werkverwerter (Urhebervertragsrecht),
2. zwischen den Interessen der Urheber und denen, die sich in Form von Bearbeitungen mit geschützten Werken auseinandersetzen wollen, und
3. zwischen den Interessen der Urheber und den Interessen der Allgemeinheit an möglichst freier Werknutzung

verpflichtet ist.

Das jetzige Gesetz und seine praktische Umsetzung verfehlt eine solche faire Balance, darin sind sich die Kritiker einig. Nur möchten die einen unter digitalen Vorzeichen eine erhebliche Verschärfung des Gesetzes, während es den anderen darum geht, das Urheberrechtsgesetz merklich zu entschärfen. Auf welcher Seite ich selbst stehe, dürfte inzwischen klar geworden sein: Mir geht es darum, die Rechte der Urheber gegenüber den Verwertern zu stärken, die Rechte der Bearbeiter gegenüber den Urhebern/Verwertern und die Rechte der Allgemeinheit gegenüber den Urhebern/Verwertern.

Abschnitt 2 Das Werk

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. *Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
2. *Werke der Musik;*
3. *pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*

4. *Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*
5. *Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*
6. *Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*
7. *Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Am 28. August 2009 hatte das Oberlandesgericht Köln (Az.: 6 U 225/08) den Streit zwischen zwei Firmen, die beide Lernspiele herstellen, zu schlichten. Es ging um Lernhefte mit dazugehörigen Kontrollsystemen, die im einen Fall mit Kippschaltern, im anderen mit Drehschaltern realisiert waren. Das Landgericht Köln hatte der Klage wegen Urheberrechtsverletzung stattgegeben, das Oberlandesgericht wies sie zurück und sprach der beklagten Firma Schadensersatz wegen der ungerechtfertigten Verfolgung zu. Zur Sache führte das Oberlandesgericht unter anderem aus: „Abstrakte Gedanken und Ideen können nicht geschützt werden; sie müssen im Interesse der Allgemeinheit gemeinfrei bleiben und können nicht durch das Urheberrechtsgesetz monopolisiert werden. Hat eine Idee eine konkrete Ausformung erhalten, ist diese konkrete Werkgestaltung in ihrer individuellen Formgebung einem Urheberrechtsschutz zugänglich (vgl. BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika; GRUR 1980, 227, 230 – Monumenta Germaniae Historica). Ein Werk im Sinne des § 2 UrhG und damit Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist stets nur das Ergebnis der schöpferischen Formung eines bestimmten Stoffs. Das Urheberrecht schützt Werke nur gegen ihre unbefugte Verwertung als solche in unveränderter oder unfrei benutzter Form, nicht gegen ihre bloße Benutzung als Vorbild zur Formung anderer Stoffe (BGH GRUR 2003, 876, 878 – Sendeformat). Die hinter dem Werk stehende Idee bleibt damit ungeschützt.“

Die Umstände des Falls machen uns schlaglichtartig mit dem ganzen Elend der gerichtlichen Urheberrechtspflege vertraut. Was das Oberlandesgericht schrieb, war nichts anderes als gängiges Handbuchwissen. Trotzdem hatten die ausgewiesenen „Urheberrechts-Spezialisten“ des

Landgerichts Köln entgegengesetzt geurteilt und eine unschuldige Firma verurteilt. Fairerweise hätten sie eigentlich einen Teil des Schadens ersetzen müssen.

Dass sich die Gerichte nicht einig sind, ist alles andere als selten. Das Urheberrecht ist eine so komplexe Materie, dass sie selbst erfahrene Spezialisten überfordert. Wie soll da ein Bürger wissen, ob er eine geschützte Idee oder eine schöpferische Formung benutzt? Mit der Formel des Absatz 2, Werke seien nur „persönliche geistige Schöpfungen“ fängt er nichts an. Auch der Hinweis auf das zentrale Kriterium der Individualität, auch als schöpferische Eigentümlichkeit, schöpferische Eigenart oder eigenschöpferische Prägung bezeichnet, hilft nicht weiter. Und es darf bezweifelt werden, dass die rund 90 Dünndruckseiten, die Ulrich Loewenheim dem § 2 im Schrickerschen Großkommentar gewidmet hat, ihn viel klüger machen würden.

Ein geschütztes Werk liegt nach herrschender juristischer Lehre nur dann vor, wenn es Gestaltungs- oder Schöpfungshöhe aufweist. Einen instruktiven Artikel „Schöpfungshöhe“ enthält die Wikipedia.

Völlig verfehlt ist meiner Meinung nach der traditionellen Schutz der „kleinen Münze“, einfacher Gestaltungen knapp oberhalb der Hürde der Schöpfungshöhe. Beispiel: ein aus wenigen Tönen bestehender Radio-Jingle. Hier besteht kaum ein ideelles Band zwischen Urheber und Werk. Daher ist die lange Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod des Autors (§ 64) nicht gerechtfertigt.

Um die praktischen Probleme mit der Schöpfungshöhe zu veranschaulichen, gehe ich die in Absatz 1 genannten Werkarten der Reihe nach durch.

Die erste Werkart sind die Sprachwerke (Nr. 1). Bei Gedichten, Aufsätzen, Büchern oder Reden stellt sich das Problem der Schöpfungshöhe nicht. Sorgen bereiten aber die Gebrauchstexte. Das Meinungsbild ist uneinheitlich: Teils erkennen die Gerichte auch bescheidene Schöpfungen an, teils wird ein deutlicher Abstand von alltäglichen Erzeugnissen verlangt.

Es kommt auf die Schublade an, in die man den Text einsortiert. Wenn man wie der Bundesgerichtshof einen Anwaltsschriftsatz den wissenschaftlichen Werken zuordnet, dann ergeben sich daraus strengere Anforderungen an die Schutzhöhe. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sollen frei bleiben, daher muss der Schutzzumfang bei wissenschaftlichen Werken geringer sein, die Anforderungen also höher. Vergleicht man aber die Gedankenführung und den intellektuellen Gehalt einer mehrseitigen anwaltlichen Ausarbeitung, die womöglich

ungeschützt bleibt, mit den entsprechenden Eigenschaften eines alltäglichen Zeitungsartikels, der fast immer als geschützt angesehen wird, so kann man die Einstufung des Anwaltsschriftsatzes als ungeschützt nicht nachvollziehen.

Ist beispielsweise ein Leserbrief im Umfang von acht Sätzen mit einem Privatbrief zu vergleichen, der sich nach der Rechtsprechung von der Masse des Alltäglichen abheben muss, um geschützt zu sein? Man könnte argumentieren, dass der Leserbrief durch seine prägnante Kürze Individualität aufweist.

Nichts Gutes erahnen lässt für die Zukunft eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, der am 16. Juli 2009 entschied, dass in einem Textschnipsel jeweils von elf aufeinander folgenden Wörtern die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck gebracht werden kann. Damit wären nach europäischem Recht auch die Google-Books-„Snippets“ illegal. Auch bei anderen Werkkategorien ist europaweit ein sehr laxes Verständnis von geistiger Schöpfung üblich.

Bei den musikalischen Werken (Nr. 2) ist man in Deutschland außerordentlich großzügig und gewährt auch bescheidensten musikalischen Kompositionen den Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten. Gebetsmühlenartig klingt, was Professor Loewenheim dazu schreibt: „An die Gestaltungshöhe dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden“ (Schricker, Rz. 121).

Zu Nr. 3 Pantomimische Werke: Der Oberbegriff der pantomimischen Werke weicht vom allgemeinen Sprachgebrauch ab, der die choreografischen oder tänzerischen Leistungen nicht der Pantomime unterordnet. Bei solchen Werken sei die Gestaltungshöhe „besonders schwierig zu beurteilen“, lesen wir im Schricker-Kommentar (Rz. 130). Ausgeschlossen werden sportliche und akrobatische Leistungen. Ich denke, es würde genügen, im Regelfall pantomimische Werke im Rahmen des Schutzes des ausübenden Künstlers (§ 73) zu berücksichtigen. Allenfalls bei herausragenden Leistungen (z. B. dem Tanztheater der Pina Bausch) käme § 2 in Betracht.

Bei Werken der bildenden Künste (Nr. 4) ist der Unterschied zwischen reiner und angewandter, also einem Gebrauchszweck dienender Kunst entscheidend. Bei reiner Kunst gelten sehr geringe Anforderungen, selbst naturalistische Gestaltungen (z. B. einer Bachforelle) oder Sonntagsmalereien sind schutzfähig. Dagegen wird bei angewandter Kunst ein deutliches Übertagen der Durchschnittsgestaltung gefordert.

Am 26. Januar 2005 wies das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 1571/02) eine Verfassungsbeschwerde zurück, bei der es um die Zeich-

nung eines auf zwei Beinen laufenden menschlichen Auges ging, die der Berliner Grafiker Franz Zauleck für das Design-Zentrum NRW geschaffen hatte. Der Argumentation, durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof würden die Designer enteignet, weil ihre Gestaltungsleistungen weitgehend vom Urheberrechtsschutz ausgenommen würden, wollte das Gericht nicht folgen, sondern verwies auf die Möglichkeit, für solche Schöpfungen den Geschmacksmusterschutz zu erhalten. Dieses Schutzrecht ist wesentlich kürzer als der Urheberrechtsschutz: drei Jahre ohne Anmeldung als Gemeinschaftsgeschmacksmuster, maximal 25 Jahre ab Anmeldung.

Als Geschmacksmuster geschützt ist beispielsweise die Formgebung des ICE der deutschen Bahn. Analog zum Urheberrechtsschutz sollen dem Rechteinhaber auch die Verwertungsrechte an der Abbildung zustehen. Wer Postkarten mit dem ICE vertreibt, kann sich also womöglich eine Abmahnung der Bahn einhandeln. Ein ausgearbeitetes System von Ausnahmen im Interesse der Allgemeinheit („Schrankenbestimmungen“) wie beim Urheberrecht gibt es beim Geschmacksmusterrecht nicht. Hier ist der Gesetzgeber gefordert!

Am Beispiel einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. März 2004 (Az.: 5 W 35/04) verdeutlicht Gernot Schulze die Fragwürdigkeit der Etikettierung reine vs. angewandte Kunst (Dreier/Schulze, Rz. 153). Während naturalistisch wiedergegebene Silberdisteln als Ohrclips vom Bundesgerichtshof nicht als schutzfähig eingestuft wurden, sahen die Hamburger Richter, den offenkundigen Gebrauchszweck ignorierend, in einem als Bildmarke angemeldeten, naturalistisch wiedergegebenen roten Weinlaubblatt ein Werk der bildenden Kunst. Wenn aber ein und dasselbe Werk je nach konkreter Verwendung bildende Kunst oder angewandte Kunst sein könne, sei das nicht überzeugend. Dem ist zuzustimmen. Wäre also das erwähnte „laufende Auge“ zunächst einmal eingerahmt in einer Kunstaussstellung zu sehen gewesen und anschließend zum Gebrauchsdesign umfunktioniert worden, wäre es vermutlich als geschützt angesehen worden. Wenn es auf den Entstehungskontext ankommen sollte, so müsste dieser von potentiellen Nutzern zusätzlich recherchiert werden, und die ohnehin schon übermäßig schwierige Materie würde noch komplizierter!

Bei Werken der Baukunst, die Bauten jeglicher Art sein können, wird an sich verlangt, dass das Bauwerk aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt. In der Regel sind die Gerichte aber auch hier eher großzügig. Sogar eine Toilettenanlage an Autobahnraststätten wurde als schutzwürdig befunden. Die Gerichte sind überfordert, und

urteilen alles andere als konsistent. Eine „Verunsicherung der Rechtsprechung“ macht in ihrer Dissertation Christine von Schildt-Lutzenburger aus, „die sich bei Werken der Baukunst in willkürlich wirkenden, keiner erkennbaren Systematik folgenden Entscheidungsgründen widerspiegelt“ (Der urheberrechtliche Schutz von Gebäuden, München 2004, S. 217). Diese Einschätzung trifft aber auch für alle anderen Werkarten zu.

Wozu bedarf es des Schutzes von Bauwerken? Gebaut wird ja immer, und bei Bauwerken an öffentlichen Straßen scheidet aufgrund der sogenannten Panoramafreiheit (§ 59) ein Merchandising von Abbildungen aus. In § 14 werde ich kurz das problematische Verhältnis von Urheber und Bauherr beleuchten. Der Urheber kann gegen Entstellungen seines Werks einschreiten, was er möglicherweise dann am ehesten tut, wenn er keinen Folgeauftrag zur Durchführung der Änderungen erhalten hat. Muss aber das Urheberrecht das Interesse des Architekten, bei jedem Änderungswunsch erneut honoriert zu werden, unbedingt schützen? Der Masse der Architekten würde es wohl kaum schlechter gehen, würde das Urheberrecht bei Werken der Baukunst plötzlich verschwinden.

Nr. 5 Lichtbildwerke: Seit der 1995 in Deutschland umgesetzten EU-Schutzdauerrichtlinie muss die Gestaltung des Lichtbildwerks, also der schöpferischen Fotografien, das Schaffen des Durchschnittsgestalters nicht mehr deutlich überragen. Geschützt ist also auch die „kleine Münze“, sind also auch Amateurfotos. Aufgrund von § 72 sind alle modernen Fotos ausnahmslos geschützt, die schwierige Unterscheidung von Lichtbildern (§ 72) und Lichtbildwerken (§ 2) wird nur dann bedeutsam, wenn die 50-jährige Schutzfrist der Lichtbilder abgelaufen ist.

Ich plädiere dafür, die früheren Maßstäbe wieder in Kraft zu setzen und den Schutz der einfachen Lichtbilder zu streichen. Dies würde zwar die Masse der aktuellen Fotos schutzlos werden lassen, aber einen Anreiz für die Erstellung qualitativ hochstehender Fotografien darstellen. Originelle und künstlerische Fotografien wären damit weiterhin geschützt. Die Schweiz schützt schließlich auch nur Lichtbildwerke und verzichtet auf den Unterbau des einfachen Lichtbildschutzes.

Bei den Filmwerken (Nr. 6) werden geringe Anforderungen an die Schöpfungshöhe gestellt, obwohl der 50-jährige Leistungsschutz der Laufbilder (§ 95) als „Unterbau“ angesehen werden könnte. Einzelbilder aus Filmen sind als Lichtbildwerke oder Lichtbilder geschützt. Als Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden, kommen vor allem Video- und Computerspiele in Betracht.

Würde man meinem Vorschlag folgen, auch hier den Schutz restriktiver zu handhaben und die „kleine Münze“ auszuschließen, wäre ein Trend hin zu mehr Qualität denkbar.

Ganz vom Schutz ausnehmen möchte ich die Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Nr. 7). Hier feiert der Schutz der kleinen, ja kleinsten Münze wahre Triumphe. Bejagt wird er auch bei minimalem Gestaltungsspielraum. Niemand würde auf Anheb einer topografischen Karte, die rigiden Darstellungskonventionen unterliegt, Kreativität oder gar Individualität attestieren. Anders die Rechtsprechung.

Wissenschaftliche Darstellungen sollten „Open Access“ zur Verfügung stehen und keinem Urheberrechtsschutz unterliegen. Ein entsprechendes Freihaltungsbedürfnis ist aber auch bei technischen Darstellungen wie Konstruktionszeichnungen oder dreidimensionalen Modellen anzuerkennen.

Da eine unglückliche Gerichtsentscheidung ein einzelnes topografisches Kartenblatt als Datenbank im Sinn von § 87a gewertet hat (siehe dort), ist die Abzocke-Garantie für die Produkte der Landesvermessungsämter lückenlos. Neben dem 15-jährigen (verlängerbaren) Datenbankschutz und dem Urheberrechtsschutz (70 Jahre nach Erscheinen – bei anonymen Kartografen – bzw. 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden namentlich bekannten Kartografen) existiert als öffentlichrechtliches Sahnehäubchen noch ein spezifischer Rechtsschutz in den Vermessungsgesetzen. Dieser ist natürlich rein fiskalisch orientiert, muss sich aber mit einem öffentlichrechtlichen Zweck tarnen. Dass er mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu solchen Genehmigungsvorbehalten, die grundrechtlich geschütztes Verhalten betreffen, nicht in Einklang steht, sei nur am Rande notiert. Den Erstellern von Karten (einschließlich freier Projekte wie OpenStreetMap) sollten kostenfrei die Ergebnisse der öffentlichen Vermessung zur Verfügung stehen.

Abgesehen von der Fachprosa (Bücher, Aufsätze, Gebrauchstexte) würde die ästhetische Qualität und die Originalität der geschützten Werke zunehmen, wenn man meinem Vorschlag zustimmt, die „kleine Münze“ schutzlos zu lassen und strenge Maßstäbe an das Schutzniveau anzulegen. Es ist doch ausgesprochen albern, das Schöpferische und die Individualität etwa einer einfachen Dienstanweisung zu feiern.

Durch meine Vorschläge entstehende unzumutbare Schutzlücken könnte man durch den wesentlich kürzeren Nachahmungsschutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kompensieren.

Langfristig wäre es vielleicht sinnvoll, die verwertungsrechtliche Dimension des Urheberrechts in einem an das UWG angelehnten urheberrechtlichen Lauterkeitsrecht als Wirtschaftsrecht abgeben zu lassen.

Die gestanzten Formeln der Gerichte verdecken nur ihre Unfähigkeit, die Grenze der Schöpfungshöhe allgemeingültig zu bestimmen. Es sind überwiegend Einzelfallentscheidungen, die den Leser, der operationalisierbare Kriterien sucht, weil er etwas nutzen will und wissen möchte, ob es geschützt ist, meist ratlos zurücklassen.

Der Urheber möchte noch die kleinste kreative Blähung geschützt wissen, und gerade die kleinsten Geister plustern sich am meisten auf, wenn es um ihr vermeintliches „geistiges Eigentum“ geht. Großspurige Schutzrechtsvermerke auf dümmlichen Homepages sind Legion. Ebenso wie die Urheber sind auch die Verwerter an einem allumfassenden Schutz interessiert. Obwohl der bei Schaffung des Werks getriebene Aufwand und die Kosten nach herrschender Lehre bei der Zubilligung des Schutzes keine Rolle spielen dürfen, möchten die Verwerter verständlicherweise ihre Investitionen amortisieren.

Das Alltägliche, das Banale und Routinemäßige soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht vom Urheberrecht erfasst werden. In der Praxis geht der Trend aber genau in diese Richtung. Das Lippenbekenntnis der Gerichte, die rein handwerkliche Leistung vom Schutz ausschließen zu wollen, wird von den Einzelfallentscheidungen konterkariert.

Die Zeche zahlt die Allgemeinheit, deren kreatives Quellgebiet, die Public Domain, durch weitgehende Schutzansprüche erheblich verkleinert wird. Wenn sich die Gerichte etwa bei dem Schutz von Gebrauchstexten nicht einig sind, wird ein vernünftiger Nutzer mit Blick auf die drakonische Strenge der Rechtsprechung zum § 97, die schuldlose Verwertung im Normalfall nicht anerkennt, die Finger von der Nutzung lassen oder die geforderten Lizenzgebühren zahlen. Solche Unsicherheit löst Angst aus. Das FUD-Prinzip (Fear, Uncertainty and Doubt) beschreibt gut eine der Marketingstrategien der Urheberrechtsindustrie.

Würde man für alle Bereiche ein „deutliches Übertreten“ des Durchschnittsschaffens als Schutzvoraussetzung fordern, hätte man ein besser anwendbares Kriterium. Und mehr Rechtssicherheit.

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheber-

berrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Eine Maschinenübersetzung aus dem Englischen, wie sie etwa Google anbietet, ist keine schutzfähige Bearbeitung.

Bearbeitungen werden ebenso lang wie die Werke selbst geschützt. Die Übersetzung eines gemeinfreien Textes etwa von Mark Twain ist erst dann gemeinfrei, wenn auch der Übersetzer 70 Jahre tot ist. In aller Regel werden Übersetzungen als urheberrechtlich geschützt angesehen, nur ganz routinemäßige Übertragungen wie z. B. einer Speisekarte oder eines kurzen Geschäftsbriefs fallen aus dem Schutz heraus.

Auch bei den anderen Bearbeitungsformen wie der Verfilmung eines Buches stellt man keine hohen Anforderungen. Bezeichnend ist, dass sich mehrere Gerichtsentscheidungen mit „Leitsätzen“ (Zusammenfassungen) von Urteilen befassen und diesen überwiegend schöpferische Qualität zusprechen. Juristen halten schließlich von den geistigen Leistungen anderer Juristen sehr viel, und eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.

Das bereits von § 2 bekannte Problem der Schöpfungshöhe und der „kleinen Münze“ stellt sich also auch hier. Wer wie ich den Schutz der „kleinen Münze“ ablehnt, muss auch bei Bearbeitungen deutlich höhere Hürden fordern. Die Arbeiten professioneller Übersetzer, die ja nicht selten eine eigene literarische Leistung erbringen, blieben jedoch geschützt.

Der erst 1985 eingefügte Satz 2 hat eher klarstellenden Charakter, denn auch in den anderen Gattungen sind unwesentliche Bearbeitungen nicht geschützt. Man wollte verhindern, dass Darbietungen überlieferter Volksmusik, bei denen man die herkömmlichen Muster nur wenig variiert, durch Heimatvereine und Trachtengruppen zu GEMA-pflichtigen Veranstaltungen würden.

Dass Bearbeitungen geschützter Werke der Zustimmung des Urhebers bedürfen, legt § 23 fest, während § 24 die freie Benutzung betrifft.

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines

an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

Ab 2004 beschäftigte ein denkwürdiger Streit über eine Gedichttitelliste deutsche Gerichte und den Europäischen Gerichtshof. Ich lehne mich im folgenden an meine Argumentation im Weblog „Archivalia“ am 14. August 2007 an (<http://archiv.twoday.net/stories/4165075>).

Der für die sogenannte „Freiburger Anthologie“, eine Gedichtesammlung, verantwortliche Freiburger Professor und die Universität Freiburg im Breisgau gingen gemeinsam gegen die durch ihre CD-Reihe „Digitale Bibliothek“ bekannt gewordene Directmedia GmbH vor. Diese hatte sich bei einer Zusammenstellung von 1.000 Gedichten an der Zusammenstellung der Freiburger Anthologie orientiert, 856 Gedichte stimmten überein. Alle Gerichte sahen diese Entnahme als Urheberrechtsverletzung an. Die Gedichttitelliste sei sowohl ein nach § 4 geschütztes Sammel- und Datenbankwerk als auch eine (einfache) Datenbank nach § 87a.

Man muss den unglaublichen Blödsinn, den das Landgericht Mannheim am 23. Januar 2004 (Az.: 7 O 262/03) von sich gab, wörtlich zitieren: „Der Ansatz, nach einer Auswahl von 15 maßgeblichen Sammlungen (14 Anthologien und die Monografie von Dühmert) die Auswahl auf Grund rein statistischer Kriterien, nämlich der Anzahl der Nennungen, zu treffen, ist keineswegs selbstverständlich und geht über das bloß Handwerklich-Mechanische hinaus. Das Besondere liegt dabei darin, dass sich der Ersteller der Sammlung nach der Auswahl der 15 Ausgangswerke im eigenen literaturwissenschaftlichen Urteil sozusagen ‚zurücknimmt‘ und die Anzahl der Nennungen in diesen Ausgangswerken entscheiden lässt. Dies gilt unabhängig davon, nach welchen – hier nicht im Einzelnen erläuterten – Kriterien die Ausgangswerke ihrerseits ausgewählt wurden. Es sind zahllose andere Kriterien der Auswahl von Gedichten aus den Ausgangswerken denkbar – Rezeptionsgeschichte, ‚Bedeutung‘ des Gedichts u.v.m. –, die zu einer völlig abweichenden Sammlung führen würden. Die Entscheidung für das statistische Krite-

rium zur Auswahl aus den 15 Ausgangswerken begründet somit eine zumindest für die auch hier schutzfähige ‚kleine Münze‘ (vgl. Schricker/Loewenheim, § 4 Rdnr. 8) ausreichende Individualität der Gedichtswahl.“

Die Mannheimer Richter scheinen keinerlei Ahnung von wissenschaftlicher Arbeit zu haben, denn das beschriebene Vorgehen erweist sich als außerordentlich trivial. Dass schließlich der Bundesgerichtshof einem so trivialen Auswahlverfahren einen Urheberrechtsschutz zugesprochen hat, ist so zu bewerten, als hätte er einem fünfzeiligen BASIC-Programm den Schutz als Computerprogramm gewährt.

Wenn Directmedia die 1.000 wichtigsten Gedichte aus der gleichen Epoche präsentieren wollte, wieso sollte die Firma auch nur einige hundert Euro in eine vergleichbare Auswertung investieren? Jedem, der seine statistischen fünf Sinne beieinander hat, muss doch klar sein, dass, erstens, Häufigkeit in Anthologien das einfachste messbare Kriterium ist, um die Bedeutung eines Gedichts festzustellen, und, zweitens, die Auswahl der 14 wichtigsten Anthologien sachgerecht ist und sich durch Heranziehung weniger wichtiger Anthologien keine genaueren Ergebnisse erreichen ließen.

In Freiburg dauerte das Erstellen der entsprechenden Excel-Tabelle natürlich viel länger. Auf Kosten des Steuerzahlers waren Hilfskräfte zweieinhalb Jahre lang damit beschäftigt, und das Ganze war 34.900 Euro teuer. Macht bei den 1.100 wichtigsten Gedichten pro Verstext 32 Euro.

Dass Forschungsdaten eigentlich „Open Access“ zur Verfügung stehen sollten, kümmerte den raffgierigen Herrn Professor und seine Universität natürlich überhaupt nicht.

Faktisch ergibt sich im vorliegenden Fall über den Schutz eines trivialen Auswahlverfahrens eine Monopolisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Kritik kam von Timo Ehmann: „Mehr noch als bei Werken der Literatur, Musik oder bildenden Kunst, leben Informationsangebote davon, dass jeder auf der Arbeit anderer aufbauen kann, indem er vorhandene Informationen miteinander verknüpft. Die Vorstellung schöpferischer Datenbanken widerstrebt dem Urheberrechtler und ist ein Fremdkörper des Urheberrechts, der sich nur schwer in das System einfügen lässt.“ (Datenbankurheberrecht, Datenbankherstellerecht und die Gemeinschaft der Rechtsinhaber – Zugleich Besprechung von BGH „Gedichttitelliste I und II“, in: GRUR 2008, S. 474 ff.)

Dass bei den Datenbankwerken aufgrund EU-Diktats auch die „kleine Münze“ geschützt ist, beschädigt einmal mehr die Public Domain.

Nachteilig wirkt sich auch der vielfach bestehende Doppelschutz (§ 4, § 87a) aus, der es den Rechteinhabern ermöglicht, sich auf den jeweils günstigsten Schutz zu berufen.

Der Schutz schöpferischer Sammelwerke ist nicht weniger bedenklich. Dem Herausgeber einer Algebra-Zeitschrift hat das Oberlandesgericht Hamm am 26. Februar 2008 (Az.: 4 U 157/07) aufgrund der von ihm vorgenommenen Zusammenstellung der Artikel ein Sammelwerk-Urheberrecht nach § 4 zugesprochen. Der (akademische) Springer-Verlag hatte bei der Digitalisierung die Zustimmung des Herausgebers nicht eingeholt. „Durch die Übernahme des Inhalts einer Fachzeitschrift in eine Online-Datenbank wird das Urheberrecht des Herausgebers am Sammelwerk verletzt, wenn nicht nur sämtliche Beiträge der Zeitschrift übernommen werden, sondern auch das Gliederungs- und Zitiersystem nach Heft, Band und Artikel, wodurch die Auswahl der Artikel und das vom Herausgeber geschaffene Anordnungssystem zum Ausdruck kommt, und zwar erkennbar in der Form, wie er die Zusammenstellung vorgenommen hat“ (Leitsatz von GRUR-RR 2008, S. 276).

Angenommen, alle Autoren eines Zeitschriftenjahrgangs würden ihre Beiträge in Schriftenservern „Open Acces“ archivieren („self-archiving“), und ich würde eine bibliografische Liste des Jahrgangs mit Heftangabe und Seitenzahlen in der Reihenfolge des Zeitschriftenjahrgangs veröffentlichen. Dann würde ich möglicherweise nach Ansicht der Hammer Richter in das Sammelbankurheberrecht des Herausgebers eingreifen, und der Verlag könnte, wenn ihm die Herausgeberrechte übertragen wurden, gegen mich vorgehen.

Sowohl Sammelwerke als auch Datenbanken verdienen keinen Schutz als persönliche geistige Schöpfungen. Als Daten- und Informationssammlungen müssen sie frei verfügbar sein. § 4 ist daher zu streichen!

§ 5 Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

Jemand entdeckt auf der Internetseite eines Rechtsanwalts ein PDF mit einer anonymisierten Ausfertigung einer interessanten Gerichtsentscheidung. Er darf es bedenkenlos auf seiner eigenen Website spiegeln. Dagegen ist Vorsicht geboten, wenn er auch die Zusammenfassung des Urteils in Form von „Leitsätzen“ durch den Rechtsanwalt übernehmen will.

Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen sind im Interesse einer möglichst großen Publizität gemeinfrei. Rechtsnormen sind beispielsweise Bundes- und Landesgesetze, aber auch städtische oder universitäre Satzungen. Frei sind alle allgemeinverbindlichen Regelungen von öffentlich-rechtlichen Behörden oder Stellen. Dies bezieht sich auch auf ausländische Behörden: Man darf also eine kolumbianische Verordnung in eigener Übersetzung veröffentlichen, ohne vor einem deutschen Gericht Probleme befürchten zu müssen. Gemeinfrei sind ebenfalls EU-Richtlinien und deren amtliche Übersetzungen. Private Übersetzungen ausländischer Normen oder Urteile dürfen dagegen nicht verwertet werden.

Mit der Rechtstreue der meisten deutschen Gerichte, die frei zugängliche Entscheidungsdatenbanken ins Netz stellen, ist es nicht weit her. § 5 wird beharrlich ignoriert, wenn die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Website fordern, dass eine gewerbliche Verwertung der Entscheidungen der Zustimmung des Gerichts bedarf. Selbst wenn man einen Datenbankschutz nach § 87a bejahen würde, wäre die isolierte Verwertung einzelner Entscheidungen zu kommerziellen Zwecken legal. Der Bundesgerichtshof verneinte aber am 28. September 2006 (Az.: I ZR 261/03) für amtliche Datenbanken einen solchen Datenbankschutz und hat die Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt.

Die in solchen Gerichtsdatenbanken enthaltenen Leitsätze sind stets amtlich. Viele Fachzeitschriften kennzeichnen von der Redaktion verfasste Leitsätze als solche. Wie soll der Nutzer erkennen, ob ein Mitglied des Spruchkörpers einen Leitsatz in Abstimmung mit diesem formuliert

hat? Es sollte in § 5 vorgeschrieben werden, dass amtlich verfasste Leitsätze als solche zu kennzeichnen sind.

Die amtlichen Werke nach Absatz 2 dürfen nicht verändert werden, und ihnen muss eine Quellenangabe beigegeben werden. Die meisten Leser neigen dazu, die Bedeutung dieser Vorschrift extrem zu überschätzen. Gerichte und juristische Literatur haben jahrzehntelang erfolgreich daran gearbeitet, den Umfang der einschlägigen Werke möglichst klein zu halten. Die Bedürfnisse der Bürger und der Öffentlichkeit wurden von dieser unheiligen Allianz der „Engausleger“ und Kleingeister konsequent mit Füßen getreten. Es gibt kaum Gerichtsurteile, die die Eigenschaft strittiger Werke als amtlich nach Absatz 2 bejaht haben. Anerkannt sind von der Literatur amtliche Gesetzesmaterialien, im patentamtlichen Verfahren publizierte Schriften und rechtserhebliche Informationen (z. B. Merkblätter). Amtliche Karten sind nicht vom Urheberrechtsschutz ausgenommen, es sei denn, sie erhalten Einzeichnungen über eine aktuelle Gefahrenlage am Strand.

Entgegen der Ansicht der Kommentatoren kam das Landgericht München am 10. März 1987 (Az.: 21 S 20861/86) zu dem Schluss, eine im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen abgebildete Briefmarke sei gemäß § 5 Absatz 1 gemeinfrei. Kein Wunder, dass die Kommentatoren die Entscheidung ablehnen. Welche absurden Konsequenzen der von diesen Herren befürwortete Urheberrechtsschutz für Hoheitszeichen wie amtliche Wappen hätte, hat bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe am 18. Oktober 1933 angesprochen, als es die Klage eines Grafikers, der das badische Staatswappen entworfen hatte, zurückwies. In der Begründung hieß es: „Nach dem Urteil des Landgerichts soll die Reichsdruckerei nicht einmal das Wappen des badischen Staates abdrucken dürfen und einem Privatmann das Urheberrecht am badischen Staatswappen zustehen und der badische Staat nur eine Lizenz an seinem eigenen Wappen haben. Eine solche Ansicht ist unerträglich“ (zitiert nach Herwig John, in: Bild und Geschichte, 1997, S. 339). Die Wikipedia sieht daher amtliche Briefmarken und Wappen als gemeinfrei an.

Unveröffentlichte inneramtliche Schriften waren nach dem Literatur-Urhebergesetz anders als heute schutzlos. Obwohl dieser Sachverhalt von größter Bedeutung für die öffentlichen Archive ist, da sie das bis 1965 entstandene amtliche Archivgut betrifft, gibt es keine Klärung, ob dies auch heute noch gilt. Dass Paul Katzenberger dies bejaht (Schriker, Rz. 56) ist erfreulich, aber leider setzt er sich nicht mit der Frage auseinander, ob die europarechtliche Vorgabe im § 137f (Wiederaufle-

ben erloschener Schutzrechte, wenn das Werk in mindestens einem anderen Vertragsstaat am 1. Juli 1995 noch geschützt war) auch die inneramtlichen Werke betrifft.

Absatz 3, 2003 gegen alle Bedenken eingefügt, ist eine klare Lobby-Vorschrift zugunsten des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN). Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht hatten auch solche Normen als vom Urheberrechtsschutz ausgenommen erklärt, die nicht im Volltext in die Rechtsnormen aufgenommen worden waren. Der Gesetzgeber sah sich dadurch veranlasst, das spezifische Monopol-Geschäftsmodell von DIN, das über den abhängigen Beuth-Verlag eine unerträgliche „Beuthelschneiderei“ betreibt, rechtlich abzusichern. Die als Mini-Zugeständnis eingeführte Zwanglizenz ist praktisch bedeutungslos. „Der dem Gesetz unterworfenen Bürger soll sich über Vorschriften aller Art, Entscheidungen und über sonst rechtserhebliche Unterlagen und Äußerungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren frei unterrichten können“, forderte das Bundesverfassungsgericht am 29. Juli 1998 (Az.: 1 BvR 1143/90). Daraus möchte ich folgern, dass Absatz 3 wieder zu streichen ist. Stattdessen muss es ein kostenloses Internetangebot aller Normen geben, auf deren Beachtung der Staat Wert legt.

§ 5 ist aber radikal zu erweitern, indem alle dienstlichen Werke der im Bundesdienst Beschäftigten nach US-Vorbild ganz vom Urheberrechtsschutz ausgenommen werden. In den USA unterliegen die Werke von Bediensteten der Bundesbehörden nicht dem Copyright, was außerordentlich positive Wirkungen hat. Wikimedia Deutschland fragte in seinen „Wahlprüfsteinen“ (<http://wikimedia.de/index.php?id=119>) 2009 die im Bundestag vertretenen Parteien einschließlich der Piratenpartei, wie sie zur Ausweitung des Geltungsbereiches des §5 UrhG auf alle Werke stehen, die von Personen im Dienst oder im Auftrage des Bundes im Rahmen ihrer Arbeit erstellt wurden (analog zu United States Code, Title 17, Chapter 1, §105 – Government Works). Während die Piratenpartei dies klar befürwortete, konnten sich die anderen Parteien nicht damit anfreunden.

Die Forderung steht im Kontext der Bemühungen, „Open Access“ auch für öffentliche Datenbestände zu sichern, die derzeit meist exklusiv von den Behörden vermarktet werden. Unter dem Titel „Gebt uns unsere Kronjuwelen zurück“ rief der Guardian, berichtete Valie Djordjevic in www.irights.info im März 2006, dazu auf, „dass Regierungsbehörden auf die Copyrights für Datensammlungen verzichten sollten, die mit Steuergeldern finanziert werden. Die britischen Bürger müssen gegen-

wärtig doppelt zahlen: einmal dafür, dass die Daten gesammelt werden, und ein zweites Mal, wenn sie die Daten nutzen wollen. Als Beispiele nennt die Zeitung Geodaten, Wetterdaten oder anonymisierte Patientendaten. Britische Unternehmen müssen oft auf amerikanische Datenbanken zurückgreifen, wenn sie zum Beispiel Dienste anbieten wollten, die auf geografischen Informationen beruhen. Sie können die Lizenzgebühren, die vom „Ordnance Survey“ – der britischen Entsprechung des bundesdeutschen Amtes für Kartografie und Geodäsie – verlangt werden, nicht bezahlen“.

Öffentliche Daten, einschließlich der urheberrechtlich geschützten, gehören der Allgemeinheit!

§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Wer seine Diplomarbeit in eine öffentlich zugängliche Institutsbibliothek aufnehmen lässt, hat sie im urheberrechtlichen Sinn veröffentlicht. Aus ihr darf zitiert werden (§ 51).

§ 6 unterscheidet Veröffentlichungen und ihre qualifizierte Form, erschienene Werke. Alle erschienenen Werke sind auch veröffentlicht, aber nicht alle veröffentlichten sind auch erschienen. Jede Veröffentlichung setzt die Zustimmung des Berechtigten voraus.

Wann die „genügende Anzahl“ von Vervielfältigungsstücken vorliegt, kommt auf den Einzelfall an. Entscheidend sei, so der Bundesgerichtshof, dass „dem interessierten Publikum hinreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Werkes“ gegeben werde (23. Januar 1981, Az.: I ZR 170/78). Bei Büchern nennt die juristische Literatur gern 50 Exemplare.

Umstritten ist das Erscheinen bei online vorliegenden Werken, doch wird man mit der Einstellung ins Internet auch das Erscheinen annehmen können.

Der Sprachgebrauch der internationalen Verträge und des europäischen Urheberrechts weicht vom deutschen Usus ab. Es würde zur Vereinfachung des Urheberrechts beitragen, wenn die Unterscheidung aufgegeben würde und nurmehr einheitlich von Veröffentlichung gesprochen würde.

Abschnitt 3 Der Urheber

§ 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Weder ein malender Affe noch ein Computer, der Zufallspoesie ausspuckt, ist der Schöpfer eines Werkes im Sinne des Urheberrechts.

Es gilt in Deutschland das sogenannte „Schöpferprinzip“. Nur natürliche Personen können Urheber sein. Auftraggeber, Ideenreger und Gehilfen, die nur Weisungen ausführen, leisten in der Regel keinen schöpferischen Beitrag.

§ 7 könnte zu dem um § 11 vermehrten § 1 geschlagen werden.

§ 8 Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

Bei der Erstellung eines Schulbuchs werden die – gegebenenfalls auch auf Autorenzusammenkünften durchgesprochenen und korrigierten – Texte von einem oder mehreren Redakteuren so zu einem Gruppenwerk zusammengeschmolzen, dass die einzelnen Anteile nicht mehr unterscheidbar sind.

Durch die Zusammenarbeit der Miturheber entsteht ein einheitliches Gemeinschaftswerk. Ein weiteres typisches Beispiel ist ein Spielfilm, an dem viele Beteiligte schöpferisch mitwirken. Auch die freie Enzyklopädie Wikipedia ist zumindest hinsichtlich derjenigen Artikel, an denen viele Autoren nicht nur unbedeutende Änderungen vorgenommen haben, ein solches Gemeinschaftswerk.

Die Miturheber bilden eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft, für die ergänzend die Vorschriften des BGB zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts anwendbar sind. Sie müssen aufeinander Rücksicht nehmen. Macht einer von ihnen einen finanziellen Anspruch gegenüber einem Nutzer geltend, kann er keine gesonderte Abgeltung seines Anteils verlangen, der Nutzer muss die für alle gemeinsam geltende Lizenzgebühr zahlen (Absatz 2 Satz 3).

§ 65 sieht vor, dass die Schutzdauer des gemeinsam geschaffenen Werks endet, wenn der längstlebende Miturheber 70 Jahre tot ist.

§ 9 Urheber verbundener Werke

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

Die Komponistin L. und der Textautor M. tun sich zusammen, um ein Musical zu schaffen. Ohne Zustimmung von M. darf L. ihre Musik nicht verwenden, um sie mit einem anderen Text zu verbinden, wenn daraus ein Konkurrenz-Musical entstehen soll.

Anders als bei der Miturheberschaft (§ 8) sind die verbundenen Werke selbständig verwertbar, und es gibt auch keine gemeinsame Schutzdauer (es sei denn, L. und M. sterben im gleichen Jahr). Mit der Vereinbarung über die Werkverbindung kommt eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zustande, in der die Partner aufeinander Rücksicht nehmen müssen und nur einvernehmlich handeln können. Es empfiehlt sich, den Vertrag schriftlich zu fixieren, damit unliebsame Überra-

schungen ausbleiben und von vornherein klar ist, welche separate Nutzungen der verbundenen Werke erlaubt sein sollen.

§ 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.

(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend, soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.

Am 7. Juni 1990 entschied der Bundesgerichtshof (Az.: I ZR 191/88) zugunsten des Bestsellerautors Michael Ende und gegen die Rechtsnachfolgerin von Otto Reuther, der 1935 ein Buch „Der Goggolore – Eine heidnische Legende aus Altbayern“ veröffentlicht hatte. 1984 publizierte Ende „Der Goggolori – Eine bairische Mär. Stück in acht Bildern und einem Epilog“. Ein klarer Fall von Plagiat, sollte man meinen. Anders der Bundesgerichtshof: Da Reuther im Geleitwort angegeben hatte, es handle sich um „getreue Nacherzählungen von Mitteilungen, die ich in meiner Jugend gesammelt habe“, erstreckte der Bundesgerichtshof die Wirkung der Verfasserangabe auf dem Titelblatt von Reuthers Buch nicht auf den gesamten Text, sondern sah Reuther lediglich als Herausgeber gemeinfreier alter Überlieferungen, die Ende hätte verwenden dürfen. Die Richter bezweifelten, dass es „bei Werken der vorliegenden Art ein übliches und bekanntes literarisches Stilmittel wäre, eigenen Erzählstoff unter dem Deckmantel tradierter Sagen zu veröffentlichen“. Aber genau das ist der Fall, wie sich aus den Resultaten der Erzählforschung ergibt. Und ein Blick in Reuthers Dorfgeschichte zeigt, dass sich

die literarische Gestaltung weit von möglicherweise vorhandenen mündlichen Überlieferungen entfernt.

§ 10 soll es dem Urheber erleichtern, bei Rechtsverletzungen seine Urheberschaft zu beweisen. Wenn im Impressum eines Bildbands „Fotos: Peter Müller“ steht, muss derjenige, der bezweifelt, dass Peter Müller der Urheber der Fotos ist, dies beweisen. Wenn Müller klagt, braucht er nicht erst zu beweisen, dass es sich so verhält. Anders in der Wikipedia: bei dieser Online-Enzyklopädie liegen keine Werkstücke vor. Wird dort bei einem Foto Peter Müller als Urheber angegeben, so kann Peter Müller sich nicht auf § 10 berufen, sondern muss darlegen, dass er tatsächlich der Urheber ist.

§ 10 darf nur in Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 angewandt werden. Dort heißt es:

„Urheber- oder Inhabervermutung

Zum Zwecke der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe gilt Folgendes:

- a) Damit der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist.*
- b) Die Bestimmung des Buchstabens a) gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.“*

Während § 10 veröffentlichte, aber nicht erschienene Werke von der Geltung der Urheberschaft ausnimmt, wird dies in der EU-Richtlinie nicht vorausgesetzt.

Absatz 2 soll den Bedürfnissen anonym veröffentlichender Urheber entgegenkommen. Für sie kann der Herausgeber, ersatzweise der Verleger, in eigenem Namen klagen. Umstritten ist, ob sich die Ermächtigung des Herausgebers/Verlegers nur auf die Verfolgung von Rechtsverletzungen oder auch auf die Einräumung von Nutzungsrechten bezieht. Es besteht – im Einklang mit der herrschenden Meinung – kein Anlass, die Befugnisse des Herausgebers/Verlegers weiter zu erstrecken, als vom Zweck der Vorschrift vorgesehen.

Bei einstweiligen Verfügungen oder Klagen auf Unterlassung können sich auch Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte auf die Vermutung berufen, wenn sie auf den Exemplaren als Inhaber solcher Rechte be-

zeichnet sind. Um einem möglichen Missbrauch zu begegnen, gilt dies nicht bei einem Vorgehen gegen den Urheber selbst (oder den Inhaber des verwandten Schutzrechts, z. B. den ausübenden Künstler).

Problematisch ist, dass der gesamte Online-Bereich ausgeklammert wird. Der Verfasser eines eBooks oder eines Artikels in einer Online-Zeitschrift genießt also weniger Schutz als ein traditioneller Buch- oder Zeitschriftenautor. Im Prozess kann seine „Aktivlegitimation“ (Klagebefugnis) bestritten werden, was durchaus zu einem lästigen Mehraufwand bei der Beweisführung führen kann. Da die Vermutung des § 10 stets mit Beweisen widerlegbar ist, sollte man sie auf alle Fälle ausdehnen, bei denen am Werk die Urheberbezeichnung angebracht ist.

Abschnitt 4 Inhalt des Urheberrechts

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

„Beide Seiten des Urheberrechts – das Persönlichkeitsrecht und das Vermögensrecht (Verwertungsrechte) – bilden eine untrennbare Einheit und sind vielfältig miteinander verflochten“, sagt die amtliche Begründung.

§ 11 könnte sinnvollerweise Teil eines neu formulierten § 1 sein. Es wäre dann aber auch das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu den in den urheberrechtlich geschützten Werken verkörperten Kulturgütern zu nennen. „Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor. Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut“. Dies formulierte das Bundesverfassungsgericht am 14. Juli 1981 in seiner Pflichtexemplar-Entscheidung (BVerfGE 58, 137,

hier 148 f.). Es ist also genauso wichtig, die Allgemeinheit und deren Nutzungsansprüche zu schützen.

Ich schlage vor, die „untrennbare Einheit“ aufzugeben und Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte voneinander abzukoppeln. Statt 70 Jahren nach dem Tod erschiene mir eine an die Dauer des postmortalen Persönlichkeitsrechtes (soweit Vermögenswerte betroffen sind) angelehnte Frist sinnvoll: also 10 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die Verwertungsrechte könnte man auf 30 Jahre nach Veröffentlichung des Werks mit zwei Verlängerungsmöglichkeiten befristen (siehe bei § 64).

Unterabschnitt 2 Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

1998 ging Gregor Gysi gegen einen Verlag vor, der einen längeren Anwaltsschriftsatz Gysis aus dem Jahr 1979 ohne Zustimmung abgedruckt hatte. Es ging um das Mandat im DDR-Strafverfahren gegen den Regimekritiker Robert Havemann. Nachdem eine einstweilige Verfügung gegen den Verlag zunächst erfolgreich war, wiesen Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg die Ansprüche Gysis zurück. Das Bundesverfassungsgericht hatte an diesen Entscheidungen nichts auszusetzen (Beschluss vom 17. Dezember 1999, Az.: 1 BvR 1611/99): „Die Gerichte haben bei der Prüfung, ob die von dem Beschwerdeführer beanstandete Veröffentlichung als Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit erfüllt, eine umfangreiche Interessenabwägung vorgenommen und hierbei auf Seiten des Beschwerdeführers sowohl berücksichtigt, daß das von ihm in Anspruch genommene Urheberrecht als ‚geistiges‘ Eigentum dem Schutzbereich des Art. 14 Absatz 1 GG unterliegt, als auch, daß eine nicht genehmigte Veröffentlichung eine Verletzung des von Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeits-

srechts darstellen kann. Daß die Gerichte zu dem Ergebnis gelangt sind, im konkreten Fall gingen die durch Art. 5 Absatz 1 GG geschützten Interessen der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens den Interessen des Beschwerdeführers vor, begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.“

§ 12 betrifft einen zentralen Grundsatz des Urheberpersönlichkeitsrechts. Es ist ganz allein die Entscheidung des Urhebers zu entscheiden, ob, wann und wie das Werk aus seiner Privatsphäre heraustritt.

Überwiegend wird § 12 nur auf das Recht der Erstveröffentlichung bezogen. Ist das Werk einmal an die Öffentlichkeit gelangt, ist das Veröffentlichungsrecht „verbraucht“. Eine Minderheitsposition vertrat das Landgericht Berlin am 9. Juni 1983, als es einem Künstler, der ein Bild (Porträt des Herausgebers des Tagesspiegels) in einer Ausstellung erstveröffentlicht hatte, zugestand, nach § 12 gegen eine Fernsehsendung vorzugehen, die das Gemälde in einem Bericht über Tagesspiegel-Querelen verwendet hatte (Az.: 16 S 5/83).

Das Erstveröffentlichungsrecht betrifft nach Absatz 2 auch das Recht der Inhaltsmitteilung. Wer z. B. eine Theateraufführung vorbereitet, soll es nicht hinnehmen müssen, wenn in der Presse eine Zusammenfassung des unveröffentlichten Stücks erscheint. Entdeckt ein Forscher ein unbekanntes Manuskript von Thomas Mann (noch keine 70 Jahre tot), so darf er ohne Zustimmung der Erben in einem wissenschaftlichen Aufsatz keine Zusammenfassung veröffentlichen. Diese Konsequenz erscheint mir mit der Forschungsfreiheit nicht vereinbar.

Ein Teil der Literatur nimmt an, aus § 12 ergebe sich im Umkehrschluss die Befugnis, eine Inhaltsmitteilung nach Veröffentlichung des Werkes auch dann vorzunehmen, wenn dabei schutzfähige Elemente entnommen würden. Inhaltlich sinnvoll ist diese Urheberrechtsschranke allemal. Die alte Reichsgerichtsentscheidung, dass die Inhaltsangaben eines Operettenführers die Lektüre des Werkes ersetzen würde, kann nicht mehr maßgebend sein. Eine Zusammenfassung kann nie ein ganzes Werk ersetzen. Daher muss es weitgehend gestattet sein, detaillierte Inhaltsangaben geschützter Werke (z. B. der Harry-Potter-Bände) zu veröffentlichen, um die öffentliche Auseinandersetzung mit ihnen zu ermöglichen. Auch Abstracts, die über Resultate und Methoden wissenschaftlicher Artikel berichten, dürfen unter keinen Umständen verboten werden.

Ich plädiere dafür, das Veröffentlichungsrecht aus § 12 entscheidend zu beschneiden. Ältere verwaiste Werke, bei denen die Rechteinhaber nicht greifbar sind oder noch nicht einmal der Ablauf der Schutzfrist

feststeht, sind so der Nutzung entzogen. Bei Werken der „kleinen Münze“ ist das Urheberpersönlichkeitsrecht ohnehin zu vernachlässigen.

Es kommt natürlich entscheidend darauf an, was man als Veröffentlichung versteht. Teilweise wird die Ansicht vertreten, die in § 15 Absatz 3 gegebene Definition sei möglichst weit, die Veröffentlichung nach § 6 Absatz 1 aber möglichst eng auszulegen. Wenn ein Hochschullehrer in einer (nach § 15 öffentlichen) Vorlesung unveröffentlichte Forschungsergebnisse mitteile, sei dies keine Veröffentlichung nach § 6. Es geht freilich nicht an, sich die Vorschriften so zurechtzulegen, dass die Allgemeinheit in jedem Fall den Kürzeren zieht.

Die Vorschriften des Urheberrechts dürfen nicht dazu dienen, einen Geheimnisschutz zu etablieren, der ansonsten nicht bestünde oder schlechter durchsetzbar wäre. Daher ist es auch verfehlt, Anträge nach den Informationsfreiheitsgesetzen mit dem Argument zurückzuweisen, damit käme eine unzulässige Veröffentlichung zustande (siehe zu § 45). Wenn bestimmte Informationen aus Gründen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Datenschutzrechts oder als Betriebsgeheimnisse nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, dann ist dafür nicht das Urheberrecht zuständig. Zu beachten ist auch die Aussage des Bundesverfassungsgerichts in der oben angegebenen Entscheidung, wonach das informationelle Selbstbestimmungsrecht Gysis durch den Abdruck seiner persönlichen Schöpfung gar nicht tangiert wurde: „Durch die wörtliche Wiedergabe der Berufungsschrift werden über den Beschwerdeführer keine anderen personenbezogenen Daten preisgegeben als die Tatsache, daß er als Verteidiger Havemanns Verfasser dieses Schriftsatzes ist.“

In urheberrechtlicher Hinsicht kann nur das Kriterium der „Veröffentlichungsreife“ in Betracht kommen. Dies muss respektiert werden, wobei freilich auch Ausnahmen denkbar sind. Wenn ein Beamter einen Schriftsatz für nicht hinreichend gelungen hält, sollte der Dienstherr trotzdem darüber verfügen können.

Was der Urheber aus der Hand gibt – vor allem durch Veräußerung eines Werkexemplars – muss als veröffentlicht angesehen werden. Wenn es um zur gewerblichen Veröffentlichung vorgesehene Werke geht, kann man einen engeren „Vertrauensbereich“ anerkennen, innerhalb dessen die Weitergabe keine Veröffentlichung darstellt. Aber die Urheberrechtszunft praktiziert eine „einseitige Diät“ (Ludwig Wittgenstein), indem sie sich nur von einer Art Beispiele nährt. Dass es massenhaft Werke der „kleinen Münze“ und Lichtbilder gibt, die gar nicht zur

Veröffentlichung im üblichen Sinn bestimmt sind, ohne deshalb unreif oder unvollkommen zu sein, wird von ihr ignoriert.

In riesigem Umfang befindet sich solches Material in Archiven und Bibliotheken. Schreibt ein NRW-Professor ein Gutachten über eine Dissertation, kann es nach der archivrechtlichen Sperrfrist im Hochschularchiv 10 Jahre nach seinem Tod eingesehen werden, wenn der Archivar zuvor entschieden hatte, dass es archivwürdig ist. Der Professor oder seine Erben kämen wohl nie auf die Idee, das Gutachten in traditioneller Weise zu veröffentlichen. Würde man in der Archivbenutzung durch Vorlage des Schriftstücks eine Veröffentlichung sehen, so müsste es 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers gesperrt bleiben, auch wenn dessen Erben überhaupt nicht mehr greifbar sind. Die Archive halten sich natürlich überwiegend nicht an diese absurd lange Frist, zumal das Oberlandesgericht Zweibrücken sich am 1. Februar 1997 (Az.: 2 U 30/96) der seit längerem vertretenen Kommentaran-sicht angeschlossen hat, wonach ein Werk dann nicht als veröffentlicht gilt, wenn es „nur bei Nachweis eines besonderen Interesses eingesehen werden darf“. De facto ist aber das Benutzungsrecht der Archive ein Jedermannsrecht, der Nachweis eines besonderen Interesses muss nicht geführt werden.

Mit der Veröffentlichung gehen nicht die Verwertungsrechte verloren, sondern es sind dann bestimmte Nutzungen für die Allgemeinheit zulässig (z. B. Zitate). Unterlagen, die der Urheber aus seiner Privatsphäre entlässt, sollten in der Regel als veröffentlicht angesehen werden (siehe auch zu § 44).

Ist es aus Gründen der Meinungs- oder Forschungsfreiheit vertretbar, ein unveröffentlichtes Werk ohne Zustimmung oder gegen den Willen des Urhebers zu veröffentlichen, dann darf dies aus urheberrechtlichen Gründen nicht verboten sein. Die Ansicht der Urheberrechtler, dies müsse auf extreme Ausnahmefälle beschränkt bleiben, verkennt beispielsweise die Notwendigkeit zeithistorischer Dokumentation. Die zeitgeschichtliche Forschung hält sich bei ihren Quellenausgaben so gut wie nicht an solche urheberrechtlichen Vorgaben – und das ist gut so! Es wäre unerträglich, wenn die historisch bedeutsame, unveröffentlichte Denkschrift einer Nazi-Größe nicht abgedruckt werden dürfte, weil die Zustimmung der Erben verweigert wird.

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Wer für einen Verlag von Romanheften schreibt, bei dem Werke verschiedener Autoren einheitlich unter einem sogenannten Verlagspseudonym erscheinen (z. B. „Irene von Velden“, „Autorin“ so meisterhafter Schöpfungen wie „Intrigen einer Stiefmutter“ oder „Die Gräfin und ihr Verwalter“), verzichtet auf sein Recht zur Namensnennung.

§ 13 sieht ein generelles Urhebernennungsrecht bei jeder Nutzung vor. Der Urheber darf sich auch entscheiden, nicht genannt zu werden, also anonym zu bleiben. Er kann sich sogar von seinem Werk distanzieren, indem er ein Namensnennungsverbot bei der Werkverwertung durchsetzt.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft ist zwar im Kern unverzichtbar, kann aber vertraglich eingeschränkt werden (z. B. bei „Ghostwritern“) und wird in der Praxis massenhaft missachtet. Gern beruft man sich auf „Branchengepflogenheiten“. Das Landgericht München I fand zur Unsitte der Verlage, die Urheber von Fotos nur in einem Sammelnachweis anzugeben, deutliche Worte: „Eine den gesetzlichen Vorschriften klar zuwiderlaufende Verkehrssitte wäre nichts anderes als eine rechtlich unbeachtliche Unsitte“ (Urteil vom 5. März 1993, Az.: 21 O 7688/92).

Zur Urhebernennung zählt Name und Tätigkeitsbezeichnung des Urhebers (z. B. Übersetzer), nicht aber die Anschrift oder Telefonnummer.

Ein Recht auf Anerkennung der Tatsache, dass man nicht Urheber an einem Werk ist („Droit de non-paternité“), lässt sich aus § 13 nicht ableiten. Ein solches Recht kann sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben, wäre aber sinnvoller im Urheberrecht untergebracht.

Das Urhebernennungsrecht ist ein entscheidender Bestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts und wird auch von Anhängern freier Inhalte geschätzt. Bei fast allen unter Creative Commons lizenzierten Werken wird eine Urhebernennung verlangt („attribution“, CC-BY). 2009 nahm die Wikipedia eine Doppellizenzierung ihrer Inhalte vor. An die Seite der alten Lizenz (GNU FDL) trat CC-BY-SA. Nach einer Mitarbeiterbefragung wurde festgelegt, dass Nachnutzer künftig mit einem Link auf den Artikel der Namensnennungspflicht der CC-Lizenz genü-

gen können. Zumindest für ältere Beiträge, die unter GNU FDL erstellt wurden, geht das mit Blick auf § 13 zu weit, da die GNU FDL bei der gebotenen strengen Auslegung eine Übernahme der Sektion History (also der Versionsgeschichte der Wikipedia mit Nennung der am Artikel Beteiligten) vorsah.

An § 13 ist nicht zu rütteln.

§ 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

2006 ging ein Streit zwischen dem damaligen Bahnchef Hartmut Mehdorn und dem Stararchitekten Meinhard von Gerkan durch die Medien. Der Architekt hatte eine Decke mit Kreuzgewölben vorgesehen, die Bahn aber nur eine Flachdecke realisiert. Das Landgericht Berlin entschied zugunsten des Architekten. Das Urteil zeige drastisch, so der FOCUS am 4. Dezember 2006, wie machtlos ein Bauherr gegenüber seinem Architekten sein kann. Anfang 2008 schlossen die Kontrahenten einen Vergleich: Die umstrittene Flachdecke bleibt.

§ 14 ist die entscheidende Vorschrift, die es dem Urheber ermöglicht, die Integrität seines Werks zu sichern. Sie ist eine der zentralen Normen des Urheberpersönlichkeitsrechts. Es kommt im Streitfall immer auf eine Interessenabwägung an. Kein Urheber soll es hinnehmen müssen, wenn sein Werk gröblich entstellt oder verstümmelt der Öffentlichkeit präsentiert wird, wie umgekehrt nicht auf übertriebene Eitelkeit des Werkschöpfers Rücksicht zu nehmen ist. Es kommt auf den Rang des Werkes ebenso an wie auf das, was branchenüblich ist. Umstritten ist beispielsweise, ob sich ein Filmregisseur gegen Werbeunterbrechungen an ungeeigneten Stellen wehren kann.

Vertraglich gänzlich ausgeschlossen werden kann die Berufung auf § 14 nicht. Für Bauherren kann es natürlich misslich sein, wenn sie ein geschütztes Werk der Architektur in anderer Weise nutzen und daher baulich verändern wollen. Bei jedem ambitionierten Bauprojekt von größerer Dimension entsteht üblicherweise ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Nicht nur der Denkmalschutz, auch das Urheberrecht setzt Veränderungen Schranken. Das Vorgehen des Architekten im Fall des Berliner Hauptbahnhofs war kein Einzelfall. „Auch wenn die Gerichte mit der Zeit Maßstäbe für den Interessenausgleich zwischen Ar-

chitekt und Eigentümer entwickelt haben, wird in juristischen Fachkreisen trotzdem immer wieder gefordert, die Schutzfrist für Architekten einzuschränken. Man solle ihre Urheberrechte nicht 70 Jahre lang schützen, wie die eines Komponisten. Denn immer wieder komme es zu wirtschaftlich unsinnigen oder für den Hauseigentümer unzumutbaren Urteilen.“ So die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. November 2006.

Die schärfste Form der Beeinträchtigung ist die Vernichtung des Werks. Während die amtliche Begründung und die Gerichte dem Urheber kein Recht aus § 14 zugestehen, dagegen vorzugehen, sieht ein Teil der juristischen Literatur auch hier eine Pflicht zur Interessenabwägung. Dem möchte ich mich anschließen. Als Vorbild könnte der Artikel 15 des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes dienen: „Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen. Sie müssen dem Urheber oder der Urheberin die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist. Bei Werken der Baukunst hat der Urheber oder die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen“.

Künftig wird § 14 auch bei freien Lizenzen wie Creative Commons Bedeutung gewinnen, wenn diese unwiderruflich dem Werknutzer, der die Lizenz annimmt, beliebige Veränderungsmöglichkeiten zusichern. Muss es ein Wikipedia-Mitarbeiter akzeptieren, dass ein von ihm erstellter Ortsartikel in verstümmelter und sinnentstellter Form in einem mit Anzeigen gepflasterten kommerziellen Tourismusportal verwertet wird?

Auch ohne eine Veränderung kann eine Beeinträchtigung vorliegen. Am 20. Dezember 1994 entschied das Oberlandesgericht Frankfurt (Az.: 11 U 63/94), dass die Band SpringtOifel es trotz umfassend eingeräumter Verwertungsrechte nicht hinnehmen musste, dass ein Label einen Sampler herausbrachte, auf dem ihre Songs mit solchen von eindeutigen Neonazi-Gruppen gemischt wurden. Wenn ein Wikipedia-Artikel in einem Neonazi-Wiki übernommen wird, könnte § 14 also den Wikipedia-Autoren zu Hilfe kommen.

Creative-Commons-Lizenzen, die eine Bearbeitung erlauben, sehen zugleich vor, dass auf Aufforderung des Lizenzgebers der Nutzer die geforderten Urhebervermerke in der bearbeiteten Version entfernen muss.

Wer die Erlaubnis zum „Remix“ im Urheberrecht stark ausgestalten möchte, muss die Veto-Rechte des Urhebers begrenzen. Sie völlig zu verneinen, wäre jedoch ebenfalls verfehlt.

Unterabschnitt 3 Verwertungsrechte

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),*
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),*
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).*

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

- 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),*
- 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),*
- 3. das Senderecht (§ 20),*
- 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),*
- 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).*

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Tauscht eine Schülerin auf dem Schulhof mit ihren Freundinnen Handyklingeltöne oder zeigt sie ihnen ein Handyvideo, so liegt keine Rechts-

verletzung vor. Aufgrund der persönlichen Verbundenheit ist keine „Öffentlichkeit“ gegeben.

§ 15 listet die sogenannten Verwertungsrechte auf. Diese stehen dem Urheber ausschließlich zu: Nur er allein darf das Werk nutzen, und er darf anderen verbieten, das Werk zu nutzen. Es sind sogenannte Ausschließlichkeitsrechte. Diese müssen aber bei einer Reform des Urheberrechts zu einem angemessenen Ausgleich mit den nicht weniger wichtigen Interessen der Öffentlichkeit gebracht werden.

Bei der Verwertung in körperlicher Form (Absatz 1) muss das Werk in Form eines Originals oder Vervielfältigungsstücks („Werkstücks“) vorliegen. Beispiele für unkörperliche Wiedergaben sind: der Vortrag einer Rede oder eines Musikstücks, Fernsehsendung, Internetnutzung (§ 19a). Die Aufzählung von Absatz 2 ist nicht abschließend, es ist durchaus denkbar, dass sich in Zukunft ein neuer eigenständiger Typ unkörperlicher Werknutzungen etabliert.

Es heißt in Absatz 2 nicht: „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form zu verwerten“. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die öffentliche Wiedergabe, nicht auf die bloße Wahrnehmung, den sogenannten „Werkgenuss“. Dieser ist frei, der Urheber kann ihn nicht verbieten. „Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms“, schrieb der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 4. Oktober 1990 (Az.: I ZR 139/89). Im digitalen Kontext wird aber der freie Werkgenuss völlig zurückgedrängt. Krakenhaft streben die Verwerter die lückenlose Kontrolle aller Werknutzungen an.

Absatz 3 Satz 2 enthält eine allgemeingültige Definition der Öffentlichkeit, die nicht nur auf die unkörperliche Wiedergabe anwendbar ist. Entscheidend sind die persönlichen Beziehungen der Beteiligten, ihre persönliche Verbundenheit. Diese braucht nicht familiärer oder freundschaftlicher Art sein. Die Rechtsprechung ist außerordentlich streng, wenn es gilt Öffentlichkeit anzunehmen. Selbst eine „geschlossene Gesellschaft“ ist öffentlich, wenn Außenstehenden Zutritt gewährt wird. Betriebsveranstaltungen großer Unternehmen gelten ebenso als öffentlich wie Tanzstundenabschlussbälle. Hochschulvorlesungen sind öffentlich, der Schulunterricht im Klassenverband jedoch nicht.

Diese rigiden Urteile dienen vor allem dem gnadenlosen Abkassieren insbesondere der GEMA. Mit dem Dogma, dass auch noch die kleinste Nutzung eines geschützten Werks vergütet werden muss, wären jedoch

auch flatrateähnliche Lösungen vereinbar, die ohne die verhasste Vergütungsbürokratie der GEMA auskommen.

§ 16 Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Jede Kopie zählt als Vervielfältigung: Handzeichnung oder Fotografie einer Skulptur, Scannen eines Buches, Ausdruck einer Internetseite usw.

Der Rechteinhaber darf das Kopieren geschützter Werke umfassend kontrollieren. Nur wenn eine der in den Paragraphen 44a und folgende beschriebenen Ausnahmen gegeben ist, soll die Kopie, ob öffentlich oder privat, erlaubt sein. Am wichtigsten ist § 53, der die Herstellungen von Vervielfältigungen regelt. Beschränkt wird § 16 durch § 23, wonach Bearbeitungen im privaten Bereich grundsätzlich zulässig sind. Bearbeitungen sind aber zumindest teilweise auch Vervielfältigungen. Es wird gefordert, dass bei der Bearbeitung ein anderer Gesamteindruck entsteht. Ist eine Bearbeitung mit der Vorlage nahezu identisch, gilt das Ausschließlichkeitsrecht des § 16.

Absatz 2 stellt klar, dass auch Bild- und Tonaufnahmen als Vervielfältigungen gelten. Als Bild- und Tonträger zählen ebenso digitale Speichermedien wie DVDs.

Ob Links urheberrechtlich relevant sind, ist umstritten. „Wird ein Hyperlink zu einer Datei auf einer fremden Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk gesetzt, wird dadurch nicht in das Vervielfältigungsrecht an diesem Werk eingegriffen“, entschied der Bundesgerichtshof am 17. Juli 2003 (Az.: I ZR 259/00) im Fall „Paperboy“. Anderes wird für Inlinelinks oder beim Framing angenommen.

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

- 1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder*
- 2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.*

Wer aus dem Thailand-Urlaub eine dort legal vertriebene Musik-DVD mitbringt und bei eBay anbietet, kann wegen Urheberrechtsverletzung abgemahnt werden.

Angebot und Inverkehrbringen des Werks (Original oder Kopie) müssen sich in der Öffentlichkeit abspielen. Wenn der Thailandurlauber die DVD im Freundeskreis verschenkt oder verkauft, handelt er legal. Mit der Einstellung der Auktion bei dem Online-Auktionshaus erfolgt aber ein öffentliches Anbieten.

Durch das Inverkehrbringen wird das Werk aus der internen Betriebssphäre des Urhebers, Herstellers oder Verwerters entlassen. Eine konzerninterne Weitergabe ist kein Inverkehrbringen.

Eine wichtige Weichenstellung hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 17. April 2008 vorgenommen, und der Bundesgerichtshof hat sich der Argumentation angeschlossen (Urteil vom 22. Januar.2009, Az.: I ZR 247/03). Es ging um in Italien unerlaubt nachgebaute Möbel von Le Corbusier, die als Sitzgelegenheiten und in einer Schaufensterdekoration von Peek & Cloppenburg Ver-

wendung fanden. Der EuGH sah eine Verbreitung nur bei einer Eigentumsübertragung gegeben.

Absatz 2 ist der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz. Dem Urheber steht nur das Recht der Erstverbreitung zu. Verschenkt, verkauft oder tauscht er das Werk, soll er weitere Veräußerungen nicht mehr kontrollieren dürfen. Einzig und allein die Vermietung unterliegt seinem Verbotrecht.

Wer einen urheberrechtlich geschützten Gartenzweig kauft, darf diesen sowohl weiterverkaufen als auch in seinen Vorgarten stellen, wo er dann – gemäß der Panoramafreiheit des § 59 – vom Gartenzaun aus vergütungsfrei fotografiert werden darf (auch zu gewerblichen Zwecken).

Die Erschöpfung gilt nur für die EU/EWR (der Europäische Wirtschaftsraum erweitert die EU um Liechtenstein, Norwegen und Island), nicht aber z. B. für Thailand in meinem Beispiel. Hier lauert eine üble Abmahnfalle, denn der normale Bürger wird selbstverständlich davon ausgehen, dass er legal erworbene Waren – schließlich handelt es sich ja nicht etwa um Raubkopien – ohne weiteres weiterverkaufen kann. Dass die Erschöpfung nur europaweit gilt, ist schlicht und einfach nicht fair und verstößt auch gegen das Eigentumsgrundrecht des nichtsahnenden Verbrauchers. Ist eine Weitergabe nur im Bekannten- oder Freundeskreis möglich, so wird die Verkehrsfähigkeit der Ware unzumutbar beeinträchtigt. Die Erschöpfung muss weltweit gelten!

Der Erschöpfungsgrundsatz gilt nur bei der Weitergabe körperlicher Gegenstände, nicht aber bei online zugänglich gemachten Werken. Wird ein Musikstück auf CD gekauft, gilt die Erschöpfung, der Käufer darf damit (in körperlicher Form) machen, was er möchte. Wird es per Internet-Download erworben, tritt keine Erschöpfung ein. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des deutschen Buchhandels-Portals libreka! heißt es: „Die über libreka! angebotenen eBooks sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum Erwerb für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Soweit dem Endkunden durch den Verlag, dessen eBook über die Plattform angeboten wird, nicht ausdrücklich etwas anderes eingeräumt wird, erhält der Erwerber ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, das ihn zum privaten Gebrauch des eBooks berechtigt. Jegliche Weitergabe, Vervielfältigung oder Reproduktion, Distribution, Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung der eBooks, und zwar entweder vollständig oder in Teilen, gleichgültig ob in digitaler Form, per Datenfernübertragung oder in analoger Form, ist – außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts –

nicht gestattet und ggf. strafbar.“ Ein Weiterverkauf – und sei es durch Verkauf des eBook-Readers, auf dem das eBook gespeichert ist – wird so unmöglich gemacht. Es muss entschieden bezweifelt werden, dass diese den Kunden über Gebühr benachteiligende AGB-Klausel wirksam ist.

Mit Recht verlangt der Deutsche Anwaltsverein vom Parlament eine Klarstellung hinsichtlich der umstrittenen Frage des Handels mit Gebrauchs-Software. Ganz grundsätzlich muss der Erschöpfungsgrundsatz aus Verbraucherschutz-Erwägungen auch auf Online-Käufe ausgeweitet werden. Liegt ein Sachkauf und nicht etwa eine Vermietung vor, geht es nicht an, bei nicht-körperlicher Zugänglichmachung von Werken den Verbraucher schutzlos der Lizenz-Willkür der Rechteinhaber auszuliefern.

Da der Urheber beim Verkauf von Werkstücken seinen Schnitt machen kann, ist nicht einzusehen, wieso er an der Vermietung beteiligt werden muss. Ich plädiere daher für die ersatzlose Streichung des Absatzes 3. Wenn man das Vermietungsrecht aber beibehalten will, sollte man es nicht als Ausschließlichkeitsrecht ausgestalten, sondern als gesetzliche Lizenz mit Vergütungsanspruch.

Gewohnt kleinlich wollen Urheberrechtler sogar bei Museumsleihgaben eine Vermietung sehen, da mit der Erhebung von Eintritt mittelbar Erwerbszwecke verfolgt würden. Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 bezieht sich insbesondere auf Werkbüchereien bzw. Firmenbibliotheken. Dass der Gesetzgeber bei ihnen keine Vermietung sehen will, gefällt den gestrengen Kommentatoren ganz und gar nicht.

§ 18 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Ein Manga-Zeichner leiht einem befreundeten Buchhändler eine unveröffentlichte Zeichnung. Dieser darf sie nicht ohne Zustimmung als Schaufenster-Dekoration verwenden. Ist sie aber einmal rechtmäßig ausgestellt gewesen, darf sie beliebig oft wieder ausgestellt werden.

Künstler und Fotografen dürfen selbst darüber entscheiden, wann, wo und wie ihre Werke erstmals von der Öffentlichkeit betrachtet werden dürfen. Das Ausstellungsrecht ist als Erstveröffentlichungsrecht lediglich ein Unterfall des allgemeinen Veröffentlichungsrechts (§ 12). § 44 Absatz 2 sagt ergänzend: Nur wenn der Urheber einen entspre-

chenden Vorbehalt macht (was so gut wie nie vorkommt), wenn er das Original aus der Hand gibt, behält er das Erstveröffentlichungsrecht. Hätte der Manga-Zeichner die Zeichnung dem Buchhändler – wie üblich ohne Vorbehalt – verkauft, müsste dieser nicht zurückfragen, wenn er sie ins Schaufenster legen wollte.

Ist ein Werk einmal öffentlich ausgestellt worden, ist das Ausstellungsrecht „verbraucht“. Um ihre Einkünfte zu steigern, fordern daher Künstler immer wieder, es auf veröffentlichte Werke zu erstrecken. In Österreich gab es ab 1996 eine Ausstellungsvergütung, die Künstler an den Einnahmen von Ausstellungen beteiligte. Sie wurde jedoch schon 2000 wieder abgeschafft. Ich lehne diese Forderung nach einer Ausstellungsvergütung ab, da sie Museen, Galerien und vor allem deren Besucher unzumutbar belasten würde. Sie würde ein weiteres Mal den Erschöpfungsgrundsatz (§ 17) durchbrechen und eine weitere Vergütungsbürokratie einführen.

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich Bühnenmäßig darzustellen.

(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

Wer am Rednerpult steht und einen fremden Text vorliest, benötigt das Vortragsrecht. Ein Sänger, der auf einem Konzert ein Lied singt, braucht das Aufführungsrecht. Eine Theatergruppe darf ohne das Aufführungsrecht ein modernes Stück nicht aufführen. Will eine Bürger-

initiative im Gemeindehaus einen Schmalfilm zeigen, muss sie das Vorführungsrecht erwerben.

In allen Fällen des § 19 befinden sich die Mitglieder der Öffentlichkeit, denen die Darbietung gilt, zur selben Zeit am selben Ort. Was Absatz 3 regelt, kann am besten mit dem seit der WM 2006 populären Begriff des „Public Viewing“ beschrieben werden. Es gilt aber nicht nur für Freiluftübertragungen, sondern auch für Monitore oder Leinwände in Gebäuden, wenn der eigentliche Veranstaltungsraum überfüllt ist.

Während die Rechte der bünenmäßigen Aufführung üblicherweise von Bühnenverlagen wahrgenommen werden, sind für die übrigen, eher zu den Zweitverwertungsrechten zählenden Rechte verschiedene Verwertungsgesellschaft zuständig. Wer genau zu kontaktieren ist, kann von Laien im Einzelfall nicht ohne weiteres ermittelt werden.

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Herr S. stellt im Firmenintranet eines Automobilherstellers ein von ihm erworbenes eBook über Brandschutz ein. Damit begeht er eine Urheberrechtsverletzung.

2003 hat das Parlament dieses neue Recht eingeführt, um die Online-Nutzung rechtlich eindeutig in den Griff zu bekommen.

Wohl niemand, der nicht juristisch vorgebildet ist, versteht auf Anhieb, was mit § 19a gemeint ist: nämlich an erster Stelle das Internet sowie größere Computer-Netzwerke, insbesondere Intranets. Als öffentlich werden Netzwerke dann angesehen, wenn die persönliche Verbundenheit der Nutzer fehlt.

Will also etwa eine Universität einen hochschulweiten Bildserver einrichten, der auch geschützte Fotografien enthalten soll, an denen die Universität keine Nutzungsrechte besitzt, so ist es nutzlos, diese Fotos nur im Universitäts-Intranet zugänglich zu machen. Dies stellt eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung dar.

§ 20 Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Wer einen Beitrag im Hörfunk oder Fernsehen wiedergeben will, benötigt vom Urheber das Senderecht. Es ist egal, ob terrestrischer Rundfunk, Satelliten- oder Kabelempfang vorliegt und ob es sich um Free-TV oder Pay-TV handelt.

Unklar ist die Abgrenzung der Sendeaktivität vom organisierten Privatempfang, etwa durch eine Gemeinschaftsantennenanlage. Der Rechtsausschuss des Bundestages sah eine Grenze von 75 Wohneinheiten für den urheberrechtsfreien Empfang.

Wirtschaftlich und technisch bewegen sich das Senderecht und das (Internet-)Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a) immer mehr aufeinander zu. Bei On-Demand-Diensten, bei denen Nutzer nach ihren Zeitwünschen Inhalte digital auf ihrem Fernseher oder Computer abrufen können, liegt keine Sendung im herkömmlichen Sinn mehr vor.

§ 20a Europäische Satellitensendung

(1) Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

(2) Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines Staates ausgeführt, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in dem für das Recht der Satellitensendung das in Kapitel II der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15) vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt,

- 1. in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, oder*

2. *in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.*

Das Senderecht ist im Fall der Nummer 1 gegenüber dem Betreiber der Erdfunkstation, im Fall der Nummer 2 gegenüber dem Sendeunternehmen geltend zu machen.

(3) Satellitensendung im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

Wird im Saarland ein französischsprachiges Programm produziert, das über eine Leitung zu einem in Frankreich befindlichen Sendemast übertragen wird, von dem aus es an einen Satelliten übermittelt wird, der es in Frankreich, Belgien und der Westschweiz ausstrahlt, so gilt dafür ausschließlich deutsches Urheberrecht.

Die 1998 in (verspäteter) Umsetzung der Satelliten- und Kabelrichtlinie der EU von 1993 eingefügte Vorschrift ist auf den ersten Blick alles andere als verständlich. Absatz 3 müsste an den Anfang gestellt werden, da er die maßgebliche Verwertungshandlung für die Satellitensendung definiert. Dies ist die Eingabe der Programmsignale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens. Die Satellitensendung unterliegt dann ausschließlich dem Recht desjenigen EU/EWR-Landes, in dem diese Eingabe erfolgt („Sendelandtheorie“). Der Sender in meinem Beispiel bedarf nicht der Rechte in Frankreich oder Belgien, sondern nur im Sendeland, das nach der Definition in Absatz 3 Deutschland ist. (EWR-Mitglieder sind außer den EU-Staaten nur Liechtenstein, Norwegen und Island, nicht aber die Schweiz.)

Absatz 2 fingiert einen EU/EWR-Bezug, wenn die Sendung nicht nach Absatz 3 auf dem Gebiet der EU/EWR erfolgt, um ein Ausweichen in Staaten zu verhindern, in denen das hohe europäische Schutzniveau nicht gegeben ist. Liegt die Erdfunkstation im EU/EWR-Gebiet oder befindet sich wenigstens die Niederlassung in diesem Raum, so liegt trotzdem eine europäische Satellitensendung vor. Wird die Signaleingabe in Marokko vorgenommen, befindet sich aber der Sendemast auf Gibraltar, gilt britisches Recht. Liegt die Erdfunkstation in Marokko, hat das Sendeunternehmen aber seinen Sitz in Spanien, gilt spanisches Recht.

Das Satellitensenderecht nach § 20 und das europäische Satellitenrecht nach § 20a sind formal zwei unterschiedliche Verwertungsrechte. Das Satellitensenderecht nach § 20 kann nur zum Zuge kommen, wenn keine europäische Satellitensendung nach § 20 vorliegt (z. B. hinsichtlich von Schweizer Sendungen).

Die Einführung eines eigenen Satellitensenderechts durch die EU hat eine eigene Vergütungsbürokratie etabliert. Es wäre sinnvoll gewesen, die Satellitensendung bei dem Senderecht zu belassen.

§ 20b Kabelweitersendung

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(2) Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.

Ein Autor, der für das Fernsehen einen Beitrag geschrieben hat, kann nicht die Weitersendung durch einen Kabelnetzbetreiber blockieren. Ihm steht aber eine gesonderte Vergütung dafür zu.

Das Recht der Kabelweitersendung können die Sendeanstalten mit den Kabelnetzbetreibern aushandeln. Die Rechte der Urheber vertreten dagegen die Verwertungsgesellschaften, die den Kabelnetzbetreibern Rechte zu angemessenen Bedingungen einräumen müssen.

Die Mikrowellensysteme wurden aus der umgesetzten EU-Richtlinie übernommen, sie finden in Deutschland zu Sendezwecken keine Anwendung.

Auch hier: eine überflüssige Vergütungsbürokratie!

§ 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Ein Hotelier, der in der Hotellobby Hintergrundmusik abspielen lassen will, muss von der GEMA das Recht nach § 21 erwerben. (Der Abruf von Videos in den Hotelzimmern wird von § 20 geregelt, die Aufstellung eines Fernsehers in der Lobby von § 22.)

Das entscheidende Kriterium für die Anwendung von § 21 ist die Existenz einer in einem Raum befindlichen Öffentlichkeit. Das können Studenten sein, denen der Dozent eine DVD mit einem Bühnenstück vorführt, oder Kunden eines Plattenladens, in dem ein Lautsprecher aktuelle Hits dudelt.

§ 21 ist ein typisches Zweitverwertungsrecht und ein Beispiel für die Überregulierung des deutschen Urheberrechts. Statt es einem einheitlichen Recht der öffentlichen Wiedergabe zu unterstellen, bekommt es einen eigenen Paragraphen. Ohne ihn würde die eingespielte Vergütungsmaschinerie nicht weniger gut funktionieren.

§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Der Wirt, der in seiner Gaststätte Radiomusik laufen lässt oder seine Gäste mit YouTube-Musikclips unterhält, muss an die GEMA löhnen.

Funksendungen meint Radio- und Fernsehsendungen. Die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a) bezieht sich meistens auf das Internet.

Auch hier gilt das zu § 21 Gesagte. Die Verwerter haben den verständlichen Wunsch, „Öffentlichkeit“ möglichst weit zu fassen, um abkassieren zu können. Daher musste der Bundesgerichtshof höchst-richterlich feststellen, dass bei Patienten eines Mehrbettzimmers in einem Krankenhaus, die gemeinsam fernsehen, die persönliche Verbundenheit gegeben ist, also keine Öffentlichkeit vorliegt (am 11. Juli 1996, Az.: I ZR 22/94).

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Wer im Freundeskreis einen nachgespielten Sketch von Karl Valentin (bis 2018 geschützt) für private Zwecke mit der Handykamera aufnimmt, verstößt gegen § 23.

Wer fremde Werke nutzt, muss nach herrschender Ansicht die Festlegungen des Urhebers über die konkrete Form, in der sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich sein soll, akzeptieren. Auch wenn die Bearbeitung selbst als Werk urheberrechtlich geschützt ist (§ 3), muss die Zustimmung des Urhebers für jegliche Bearbeitung eingeholt werden. Selbst unbewusste Entlehnungen sind Urheberrechtsverletzungen. Freie Bearbeitungen sind aber zulässig (§ 24).

Jede Art von Veröffentlichung und Verwertung ist dem Urheber vorbehalten. Im stillen Kämmerlein darf man ein Enzensberger-Gedicht umschreiben, wenn man sich das zutraut, oder ins Spanische übersetzen; man darf seine Bearbeitung aber nicht an die Öffentlichkeit gelangen lassen. Satz 2 enthält Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die bloße Herstellung gestattet ist. Da auch im privaten Bereich im großen Umfang Filme erstellt werden, sollte klargestellt werden, dass dies zulässig ist, wenn sie in der Privatsphäre bleiben. Das Herstellen von Modellen im kleinen Maßstab ist kein Nachbau eines Werks der Baukunst.

Nicht akzeptabel ist das Verbot der Bearbeitung und Umgestaltung von Datenbankwerken, auch wenn zu beachten ist, dass Gegenstand des Schutzes nur die Struktur der Datenbank und nicht ihr Inhalt ist. Aus wissenschaftlichen Gründen kann eine solche Bearbeitung durchaus erforderlich sein.

§ 24 Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Im Februar-Heft der „pardon“ 1967 veröffentlichte der Großmeister der späteren „Neuen Frankfurter Schule“, Hans Traxler, nach dem Tod von Walt Disney im Dezember 1966 eine satirische Bildgeschichte „Der Himmel lebt. In Memoriam Walt Disney“, in der er die Disney-Figuren Donald Duck und seine drei Neffen sowie Goofy und Micky-Maus auftreten ließ. Traxlers Disney machte sich, nachdem er die Erde mit seinen Geschöpfen zu einem „Disneyland“ umgestaltet hatte, daran, nun auch den Himmel zu verniedlichen. Die Rechteinhaber klagten wegen unfreier Benutzung der Disney-Figuren. Alle drei Instanzen bis hin zum Bundesgerichtshof, der am 26. März 1971 den Stab über Traxlers kreative Disney-Kritik brach (Az.: I ZR 77/69), gaben ihnen Recht. „Für die besorgte Satiriker-Frage, ob man eine Micky-Maus nur parodieren könne, indem man ‚aus der Maus einen Elefanten macht‘, fehlte auch dem Bundesgerichtshof (BGH) das Sensorium“, stellte der SPIEGEL 11/1972 fest, und in der angesehenen Neuen Juristischen Wochenschrift übte Hans-Heinrich Schmieder Urteilsschelte: Im Fall der pardon-Parodie schein die „Justiz ohne Not das Profitdenken eines humorlosen Nachlaßverwalters honoriert zu haben“.

Nicht nur die Kunstfreiheit wird von den Richtern gebeugt, es geht im Namen des Urheberrechtsgesetzes auch der Meinungsfreiheit an den Kragen.

Zunächst das Landgericht und danach das Oberlandesgericht München (Urteil vom 30. Januar 2003, Az.: 29 U 3278/02) entschieden gegen den SPIEGEL, der das auf dem Titelbild der BUNTEN abgedruckte Badebild des damaligen Verteidigungsministers Scharping und seiner Geliebten, Gräfin Pilati, durch einen Illustrator hatte nachzeichnen lassen. Die Badeszene wurde in einem umgedrehten Stahlhelm mit Aufdruck MAKE LOVE NOT WAR situiert. Die BUNTE hatte mehrfach die Einräumung von Nutzungsrechten des Fotos an den SPIEGEL für dessen Abrechnung mit Scharping verweigert.

Wieder ließen die Richter jegliches Gespür für die geniale Komposition des Titelbilds vermissen. Da der SPIEGEL das Planschvergnügen schlecht mit Scharping/Pilati selbst nachstellen konnte, war es aus meiner Sicht geboten, das authentische Foto zu „zitieren“.

Olle Kamellen? Gehen wir in den Sommer 2009. Das Oberlandesgericht Köln verbot mit Urteil vom 31. Juli 2009 (Az.: 6 U 52/09) die Ver-

wendung von Zitaten des Schauspielers Klaus Kinski in dem Theaterstück „Kinski – Wie ein Tier in einem Zoo“. Diese machten etwa ein Drittel des Textes aus. Die Vorinstanz hatte schlüssig und unter Berufung auf die Entscheidung „Germania 3“ des Bundesverfassungsgerichts die Klage abgewiesen. Wie eine künstlerische Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit Kinskis ohne ausführliche Original-Zitate möglich sein soll, sagen die Kölner Richter nicht. Vielleicht sollte man an Nummerngirls denken, die mit großen Anführungszeichen-Tafeln hantieren?

Wohl keine andere Vorschrift des Urheberrechts hat eine derartige Fülle krasser Fehlurteile erzeugt wie der § 24. Man kann die juristische Jauche, die der Bundesgerichtshof, sekundiert von den ihm in breiter Schleimspur nachscharwenzelnden Kommentatoren, von sich gab, nicht ohne Brechreiz lesen. Da urteilen Männer, die nur hölzerne Juristenprosa zustandebringen, über kreative Werke, die ihren kleingeistigen Horizont übersteigen.

Nein, es sind keine strengen Anforderungen an das Vorliegen einer freien Bearbeitung zu stellen, und die Vorlage muss auch nicht in jedem Fall „verblassen“. Der BGH irrt. Nein, es muss erlaubt sein, Fortsetzungen zu bekannten Werken zu veröffentlichen und diese kreativ weiterzuentwickeln. Der Vorwurf des Trittbrettfahrens oder der Ausbeutung geht in die Irre. Wenn das Publikum derlei möchte, wieso nicht? Das Original wird dadurch nicht beschädigt, und vermutlich werden auch nicht weniger Exemplare abgesetzt.

Mehrere Fehlentscheidungen betrafen Asterix-Parodien. Wenn geschützte Werke, wie das Bundesverfassungsgericht formulierte, „geistiges und kulturelles Allgemeingut“ werden (Zitat bei § 11), dann muss es grundsätzlich erlaubt sein, sich mit ihnen in kreativer Weise auseinanderzusetzen, sich an sie anzulehnen, zitierend an sie anzuknüpfen. „Über Plagiate sollte man sich nicht ärgern. Sie sind wahrscheinlich die aufrichtigsten aller Komplimente“, soll Fontane gesagt haben. Analoges gilt auch hier. Die vom Gesetz vorgesehene absolute Kontrolle des Werks durch den Urheber ist in der digitalen Medienwelt reine Illusion. Wenn beispielsweise Fans im Internet kreativ mit bestehenden Werken spielen, dann sollte jeder Urheber eigentlich so souverän sein, diese „Kehrseite“ der Popularität zu tolerieren. Das Ziel des Urheberrechts, die Kreativität zu fördern, kann nicht dadurch erreicht werden, dass man den „Remix“ verbietet und damit Kreativität erstickt.

Wenn es notwendig sein sollte, Grenzen zu ziehen, dann muss der Freiraum weit größer sein als bisher. Das Parlament sollte sich überle-

gen, wie man der besonders niederträchtigen Rechtsprechung durch Umformulierung von § 24 Einhalt gebieten kann.

„Schlicht verfassungswidrig“ (Schmieder) ist der „starre Melodien-schutz“ des Absatz 2. Sobald eine Tonfolge wiedererkennbar ist, ist ihre Übernahme verboten. Variationen über Melodien anderer Meister, in der Musikgeschichte weit verbreitet, wären nach § 24 Absatz 2 unzulässig. Musikalische Parodien sind ebenfalls verboten. Die Freiheit der Kunst wird so mit Füßen getreten.

Unterabschnitt 4 Sonstige Rechte des Urhebers

§ 25 Zugang zu Werkstücken

(1) Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen.

(2) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.

Der Maler Klecksel hat bei einem Wohnungsbrand sein Archiv mit Kopien eigener Werke verloren. Er darf von Museen und Privatsammlern als Eigentümern der Originale verlangen, dass sie es ihm ermöglichen, diese zu besichtigen und zu fotografieren. Auf eine Ausleihe der Werke brauchen sie sich nicht einzulassen.

Das im Kern unverzichtbare Zugangsrecht ist Teil des Persönlichkeitsrechts des Urhebers, den eine spezifische ideelle Beziehung mit seinen Werken verbindet. Praktisch relevant ist das Recht vor allem, wenn es um Unikate der bildenden Kunst geht. Normalerweise ist allerdings davon auszugehen, dass Urheber Kopien ihrer Werke sorgsam aufbewahren.

Man könnte vor „berechnete Interessen“ vielleicht ein „ausnahmsweise“ ergänzen, denn in aller Regel wird der Eigentümer oder Besitzer den Zugang nicht verweigern dürfen.

Auch wenn das Zugangsrecht vermutlich sehr selten ausgeübt wird, besteht kein Anlass, die sinnvolle Vorschrift aus dem Gesetz zu werfen.

§ 26 Folgerecht

(1) Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten. Als Veräußerungserlös im Sinne des Satzes 1 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern. Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als 400 Euro beträgt.

(2) Die Höhe des Anteils des Veräußerungserlöses beträgt:

- 1. 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50.000 Euro,*
- 2. 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50.000,01 bis 200.000 Euro,*
- 3. 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200.000,01 bis 350.000 Euro,*
- 4. 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350.000,01 bis 500.000 Euro,*
- 5. 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500.000 Euro.*

Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräußerung beträgt höchstens 12.500 Euro.

(3) Das Folgerecht ist unveräußerlich. Der Urheber kann auf seinen Anteil im Voraus nicht verzichten.

(4) Der Urheber kann von einem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft darüber verlangen, welche Originale von Werken des Urhebers innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Auskunftersuchen unter Beteiligung des Kunsthändlers oder Versteigerers weiterveräußert wurden.

(5) Der Urheber kann, soweit dies zur Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Veräußerer erforderlich ist, von dem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft über den Namen und die Anschrift des Veräußerers sowie über die Höhe des Veräußerungserlöses verlangen. Der Kunsthändler oder

Versteigerer darf die Auskunft über Namen und Anschrift des Veräußerers verweigern, wenn er dem Urheber den Anteil entrichtet.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 4 und 5 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Auskunft nach Absatz 4 oder 5, so kann die Verwertungsgesellschaft verlangen, dass nach Wahl des Auskunftspflichtigen ihr oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft als unrichtig oder unvollständig, so hat der Auskunftspflichtige die Kosten der Prüfung zu erstatten.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.

Frau S. hat ein Gemälde des bekannten, noch lebenden Künstlers I. geerbt. Sie verkauft es in Freiburg über einen Kunsthändler für 10.000 Euro (ohne Steuern). Davon bekommt I. als Folgerechtsabgabe 400 Euro (4%). Würde sie es über eine Galerie in Basel verkaufen, würde I. leer ausgehen, denn die Schweiz kennt kein Folgerecht. Auch von einem Verkauf an privat würde der Künstler nicht profitieren.

In Deutschland gibt es einen Beteiligungsanspruch bildender Künstler am Weiterverkauf ihrer Werke im Kunsthandel oder auf Auktionen seit 1965. Die EU hat 2001 eine Richtlinie zum Folgerecht erlassen, die dieses europaweit vorschrieb. Sie wurde in Deutschland 2006 umgesetzt und hat § 26 bürokratisch aufgebläht.

Obwohl der Zahlungsanspruch auch direkt geltend gemacht werden kann, schließen die Urheber in der Regel einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Bild-Kunst ab. 1980 haben sich der Arbeitskreis deutscher Kunsthandelsverbände und die VG Bild-Kunst mit der „Ausgleichsvereinigung Kunst“ etwas einfallen lassen, um das Folgerecht für den Handel erträglicher zu gestalten. Werden seit 1900 entstandene Originale, ob urheberrechtlich geschützt oder nicht, verkauft, wird eine Pauschale von etwa 1–2% vom Umsatz abgeführt. Zugleich werden Angaben zu den Künstlern und Werken erhoben, aufgrund derer die VG Bild-Kunst die Folgerechtsvergütung an die Urheber und Erben noch geschützter Werke weiterleiten kann.

Der Kunsthandel war von Anfang an gegen das Folgerecht. Auch bei den Künstlern selbst ist die Abgabe umstritten. Wiederholt wird argumentiert, es nütze keineswegs den jungen Künstlern, sondern mache vor allem die Reichen noch reicher. Selbst die Stars Gerhard Richter und Georg Baselitz haben sich vehement gegen das Folgerecht ausgesprochen. In der Kritik steht auch die Vergütungsbürokratie. Man befürchtet Wettbewerbsnachteile gegenüber den USA oder der Schweiz, die keine Folgerechtsabgabe erheben. Selbst in Europa ist aufgrund des Spielraums der EU-Richtlinie und Übergangsregelungen keine einheitliche Erhebungspraxis vorhanden. Während in Deutschland ab einem Erlös von 400 Euro kassiert wird, ist die entsprechende Grenze in Österreich 3.000 Euro.

Vor allem die Vergütungsbürokratie der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ist am Fortbestand des Folgerechts interessiert. Da das Folgerecht Kunst teurer macht, ohne den Künstlern wirklich zu helfen – die gern ins Feld geführte arme Künstlerwitwe kann sicher auch auf andere Weise unterstützt werden – steht der Paragraf auf meiner „Abschussliste“.

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Für die Ausleihe von Videofilmen in kommerziellen Videotheken müssen Gebühren an die GEMA entrichtet werden, die diese für die „Zentralstelle für Videovermietung“ (ZVV), eine Vereinigung von Verwertungsgesellschaften, einzieht. Filmurheber und Filmhersteller erhalten dann ihren Anteil von der „Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH“.

Absatz 1 soll die Vergütungsansprüche des Urhebers bei der gewerblichen Ausleihe („Vermietung“) von Ton- und Bildträgern sichern. Als schwächere Vertragspartei muss er üblicherweise alle entsprechenden Rechte einschließlich des Vermietrechts aus § 17 an Tonträger- und Filmhersteller abtreten. Damit er nicht zu kurz kommt, erhält er einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch, der wie im Fall des Absatzes 2 die Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft erfordert.

Am 7. Juli 1971 hatte das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 764/66) entschieden, dass sich aus dem Eigentumsgrundrecht des Grundgesetzes kein Anspruch auf einen „Bibliotheksgroschen“ ergebe: „Aus der grundgesetzlichen Garantie des Urheberrechts kann kein Anspruch hergeleitet werden, daß der Urheber nach der Erschöpfung des Verbreitungsrechts noch einmal eine Vergütung erhält, wenn rechtmäßig erworbene Werkexemplare verliehen oder vermietet werden und damit kein Erwerbzweck verfolgt wird. Es ist kein Gebot des Art. 14 GG, daß dann, wenn lediglich eine ‚Leihgebühr‘ zur Deckung von Unkosten erhoben wird, für den Urheber der ‚Bibliotheksgroschen‘ anfallen müßte.“ Auf Druck der Autorenverbände machte der Gesetzgeber 1972 das Verleihrecht vergütungspflichtig. Die Argumente des Bundesverfassungsgerichts gelten jedoch nach wie vor. Wenn es sich nicht um europäisches Recht handeln würde, könnte das Parlament seine Fehlentscheidung von 1972 ohne weiteres wieder rückgängig machen.

Juristische Kommentatoren, obwohl sie sich auf gut ausgestattete, vom Staat finanzierte Fachbibliotheken stützen können, zeigen bemerkenswert wenig Gemeinsinn, wenn es um Bibliotheken geht. So wird die nach der Vermietrechtsrichtlinie der EU ausgenommene Präsenznutzung von Büchern trotzdem als Verleihen angesehen, und auch die eingerissene Unsitte öffentlicher Büchereien, für Bestseller-Ausleihen einen Aufschlag zu erheben, wird argwöhnisch beäugt, da dies Miete und nicht kostenlose Leihe sei.

Bibliotheken und andere nicht-gewerbliche Institutionen, die geschützte Werke verleihen, sollten von der Vergütungspflicht wieder ausgenommen, Absatz 2 also gestrichen werden.

Abschnitt 5 Rechtsverkehr im Urheberrecht

Unterabschnitt 1 Rechtsnachfolge in das Urheberrecht

§ 28 Vererbung des Urheberrechts

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

Der unverheiratete Autor G. hat keine Kinder und keine Geschwister. Beide Elternteile sind verstorben. Er überlegt sich, wer ihn beerben würde. Mütterlicherseits ist mit den fünf Nachkommen der einzigen Schwester seiner Mutter der Kreis der Erben überschaubar. Aber er weiß, dass sein 1916 geborener Vater das jüngste von über zehn Kindern einer fruchtbaren Bauern- und Müllersfamilie war. G. kennt nur ganz wenige aus dieser großen Verwandtschaft. Es ist gut möglich, dass auf der Seite des Vaters mehr als 20 Erben existieren. Wollte jemand einen unveröffentlichten Vortrag von G. postum publizieren, müsste er also die Einwilligung von vermutlich weit über 25 Personen einholen. Wäre nur einer der Erben nicht greifbar, müsste die Nutzung eigentlich unterbleiben. Daher entschließt sich G., in seinem Testament einen Verein, der für freies Wissen eintritt, mit seinen Urheberrechten zu bedenken.

Vererbt werden nicht nur die Verwertungsrechte, sondern auch das Urheberpersönlichkeitsrecht. Es kann also auch der Erbe gegen gröbliche Entstellungen des Werks vorgehen oder eine Namensnennung einklagen.

Absatz 2 soll es ermöglichen, dass der Urheber die Verwaltung des Urheberrechts einer Vertrauensperson überlassen kann. Die Einkünfte kommen dann zwar den Erben zugute, aber alle notwendigen Entscheidungen, z. B. über Rechteinräumungen, trifft diese Vertrauensperson als Testamentsvollstrecker. Die in § 2210 BGB angeordnete Befristung der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers auf 30 Jahre gilt nicht.

Die in dem Beispiel angedeuteten erschreckenden praktischen Konsequenzen der Geltung der allgemeinen Vorschriften des Erbrechts werden von der juristischen Literatur ignoriert. Wohl kann ein einzel-

ner Miterbe eine Abmahnung etwa wegen einer Entstellung in Gang setzen, aber wenn es um die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung geht, müssen alle Miterben zustimmen. Üblicherweise findet auch keine Erbauseinandersetzung über das Urheberrecht statt.

In dem Beispiel erben die Abkömmlinge der Großeltern. Sobald aber der Erbfall eingetreten ist, vererbt sich der Anteil an den Urheberrechten von G. wie jedes andere Gut. Sobald bei einem Miterben seinerseits der Erbfall eintritt, können sich die Verhältnisse erheblich verkomplizieren. Neben der testamentarischen Verfügung muss bei Verheirateten auch das eheliche Güterrecht berücksichtigt werden. Man bräuchte also bei komplizierter gelagerten Fällen einen nicht ganz billigen Profierbenermittler.

Während die Rechte von literarischen oder musikalischen Werke häufig bis zum Ende der Schutzfrist bei einem Verwerter liegen, gilt das für Privatfotos in der Regel nicht. Soll ein altes unveröffentlichtes Foto, das sich etwa in einem Archiv vorfindet, genutzt werden, kann sich eine Recherche nach den Rechtsnachfolgern in Anbetracht der üblichen Lizenzgebühren als viel zu aufwändig erweisen. Das „verwaiste“ Foto darf aber eigentlich nicht genutzt werden, wenn nicht alle Rechtsnachfolger zugestimmt haben, und die Nutzung ist sogar strafbar. Wer das in Deutschland extrem unterschätzte Problem der verwaisten Werke regeln will, darf die erbrechtliche Dimension nicht übersehen.

Für die Urheberrechtsindustrie stellt sich das Problem in der Tat nicht. Sie nutzt, ohne zu fragen und zahlt die Lizenz, wenn sich ein Erbe meldet, dann aus der Portokasse. Aber das Stadtarchiv oder die Bibliothek oder das freie Projekt sollte beides können: nutzen und sich an das Urheberrecht halten.

Mit der von mir vorgeschlagenen radikalen Reduzierung der Schutzdauer hinsichtlich des Verwertungsrechts (siehe zu § 64) wird dieses Problem wesentlich entschärft.

§ 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

Es ist nach deutschem Recht nicht möglich, ein Werk der „Public Domain“ zu widmen, wie dies in den USA eine von Creative Commons ausgearbeitete Erklärung vorsieht:

<http://creativecommons.org/licenses/publicdomain/>.

Da das deutsche Urheberrecht Vermögensrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte als untrennbare Einheit sieht, kann man weder – wie vor 1965 möglich – das Urheberrecht als Ganzes unter Lebenden übertragen noch ganz darauf verzichten.

Rechtstechnisch ist Absatz 2 seit der Neufassung von 2002 Murks, indem er den Eindruck erweckt, dass ausschließlich die genannten Handlungen erlaubt seien. In § 39 geht es aber nur um Werkänderungen. Ursprünglich war eine Neufassung von § 39 vorgesehen, auf die sich § 29 beziehen sollte. Die Verweisung wurde dann aber nicht berichtigt. Tatsächlich ist es aber möglich, beispielsweise über das Veröffentlichungsrecht oder das Namensnennungsrecht wirksame Vereinbarungen zu treffen.

§ 29 hat eher rechtsdogmatischen Charakter, denn es sind in manchen Bereichen „Buy-out“-Verträge üblich, die dem Urheber nach dem Willen der Verwerter keine Befugnisse belassen. Bei unsterblichen Meisterwerken leuchtet die durch die Unübertragbarkeit des Urheberrechts gegebene Bevormundung des Urhebers vielleicht ein, bei Werken der „kleinen Münze“ wirkt sie eher albern. Zumindest zugunsten der Allgemeinheit sollte ein Verzicht auf das Urheberrecht ermöglicht werden. Die Wikipedia behilft sich bei Public-Domain-Bilderspenden derzeit mit der Formulierung: „Der Urheberrechtsinhaber dieser Datei hat ein unbeschränktes Nutzungsrecht ohne jegliche Bedingungen für jedermann eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht gilt unabhängig von Ort und Zeit und ist unwiderruflich.“

§ 30 Rechtsnachfolger des Urhebers

Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der einzige Sohn und Alleinerbe des berühmten Schriftstellers J. lässt das berühmteste Werk seines Vaters nur noch in einer stark gekürzten und zensierten Version erscheinen, obwohl sich die Literaturkritik einig ist, dass eine Verstümmelung des ursprünglichen Kunstwerks vorliegt.

Rechtsnachfolger ist, wer das Urheberrecht durch Vererbung (§ 28) oder bei einer Erbauseinandersetzung (§ 29) erhält. Im allgemeinen

Sprachgebrauch spricht man auch von einem Erben, wenn ein Vermächtnisnehmer oder der Begünstigte einer testamentarischen Auflage gemeint ist.

Der Rechtsnachfolger tritt ganz in die Position des Urhebers oder seines Vorgängers als Rechtsnachfolger ein. Dies gilt nicht nur für die Verwertungsrechte, sondern auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht. Er kann also das Werk bearbeiten, ja sogar entstellen wie in meinem Beispiel, ein Pseudonym lüften oder die Identität des Verfassers eines anonymen Werks offenbaren.

Wenn das Urheberpersönlichkeitsrecht das besondere geistige Band zwischen dem Urheber und seinem Werk schützt, ist nicht einzusehen, wieso der Rechtsnachfolger, den kein solches Band mit dem Werk verbindet, in gleicher Weise privilegiert sein soll wie der Urheber.

Unterabschnitt 2 Nutzungsrechte

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

In einem Verlagsvertrag erhält der Verlag üblicherweise das ausschließliche Nutzungsrecht vom Autor. Der Autor kann das Werk nur dann selbst nutzen (z. B. durch Einstellung ins Internet), wenn der Verlag ihm das gestattet oder er sich dieses Recht vorbehalten hat.

Das Gesetz unterscheidet einfache und ausschließliche (exklusive) Nutzungsrechte. Ein Fotograf kann ein Bild der Wikipedia unter freier Lizenz zur Verfügung stellen und es zugleich einer Zeitung für einen einmaligen Abdruck verkaufen. Er räumt dabei jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht ein: im ersten Fall an die Allgemeinheit, im zweiten Fall dem Zeitungsverlag. Schließt er aber einen Exklusiv-Vertrag über das Bild ab, darf er es niemand anderem mehr zur Nutzung überlassen.

Als Nutzungsart wird die konkrete Ausgestaltung der Nutzung verstanden, beispielsweise: Buch, Hörbuch, CD-ROM.

Absatz 4 ist 2007 weggefallen. Die Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannt Nutzungsarten, die Absatz 4 als unwirksam erklärt hatte, wird heute in den Paragrafen 31a, 32c und 137l geregelt.

Absatz 5 ist die sogenannte „Zweckübertragungsregel“, ein zentraler Grundsatz des Urheberrechts. Es gilt zwar nicht eine allgemeine Auslegungsregel „in dubio pro auctore“ (im Zweifel für den Urheber), aber man spricht dem Urheberrecht die Tendenz zu, so weit wie möglich bei dem Urheber zu verbleiben.

Auch wenn bei einem Verlagsvertrag „sämtliche Rechte“ pauschal eingeräumt werden, sind damit nur die für den Vertragszweck, den Vertrieb eines Buchs, erforderlichen Rechte eingeräumt. Will der Verlag auch das Verfilmungsrecht haben, muss dies ausdrücklich im Vertrag angesprochen werden.

Wenn eine Grafikerin aufgrund eines mündlichen Vertrags für eine Modezeitschrift eine Illustration fertigt, hat die Zeitschrift nicht das Recht, die Illustration auch für einen Werbe-Flyer zu verwenden.

Vor dem Amtsgericht Köln erstritt ein freier Journalist eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung seines in einer Tageszeitung erschienenen Artikels im Rahmen des vom Verlag angebotenen „E-Papers“ (Urteil vom 14. Juni 2006, Az.: 137 C 90/06).

Dass im Zweifel die Rechte dem Urheber und nicht dem Verwerter zustehen, ist ein richtiger und sinnvoller Grundsatz.

Mit § 31 beginnt eine Reihe urhebervertragsrechtlicher Regelungen, die das Verhältnis zwischen Urhebern und Verwertern betreffen. Sorgen bereitet vor allem das Ungleichgewicht der Vertragsparteien. Die Urheberrechtsindustrie kann in der Regel dem Urheber ihre Bedingungen diktieren. Auch nach der Verbesserung der Position des Urhebers durch

das Gesetz zum Urhebervertragsrecht 2002, das die bisherigen wenigen vertragsrechtlichen Bestimmungen ergänzte, ist das Urheberrecht noch nicht wirklich urheberfreundlich.

Wünschenswert wären beispielsweise klare Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen, denn der Bundesgerichtshof hat in skandalöser Weise dem Urheber bei der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen den notwendigen Schutz verweigert. 1982 schoben die Karlsruher Richter bei der Prüfung eines Sendevertrags den Schwarzen Peter dem Gesetzgeber zu: „Der abstrakten Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten sind auch insoweit Grenzen gesetzt, als die vom Gesetzgeber erwartete umfassende Regelung des Urhebervertragsrechts bislang ausgeblieben ist; es besteht vielmehr eine nahezu unbegrenzte Vertragsfreiheit“ (Urteil vom 18. Februar 1982, Az.: I ZR 81/ 80).

Massiv wandte sich die Verwerterindustrie in den Jahren 2000 bis 2002 gegen das Gesetzgebungsvorhaben zur Neugestaltung des Urhebervertragsrechts. „Der Einbruch sozialstaatlicher Prinzipien“, schreibt Gerhard Schricker (Vor §§ 28ff. Rz. 3b), „in eine seit Jahrhunderten zugunsten der Verwerterseite abgeschirmte Oase der Vertragsfreiheit stieß auf Missbehagen und löste düstere Zukunftsvisionen aus“. Das Trommelfeuer der Verwerter hatte Erfolg, das Gesetz wurde abgeschwächt. Wenn es nicht gelingt, die Macht der Verwerterlobby zu brechen, kann man jegliche Reform des Urheberrechts vergessen.

§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechts-einräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

§ 31 Absatz 4 alter Fassung bestimmte lapidar: „Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.“ Dies wurde 2007 aufgehoben. § 31a soll nun die Position des Urhebers absichern, wenn eine vorher nicht bekannte Nutzungsart auf der Bildfläche erscheint.

Da ich weder Prophet noch Science-Fiction-Autor bin, kann ich kein Beispiel mit einer heute noch unbekanntem Nutzungsart erfinden. Aber ich kann so tun, als ob es § 31a bereits vor dem Aufkommen des Internets und der „Neuen Medien“ gegeben hätte.

1987 schließt der Historiker G. einen Verlagsvertrag über seine Dissertation. In ihm werden die Rechte auch für unbekanntem Nutzungsarten ausdrücklich dem Verlag eingeräumt. 2009 möchte der Verlag die lange vergriffene Arbeit als eBook im Internet vermarkten. 1987 war diese Nutzungsart noch unbekannt, schließlich ist nach allgemeiner Ansicht erst seit dem Jahr 1995 das Internet allgemein bekannt. Der Verlag sendet G. eine Ankündigung der geplanten Nutzung als eBook. G. hat dann drei Monate Zeit, der beabsichtigten Nutzung zu widersprechen.

In Wirklichkeit konnte man 1987 noch keine Online-Rechte übertragen, und auch die Klausel zu den unbekanntem Nutzungsarten war unwirksam. Inzwischen regelt § 137I die Rechtslage für einen 1987 geschlossenen Vertrag.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Ausnahme für „Open Content“, also für freie Lizenzen. Ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen sind in diesem Fall nicht erforderlich. Es geht zu weit, wenn ein Kommentar (Dreier/Schulze, Rz. 84) verlangt, es müsse irgendwie zum Ausdruck kommen, dass sich das zugunsten der Allgemeinheit kostenlos eingeräumte Nutzungsrecht auch auf unbekanntem Nutzungsarten beziehe. In den wichtigsten freien Lizenzen, den Creative-Commons-Lizenzen, fehlt eine solche Bezugnahme. Jeder, der sie verwendet, weiß nach dem

Wortlaut der Lizenzen, dass sie „unwiderruflich“ sind. Das sollte genügen.

Die 2007 vorgenommene Neuregelung wurde von allen Seiten kritisiert. Aus der Sicht des Urhebers kann etwa eingewendet werden, dass ihm sämtliche Risiken aufgehälst werden. Die Verwerter können einfach weiternutzen, während der Urheber beweisen muss, dass eine Nutzungsart neu ist, ab wann sie bekannt wurde und welche Vergütung angemessen ist. Dass es für Erben und Rechtsnachfolger kein Widerrufsrecht gibt, wird von einigen als verfassungswidrig angesehen.

Der Wegfall des § 31 Absatz 4 wurde auch damit begründet, dass so „Archivschatze“ gehoben werden könnten. Gemeint waren dabei vor allem die der Öffentlichkeit weitgehend unzugänglichen Medienarchive. Es liegt aber im Belieben der Verwerter, ob sie die Archivmaterialien nutzen wollen oder nicht. Es ist alles andere als abwegig daran zu denken, dass Verwerter Nutzungsrechte hamstern, ohne sie ausüben zu wollen, damit sich die Nachfrage mehr auf die aktuellen „Blockbuster“ konzentriert.

Eine wirkliche Befreiung der Archivschätze würde nur eine auch der Allgemeinheit zugute kommende Vorschrift über verwaiste und nicht mehr genutzte Werke bewirken. Würde man gestrichene Vorschrift des § 31 Absatz 4 mit so einer Regelung ergänzen, könnte man die missratenen Vorschriften zu unbekanntem Nutzungsarten wieder aus dem Gesetz werfen.

§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

Die 2002 eingeführte Vorschrift soll die Position des Urhebers stärken und ihm eine angemessene finanzielle Gegenleistung für die Verwertung seines geistigen Eigentums sichern. Da es aber so gut wie keine gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 gibt, trägt der Urheber das Risiko: Er muss die Angemessenheit einer Vergütung gerichtlich durchsetzen. Nach § 132 Absatz 3 gilt § 32 uneingeschränkt nur für ab dem 1. Juli 2002 geschlossene Verträge.

Vorrangig sind tarifvertragliche Regelungen, danach kommen gemeinsame Vergütungsregeln und schließlich die Prüfung des Einzelfalls.

Absatz 3 Satz 3 ist die sogenannte „Linux-Klausel“, die für „Open Source“-Software und „Open Content“ gilt. Wenn sich der Urheber zum Beispiel entschließt, einen Beitrag der Wikipedia unter freier Lizenz, also zur kostenlosen Nachnutzung durch die Allgemeinheit, zur Verfügung zu stellen, bedarf er keines Schutzes.

Nicht nur bei Dissertationen wird dem Urheber kein Honorar gezahlt. In den meisten wissenschaftlichen Disziplinen arbeiten die wissenschaftlichen Autoren und Gutachter kostenlos für die Verlage oder müssen sogar Druckkostenzuschüsse leisten. Dass Wissenschaftsautoren kostenlos arbeiten müssen, gilt auch für hochprofitable Journale, für die Bibliotheken jährlich mitunter den Gegenwert eines Mittelklassewagens zahlen müssen. Hier steht der Anspruch auf angemessene Vergütung nur auf dem Papier.

§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung ge-

währt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.

Erwirbt ein Verleger die Rechte an einem Buch pauschal „für’n Appel und’n Ei“, das sich dann als Weltbestseller erweist, kann der Autor einen erheblichen Nachschlag verlangen.

Der sogenannte Fairnessparagraf trat 2002 an die Stelle des früheren Bestsellerparagrafen (§ 36 alter Fassung), den die Gerichte nur sehr zurückhaltend angewendet hatten.

Absatz 3 Satz 3 gewährleistet, dass Open Content durch einen Fairnessausgleich nicht beschränkt wird.

§ 32b Zwingende Anwendung

Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

§ 32b soll die Möglichkeit einschränken, durch die Wahl ausländischen Rechtes den Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32) und den Fairnessparagraf (§ 32a) zu umgehen.

Das „mangels“ macht Nr. 1 nicht auf Anhieb verständlich. Gemeint ist der folgende Fall: Trotz Auslandsberührung wäre an sich deutsches Recht anwendbar, aber die Parteien einigen sich auf ausländisches („Rechtswahl“).

§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

Die Vorschrift knüpft an die Neuregelung des Umgangs mit unbekanntem Nutzungsarten in § 31a an und gewährt dem Urheber einen zusätzlichen gesetzlichen Vergütungsanspruch, der dann zum Tragen kommt, wenn der vereinbarte vertragliche Vergütungsanspruch niedriger ist. Dass Absatz 1 in diesem Sinne gemeint ist, versteht man nur, wenn man die amtliche Begründung heranzieht. Rechtstechnisch ist das ein Armutszeugnis: Der Gesetzgeber sollte im Gesetz selbst die wesentlichen Punkte klar ansprechen.

In Absatz 3 gibt es wieder eine Sonderregelung für Open Content. Wer ein Bild aus der Wikipedia nutzt, soll bei Aufkommen einer neuen Nutzungsart keine zusätzliche Honorarforderung befürchten müssen.

Da der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit zurückhaltend war bei der Frage, wann eine neue Nutzungsart vorliegt, können sich die Verwerter beruhigt zurücklehnen und einfach weiternutzen. Wenn der Urheber der Ansicht ist, dass eine neue Nutzungsart vorliegt oder die Vergütung nicht angemessen ist, muss er klagen.

Wann eine heute noch unbekannte Nutzungsart erstmals vor Gericht anerkannt werden wird, ob in einigen Jahren oder Jahrzehnten, weiß heute niemand.

§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten

Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.

„Hat sich [...] ein Verlag die Verlagsrechte vom Urheber umfassend einräumen lassen und erteilt er zunächst einem Subverlag eine Taschenbuchlizenz, während er danach seine umfassenden Verlagsrechte einem anderen Verlag ausschließlich einräumt, bleibt die zuvor erteilte Taschenbuchlizenz weiterhin wirksam“ (Dreier/Schulze, Rz. 7).

§ 33 betrifft den sogenannten Sukzessionsschutz, den Vertrauensschutz für Erwerber eines Nutzungsrechtes.

Absolut daneben ist die Ansicht von Gernot Schulze im soeben zitierten Kommentar (Rz. 12) zum Open Content. Stellt ein Urheber ein Foto unter freier Lizenz zur Verfügung, schließt er aber zu einem späteren Zeitpunkt einen Exklusivvertrag ab, sollen Dritte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nutzen dürfen. Es sei aber denkbar, dass der Urheber an die freie Lizenz solange gebunden sei, bis er seinen Open Content öffentlich widerrufen habe.

Diese Meinung nimmt nicht zur Kenntnis, dass Open Content vor allem in Form von Werken existiert, die unter unwiderrufbaren freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden. Am Werk befinden sich Metadaten mit der Lizenz, die bei Nachnutzungen weitergegeben werden müssen. Wenn ein Fotograf ein Foto auf Flickr unter einer CC-BY-Lizenz hochlädt, ein Wikipedia-Nutzer das Foto nach Wikimedia Commons überträgt, kann es nach den Lizenzbestimmungen beliebig nachgenutzt werden, auch wenn der Fotograf (was mitunter passiert) auf Flickr die Lizenz zurücknimmt und in „Alle Rechte vorbehalten“ ändert. Die Nachnutzbarkeit schließt es aus, dass ein Lizenzwiderruf, wie ihn sich Schulze vorstellt, praktikabel ist. Der Nachnutzer nimmt zwar ein Vertragsangebot des Urhebers wahr, er steht jedoch nicht mit ihm in persönlichem Kontakt. Wenn der Urheber unter einem Pseudonym (Nick) agiert, kann oder will er nicht kontaktiert werden.

Die ganzen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zu Open Content gehen ja davon aus, dass die Inhalte dauerhaft zur Verfügung stehen sollen. Wer ein einfaches Nutzungsrecht zugunsten der Allgemeinheit einräumt, kann dieses nicht zurückziehen. Die Rechtssicherheit der Nachnutzer, die ja durch die jeweiligen Texte der freien Lizenzen abgesichert ist, muss absolute Priorität haben. Der nachträgliche Erwerb eines ausschließlichen Nutzungsrechts muss sich mit der Koexistenz von Verwertungen unter freier Lizenz abfinden, auch wenn das mit seinem Exklusivanspruch nicht vereinbar ist. Wollte man Schulze folgen, wäre es ohne weiteres möglich, den Lizenzwiderruf für eine ekelhafte „Abmahnfalle“ zu nutzen.

§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.

(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.

Ein kleines Plattenlabel wird von einem anderen Label gekauft, das auch Neonazi-Musik vertreibt. Ein jüdischer Musiker, der bei dem verkauf-

ten Label unter Vertrag ist, kann sein Nutzungsrecht zurückrufen, da ihm aus weltanschaulichen Gründen eine Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist.

Das Urheberrecht als ganzes ist nicht übertragbar, dies gilt aber nicht für die Nutzungsrechte. Bei der Übertragung, die von der Einräumung (§ 35) zu unterscheiden ist, gehen die vollständigen Rechte auf den Erwerber über. Im Regelfall soll ein solcher Übergang nur mit Zustimmung des Urhebers stattfinden, nur ausnahmsweise darf er sich nicht weigern, wenn das gegen Treu und Glauben verstößt. Der Pferdefuß an diesem urheberfreundlichen Paragraphen steht in Absatz 5 Satz 2: Es kann vertraglich vereinbart werden, dass Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden können. Typische „Buy-out“-Verträge enthalten natürlich eine solche Klausel.

Im Interesse des Urhebers wäre es, Absatz 5 Satz 2 zu streichen und die Vorschrift zu zwingendem Recht zu machen.

§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte

(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Auch bei der Rechteinräumung sieht das Gesetz vor, dass eine Unterlizenzierung nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen darf – es sei denn, der Vertrag sagt etwas anderes. Und das dürfte bei den üblichen „Buy-out“-Verträgen immer der Fall sein.

Auf die Wahrnehmungsverträge der Verwertungsgesellschaften zielt Absatz 1 Satz 2.

Da eine Verweigerung wider Treu und Glauben ebenfalls nicht möglich ist, könnte man auch hier die sogenannte Abdingbarkeit streichen oder einschränken.

§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsa-

men Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn

- 1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,*
- 2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder*
- 3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.*

(4) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.

Die Vorschrift, auf die § 32 verweist, soll einen Rahmen für die Verhandlungen zwischen Urheberverbänden und Verwerterverbänden vorgeben und die Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle umschreiben.

Als Beispiel für eine Vergütungsregel ist auf der Website des Bundesjustizministeriums eine Einigung zwischen dem Verband Deutscher Schriftsteller in der Gewerkschaft ver.di und verschiedenen belletristischen Verlagen einsehbar, die nach einer Mediation des Ministeriums am 9. Juni 2005 unterzeichnet wurde.

Wieso man die Verfahrensvorschriften für die „Schiedsstelle“ nach dem Wahrnehmungsgesetz und die ähnlichen über die Schlichtungsstelle nach §§ 36 und 36a nicht zusammenlegen kann, erschließt sich mir nicht.

§ 36a Schlichtungsstelle

(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des

Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.

Geregelt wird das Verfahren der Schlichtungsstelle, die keine dauerhafte Einrichtung ist, sondern für den jeweiligen Einzelfall gebildet wird.

Die in der Literatur erhobene Forderung nach Veröffentlichung der beschlossenen Vergütungsregeln ist im Sinne maximaler Transparenz berechtigt und sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Eine „zentrale Einsichtsstelle“ erscheint im Zeitalter des Internets als obsolet. Die Vergütungsregeln müssen online allgemein zugänglich sein.

§ 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes.

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

(3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Ein Regisseur erlaubt den Wagner-Festspielen in B. die Nutzung seiner Inszenierung. Ohne ausdrückliche vertragliche Regelung dürfen diese die Aufführung nicht per „Public Viewing“ auf einem Platz von B. übertragen.

§ 37 konkretisiert die Zweckübertragungsregel des § 31 Absatz 5. Er gilt nur, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist also eine „Auslegungsregel“. Da er zu sehr an traditionelle Nutzungen anknüpft und man das von ihm angestrebte urheberfreundliche Ergebnis auch mit der Zweckübertragungsregel erzielen kann, erweist sich der Paragraph als entbehrlich.

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Die Soziologieprofessorin F. schreibt für die Festschrift eines ihrer Kollegen einen Artikel. Wie bei akademischen Festschriften üblich, erhält sie kein Honorar, sondern nur ein Exemplar des Bandes und eine Anzahl Sonderdrucke. Eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung mit dem Verlag existiert nicht, die ganze Korrespondenz lief über den Festschriftenherausgeber. Als sie ihren Festschriftenbeitrag unter einer Creative-Commons-Lizenz auf ihrer Homepage einstellt, macht sie der Verleger darauf aufmerksam, dass sie ein Jahr nach Erscheinen zu warten hätte. Netterweise genehmigt er aber die an sich unzulässige Nutzung.

§ 38 enthält eine Auslegungsregel, wenn nicht klar vereinbart wurde, bei wem die Rechte liegen, wenn Beiträge in Zeitschriften, Sammelbänden oder Zeitungen veröffentlicht werden. Betroffen ist also vor allem der traditionelle Verlagsbereich.

Absatz 1 gilt für Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen wie Almanache, auch wenn diese unregelmäßig erscheinen. Nach einem Jahr erlischt das ausschließliche Nutzungsrecht des Verlegers, es wird zu einem einfachen. Der Verleger darf Nachdruckrechte nun nicht mehr vergeben, und der Autor darf ohne Zustimmung des Verlegers den Beitrag anderweitig verwerten – es sei denn, er hat sich vertraglich zu etwas anderem verpflichtet. Typische Beispiele für Sammlungen nach Absatz 2 sind Festschriften und Sammelbände, die Aufsätze unterschiedlicher

Autoren enthalten. Erhält bei ihnen der Autor ein Honorar, gelten die allgemeinen urhebervertraglichen Regeln. Bei Zeitungen, wozu auch Wochenzeitschriften gezählt werden, entfällt das ausschließliche Nutzungsrecht und die Jahresfrist.

Wieso man nicht – im Zweifel für den Urheber – alle drei Fälle zusammenfasst, auf ein ausschließliches Nutzungsrecht für den Verleger und eine Sperrfrist verzichtet, erschließt sich mir nicht. Wenn der Verleger ein ausschließliches Nutzungsrecht benötigt, kann er es sich ja vertraglich einräumen lassen.

Vervielfältigung und Verbreitung bezieht sich nicht auf die öffentliche Wiedergabe. Der Verleger durfte also ohne Zustimmung des Autors beispielsweise keine Lesung durch einen Dritten erlauben. Bei der Einführung des für die Online-Nutzung erforderlichen Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung, Teil des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe, blieb § 38 unverändert. Nach meiner Ansicht ergibt sich aus § 38 in Verbindung mit der Zweckübertragungsregel, dass Autoren bei der Online-Nutzung nicht an die Jahresfrist gebunden sind. Die Professorin aus meinem Beispiel hätte also sofort nach Erscheinen den Beitrag auf ihrer Homepage zugänglich machen dürfen. Sie durfte nur nicht die CC-Lizenz verwenden, da sich diese auch auf Nutzungen durch den Buchdruck (oder auf CD-ROM) bezieht.

2007 hat der Bundestag bei der Behandlung des „zweiten Korbs“ der Urheberrechtsreform das Bundesjustizministerium aufgefordert, zu überprüfen, ob eine Regelung nötig ist, wonach den Urhebern von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden sind, ein Zweitverwertungsrecht zustehen soll. Diese Vorschrift soll den „grünen Weg“ von Open Access, bei dem die Wissenschaftler ihre Beiträge auf Schriftenservern (oder Repositorien) zweitveröffentlichen, absichern. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dies nicht auch im Interesse der nicht öffentlich geförderten Wissenschaftler ist. Eine radikalere Lösung schlug Rainer Kuhlen vor: Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen sollten Urheber nur noch einfache, aber keine ausschließlichen Nutzungsrechte vergeben dürfen.

§ 39 Änderungen des Werkes

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

Im November 2004 verbot der Theaterverlag Felix Bloch Erben per einstweiliger Verfügung alle weiteren Aufführungen der Inszenierung „Die Weber“ von Gerhart Hauptmann am Staatsschauspiel Dresden (Landgericht Berlin, Az.:16 O 708/04). Ein Chor rief in dem Stück zu Gewalt gegen Bundeskanzler Gerhard Schröder, gegen den sächsischen Ministerpräsidenten Georg Milbradt und gegen Sabine Christiansen auf.

§ 39 soll vor allem entstellenden Änderungen vorbeugen, die von rechtmäßigen Nutzern vorgenommen werden. Es ist ohne weiteres möglich, Änderungsvereinbarungen zu treffen. Diese können sich auch aus dem Nutzungszweck ergeben und müssen nicht notwendigerweise schriftlich fixiert werden. Wird aber nichts dergleichen vereinbart, darf in einem sehr engen Rahmen trotzdem geändert werden („nach Treu und Glauben“). Im Zweifel ist gegen eine Änderung zu entscheiden, so die herrschende Meinung.

Das Verbot von 2005 war beileibe kein Einzelfall. Viele Autoren und Rechteinhaber sind mit dem selbstbewussten Regietheater, das auf absolute Werktreue verzichtet, unzufrieden. Aus Anlass des Verbots zitierte die WELT vom 25. November 2004 den ehemaligen Verlagsleiter Karlheinz Braun mit den Worten: „Eigentlich müsste jede zweite Aufführung zeitgenössischer und noch geschützter Stoffe aus Urheberrechtsgründen verboten werden.“

Bei Nutzungen, die ein Werk notwendigerweise interpretieren müssen, sollte aber die grundrechtlich geschützte Kunstfreiheit des Interpretierenden den Ausschlag geben. Notfalls kann ja auch der Name des Autors zurückgezogen werden. Es kann nicht die Aufgabe des Urheberrechts sein, die Freiheit von Regisseuren zu gängeln. Wenn das Theater bestimmte Formen des Regietheaters akzeptiert, so müssen sich die Urheber und ihre Rechtsnachfolger damit abfinden. Hauptmanns „Weber“ wurden 1894 uraufgeführt. Es ist ein Unding, dass dieses Stück aus dem wilhelminischen Deutschland aufgrund des späten Ablebens seines Autors (1946) noch nicht gemeinfrei ist.

§ 40 Verträge über künftige Werke

(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher

oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.

(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.

Ein Comiczeichner einigt sich mündlich mit seinem Verleger, alle künftigen Comics, die er zeichnen wird, diesem exklusiv zu überlassen. Der Vertrag ist wegen des Verstoßes gegen die Schriftform nichtig, also ungültig. Würde er schriftlich abgeschlossen, könnten ihn sowohl Verleger als auch Zeichner nach fünf Jahren auch ohne wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

Die Vorschrift ist sinnvoll. Allerdings plädiere ich dafür, nicht nur bei künftigen Werken der Praxis der „Buy-out“-Verträge bis zum Ende der gesetzlichen Schutzfrist (derzeit 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) einen Riegel vorzuschieben. Man könnte vorsehen, dass dreißig Jahre nach Veröffentlichung ein Kündigungsrecht analog zu § 40 möglich ist.

§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.

(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Ein Wissenschaftler, dessen Fachbuch seit fünf Jahren vergriffen ist, möchte es gern kostenlos im Internet zugänglich machen und ruft daher das dem Verlag eingeräumte ausschließliche Nutzungsrecht zurück, nachdem er ihm eine Nachfrist von drei Monaten zugebilligt hat, das Buch wieder lieferbar zu machen.

Wenn ein Verwerter mit Exklusivrecht nichts tut, obwohl er genügend Zeit hatte, das Werk in angemessener Weise zu nutzen, kann der Urheber sich von dem Vertrag lösen. Das ausschließliche Nutzungsrecht fällt dann an ihn zurück. In der Regel ist dafür auch keine Entschädigung zu zahlen.

Schwieriger zu beurteilen als die vollständige Nichtausübung ist die unzureichende Ausübung. Es kommt dann darauf an, was in der betreffenden Branche etwa an Werbemaßnahmen üblich ist. Der Urheber kann auch einzelne Rechte zurückrufen, etwa wenn der Verleger auch über das Verfilmungsrecht verfügt, aber keine Anstalten macht, das Werk zur Verfilmung anzubieten. Hat ein Verlag auch die Online-Rechte, ohne online aktiv zu sein, kann der Autor, auch wenn das Buch noch lieferbar ist, diese zurückrufen, wenn er einen eBook-Anbieter gefunden hat, der an dem Werk interessiert ist.

Dass die starren Fristen im Absatz 2 noch zeitgemäß sind, darf bezweifelt werden. Verträge, auf die sich Urheber einlassen müssen, sehen oft die nach Absatz 4 zulässige Maximalfrist von fünf Jahren vor. Die

Fristen mögen im klassischen betulichen Kulturbetrieb 1965 vielleicht angemessen gewesen sein, heute geht es schneller zur Sache. Trödeln darf nicht belohnt werden. Absatz 2 ist daher durch eine flexible Formulierung, die auf die Zumutbarkeit für beide Vertragsparteien abhebt, zu ersetzen, der zweite Satz von Absatz 4 sollte wegfallen. Kein Urheber braucht sich von einem Verwerter hinhalten zu lassen. Es sollte daher möglich sein, das Vertragsverhältnis seitens des Urhebers nötigenfalls sehr rasch zu beenden.

Zu Absatz 3: Ist die weitere Nutzung unmöglich, etwa weil der Verwerter insolvent ist, bedarf es keiner Nachfrist.

Absatz 6 ist zu streichen, denn eine Entschädigung sollte auch ausnahmsweise nicht in Betracht kommen, wenn der Verwerter nicht oder unzureichend nutzt.

Absatz 7 verweist darauf, dass es eine ganze Reihe anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Kündigung aus wichtigem Grund, § 314 BGB, oder Paragraphen des Verlagsgesetzes) gibt, die ebenfalls eine Beendigung des Vertragsverhältnisses ermöglichen.

§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.

(2) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.

(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

Vor der Premiere seines Theaterstücks kommen dem Jungautor W. so erhebliche Zweifel hinsichtlich seines dramatischen Talents, dass er es wegen gewandelter Überzeugung zurückrufen möchte. Als ihm die Bühne mitteilt, er habe die bisher angefallenen Kosten für die Vorbereitung der Inszenierung in Höhe von 17.560 Euro zu tragen, entscheidet er sich um und zu einer kurzfristigen Überarbeitung seines Stücks in Zusammenarbeit mit dem Dramaturgen der Bühne.

Das urheberpersönlichkeitsrechtlich geprägte Rückrufsrecht soll die ideellen Interessen des Urhebers schützen, wenn dieser eine weitere Nutzung seines Werks nicht mehr mit seiner Überzeugung vereinbaren kann. Nur gravierende Gründe kommen in Betracht. Dies kann sich beziehen auf das Vertreten einer wissenschaftlichen Theorie, die der Autor inzwischen als abstrus erkannt hat, aber auch auf einen politischen Überzeugungswandel, wenn ein früher in Neonazi-Kreisen beliebter Musiker seine hasserfüllten Songtexte zurückziehen will. Durch die Entschädigungspflicht des Urhebers wird aus dem Rückrufsrecht aber „weitgehend ein stumpfes Schwert“ (Wandtke/Bullinger). Nur vermögende Urheber können sich üblicherweise einen Rückruf leisten. Praktisch bedeutsam ist das Rückrufsrecht also nicht.

Übertrieben erscheint es, wenn die Möglichkeit eingeräumt wird, über den letzten Willen einen Rückruf zu erklären. Bei aller Pietät: Es müssen nicht ausgesprochen theoretische Fallkonstellationen ins Gesetz geschrieben werden.

Bezeichnenderweise kennt Österreich kein vergleichbares Recht. Da es durchaus noch andere gesetzliche Möglichkeiten der Vertragsbeendigung gibt und auch mildere Mittel wie z. B. der Rückzug des Namens, plädiere ich dafür, dieses Recht der Besserverdienenden zu beseitigen und § 42 UrhG zu streichen.

§ 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern

(1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu

verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. § 63 ist entsprechend anzuwenden. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.

(2) Gegenüber einem Hersteller von Tonträgern, der weder seine Hauptniederlassung noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.

(3) Das nach den vorstehenden Bestimmungen einzuräumende Nutzungsrecht wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Einräumung des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechts verpflichtet ist.

(5) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(6) Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Einräumung des Nutzungsrechts geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber oder im Fall des Ab-

*satzes 4 der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte
zuständig, in deren Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Einstweilige Ver-
fügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940
der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.*

*(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn das in
Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich zur Herstellung eines Filmes
ingeräumt worden ist.*

Ein Komponist, der mit einer Plattenfirma handelseinig geworden ist, muss nach Erscheinen der CD auch mit jeder anderen deutschen Plattenfirma einen Vertrag schließen.

Es handelt sich um eine sogenannte Zwangslizenz, die sich von der „gesetzlichen Lizenz“, bei der gegen eine Vergütung zustimmungsfrei genutzt werden kann, dadurch unterscheidet, dass der interessierte Tonträgerhersteller eine Vereinbarung mit dem Urheber treffen muss.

Die komplizierte Vorschrift ist praktisch bedeutungslos, da die sogenannten mechanischen Rechte für in- und ausländische Urheber musikalischer Werke üblicherweise von der GEMA wahrgenommen werden, die jedem Interessenten diese Rechte zu angemessenen Bedingungen einräumen muss. Verhindert werden sollte, dass ein Musikwerk nur in einer bestimmten Interpretation auf dem Markt erhältlich ist. Es ging also um den Schutz kultureller Vielfalt. Würde man die Vorschrift streichen, so wird befürchtet, würden die großen Musikkonzerne der GEMA die Rechte entziehen, um ihre Hits zu monopolisieren. Auch wenn man diese Argumentation nachvollziehen kann, kann das Regelwerk radikal zusammengestrichen werden. So ist es nicht einzusehen, wieso nur inländische Tonträgerhersteller privilegiert sind.

Die Vorschrift gilt nur für Tonträger, nicht für Bildträger, Multimedia-DVDs oder Videoclips. Sie ist daher zu eng. Nötig ist eine allgemeine musikalische Bearbeitungsfreiheit, die Coverversionen und anderen kreativen Umgang mit geschützten Werken ermöglicht.

§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

*Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der
Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits-
oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem
Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.*

Die von einer angestellten Museumsfotografin in ihrer Dienstzeit erstellten Objektfotos können vom Museum als Postkarten vermarktet werden, ohne dass sie dafür gesondert honoriert werden muss.

Die Vorschrift ist eine Generalklausel, die von Laien eher als nichtsagend empfunden wird. Die hochtrabende Vokabel „Wesen“ verstärkt das Misstrauen. Anders als in den USA, wo bei einem „work for hire“ als Autor das Unternehmen gilt und auch eine abweichende Schutzfrist (95 Jahre nach Veröffentlichung statt 70 Jahre nach dem Tod des Autors) vorgesehen ist, gibt sich das deutsche Recht urheberfreundlich. Die urhebervertragsrechtlichen Vorschriften gelten auch für die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erstellten Werke, und der Arbeitgeber muss beweisen, dass er die Rechte des Urhebers übergehen darf. Faktisch sitzt der Arbeitnehmer aber natürlich am kürzeren Hebel.

§ 43 gilt für abhängige Arbeitnehmer, nicht für arbeitnehmerähnliche Personen wie „feste freie Mitarbeiter“. Der Begriff „Dienstverhältnis“ bezieht sich auf Beamte, Richter usw. Erfasst sind nur „Pflichtwerke“, zu deren Erstellung der Urheber arbeitsvertraglich verpflichtet ist. Vor oder nach dem Arbeitsverhältnis erstellte Werke fallen nicht darunter. Für in der Freizeit oder außervertraglich erstellte Werke ist umstritten, ob der Arbeitnehmer verpflichtet ist, sie dem Arbeitgeber zur Nutzung anzubieten.

Für die dienstlich erstellten Werke der Arbeitnehmer kann man, auch wenn der Tarif- und Arbeitsvertrag diesen Punkt nicht regelt, davon ausgehen, dass der Arbeitgeber über die ausschließlichen Nutzungsrechte verfügt und keine gesonderte Vergütung schuldet. Der angestellte Journalist bekommt also für die von ihm geschriebenen Artikel kein Honorar, seine kreative Leistung ist mit dem Lohn abgegolten. Für die unzähligen Werke der „kleinen Münze“ erweist sich diese Konsequenz durchaus als sachgerecht. Es wäre befremdlich, wenn eine Sachbearbeiterin in einer Behörde, die einen mehrseitigen Widerspruchsbescheid formuliert, urheberrechtliche Ansprüche geltend machen könnte.

Der Arbeitgeber kann auch entscheiden, wann und wie das Werk zu veröffentlichen ist und Änderungen vornehmen lassen. Soweit es zumutbar ist, sollte dem Urheber das Recht auf Namensnennung zukommen. Wenn ein Mitarbeiter der Bundeskanzlerin eine Rede schreibt, dann braucht sie ihn nicht beim Vortrag zu nennen. Es wäre aber durchaus vertretbar, bei einer Veröffentlichung im Druck den Autor zu nennen. Es kommt – dies ist ein Grundprinzip des § 43 – immer auf den Einzelfall an.

Das Nutzungsrecht des Arbeitgebers ist nach Ansicht der herrschenden juristischen Meinung auf den eigentlichen Betriebszweck beschränkt. Dies kann zu Problemen führen. Angenommen, mehrere Unternehmen aus dem technischen Bereich würden eine gemeinsame Bildagentur für von den Angestellten angefertigte Fotos und technische Zeichnungen aufziehen, so wäre das wohl nicht mehr vom Betriebszweck gedeckt. Wenn eine Pressestelle ein von einem ihrer Angestellten gemachtes Foto für die Wikipedia unter eine freie Lizenz stellt, so könnte man das als Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitgebers sehen. Es bliebe also im Rahmen des Betriebszwecks.

Durchaus praktisch relevant werden kann auch die Frage der Archivnutzung. Anders als bei den Rundfunkanstalten, wo die Archive Teil des Programmvermögens sind, ändert sich in der öffentlichen Verwaltung die Widmung, wenn Unterlagen aus der Registratur ins Archiv kommen. Die gleiche Konstellation liegt vor, wenn eine Firma kein eigenes Archiv unterhält, sondern ihre Firmenunterlagen einem Wirtschaftsarchiv übergibt. Es ist zweifelhaft, ob die Vergabe von Nutzungsrechten an Archivnutzer noch zum Betriebszweck gehört. Allerdings ist es möglich, die Nutzung außerhalb des Betriebszwecks arbeits- und tarifvertraglich zu vereinbaren.

Besondere Verhältnisse herrschen an den deutschen Hochschulen. Es gibt einen Buchtitel von Fritz Ringer, der die deutschen Professoren mit den chinesischen Mandarinen, den Angehörigen der elitären Beamtenkaste verglich. Völlig abgehoben von der Masse der Beschäftigten können sie sich dank einer überzogenen Interpretation der Wissenschaftsfreiheit eigenartiger Privilegien erfreuen. Obwohl der Staat sie und das andere wissenschaftlich publizierende Personal an den Hochschulen bezahlt, können sie – anders als im Patentrecht – mit ihren urheberrechtlich geschützten Werken machen, was sie wollen. Sie unterliegen auch keinerlei Publikationspflicht. Diese Sonderstellung ist mit Blick auf die Forderung nach „Open Access“, wie ich meine, nicht akzeptabel. In allen anderen Staaten werden „Mandate“, also verpflichtende Vorschriften, dass die Universitätsangehörigen wissenschaftliche Publikationen in elektronischer Form auch dem Hochschulschriftenserver zur Verfügung stellen müssen, als zulässig angesehen. Ein Zugriff mindestens auf das Zweitveröffentlichungsrecht wäre auch in Deutschland sinnvoll.

§ 44 Veräußerung des Originals des Werkes

(1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Bei einem Atelierbesuch bei dem bekannten Plakatkünstler Klaus S. erwirbt ein deutscher Arbeiter, der sich mühsam eine Villa im Tessin zusammengespart hat, vom Meister eine unveröffentlichte Originalgrafik. Da nichts weiter vereinbart ist, muss der Käufer bei einer für die Tessiner Nachbarn veranstalteten großen Party, bei der nicht nur Bekannte und Freunde anwesend sind, das Bild in seinem Salon nicht abhängen, obwohl dies eine erstmalige öffentliche Ausstellung bedeutet.

Das die Vorschrift einen gerechten Ausgleich zwischen Sacheigentum und Urheberrecht bewirkt, möchte ich bezweifeln. Im Interesse der Erwerber von Originalen wäre es, wenn sie im Zweifel ein einfaches Nutzungsrecht hätten, das es ihnen etwa erlaubt, ein Werk vergütungsfrei im Internet zu präsentieren. Absatz 1 in der von mir vorgeschlagenen Umkehrung könnte im Rahmen der Katalogbildfreiheit des § 58 geregelt werden.

Ebenso wenig überzeugt die Einschränkung auf Werke der bildenden Künste und Fotos im Absatz 2. Wieso der Erwerber einer wissenschaftlichen oder technischen Grafik diese nicht öffentlich ausstellen darf, wenn sie zuvor nicht veröffentlicht wurde, leuchtet nicht ein. Wenn der Käufer sie in seinem Wohnzimmer als Wandschmuck hängen hat, muss er sie jedesmal entfernen oder verdecken, wenn sich bei ihm ein paar Leute versammeln, denen das urheberrechtliche Merkmal der persönlichen Verbundenheit (§ 15) fehlt.

Wer das Briefautograf eines berühmten Schriftstellers kauft und es ausstellen möchte, sollte dies tun dürfen. Jede weitere Nutzung wie eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung im Internet kann ja vom Urheber untersagt werden. Wenn der Brief vertraulich ist, dann betrifft das das allgemeine Persönlichkeitsrecht und nicht das Urheberrecht. Absatz 2 kann in einer liberalen Fassung des § 12 zum Veröffentlichungsrecht aufgehen. Damit ist aber § 44 als ganzes entbehrlich!

Abschnitt 6 Schranken des Urheberrechts

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- 1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder*
- 2. eine rechtmäßige Nutzung*

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Provider dürfen sogenanntes Proxy-Caching betreiben, also häufig abgefragte Internetinhalte zwischenspeichern, um Seitenanfragen schneller bedienen zu können. Zulässig ist auch das Browser-Caching, bei dem die beim Surfen verwandte Software (z. B. Firefox) auf dem Rechner des Anwenders Kopien der aufgerufenen Internetseiten ablegt.

Erfasst sind nur flüchtige und begleitende Kopien. Die für die Aufnahme von Internetseiten in Suchmaschinen oder Bildersuchmaschinen erforderlichen Kopien sind von dem seit 2003 existierenden § 44a nicht abgedeckt. Hinsichtlich der Bildersuchmaschinen war das Landgericht Hamburg am 26. September 2008 (Az.: 308 O 248/07) der Ansicht, dass die Google Bildersuche, bei der urheberrechtlich geschützte Bilder als automatische Thumbnails angezeigt werden, nach deutschem Recht illegal ist. Da auch die Juristen keinen Zweifel daran haben, dass Suchmaschinen und Bildersuchmaschinen ein unentbehrliches Werkzeug darstellen, muss eine angemessene Rechtsgrundlage für ihren Betrieb geschaffen werden. Dies gilt auch für das sinnvolle Content-Caching (z. B. Google Cache), das in Deutschland vermutlich rechtswidrig sein dürfte. § 44a muss also dringend erweitert werden.

§ 44a ist die erste der sogenannten Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (§ 63a ist die letzte). Schranken sind die im Interesse der Allgemeinheit angeordneten Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsrecht der Urheber und Rechteinhaber. Im allgemeinen Sprachgebrauch sind Schranken etwas anderes: Wer auf eine Schranke stößt, wird in seiner Freiheit beschränkt. Bei den Schranken des Urheberrechts geht es aber um Nutzerfreiheiten.

In der amtlichen Begründung zum Gesetz von 1965 heißt es: „Als ein allgemeiner Grundsatz kann gelten, dass der Urheber insbesondere dort im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu seinen Werken gewähren muß, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, die ihrerseits Grundlage für sein Werkschaffen sind.“ In den vergangenen Jahrzehnten haben aber Gerichte, Kommentatoren und die juristische Fachliteratur nach Kräften dafür gesorgt, dass die Schranken möglichst kleinlich und eng ausgelegt wurden. „Die Schranken sind eng auszulegen“, war bis vor kurzem geradezu in Stein gemeißelt. Aber noch heute plädiert nur eine kleine Minderheit von Juristen dafür, von dieser ehernen Weisheit im Interesse der Kommunikationsgrundrechte abzugehen.

In allen anderen Rechtsgebieten ist es inzwischen selbstverständlich, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das einfache Recht im Lichte der Grundrechte ausgelegt wird. Dagegen dekretiert der Bundesgerichtshof, mit den Schrankenbestimmungen seien abschließende Regelungen vorhanden, und nur innerhalb der Schranken könne notfalls den Grundrechten durch eine erweiternde Auslegung Rechnung getragen werden. Es bleibt aber abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht dem Bundesgerichtshof auf die Finger klopft.

Aus der Sicht digitaler Bürgerrechte ist eine möglichst liberale Auslegung geboten, die an die Stelle der bisher üblichen treten muss. Gegenüber einer digitalen Kommunikationsfreiheit als vitalem Element des gesellschaftlichen Diskurses erweisen sich die Vorschriften im Abschnitt zu den Schranken des Urheberrechts als deutlich angestaubt und viel zu engstirnig.

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.

Bei der Durchsuchung der Wohnung eines Bankräubers findet die Staatsanwaltschaft ein für Fahndungszwecke geeignetes Foto. Sie darf es, ohne nach dem Rechtsinhaber forschen zu müssen, für eine Fernseh- oder Internetfahndung verwenden.

Die Beteiligten an Gerichts- und Verwaltungsverfahren sollen durch das Urheberrecht nicht behindert werden, wenn sie Kopien urheberrechtlich geschützter Werke benötigen. Beispielsweise kann im Gerichtssaal ein Video zu Beweis Zwecken öffentlich wiedergegeben werden. In einem Verwaltungsverfahren darf der Antragsteller Gutachten für seinen Rechtsanwalt kopieren. Auch unveröffentlichte Werke dürfen genutzt werden.

Absatz 2 ist eine Sonderregelung für Personenporträts. Es geht um Steckbriefe und Fahndungsfotos, wobei nicht nur Täter, sondern auch Opfer (Vermisste) betroffen sein können. Nur Gerichte und Behörden dürfen von der Vorschrift Gebrauch machen, die Presse darf also Fahndungsfotos nicht von sich aus verbreiten. Wenn auf einem „Fahndungsauftrag eines Bürgers“, der sich gegen zwei Prügel-Polizisten wendet, Fotos der Beamten gezeigt werden, dann müssen diese selbst gemacht sein, oder es muss die Zustimmung des Fotografen vorliegen.

Während Fahndungsfotos selbstverständlich auch ins Internet gestellt werden dürfen, muss man in Absatz 3, soweit er sich auf den ersten Absatz bezieht, das „öffentlich“ einschränkend interpretieren. Gemeint ist die Verfahrensöffentlichkeit. Die Wiedergabe im frei zugänglichen Internet wäre ganz sicher verboten.

Die Vorschrift versagt, wenn es um Kopien geht, die vor Einleitung eines Verfahrens vorbereitend erforderlich sind. Die allgemeine Vorschrift für Vervielfältigungen § 53 UrhG ist bereits bei beruflichen Recherchen eines Rechtsanwalts nicht anwendbar. Privatkopien sind das ganz sicher nicht, und der „sonstige eigene Gebrauch“ bei Teilen erschienener Werke ist nicht gegeben, wenn beispielsweise unveröffentlichte Baupläne kopiert werden müssen, um zu prüfen, ob ein Rechtsstreit erfolgsversprechend ist. § 69e UrhG verbietet die Dekompilierung eines fremden Computerprogramms – wie soll aber der Konkurrent herausfinden, ob sein Verdacht, dass die fremde Leistung von ihm geklaut ist, zutrifft? Nicht nur bei Urheberrechtsstreitigkeiten ist es zur Beweissicherung zwingend erforderlich, geschützte Werke auch dann zu kopieren, wenn keine Urheberrechtsschranke das erlaubt.

Wenn Behörden Verfahren mit Außenwirkung vorbereiten oder behördeninterne Verfahren durchführen, werden de facto – davon bin ich überzeugt – die Kopien gemacht, die man für dienstlich geboten hält –

unabhängig davon, was das Urheberrechtsgesetz sagt. Und das ist gut so.

Der Anwendungsbereich der Schranke muss also erheblich erweitert werden. Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen muss man alles für den internen Gebrauch kopieren dürfen, was für diesen Zweck erforderlich ist. Stellen der öffentlichen Verwaltung müssen ihre hoheitlichen Aufgaben ungehindert vom Urheberrecht wahrnehmen können.

In den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und derjenigen Länder, die sich für Verwaltungstransparenz durch ein solches Informationsfreiheitsgesetz entschieden haben, stellt der Schutz des geistigen Eigentums einen Versagungsgrund dar, der die Einsicht durch die Bürger verbietet. Leider ist die entsprechende Gesetzgebung reiner Murks. Das Urheberrecht darf – gemessen am Zweck dieser Gesetze – weder der Einsicht in Unterlagen noch der Anfertigung von Arbeitskopien, um sich vertieft zuhause mit den Unterlagen befassen zu können, entgegenstehen. Daher war es ein eindeutiges Fehlurteil, als das Verwaltungsgericht Braunschweig am 17. Oktober 2007 (Az.: 5 A 188/06) einem Autor die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen über einen Wahlcomputer verwehrte, da in der Einsicht durch einen Außenstehenden eine dem Urheber vorbehaltene Erstveröffentlichung liege. Das ist purer Unsinn und widerspricht auch der mehrheitlichen Auffassung der Informationsfreiheitsbeauftragten. Die meisten Verwaltungsakten enthalten unveröffentlichte Schreiben, die von nicht wenigen Gerichten als „kleine Münze“ für schutzfähig gehalten werden. Fotos oder technische Darstellungen sind in jedem Fall geschützt. Der Zweck der Informationsfreiheitsgesetze kann nur dann erreicht werden, wenn der Bürger die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen der Verwaltung heranziehen darf. Ob diese urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, darf keine Rolle spielen. Für den Schutz vertraulicher Informationen sorgt die Klausel über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; die Verwertungsrechte werden weder durch die Einsichtnahme noch durch die Abgabe von Kopien tangiert, denn der Bürger darf geschützte Werke nicht öffentlich verbreiten.

Es spricht also alles dafür, die Einsichtnahme in Unterlagen nach den Informationsfreiheitsgesetzen (oder vergleichbaren Regelungen wie den Umweltinformationsgesetzen) sowie die in diesem Rahmen erforderliche Anfertigung von Kopien zum eigenen Gebrauch gemäß § 45 UrhG als gerechtfertigt anzusehen.

§ 45a Behinderte Menschen

(1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Blindenbüchereien dürfen Hörbücher und Blindenschrift-Ausgaben für ihre Klientel herstellen und vertreiben.

Es lief eigentlich alles gut vor 2003: Sämtliche Rechtsinhaber erteilten in aller Regel den Blindenbüchereien Gratislizenzen. Dann aber kam der Gesetzgeber, der ein behindertenpolitisches Zeichen setzen wollte, und fügte – in Umsetzung einer EU-Richtlinie – diese neue Ausnahmebestimmung ein, die nun eine Vergütungspflicht vorsah.

Absatz 1 ist besonders unverständlich formuliert. Man hätte einfach schreiben können: Zulässig sind Dienste, die behinderten Menschen, die urheberrechtlich geschützte Werke aufgrund ihrer Behinderung nicht wie Nicht-Behinderte nutzen können, die Nutzung ermöglichen. Besonders kleinlich wurde den Behinderten die Möglichkeit der öffentlichen Wiedergabe, die für die Internetnutzung erforderlich ist, verwehrt, obwohl die EU-Richtlinie keine solche Einschränkung enthielt. Immerhin konnte 2008 die Verwertungsgesellschaft Wort mit der Mediengemeinschaft für Blinde und sehbehinderte Menschen e.V. eine Vereinbarung auch über die elektronische Übermittlung schließen.

Natürlich ist diese Schrankenbestimmung berechtigt. Sie sollte aber verständlicher und umfassender formuliert werden.

§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt

und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.

(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

2007 bekam Henning Schürig Post von der Verwertungsgesellschaft Wort, wie er in seinem Blog berichtet. In einem NRW-Schulbuch sollte sein auf www.henningschuerig.de/blog/ eingestellter Beitrag über Killerspiele abgedruckt werden. In Aussicht gestellt wurden stattliche 12,60 Euro jährliches Abdruckhonorar.

Die Vorschrift soll es ermöglichen, ohne Zustimmung des Urhebers Texte und Bilder in Schulbücher bzw. Anthologien für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch aufzunehmen. Es muss sich nicht notwendigerweise um Bücher handeln, möglich ist etwa auch eine DVD

mit Musikbeispielen. Diese darf aber nur in allgemeinbildenden Schulen, nicht in Musikschulen eingesetzt werden.

Wird die Sammlung online angeboten, muss der Zugang passwortgeschützt sein. Während § 52a nichtkommerzielle Intranet-Inhalte, die von den Bildungseinrichtungen selbst digitalisiert werden, betrifft, macht § 46 auch gewerbliche Internetangebote etwa von Schulbuchverlagen möglich. Es wäre jedoch sinnvoll, die Online-Nutzung einheitlich zu regeln.

Bis 1972 gab es für die Urheber kein Geld, aber da das Bundesverfassungsgericht darin eine Verletzung der Eigentumsgarantie sah, musste eine Vergütungspflicht eingeführt werden.

Da es um Teile von Werken und Werke kleineren Umfangs geht, für die der Urheber honoriert wird, ist die Regelung viel zu kleinlich geraten. Wir brauchen eine großzügige Ausnahme für den gesamten Bildungsbereich, der auch die vom Privileg des § 46 ausgeschlossenen Hochschulen und die Erwachsenenbildung erfasst.

Viel zu bürokratisch ist der Absatz 3, der einzig und allein dazu dient, dem Urheber einen Rückruf wegen gewandelter Überzeugung (siehe § 42) zu ermöglichen. Praktische Relevanz kann dieser Klausel nicht zugesprochen werden, denn solche Rückrufe sind vermutlich extreme Ausnahmefälle. Außerdem ist zu beachten, dass bei wissenschaftlichen Großzitaten oder der Wiedergabe von Parlamentsreden ein Rückruf nicht vorgesehen ist. Die Absätze 3 und 5 können daher gestrichen werden.

§ 47 Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Der in K. a. R. ansässige Realschullehrer Rolf G. begibt sich in den Schulferien in die Schule, um dort mittels eines alten schuleigenen Kas-

settenrekorders eine im benachbarten Bayern ausgestrahlte Schulfunksendung mitzuschneiden. Er spielt sie zu Beginn des nächsten Schuljahrs seinen Schülern vor und löscht sie anschließend sicherheitshalber.

Dieser miefige Paragraf ist nur vordergründig eine Vergünstigung für Bildungsanstalten, denn wichtiger als das wenige, was er gewährt, ist das, was er im Umkehrschluss verbietet. Der Lehrer darf ohne Weiteres selbst erworbene DVDs im Unterricht vorführen, denn der Schulunterricht im Klassenverband ist nach herrschender Lehre nicht öffentlich. Aber wenn er einen geeigneten Beitrag aus Funk und Fernsehen mitzuschneiden will, dann darf er das nicht, denn nur eigens als Schulfunk gekennzeichnete Sendungen dürfen nach § 47 verwendet werden. Die Kommentatoren überbieten sich darin, die Vorschrift möglichst kleinteilig auszulegen. Kein Mitschnitt auf CD-ROM! Auf online abrufbare Inhalte ist § 47 nicht anwendbar! Keine Mitschnitte von Sendern, die am Ort der Schule nicht empfangbar sind! (Deutsche Auslandsschulen haben dann eben Pech.)

Praktische Bedeutung hat die Vorschrift so gut wie nicht mehr. Es werden kaum noch Schulfunksendungen ausgestrahlt, die Landesbildstellen stellen die entsprechenden Mitschnitte her, und die Lehrer ignorieren § 47, indem sie aus Funk und Fernsehen das aufnehmen, was sie im Unterricht zeigen wollen. Im schuleigenen Intranet dürfen nach dem Gesamtvertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52a ohnehin bis zu 5 Minuten Film/Podcast eingestellt werden.

Medienkompetenz ist eine Schlüsselkompetenz für die Schülerinnen und Schüler im 21. Jahrhundert. Es ist absurd anzunehmen, die im Unterricht zwingend erforderliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, denen die Schüler im Fernsehen begegnen, könne als reiner „Trockenschwimmkurs“ absolviert werden. Meist sind die Beiträge anspruchsvollerer politischer Magazine länger als fünf Minuten. Es geht schlicht und einfach nicht an, die Lehrer bei der Auswahl ihres Stoffs und ihres Medieneinsatzes zu gängeln.

§ 47 ist demnach so überflüssig wie ein Kropf. Eine „große Schranke“ für die Bildung hätte sicherzustellen, dass sich der Medieneinsatz in der Schule einzig und allein danach zu richten hat, was didaktisch und pädagogisch geboten ist. Wenn das nicht ohne Vergütungsanspruch für die Urheber geht, müssen die Länder dafür sorgen, dass entsprechende Finanzmittel bereitgestellt werden.

§ 48 Öffentliche Reden

(1) Zulässig ist

1. *die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,*
2. *die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.*

(2) *Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.*

In der Beilage einer Unternehmerverbandszeitschrift darf zustimmungsfrei die anlässlich einer öffentlichen Maikundgebung gehaltene Rede eines Gewerkschaftsfunktionärs über die Folgen von Hartz IV abgedruckt werden.

Erleichtert werden soll die aktuelle Presseberichterstattung. Es darf aber bezweifelt werden, dass der Vorschrift derzeit noch große Bedeutung zukommt. In der gedruckten Tagespresse wird man Vollabdrucke von Reden über aktuelle Themen so gut wie nicht mehr finden. Wenn die Frankfurter Allgemeine Zeitung oder die ZEIT eine Laudatio anlässlich einer Preisverleihung abdruckt, einigt sie sich selbstverständlich mit dem Redner. Solche Reden weisen eine (sprach-)künstlerische Form auf und sind nach dem Willen des Parlaments nicht zum Nachdruck freigegeben. Gleiches gilt für wissenschaftliche oder literarische Vorträge sowie für satirische Auftritte.

Da die öffentliche Wiedergabe der Reden nach Nr. 1 zulässig ist, ist auch die Einstellung ins Internet möglich, soweit die betreffende Website der tagesaktuellen Information dient. Aber die juristischen Kommentatoren haben sich wieder etwas einfallen lassen, um der digitalen Kultur und Dokumentationsfreiheit ein Bein zu stellen. Spitzfindig verweisen sie darauf, dass die Vervielfältigung nur den gedruckten und Offline-Medien zugestanden wird, dass also eine zeitversetzte Wiedergabe nur aufgrund der den Sendeunternehmen in § 55 eingeräumten

Möglichkeit ephemerer Vervielfältigungen statthaft ist. Internetanbieter sind aber keine Sendeunternehmen! Damit wäre es nicht möglich, die Mitschrift eines längeren tagesaktuellen Statements – kürzere Äußerungen fallen mangels „Schöpfungshöhe“ ohnehin nicht unter § 48 – im Internet zu dokumentieren. Es geht natürlich nicht an, das für die Netzbürger wichtigste Medium in dieser Weise zu diskriminieren. Mit Blick auf den Zweck des Paragrafen, die im Sinne der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz) gebotene Auseinandersetzung mit öffentlichen Stellungnahmen zu aktuellen Themen zu fördern, muss zwingend ein „Annex-Vervielfältigungsrecht“ auch zur Ermöglichung der Online-Wiedergabe angenommen werden.

Keine Einschränkungen bestehen für die Reden nach Nr. 2. Sie sind ähnlich wie amtliche Werke gemeinfrei. Alle Reden nach § 48 dürfen nicht verändert werden, wobei aber eine nicht-entstellende Kürzung zulässig ist, und es muss eine Quellenangabe erfolgen. Absatz 2 behält dem Urheber die Sammelausgabe eigener Reden vor. Es gilt das gesprochene Wort: weder vorab verteilte Redemanuskripte noch nachträglich redigierte Versionen fallen unter die Wiedergabefreiheit.

Als öffentliche Verhandlungen gelten Versammlungen, bei denen sich an die Reden eine Aussprache oder Diskussion anschließt. Hauptanwendungsgebiete sind Parlamentsreden (bis hin zu Gemeinderatssitzungen) und Gerichtsverhandlungen.

Die „öffentlichen Reden“ stammen aus der Mottenkiste des Urheberrechts. Schon nach dem Urheberrechtsgesetz von 1870 war „der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden“ erlaubt. Solche Reden gehören in der Tat der Öffentlichkeit. Sie sollten daher in einer großzügigen generellen Ausnahmebestimmung für die Presse und Online-Berichterstattung („große Presse-Schranke“) berücksichtigt werden.

§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder

religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

Die etwa vom Deutschlandradio angebotene Kulturpresseschau, die aktuelle kulturelle Ereignisse anhand von Zitaten meist aus Tageszeitungen dokumentiert, ist – jedenfalls von § 49 – nicht gedeckt. Absatz 1 schließt kulturelle Tagesfragen nicht ein, und der starke Meinungsgehalt der Entnahmen macht Absatz 2 unanwendbar.

Die Bestimmung ist im digitalen Zeitalter völlig antiquiert und muss vollkommen neu gefasst oder besser noch in eine „große Presseschanke“ eingebracht werden.

Will eine Zeitung den Nachdruck nach Absatz 1 verhindern, so muss sie beim Artikel selbst einen Rechteevorbehalt anbringen. Dies geschieht kaum. Andererseits ist auch der komplette Nachdruck von Artikeln aus anderen Zeitungen eher selten. Bedeutung besitzt die Vorschrift vor allem im Zusammenhang sogenannter Pressespiegel. Elektronische Pressespiegel seien dann zulässig, entschied der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil vom 11. Juli 2002 (Az.: I ZR 255/00), wenn sie zum einen nur betriebs- und behördenintern verbreitet werden und wenn die wiedergegebenen Texte nicht als E-Texte, sondern lediglich als nicht durchsuchbare grafische Datei vorliegen. Online-Pressespiegel, etwa eine „Blogschau“ mit Auszügen aus Weblogs, ist demnach im Rahmen von § 49 nicht erlaubt. Umgekehrt sollen aber – nach Dreier/Schulze – Online-Nachrichtendienste zulässige Quellen gedruckter oder gesendeter Presseschauen sein. Internetjournalisten sollen also Nutzungen dulden, die ihnen selbst verweigert werden. Das kann ja wohl nicht wahr sein!

Abgesehen von den kurzen Auszügen aus mehreren Kommentaren („Das schreiben die anderen“ oder ähnlich) besteht eine Vergütungspflicht, soweit Absatz 1 betroffen ist.

Aktuelle Tatsachenberichte aus allen Themenbereichen, soweit sie überhaupt urheberrechtlich geschützt sind, sind nach Absatz 2 gemeinfrei. Es darf sogar auf die Quellenangabe verzichtet werden, die in Fällen des Absatz 1 erforderlich ist. Allerdings dürfen die Texte keine Meinungselemente aufweisen.

Auch bei der Frage der urheberrechtlichen Zulässigkeit von Pressespiegeln ist zu beachten, dass Pressespiegel von der Meinungs- und Pressefreiheit geschützt sind. Das Bundesverfassungsgericht stellte am 25. Juni 2009 dazu fest: „Die in einer Presseschau enthaltene auszugsweise Wiedergabe einzelner fremder Berichte dient dazu, dem Mediennutzer, der regelmäßig nicht selbst in der Lage ist, die gesamte Bandbreite der tagesaktuellen Presseberichterstattung zu verfolgen, in knapper Form einen Überblick über den Inhalt anderweitiger Berichterstattung zu verschaffen [...]. Auch auf diese Weise nimmt die Presse ihre Aufgabe, in Ausübung der Meinungsfreiheit die Öffentlichkeit zu informieren und an der demokratischen Willensbildung mitzuwirken, wahr“ (Az.: 1 BvR 134/03).

Für nichtkommerzielle Zwecke sollte die Verbreitung von Textauszügen und kurzen Texten unabhängig von dem Themenbereich, dem sie angehören, im Internet durch Online-Medien oder Blogger zulässig sein. Hinsichtlich der Quellen brauchen keine Beschränkungen gemacht werden. Gewerbliche Informationsdienst sollten gegen Entrichtung einer Vergütung die Möglichkeit haben, aus allen Quellen aktuelle Informationen zusammenzustellen. Die Beschränkung auf grafische Dateien sollte wegfallen. Solche für die Informationsgesellschaft zentral wichtigen Mehrwertdienste sind nicht mit den traditionellen Verboten des Urheberrechts sinnvoll zu steuern.

Die deutschen Presseunternehmen haben im übrigen einen privatwirtschaftlichen Weg gefunden, um elektronische Pressespiegel zu ermöglichen: Auf der Website der Berliner PMG Presse-Monitor GmbH liest man: „Im Jahr 2000 gegründet, bietet die PMG seit April 2001 digitale Artikel und Lizenzen für die Erstellung und Verbreitung von elektronischen Pressespiegeln in Unternehmen, Verbänden oder Behörden an. Hierzu bestehen entsprechende Lizenzvereinbarungen mit derzeit über 540 Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Das ermöglicht der PMG, Artikel und Fotos

von über 2.050 Titeln mit umfangreichen Rechten für elektronische Pressespiegel zu lizenzieren.“

§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

„Der Kläger ist Verleger der Tageszeitung ‚Bild‘. In deren Ausgabe vom 9. November 1996 erschien auf der Titelseite und in Fortsetzung auf Seite 6 ein Artikel über einen Besuch der ‚Bild‘-Redaktion bei der damaligen Ehefrau von Dieter Bohlen, Verona Feldbusch, die zu jenem Zeitpunkt Patientin in einer Hamburger Klinik war. Der Artikel enthielt ein in wörtlicher Rede wiedergegebenes Interview mit Frau Feldbusch, die den Vorwurf erhob, ihr Mann habe sie geschlagen und ihr damit Gesichtsverletzungen zugefügt. Neben der Schlagzeile ‚Bohlens Frau – So hat er mich zugerichtet‘ war ein Farbfoto des Gesichts von Frau Feldbusch wiedergegeben, das sie mit einem blauen Auge, Pflaster und Verband zeigte. [...] Der Beklagte veröffentlichte in der von ihm verlegten wöchentlich erscheinenden Zeitschrift ‚Focus‘ in der Ausgabe vom 18. November 1996 unter der Überschrift ‚In die Hose gerutscht, sie küßten und sie schlugen sich: Im Ehedrama Bohlen gegen Feldbusch hat der letzte Akt begonnen‘ einen Artikel über die Auseinandersetzung der damaligen Eheleute Bohlen und Feldbusch. In dem Artikel wurde berichtet, daß Frau Feldbusch auf der Titelseite der ‚Bild‘-Zeitung mit einem geschwollenen Auge abgebildet sei und sie dort klage: ‚So hat er mich zugerichtet‘. Zur Illustration war oberhalb dieses ‚Focus‘-Artikels ein aus der Titelseite der ‚Bild‘-Zeitung herausgerissener Teil in verkleinerter Form wiedergegeben. In diesem Auszug waren neben dem Zeitungstitel ‚Bild München‘ die Schlagzeile ‚Bohlens Frau – So hat er mich zugerichtet‘ und das oben beschriebene Pressefoto zu erkennen“. Der Bundesgerichtshof wies am 11. Juli 2002 (Az.: I ZR 285/99) die Klage ab, da die Auseinandersetzung der prominenten Eheleute ein Tagesereignis sei. Gegenstand der Privilegierung des § 50 könne auch ein, als Beleg für den erhobenen Vorwurf, veröffentlichtes Lichtbild sein.

Die Vorschrift privilegiert die Berichterstattung in allen der Aktualität verpflichteten Medien, einschließlich der Online-Medien. Es muss sich um Gegenwartsberichterstattung handeln, ein Jahresrückblick soll nicht mehr darunter fallen. Gegenstand der Berichterstattung soll das Ereignis, nicht das Werk selbst sein (auch wenn diese Unterscheidung in der Praxis recht künstlich anmutet). Bei Eröffnung einer Kunstausstellung dürfen einige wenige ausgestellte Werke etwa im Fernsehen gezeigt werden. Die Übertragung einer vollständigen Operaufführung oder auch nur der Ouvertüre zählt dagegen nicht zur vergütungsfrei erlaubten Kurzberichterstattung.

Das Landgericht Köln hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, bei dem im Frühstücksfernsehen der Zusammenbruch des Kandidaten einer Castingshow mittels fremden Sendematerials ausführlich gezeigt wurde (Urteil vom 13. Mai 2009, Az.: 28 O 811/08). Es sei „als zulässig anzusehen, sich im Rahmen einer Berichterstattung über Tagesereignisse insoweit fremden Materials zu bedienen, dass die Berichterstattung zugunsten des interessierten Publikums überhaupt zustande kommen kann. Im Rahmen von § 50 UrhG ist dies allerdings nicht zulässig, wenn ein Gesamtbeitrag zum weit überwiegenden oder doch erheblichen Teil aus fremdem Filmmaterial besteht bzw. dass die Berichterstattung maßgeblich von diesem Material lebt.“ Die Übernahmen und insbesondere die mehrfache Wiederholung der Zusammenbruchszene gingen den Richtern denn doch zu weit.

Grundsätzlich muss mit Blick auf die Pressefreiheit jeder Umgang mit fremdem geistigem Eigentum vergütungsfrei erlaubt sein, wenn die Beeinträchtigung des Rechteinhabers nicht ins Gewicht fällt.

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
- 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,*

3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Die Feministin Alice Schwarzer warf 1993 dem bekannten Fotografen Helmut Newton in der EMMA Sexismus vor und versuchte dies mit der Abbildung von 19 Fotos zu belegen, ohne die Bildrechte einzuholen. Dem Landgericht München I ging dies am 27. Juli 1994 (Az.: 21 O 22343/93) zu weit. Zwar wären Bildzitate zulässig gewesen, aber in geringerer Zahl.

Das Zitatrecht ist eine zentrale Vorschrift, um dem Gewicht der Kommunikationsgrundrechte Rechnung zu tragen und eine geistige Auseinandersetzung mit geschützten Werken zu ermöglichen.

Bis 2007 waren Zitate nur im Rahmen der drei angegebenen Punkte möglich. Dies wurde allgemein als zu eng empfunden. Beispielsweise konnte man Filmzitate nicht in Nr. 2 unterbringen, und auch im Interesse der Meinungsfreiheit zulässige Bildzitate („große Kleinzitate“) erfüllten nicht die Vorgabe, es dürften nur „Stellen eines Werkes“ übernommen werden. Bei der Gesetzesänderung 2007 wurde durch die Einfügung des „insbesondere“ die Vorschrift zu einer Generalklausel.

Nr. 1 betrifft die wissenschaftlichen Großzitate. Auch populärwissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen ganze Werke zitieren, sofern es der Zweck erfordert. Das Zitat muss den Inhalt „erläutern“ – was immer das meinen soll. Umgekehrt wird eher ein Schuh daraus: Wird das Bild ausführlich erörtert, wird mit ihm im Text gearbeitet und es nicht als bloße Illustration verwendet, dann ist ein zulässiges Zitat gegeben. Eine wissenschaftliche Interpretation von Picassos „Guernica“ ohne eine Abbildung wäre nicht sinnvoll. Vorsicht ist geboten, wenn es um Werke eines einzelnen Künstlers geht. Es dürfen bloß „einige wenige“ sein. Das Berliner Kammergericht beanstandete 24 Zeichnungen zur Illustration eines Buchs über einen Comiczeichner (Urteil vom 22. Februar 1994, Az.: 5 U 7798/93). Allerdings vermisste das Gericht die innere Beziehung zu den Ausführungen. Das Landgericht hatte das freilich noch anders gesehen!

Nicht auf die Wissenschaft beschränkt ist das Kleinzitat nach Nr. 2. Das Werk, in dem zitiert wird, muss selbst urheberrechtlich schutzfähig sein. Für ein „Handbuch moderner Zitate“ hat der Bundesgerichtshof am 22. September 1972 (Az.: I ZR 6/71) kein grünes Licht gegeben, obwohl die Vorinstanz gegenteilig geurteilt hatte. Von den Erben Erich Kästners ist bekannt, dass sie gegen Internet-Zitatesammlungen vorgegangen sind. Freie Projekte wie Wikiquote, ein Schwesterprojekt der

Wikipedia, agieren daher in einer Grauzone, da es auf die Schöpfungshöhe (siehe § 2) des einzelnen Zitats ankommt. Wieso es nicht erlaubt sein soll, bekannte Zitate ohne Zustimmung des Rechteinhabers zu dokumentieren, kann ich nicht nachvollziehen. Wenn einzelne Stellen eines Werks präsentiert werden, liegt keine unzumutbare Beeinträchtigung der Werkverwertung vor.

Das Musikzitat (Nr. 3) ist hier ersichtlich fehl am Platz, da der kreative Umgang mit anderen Musikwerken, also auch musikalische Anspielungen, im Rahmen der Vorschriften über Bearbeitungen (§ 23, 24) zu regeln ist. Probleme bereitet die an sich zwingend erforderliche Quellenangabe: Es wäre mehr als befremdlich, müsste man eine öffentliche Wiedergabe für eine Quellenangabe unterbrechen.

Auch nach der Umgestaltung zu einer Generalklausel ist es nur erlaubt, veröffentlichte Werke zu zitieren. Die Praxis im Bereich der zeit-historischen Forschung ist freilich eine andere. Es wäre ein Unding, einer kritischen Studie abzuverlangen, für alle Zitate aus einer Nazi-Denkschrift die Zustimmung der (womöglich gar nicht fassbaren) Rechteinhaber einzuholen. Wenn es um Archivunterlagen oder andere handschriftliche Dokumente geht, die für Wissenschaft oder öffentliche Meinung bedeutsam sind, müssen die Interessen der Urheber zurückstehen (siehe auch zu § 12). Dies ist alles andere als ein marginales Problem! Wenn der Zitatzweck gegeben ist, müssen auch Zitate aus unveröffentlichten Werken zulässig sein.

Insgesamt gilt: Im Interesse der Allgemeinheit ist § 51 weit, nicht eng auszulegen!

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) *Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.*

(3) *Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.*

„Happy Birthday to you!“ Tausendfach wird dieses Lied täglich gesungen, nicht nur im kleinen Kreis, sondern auch bei größeren Feiern in Restaurants. In einem ausnehmend hübschen und lehrreichen Aufsatz (für die Festschrift Otto Sandrock 2000, auch online verfügbar) hat Thomas Hoeren, Professor in Münster und einer der führenden Internetrechtler, die urheberrechtlichen Probleme beleuchtet. Obwohl in den USA höchstwahrscheinlich gemeinfrei, ist Happy Birthday in Europa bis Ende 2016 geschützt. Anders als beim urheberrechtsfreien Gemeindegesang in der Kirche, bei dem keine „Aufführung“ vorliegt, gibt es bei dem Geburtstagsständchen sehr wohl eine Trennung zwischen Ausführenden und Zuhörenden: der Jubilar singt ja nicht mit. Die öffentliche Darbietung von Happy Birthday in einem Restaurant muss also vorab bei der GEMA angemeldet werden, sonst ist ein Strafzuschlag fällig.

§ 52 ist die wichtigste Vorschrift für die öffentliche Wiedergabe, und die Kommentatoren und Gerichte überschlagen sich einmal mehr darin, sie möglichst kleinlich anzuwenden. Noch viel restriktiver als die anderen Schrankenbestimmungen sei sie auszulegen.

Seniorentanzveranstaltungen im Altenheim, bei denen auch Externe teilnehmen, gelten nicht als vergütungsfrei. Auch das Sommerfest der Schule, zu dem die Eltern Zutritt haben, ist problematisch.

Die ganze Vorschrift muss völlig neu gefasst und liberalisiert werden. Funksendungen und Internetnutzungen müssen separat geregelt werden. Der Begriff „Öffentlichkeit“ muss viel restriktiver gefasst werden. Bei nichtgewerblichen Veranstaltungen müssen auch Theateraufführungen („bühnenmäßige Darstellungen“) erlaubt sein.

Und da ja anscheinend an dem ehernen Gesetz, dass der Urheber bei jeder und sei es noch so minimalen Nutzung seines Werks finanziell zu beteiligen ist, nicht gerüttelt werden darf, muss man auch hier über Flatratemodelle nachdenken.

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

- 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder*
- 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Eine Lehrerin darf eine für den Unterricht geeignete siebenminütige Fernsehreportage, die sie auf YouTube gefunden hat, nicht im Intranet der Schule einstellen.

Gemäß dem Gesamtvertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Intranet von Schulen vom 26 Juni 2007 dürfen unter anderem genutzt werden:

- kleine Teile eines Werks: maximal 12% eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- Teile eines Werks, 25% eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten.

Als ein Werk geringen Umfangs gilt:

- ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
- ein Film von maximal fünf Minuten Länge
- maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen

§ 52a, 2003 ins Gesetz eingefügt, ist nach § 137k bis Ende 2012 befristet. Die mächtige Urheberrechtsindustrie lief Sturm gegen diese Vorschrift, die den berechtigten Interessen von Unterricht und Wissenschaft Rechnung tragen soll, dies aber im Grunde genommen nicht leistet.

Privilegiert sind vor allem der Schulunterricht im Klassenverband, Seminare an Universitäten („elektronischer Semesterapparat“) und kleine Forschergruppen. Im jeweiligen Intranet wird üblicherweise durch einen Passwortschutz sichergestellt, dass nur Berechtigte zugreifen können.

Schulbücher und vergleichbare Werke sind dank des Wirkens der Lobby der Schulbuchverlage ausgenommen, ebenso Filmwerke (jedenfalls zwei Jahre nach dem Kinostart). Kritiker verwiesen dagegen zutreffend darauf, dass dies einseitig auf Kinofilme bezogen sei. Was ist mit Fernsehfilmen oder Filmen, die nur auf Video/DVD vertrieben werden? Darf man nicht erwarten, dass sich das Parlament überlegt, was es beschließt? Wenn es für Unterrichts- oder Forschungszwecke notwendig ist, kleine Teile eines aktuellen Films ins Intranet einzustellen, dann kann die Profitgier der Filmindustrie nicht das letzte Wort haben. Völlig unzureichend ist der angeführte Vertrag zur Abgeltung der Ansprüche für den Schulunterricht, wenn er die Länge bei Filmen starr auf 5 Minuten begrenzt. Anspruchsvolle Fernsehreportagen sind beispielsweise häufig 5–10 Minuten lang. Und wenn es im Musikunterricht sinnvoll ist, ein sechsminütiges Musikstück zu besprechen, dann darf das an urheberrechtlichen Hürden nicht scheitern. Notfalls muss eine „Bildungsflattrate“ von den Schulträgern oder einer Stiftung finanziert werden.

Absatz 3 regelt sogenannte Annex-Vervielfältigungen. Da dies nicht der einzige Fall ist (in § 52b wurde das entsprechende Recht vergessen), wäre eine übergreifende eigene Vorschrift für alle Schranken sinnvoll. Ausdrücklich erlaubt sein sollten alle vorbereitenden Nutzungsvorgänge, die es erst ermöglichen, von einer Schrankenbestimmung Gebrauch zu machen. Dies beträfe beispielsweise Vervielfältigungen zur Vorbereitung der Ausübung des Zitatrechts. Wenn ein Gemälde fotografiert werden muss, um es als Bildzitat wiedergeben zu können, so ist das Foto als Vervielfältigung jedenfalls nicht von § 53 abgedeckt, da eine Weiterverbreitung erfolgen soll. Es spricht für die Ignoranz des urheberrechtlichen „Schrifttums“, dass dieser Gedanke eines Bibliotheksjuristen (Klaus Peters, Urheberrechtsfragen audiovisueller Medien in Bibliotheken, 2. Aufl., 1989, S. 128) beharrlich totgeschwiegen wird.

§ 52a ist nichts anderes als ein kleinliches Mini-Zugeständnis an Bildung und Wissenschaft, das deren Bedürfnisse im digitalen Zeitalter grundlegend verkennt.

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

2009 beantragte der Ulmer-Verlag eine einstweilige Verfügung gegen die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, da diese unter Berufung auf § 52b häufig genutzte Lehrbücher digitalisiert und zur Präsenzbenutzung an besonderen Bibliotheks-PCs bereitgestellt hatte. Das Landgericht Frankfurt befand in einer – nicht rechtskräftigen – Entscheidung am 13. Mai 2009 (Az.: 2-06 O 172/09), dass die Bibliothek berechtigt war, die Bücher zu digitalisieren. Ein bloßes Vertragsangebot des Verlags stehe dem nicht entgegen. Beanstandet wurde die Praxis der

Bibliothek, die es den Nutzern ermöglicht hatte, die in einzelne PDF-Dateien aufgeteilten Bücher auf einem USB-Stick nach Hause zu tragen. Das geforderte Verbot, jeglichen Ausdruck zu unterbinden, wurde jedoch abgelehnt.

Wieder ein unzulängliches Mini-Zugeständnis an Bildung und Wissenschaft! Die 2007 eingeführte Möglichkeit der Präsenznutzung digitaler Inhalte in den Räumen der Bibliotheken, Museen und Archive – sonstige Bildungsanstalten sind nicht privilegiert – verkennt das Bedürfnis, diese ortsunabhängig zu nutzen. Ebenso befremdlich ist die Begrenzung der gleichzeitigen Nutzung auf die Zahl der Exemplare, auch wenn das „grundsätzlich“ so zu lesen ist, dass bei Bedarfsspitzen nach dem Willen des Parlaments mehr Zugriffe möglich sind. Mit angezogener Handbremse ins digitale Zeitalter!

Zukunftsfähig ist einzig und allein eine Regelung, die den § 52b in einer allgemeinen Vorschrift aufgehen lässt, in der die Digitalisierung des urheberrechtlich geschützten Kulturguts und seine Zugänglichmachung geregelt wird. Vor allem seit der Kontroverse um das „Google Book Search Settlement“ will man auch in Europa die Digitalisierung forcieren. Die Informationsgesellschaft braucht mutige Schritte, auch wenn diese der Urheberrechtsindustrie auf die Füße treten.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

- 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,*

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Ausgerechnet die für die Bürgerinnen und Bürger wichtigste Vorschrift des Urheberrechts ist völlig unverständlich formuliert. So gut wie kein Nicht-Jurist kann beispielsweise auf Anhieb Absatz 2 Satz 3 entschlüsseln.

Absatz 1 betrifft die berühmt-berüchtigte „Privatkopie“. Beispiele: Ein Schüler leiht sich von einem Kumpel eine Film-DVD aus und kopiert sie für sich. Jemand schneidet einen Titel mit, der im Internetradio

läuft oder nimmt eine Fernsehsendung auf Video auf. An allen diesen Kopiervorgängen sind die Urheber nach § 54 finanziell beteiligt. Die Kopien sind also nicht Teil einer Gratis-Selbstbedienungskultur, sondern es werden für sie Vergütungen entrichtet.

Privater Gebrauch ist die Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse in der Privatsphäre. Eine Firma oder andere Institution kann keine Privatkopie fertigen. Ein beruflicher Zweck schließt den privaten Zweck aus. Werden Unterlagen im Rahmen einer Bürgerinitiative kopiert, ist ebenfalls keine Privatkopie möglich. Es dürfen nur einige wenige Exemplare von einer Vorlage kopiert werden. Früher nannte die Rechtsprechung sieben Kopien als Obergrenze.

Die Formulierung „offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage“ zielt auf die Nutzung von Tauschbörsen. Alles andere als klar ist, wann die Herstellung oder Zugänglichmachung außerhalb von Tauschbörsen „offensichtlich“ rechtswidrig ist. Wer sich bei YouTube ein Musikvideo herunterlädt, ist nicht gezwungen Nachforschungen über die Rechtmäßigkeit des Angebots anzustellen, wenn es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung gibt. Schließlich ist bekannt, dass Google als Eigentümer von YouTube Verträge mit Verwertern geschlossen hat. Wer sich einen Film von 1920 aus dem Angebot der „Public Domain“-Filme des Internetarchivs archive.org herunterlädt, handelt nicht rechtswidrig, da der in den USA, nicht aber in Deutschland gemeinfreie Film nicht rechtswidrig in den USA ins Netz gestellt wurde.

Die Kopie muss nicht selbst gemacht werden. Papierkopien in traditionellen Copyshops sind erlaubt. Copyshops dürfen profitorientiert arbeiten. Wird vom Beauftragten analog auf Bild- oder Tonträger oder digital kopiert, muss das Kriterium der Unentgeltlichkeit erfüllt sein. Unentgeltlich werden Kopien auch dann hergestellt, wenn die Sach- und Lohnkosten der mit der Kopiertätigkeit Betrauten in Rechnung gestellt werden.

Umstritten sind die virtuellen Videorekorder. Diese Online-Rekorder erlauben es mittels einer elektronischen Programmzeitschrift, Sendungen zur Aufzeichnung zu programmieren, aufgezeichnete Sendungen anzusehen oder herunterzuladen. Überwiegend haben die Gerichte die „Organisationshoheit“ des Benutzers verneint, obwohl beim virtuellen Videorekorder im Grunde nichts anderes geschieht als bei dem klassischen Videorekorder (dessen Programmierung bekanntlich viele überfordert).

Alle Medien dürfen kopiert werden. Ausnahmen (Musiknoten, ganze Bücher und Zeitschriften) zählt Absatz 4 auf.

Absatz 2 betrifft den sogenannten „eigenen Gebrauch“. Er kann auch beruflichen oder kommerziellen Zwecken dienen. Auch Firmen können sich auf ihn berufen. Die Kopien dürfen nicht an Außenstehende weitergegeben werden.

Privilegiert ist zunächst der eigene wissenschaftliche Gebrauch. Nicht nur Hochschullehrer können wissenschaftlich arbeiten, auch Studierende und jeder, der methodisch neue Erkenntnisse erarbeiten möchte. Seit 2007 ist diese Vorschrift jedoch völlig entwertet, indem auch für analoge Kopien vorgeschrieben wurde, dass kein gewerblicher Zweck verfolgt werden darf. Unternehmen einschließlich der Firmenbibliotheken und Freiberufler, etwa der rechtswissenschaftlich forschende Rechtsanwalt, werden nun diskriminiert. Besonders absurd wird es, wenn man der – übertreibenden – Argumentation des Bundesrats folgt, der sich gegen die Änderung ausspricht: Auch „außerhalb der Unternehmen wird im Zweifel wirtschaftlicher Gebrauch begründet, wenn ein Hochschullehrer die Kopie herstellt, um sie im Rahmen der Auftragsforschung oder einer Verlagspublikation zu nutzen“ (BT-Drucksache 16/1828, S. 41). Da die meisten wissenschaftlichen Publikationen in Verlagen erscheinen, ist es völlig lebensfremd anzunehmen, dass sich die Wissenschaftler von der Neuregelung beeindrucken lassen. Wenn aber die Vorschrift – der herrschenden Orthodoxie zufolge – „eng auszulegen“ ist, dann kann es durchaus sein, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die Masse der in den wissenschaftlichen Institutionen gefertigten Kopien illegal ist. Eine Einholung individueller Genehmigungen von den Rechteinhabern ist bei der Vielzahl von Kopiervorgängen praktisch völlig ausgeschlossen.

Sinn und Zweck eines Archivs hat der Gesetzgeber nicht verstanden, als er die Aufnahme in ein eigenes Archiv regelte. Es sind nur interne Archive privilegiert, außenstehende Dritte dürfen nicht als Benutzer zugelassen werden. Mit Ausnahme der sich in der Regel strikt gegen externe Benutzungen abschottenden Medienarchive (Rundfunk- und Fernsehanstalten, Redaktionsarchive) und mancher Privatarchive (Adelsarchive, Firmenarchive) sind die meisten Archive öffentlich zugänglich: die öffentlichen Archive des Bundes und der Länder, die Kommunalarchive, die Universitätsarchive, die Kirchenarchive und die „Archive von unten“. In der amtlichen Begründung zum Gesetz von 1965 steht zu dieser Vorschrift nur: „Hierbei ist an Fälle gedacht, in denen z. B. eine Bibliothek ihre Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, um

entweder Raum zu sparen oder um die Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort unterzubringen. In beiden Fällen liegt keine zusätzliche Verwertung des Werkes vor, so daß der Urheber hiervon nicht betroffen wird. Um zu verhindern, daß diese Vorschrift von Bibliotheken dazu benutzt wird, ihre Bestände durch Vervielfältigung entliehener Exemplare zu erweitern, ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Vervielfältigung nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfange zulässig ist und nur dann, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird.“

Zu Archivzwecken darf nur kopiert werden, wenn eine traditionelle Papierkopie erstellt wird oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet. Digitale Kopien sind nur Archiven erlaubt, die im öffentlichen Interesse tätig sind und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen. Wenn man angesichts der öffentlichen Aufgaben der Presse Redaktionsarchive ins Spiel bringt, so sollte man beachten, dass es kaum kommerziellere Archive gibt. Die Deutsche Nationalbibliothek als Archivbibliothek ist selbstverständlich Außenstehenden zugänglich. Sie muss aber ein von den Benutzern abgeschottetes Archiv innerhalb der Archivbibliothek unterhalten, wenn sie Digitalkopien aus eigenen Beständen fertigt. Selbstverständlich ist durch die Digitalisierung eine „zusätzliche Verwertung“ gegeben. Digitale Medien können sehr viel bequemer und effizienter genutzt werden.

Als im öffentlichen Interesse tätig können meines Erachtens nur öffentliche Archive betrachtet werden, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Nutzung der von ihnen anhand eigener Exemplare erstellten digitalen Medien sollte auch für ihre Nutzer möglich sein.

Sendungen im Rundfunk und Fernsehen zu aktuellen Themen dürfen betriebs- und behördenintern analog z. B. auf Tonband oder Video mitgeschnitten werden. Wenn also ein Fernsehmagazin die dubiosen Praktiken einer Firma enthüllt, dann darf diese die Sendung aufzeichnen und ihren Mitarbeitern zur Kenntnis bringen. Voraussetzung: die Kopie erfolgt auf Papier oder es findet nur eine analoge Nutzung statt. Ein digitaler Videorekorder oder ein digitales Aufnahmegerät darf also nicht verwendet werden. Auf Online-Inhalte bezieht sich die Bestimmung nicht. Welchen rechtstechnischen Stuss der Gesetzgeber sich hier mit seiner fragwürdigen Verweisteknik, die eigentlich eine Verschachtelungstechnik ist, geleistet hat, geht aus der Bemerkung Loewenheims hervor, „die Aufnahme einer Funksendung durch Vervielfältigung auf Papier mittels fotomechanischer Verfahren“ sei „schlecht vorstellbar“ (in: Schrickler, Rz. 29a).

Der „sonstige eigene Gebrauch“ betrifft Kopien von kleinen Teilen eines erschienenen Werkes, einzelne Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften sowie mindestens zwei Jahre vergriffene Werke. Was ein kleiner Teil ist, wird von Teilen der Literatur mit den Prozentzahlen von 10 oder 20% beantwortet. Auch hier gilt die Einschränkung, dass nur Kopien auf Papier zulässig sind oder dass die Nutzung nur analog stattfindet.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt kopiert für seinen Kanzleigebrauch in der Gerichtsbibliothek einen Aufsatz einer juristischen Fachzeitschrift. Legal wäre auch, wenn er sich einen Ausdruck aus einer dort einsehbaren Online-Zeitschrift machen würde, nicht jedoch, wenn er ein Aufsatz-PDF herunterladen würde.

Wie der Bürger herausbekommen kann, dass ein nicht mehr im Handel lieferbares Buch oder eine Schallplatte länger als zwei Jahre vergriffen ist, sagt der Gesetzgeber leider nicht. Was nicht mehr lieferbar ist, sollte kopiert werden dürfen.

Nicht kopiert werden dürfen ganze Werke, soweit sie nicht in Zeitschriften und Zeitungen erschienen sind, beispielsweise Fotos.

Beispiel: In einem online veröffentlichten Videocast werden verleumderische Behauptungen über ein Unternehmen aufgestellt. Zum Zweck der Beweissicherung speichert der Justiziar des Unternehmens den vollständigen Videoclip auf seinem PC ab. Jedenfalls nach dem Urheberrechtsgesetz ist nicht ersichtlich, inwiefern das legal sein könnte.

Eine Reiseführerin entdeckt eine interessante Internetseite über das Quirinusbauwerk in Neuss. Sie dürfte sie nur dann als Ganzes ausdrucken, wenn etwa durch ein Druckersymbol eine Einwilligung des Webmasters zu vermuten ist.

Absatz 3 gilt dem Bildungsbereich. Im Schulunterricht darf ein Zeitungsartikel in Klassenstärke kopiert werden, nicht jedoch für ein Seminar an der Universität. Der Dozent kann eine Kopiervorlage für die Studierenden erstellen oder die Lehrstuhlsekretärin anweisen, im Auftrag der Studierenden auf deren individuelle Anforderung hin Kopien anzufertigen. Er darf aber nicht den Seminarteilnehmern Kopien austeilern. Soll der Zeitungsartikel aber in einer Hochschulprüfung interpretiert werden, wären Kopie für alle Prüfungsteilnehmer erlaubt.

Anders als bei dem sonstigen eigenen Gebrauch dürfen auch ganze Werke geringen Umfangs (z. B. Fotos) kopiert werden.

Die Lobby der Schulbuchverlage setzte durch, dass seit 2007 Kopien aus Schulbüchern verboten sind. Ob die Lehrer das gut finden oder das

in der Schulpraxis zweckmäßig ist, interessierte den Gesetzgeber wie üblich nicht.

Eine Ausnahme der Ausnahme stellt Absatz 4 dar. Musiknoten – die Lobbyarbeit der Musikverleger lässt grüßen! – und ganze Bücher und Zeitschriften dürfen nicht kopiert werden. Man darf sie aber abschreiben (von Hand, per Schreibmaschine oder in den PC). Mindestens zwei Jahre vergriffene Werke (Noten, Bücher, Zeitschriften) darf man auf den Kopierer legen. Außerdem gilt als Ausnahme von der Ausnahme der Ausnahme, dass zu Archivzwecken eine Kopie zulässig ist.

Bei elektronischen Datenbankwerken erlaubt Absatz 5 so gut wie nichts, insbesondere nicht die Privatkopie. Nur zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und zum Unterrichtsgebrauch, soweit dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden, darf überhaupt kopiert werden. Dies betrifft aber nicht einzelne Inhalte, soweit nicht eine schutzfähige Auswahl oder Anordnung übernommen wird. Auch hier wird die kommerzielle Forschung unzumutbar diskriminiert.

Absatz 6 stellt klar, dass die Kopien weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden können. Zulässig ist aber die Weitergabe an Leute, zu denen eine persönliche Verbundenheit vorliegt (Freunde, Bekannte). Auf die Bibliotheken zugeschnitten ist die Ausnahme, dass diese Bücher verleihen dürfen, in denen beschädigte oder herausgerissene Seiten durch Kopien ersetzt wurden.

Nach Absatz 7 dürfen öffentliche Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden. Auch zu privaten Erinnerungszwecken ist es nicht erlaubt, bei einem öffentlichen Konzert mit der Handykamera einen Musiktitel aufzunehmen. Unzulässig sind auch Pläne und Entwürfe zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks.

Uff! Nach den ganzen ermüdenden Subtilitäten wird es nicht verwundern, wenn ich in § 53 einen gordischen Knoten sehe, den es zu durchschlagen gilt.

§ 53 ist inzwischen meilenweit von der Lebenspraxis unserer Gesellschaft entfernt. Dies betrifft nicht nur das File-Sharing, das aus rechtspolitischen Gründen legalisiert werden muss, sondern auch die im nicht-privaten Kontext gemachten Kopien. Es hat doch keinen Sinn, kleinliche Regelungen für Kopiertätigkeiten aufzustellen, die nicht kontrolliert werden können, weil sie sich in Privathaushalten oder im internen Bereich von Firmen, freien Berufen und Behörden abspielen.

Meine Überlegungen für eine Reform formuliere ich in fünf Punkten.

Erstens: Die Privatkopie darf nicht weiter eingeschränkt werden, und die vorgenommenen Einschränkungen müssen zurückgenommen werden. Die Erstfassung im Gesetz von 1965 lautete: „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen.“ Download (und Upload, siehe § 19a) in den Tauschbörsen dürfen nicht länger verfolgt werden. Als privat ist auch das Engagement in Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen usw. anzusehen.

Zweitens: Bildung und Wissenschaft brauchen weit großzügigere Ausnahmen. Insbesondere darf die kommerzielle Forschung, die ebenfalls der gesellschaftlich wichtigen Erkenntnissuche verpflichtet ist, nicht weiter diskriminiert werden.

Drittens: Die digitale Nutzung zu Zwecken, die im öffentlichen Interesse liegt, muss weitgehend erlaubt werden. Dies betrifft Internetsuchmaschinen (z. B. Bing, Google Bildersuche), das wissenschaftliche „Datamining“, aber auch Angebote wie Google Book Search. Die Nutzung verwaister Werke ist in einer eigenen Vorschrift zu regeln. Erlaubt sein müssen alle Maßnahmen, die in Archiven, Bibliotheken und vergleichbaren Institutionen notwendig sind, um digitale Inhalte dauerhaft zu archivieren.

Viertens: Unternehmen, freie Berufe und Behörden müssen an den Verhandlungstisch gezwungen werden, um in Gesamtverträgen mit den Vertretern der Urheber – das sind derzeit die Verwertungsgesellschaften – den Bereich gesetzlicher Lizenzen auf dem Feld des eigenen Gebrauchs neu zu umschreiben. Auf jeden Fall sollten Werke geringen Umfangs in den sonstigen eigenen Gebrauch einbezogen werden. Im Bereich der Online-Nutzung sollte legalisiert werden, was bereits jetzt allgemein üblich ist (Ausdrucken oder Download frei zugänglicher Internetseiten zum eigenen Gebrauch).

Fünftens: In eine Neuregelung müssten auch die sogenannten Annex-Vervielfältigungsrechte (siehe bei § 52a) und Ähnliches, einschließlich der Abbildungen im Interesse des freien Warenverkehrs (siehe bei § 58), einbezogen werden.

Wenn der Gesetzgeber „die Aufnahme einer Funksendung durch Vervielfältigung auf Papier mittels fotomechanischer Verfahren“ imaginieren konnte, dann ist eigentlich nichts unmöglich. Es müsste ihm daher auch möglich sein, zu einer schlanken, klaren, verständlichen und vor allem fairen Fassung des Vervielfältigungs-Paragrafen zurückzufinden.

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Willkommen zurück im Postkutschenzeitalter! Deutsche Wissenschaftler, die sich daran gewöhnt hatten, per Fernleihe oder mit dem Kopienversanddienst SUBITO bestellte Aufsätze in elektronischer Form zu erhalten, bekamen Anfang 2008 die unangenehme Mitteilung ihrer Bibliothek, dass ein elektronischer Kopienversand vorerst nicht mehr möglich sei. Die Kopien mussten bei der Bibliothek abgeholt werden, sie wurden per Post versandt oder gefaxt.

Bibliotheken dürfen nach § 53a Zeitschriften- und Zeitungsartikel sowie kleine Teile von Büchern kopieren und per Post oder als Fax (einschließlich Computerfax) an jedermann versenden, der sich auf eine Klausel von § 53 berufen kann. Für die elektronische Übermittlung sind unsinnige Hürden errichtet. Für das private Studium, das nicht wissenschaftliche Forschung ist, ist es nicht möglich, eine elektronische Kopie zu erhalten. Dies geht nur für wissenschaftliche Zwecke und zur Veranschaulichung des Unterrichts. Obwohl Wissenschaftler eigentlich einen E-Text am besten gebrauchen könnten, etwa wenn es um Formeln geht, werden sie mit einer grafischen Datei abgespeist. Technisch versierte Nutzer können natürlich sofort eine OCR durchführen und diese Begrenzung umgehen. Der Ausschluss gewerblicher Zwecke könnte dazu führen, dass auch die ganze drittmittelfinanzierte Forschung an den

Hochschulen den elektronischen Kopienversand nicht in Anspruch nehmen darf.

Die wichtigste Einschränkung: Bietet ein Verlag Pay-per-view im Internet an, dann ist es nichts mit der digitalen Kopie. Die von Bibliotheken kooperativ betriebene „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ weist solche Angebote nach, um das Kriterium eines „offensichtlichen“ Angebots zu erfüllen. „Angemessen“ ist die branchenübliche Vergütung, womit die happige Abzocke der Verlage abgesegnet wird. Nicht unüblich sind in den USA Preise von 30 Dollar je Artikel, auch wenn es sich nur um eine zweiseitige Rezension handelt. Der traditionsreiche Verlag Vandenhoeck & Ruprecht bietet einzelne Artikel aus der Zeitschrift „Geschichte und Gesellschaft“ für vergleichsweise moderate 11 Euro an. Wer das ganze Heft 2009/1 will, darf sich über den kostenlosen Download eines dreiseitigen Aufsatzes freuen und zahlt im Übrigen $5 \times 11 \text{ Euro} = 55 \text{ Euro}$. Das ganze Heft kostet gedruckt nur 19,90 Euro.

Besonders skandalös ist, dass der marktbeherrschende SUBITO-Kopienversand einen Rahmenvertrag mit den Verwertern abgeschlossen hat, der von dem Bibliotheksjuristen Harald Müller als völliger Murks eingeschätzt wird. Der Vertrag sieht unter anderem ein verbraucherunfreundliches und datenschutzrechtlich bedenkliches DRM vor und entzieht den Autoren, die nach § 38 in der Regel Rechteinhaber der kopierten Artikel sind, jegliche Vergütung. Liefert SUBITO aufgrund des Rahmenvertrags, also außerhalb von § 53a, wird nur an die Verlage, nicht an die VG WORT gezahlt, die Autoren gehen leer aus.

Nicht nur der SUBITO-Rahmenvertrag ist Murks, § 53a ist es auch!

§ 54 Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

*(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.*

Wer einen Computer, Drucker oder einen USB-Speicherstick kauft, entrichtet einen Teil des Kaufpreises als Urheberrechtsabgabe, die an

Verwertungsgesellschaften abgeführt wird. Diese verteilen die Einnahmen nach Abzug ihrer Verwaltungskosten an die Urheber.

Der „Kopierparagraf“ 53 gewährt eine gesetzliche Lizenz, gemäß der in bestimmten Fällen zustimmungsfrei kopiert werden darf. Zustimmungsfrei heißt jedoch nicht vergütungsfrei, auch für Privatkopien erhalten die Urheber Geld. Aber es wird nicht direkt abgerechnet, sondern es werden Pauschalen auf zum Kopieren geeignete Geräte und Speichermedien erhoben. In bestimmten Fällen kassiert man auch bei den Betreibern von Kopiergeräten. Zwischen die Urheber und die Nutzer hat der Gesetzgeber eine Vergütungsbürokratie gestellt: die Verwertungsgesellschaften (beispielsweise GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst). Die gesetzlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit enthält das Wahrnehmungsgesetz: „Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“. Es darf bezweifelt werden, dass es bei der Aufstellung von Verteilungsplänen gerecht zugeht. Die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften muss dringend verstärkt werden. Sie sind intransparente, aufgeblähte und ineffizient arbeitende Gebilde, die fest im Griff der Verwerterlobby sind und stockkonservativ das traditionelle Urheberrecht hochleben lassen. Teilweise sind sie erklärte Gegner freier Lizenzen wie Creative Commons.

Vor allem gegen die altehrwürdige GEMA formiert sich zunehmend Widerstand. 2009 zeichneten über 10.600 Menschen eine elektronische Petition: „Der Deutsche Bundestag möge beschließen, ... dass das Handeln der GEMA auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, Vereinsgesetz und Urheberrecht überprüft wird und eine umfassende Reformierung der GEMA in Hinblick auf die Berechnungsgrundlagen für Kleinveranstalter, die Tantiemenberechnung für die GEMA-Mitglieder, Vereinfachung der Geschäftsbedingungen, Transparenz und Änderung der Inkasso-Modalitäten vorgenommen wird.“

Schon allein die Vereinsstruktur der GEMA lässt ein klares Demokratiedefizit erkennen: Von ca. 60.000 GEMA-Mitgliedern sind nur ca. 3.000 „ordentliche“ Mitglieder stimmberechtigt, die übrigen 57.000 Mitglieder können nur 34 stimmberechtigte Delegierte berufen. „Was alle angeht, muss von allen entschieden werden“ – diese alte Regel gilt bei der GEMA nicht!

Bei Diskussionen über eine „Kulturfltrate“, die nur funktionieren kann, wenn es „Verteilungsgerechtigkeit“ gibt, müssen die real existierenden Missstände der Verwertungsgesellschaften bedacht werden. Eine Reform des Urheberrechts muss auch die Praxis der Verwertungsgesellschaften reformieren.

§ 54a Vergütungshöhe

(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

Nachdem 1985 die Vergütungen gesetzlich festgelegt worden waren, hat sich das Parlament 2007 darauf beschränkt, einen Orientierungsrahmen für die Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Herstellern vorzugeben. Das dabei anzuwendende Verfahren regelt § 13a des Wahrnehmungsgesetzes.

Der Hinweis auf die technischen Schutzmaßnahmen soll verhindern, dass für Privatkopien gezahlt werden muss, die gar nicht angefertigt werden können, und dass es zu Doppelvergütungen kommt. Wird mittels eines DRM für den Ausdruck einzelner Seiten kassiert, wäre es unfair, diese Kopien nochmals bei der Ansetzung der Vergütungshöhe für den Drucker zu berücksichtigen.

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein

Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner, soweit er gewerblich tätig wird. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebracht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,

- 1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder*
- 2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.*

Sitzt ein Hersteller im Ausland, so können sich die Verwertungsgesellschaften an den Importeur oder Händler wenden. Der Händler kann die Haftung abwenden, wenn seine Bezugsquelle einen Gesamtvertrag mit den Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat oder er zweimal jährlich Mitteilung an die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)/VG Wort macht. Ein solcher Gesamtvertrag besteht etwa zwischen der ZPÜ und dem Informationskreis Aufnahmemedien, was Leerkassetten angeht.

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

Für den Kopierer in einer selten genutzten Schulbibliothek muss die sogenannte Betreiberabgabe entrichtet werden. Bei dem häufig frequentierten Kopierer in der Bibliothek einer großen Anwaltskanzlei ist die Vergütung mit der Geräteabgabe abgegolten.

Als vergütungspflichtige Betreiber nach § 54c werden angesehen: Copyshops und andere kommerzielle Aufsteller von Kopierern (Postämter, Schreibwarengeschäfte, Kaufhäuser usw.) sowie die abschließend aufgezählten Institutionen. Behörden, freie Berufe und die – bis 1985 vergütungspflichtige – gewerbliche Wirtschaft sind befreit. Schlüssig ist das keineswegs. Es wäre durch eine unabhängige umfassende Studie empirisch zu erheben, in welchem Umfang urheberrechtlich geschütztes Material in den einzelnen Bereichen kopiert wird. Es darf angesichts des weitgehenden Schutzes der „kleinen Münze“ bezweifelt werden, dass in Behörden nur in geringerem Umfang Werke abgelichtet werden.

§ 54d Hinweispflicht

Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.

Werden Geräte oder Speichermedien an einen Unternehmer für dessen Unternehmen abgegeben, dann muss die Rechnung einen Hinweis auf die Urhebervergütung enthalten.

Die Vorschrift ist überflüssige Bürokratie und kann gestrichen werden.

§ 54e Meldepflicht

(1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

Die Vorschrift dient der Kontrolle der aus dem Ausland eingeführten Geräte oder Speichermedien. Der an dem sogenannten GEMA-Zuschlag orientierte Absatz 2 soll der Abschreckung dienen. Die Verdoppelung ist völlig unverhältnismäßig und muss entfallen.

§ 54f Auskunftspflicht

(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

Es ist irreführend, wenn in § 54f vom Urheber die Rede ist. § 26 Absatz 7 ist da ehrlicher und spricht von der Verwertungsgesellschaft. Die Auskunftspflicht soll der umfassenden Kontrolle durch die Vergütungsbürokratie dienen. Die Verdoppelung in Absatz 3 ist ebenso wie bei § 54e nicht zu rechtfertigen. Erweist sich die Auskunft als unrichtig oder unvollständig, kann nach § 26 Absatz 7 die Erstattung der Kosten der Prüfung verlangt werden. Das sollte genügen.

§ 54g Kontrollbesuch

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen

Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

Betreiber von Copyshops müssen auf Kontrollbesuche durch Vertreter einer Verwertungsgesellschaft gefasst sein.

Am 13. November 2003 (Az.: I ZR 187/01) hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass es nach der damaligen Rechtslage Verwertungsgesellschaften nicht erlaubt war, Kontrollbesuche in Kopierläden durchzuführen. 2007 wurde das Gesetz zugunsten der Vergütungsbürokratie geändert.

§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, den §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.

Die Vergütungsansprüche für das erlaubte Kopieren können nicht direkt von den Urhebern beansprucht werden, sie erhalten ihren angemessenen Anteil von den Verwertungsgesellschaften. Dass von einem „angemessenen Anteil“ in Wirklichkeit nicht die Rede sein kann, geht aus meinen Ausführungen zu § 54 hervor. Für DRM-geschützte Werke wird nichts ausgeschüttet (siehe zu § 54a). Absatz 5 sieht eine Geheimhaltungspflicht vor.

Die gemeinsame Empfangsstelle ist – übergangsweise – zweigeteilt: für die private Überspielung die Zentralstelle für private Überspielrechte (ZPU) und für die Reprografievergütung die VG Wort.

§ 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen

(1) Ein Sendeunternehmen, das zur Funksendung eines Werkes berechtigt ist, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung des Werkes zu löschen.

(2) Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht gelöscht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden. Von der Aufnahme in das Archiv ist der Urheber unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender nimmt eine Rede auf einer Maikundgebung (siehe § 48) auf. Er darf sie digital speichern, um sie ein einziges Mal zur zeitversetzten Ausstrahlung zu nutzen. Der Sender muss die Aufzeichnung nur dann nicht spätestens einen Monat nach der Sendung löschen, wenn besondere historische Gründe vorliegen.

§ 55 soll die sogenannten „ephemeren Aufnahmen“ regeln, ist aber völlig misslungen. Alle Sendeunternehmen sollten das Recht haben, ihr gesamtes Programm ungekürzt zu archivieren und dieses Material auch einer archivtypischen Nutzung nach dem Muster der Nutzung öffentlicher Archive zuzuführen. Ein solches „Recht zur Dokumentation des eigenen Schaffens“, wie es für Urheber in § 25 vorausgesetzt wird, lässt sich für „Gedächtnisinstitutionen“ wie Sendeunternehmen auch aus den Grundrechten ableiten. In Betracht kommen vor allem die Presse- und Wissenschaftsfreiheit.

In der Praxis spielt § 55 kaum eine Rolle, da die Sendeunternehmen Verträge über das Senderecht schließen, in der die Nutzung und Speicherung der Aufzeichnung geregelt wird. Aus dieser Sicht wäre § 55 entbehrlich.

Mein Beispiel ist so konstruiert, dass die Sendung aufgrund einer Schrankenbestimmung, also ohne Vertrag, erfolgte. Dass nur eine einzige Sendung zulässig sein soll, ist § 48 nicht zu entnehmen (siehe dort). Wird bei einer Ausstellungseröffnung ein Gemälde gefilmt (§ 50), wäre es eine absurde Vorstellung, dass es aus der entsprechenden Aufzeichnung später herausgeschnitten werden muss.

Schlicht und einfach nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3) zu vereinbaren ist die Privilegierung der „amtlichen Archive“, wobei das Parlament an die Archive der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dachte. Diese Archive sind in der Praxis alles andere als öffentliche Archive und unterliegen nicht den Nutzungsbestimmungen der Archivgesetze. Auch wenn externe Interessenten zugelassen werden, ist ihre Benutzungspraxis restriktiv. Wenn es im Interesse der Allgemeinheit liegt, dass bestimmte Aufnahmen von überragendem historischem Wert erhalten bleiben sollen, dann muss die Allgemeinheit bitteschön auch das Recht haben, dieses Kulturgut zu nutzen (und zwar nicht erst, wenn der Urheber 70 Jahre tot ist). § 55 gewährt den Archiven öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten gegenüber den Archiven von Privatsendern einen unzulässigen und auch sachlich nicht zu rechtfertigenden Sonderstatus. Schließlich kann es ja sein, dass eine zeithistorisch bedeutende Aufnahme von einem Privatsender ausgestrahlt wurde.

Wie üblich nimmt das urheberrechtliche Schrifttum keinerlei Notiz von Fachdiskussionen außerhalb des Urheberrechts. Hier wäre die archivistische Fachdiskussion einschlägig. Denkbar wäre ja, dass die privilegierten amtlichen Archive nicht die eigenen Archive der Rundfunkanstalten sind, sondern beispielsweise Landesarchive. Überhaupt ist es nicht einzusehen, dass es nicht analog zu den Pflichtexemplaren für gedruckte und elektronische Unterlagen, wie sie etwa der Deutschen Nationalbibliothek zustehen, auch Pflichtexemplare von Radio- und Fernsehproduktionen gibt.

Kopien, die öffentlich-rechtliche Vorschriften für Sender zu Zwecken der Beweissicherung vorsehen, bleiben – laut amtlicher Begründung – unberührt. Kompetenzrechtlich ist es freilich bedenklich, dass die Landesmediengesetze Vorschriften enthalten, die das bundesrechtlich geregelte Urheberrecht betreffen. Sinnvoll wäre daher die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in § 55 gewesen.

§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes

Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags

zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.

So wortreich wie unverständlich umschreibt § 55a, dass rechtmäßige Benutzer das Recht zur rechtmäßigen Benutzung eines Datenbankwerks haben, auch wenn dies Vervielfältigungen und Bearbeitungen erfordert. Es geht um Offline-Benutzung anhand von Vervielfältigungsstücken wie um Online-Benutzung („dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird“). Was „übliche Benutzung“ bedeutet und was „erforderlich“ ist, müssen die Gerichte entscheiden.

Auf jeden Fall wird man die Anfertigung einer Sicherungskopie als von § 55a gedeckt ansehen dürfen.

§ 55 ist zwingendes Recht. Seine Bestimmungen können durch Verträge nicht ausgehebelt werden, wohl aber mittels technischer Schutzmechanismen. Wird DRM eingesetzt, um die dem Nutzer nach § 55a gestatteten Handlungen zu verhindern, darf es nach § 95b nicht umgangen werden! Das ist natürlich völlig inakzeptabel.

Da ich den Schutz von Datenbankwerken ablehne, hat für mich auch § 55a keine Berechtigung.

§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben

(1) In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden, ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.

(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind unverzüglich zu löschen.

In einem Elektrogeschäft darf der Verkäufer einen Fernsehapparat einschalten und das Programm während des Verkaufsgesprächs wiedergeben, um die Funktionsweise des Geräts zu demonstrieren.

Die „Ladenklausel“ betrifft eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Zugleich ist sie so eng angelegt, dass der Handel mit ihr nicht auskommt. In Kaufhäusern ist es allgemein üblich, dass Fernsehgeräte ständig laufen, damit Kunden die Möglichkeit haben, die Bildschirmqualität außerhalb eines individuellen Verkaufsgesprächs zu begutachten. § 56 ermöglicht dies aber gerade nicht, weshalb die Handelsverbände und die Verwertungsgesellschaften darüber gesonderte Verträge geschlossen haben. Auch gilt die sofortige Löschungspflicht als unpraktikabel.

Es ist völlig unsinnig, eine Urheberrechtsschranke zu haben, die bei einer wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Randnutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch mangelnde Anpassung an die gewandelten Verkaufsgepflogenheiten weitgehend wertlos geworden ist. Wenn die Wiedergabe der geschützten Werke nicht um ihrer selbst willen erfolgt, muss man sie ausweiten. Sieht man das anders, sollte man den Paragraphen ehrlicherweise ganz streichen.

§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Will ein Möbelhaus in einem Prospekt eine Wohnlandschaft abbilden, zu der ein geschütztes modernes Gemälde gehört, muss es den Rechteinhaber kontaktieren.

Gerichte und Kommentatoren erweisen sich bei dieser „de minimis“-Regelung wieder als Meister der Kleinlichkeit. Was das Parlament wollte, geht ihnen zu weit. In der amtlichen Begründung heißt es: „Beispielsweise werden bei der Herstellung von Spielfilmen oft Szenen von Innenräumen aufgenommen, die mit urheberrechtlich geschützten Gemälden ausgestattet sind. Da diese Gemälde zugleich mit dem Film vervielfältigt und wiedergegeben werden, wäre hierzu die Zustimmung ihrer Urheber erforderlich. Dies erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, soweit diese Werke nur unwesentliches Beiwerk im Film

darstellen und für die Filmhandlung überhaupt keine Rolle spielen.“ Genau das soll aber nicht erlaubt sein.

Beiwerk ist nach Ansicht der herrschenden Meinung nur, was ohne weiteres weggedacht oder gegen etwas anderes ausgetauscht werden könnte, was nebenbei oder zufällig im Bild erscheint.

Es sind aber auch Fälle zu berücksichtigen, bei denen die Abbildung geschützter Werke unvermeidlich ist, wenn sie einem größeren Kontext angehören, der dokumentarisch wiedergegeben werden soll. Dabei kann es sich um Werbetransparente im Stadtbild handeln, die nicht der Panoramafreiheit (§ 59) unterliegen, aber auch um einen historischen Kirchenraum, in dem ein modernes Kruzifix im Altarraum sichtbar ist. Es kann ja wohl nicht angehen, dass man gezwungen wäre, in einem solchen Fall das Bildwerk auf der Gesamtaufnahme unkenntlich zu machen.

Wenn die Nutzung nicht ins Gewicht fällt, müssen die Vergütungsinteressen der Urheber zurückstehen. Die Vorschrift ist, was im Urheberrechtsgesetz leider eher selten vorkommt, klar und prägnant formuliert. Es besteht kein Anlass, sie gegen den Willen des Gesetzgebers eng auszulegen.

§ 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

(2) Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.

Wenn das Frankfurter Städel-Museum einen Ausstellungsführer herausgibt, hat es darauf zu achten, dass es kein großformatiger Kunstbildband wird, bei dem „der Kunstgenuß – auch unabhängig von einem Museumsbesuch vermittelt“ wird (so der Bundesgerichtshof am 30. Juni 1994, Az.: I ZR 32/92).

In der „Kunstchronik“ 2005 habe ich dargelegt, wie wenig diese Regelung, die 2003 den Vorgaben des europäischen Rechts angepasst wurde, den Interessen der Kulturinstitutionen entspricht. Die Urheberrechtslobby nimmt Anstoß an der Vergütungsfreiheit der „Katalogbildfreiheit“. In der Museumspraxis kann von „Freiheit“ keine Rede sein, es gibt unter den Bedingungen des modernen Ausstellungswesens, die eine enge Zusammenarbeit etwa mit kommerziellen Verlagen erfordern, allenfalls eine Ermäßigung bei der VG Bild-Kunst. Wenn ein Dorfmuseum ein paar zum Selbstkostenpreis billig abgegebene hektografierte Seiten mit erdenschlechten Schwarzweißabbildungen herausbringt, die es ausschließlich während der Ausstellung abgibt, dann ist das nach der engstirnigen herrschenden Meinung zulässig. Aber für alles, was irgendwie für den Besucher attraktiv sein könnte, müssen teure Bildlizenzen bezahlt werden.

Absatz 1 verkennet, dass bereits aus der Parfümflakon-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 4. Mai 2000 (Az.: I ZR 256/ 97) hervorgeht, dass Abbildungen geschützter Werke zu Verkaufszwecken zulässig sind. Die Verkehrsfähigkeit der mit Zustimmung des Rechteinhabers in den Handel gebrachten Waren ist nach Ansicht des Gerichts der Grund, wieso bei der Verkaufswerbung, soweit sich diese im üblichen Umfang hält, auch geschützte Werke (es ging um einen urheberrechtlich geschützten Parfümflakon!) abgebildet werden dürfen. Wer also eine Schallplatte bei eBay versteigert, darf während der Laufzeit der Auktion selbstverständlich ein Bild des Plattencovers einstellen.

Absatz 2 ermöglicht die Herausgabe von Bestandsverzeichnissen, allerdings nicht online. Um für eine Dauerausstellung zu werben, dürfen nach Absatz 1 einige Highlights im Internet abgebildet werden, doch ein kompletter Bestandskatalog ist nach Absatz 2 im Internet nicht möglich. Es ist auch fraglich, ob ein auf CD-ROM zulässigerweise erstellter Gesamtkatalog auf einem den Besuchern zugänglichen Museums-PC angeboten werden darf, da dies eine nicht von der Vorschrift abgedeckte öffentliche Wiedergabe sein könnte.

Die Vorschrift missachtet eklatant das Eigentumsgrundrecht des Sacheigentümers. Es muss vergütungsfrei möglich sein, dass sowohl Kulturinstitutionen als auch private Sammler als Eigentümer im Rahmen einer maßvollen Öffentlichkeitsarbeit geschützte Werke abbilden dürfen. Zu § 44 habe ich ja argumentiert, dass im Zweifel der Eigentümer eines Werkoriginals ein einfaches Nutzungsrecht erhalten sollte, während heute das Gegenteil der Fall ist. Dies sollte alle WerkGattungen betreffen, nicht nur Werke der bildenden Künste und Fotos.

Seit der Französischen Revolution hält sich der Gedanke, dass Kunstwerke Eigentum der Menschheit sind (siehe auch meinen Beitrag: Kulturgut muß frei sein!, in: Kunstchronik 2007, S. 507–510). Sie sind Kulturgut, also kulturelles Allgemeingut. Ihren Eigentümern das Recht zuzubilligen, im frei zugänglichen Internet Abbildungen der Kunstwerke einzustellen, erscheint mir im Interesse von Bildung und Wissenschaft zwingend geboten.

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

Wer in Deutschland ein in Österreich erworbenes Plakat mit einem Foto des Wiener Hundertwasserhauses, das vom Obergeschoss eines gegenüberliegenden Hauses aufgenommen wurde, auf einem Flohmarkt verkauft, kann von den Hundertwasser-Erben abgemahnt werden.

Die Panorama- oder Straßenbildfreiheit ermöglicht es, Werke im öffentlichen Raum (vor allem Bauwerke und Skulpturen), die gleichsam der Allgemeinheit gewidmet sind, zustimmungsfrei auch zu gewerblichen Zwecken zu nutzen. Die freie Fotografie ist freilich in Gefahr, da einschlägige Lobby-Vertreter eine Kommission des Bundestages überzeugen konnten, eine Abschaffung der Panoramafreiheit für die kommerzielle Nutzung vorzuschlagen. Die vom Deutschen Journalistenverband getragene Initiative „Pro Panoramafreiheit“ wehrt sich zu Recht dagegen: www.pro-panoramafreiheit.de.

Es gilt, die Panoramafreiheit auszuweiten, nicht einzuschränken. Denn die in der Rechtsprechung anzutreffende Einschränkung, es dürften keine Hilfsmittel verwandt werden, Luftaufnahmen seien unzulässig usw., hat keinerlei Rückhalt im Gesetz oder in der amtlichen Begründung. Durch die absurde Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. Juni 2003 (Az.: I ZR 192/00) zum Hundertwasserhaus, auf die im Beispiel angespielt wird, wird der freie Warenverkehr in Europa behindert, denn in Österreich gelten die deutschen Restriktionen nicht, und

das Hundertwasserhaus-Plakat ist dort vollständig legal. In Österreich darf sogar die Innenarchitektur von Bauwerken abgebildet werden.

International haben viele Staaten die Panoramafreiheit oder ein ähnliches Recht, viele haben es nicht. Selbst Europa ist tief gespalten. Eine umfangreiche Zusammenstellung ist auf Wikimedia Commons unter „Freedom of panorama“ einzusehen. Wenn ein polnischer Künstler (Polen hat Panoramafreiheit) auf die Idee kommt, vor einem belgischen Gericht (Belgien kennt keine) gegen die Internetveröffentlichung seiner in Deutschland auf einem Dorfplatz aufgestellten Skulptur zu klagen und sich der belgische Gerichtshof für zuständig erklärt, dann kann der Hochlader des Bildes wegen Urheberrechtsverletzung verurteilt werden.

Niemand wird behaupten können, dass es Architekten oder bildenden Künstlern in Ländern ohne Panoramafreiheit merklich besser geht. An den entsprechenden Einnahmen profitieren die Rechteinhaber vor allem im Fall ganz bekannter Attraktionen: der Eiffelturm bei Nacht (aufgrund der Lichtinstallation) und das Atomium in Brüssel.

Panoramafreiheit ist für mich so etwas wie ein Menschenrecht. Die gebaute Umwelt muss ebenso wie die Landschaft zustimmungsfrei genutzt werden können.

Lästiger als die Urheber sind mitunter die Eigentümer, obwohl es kein „Recht am Bild der eigenen Sache“ gibt. Es ist zu hoffen, dass die Urteile des Landgerichts Potsdam vom 21. November 2008 (Az.: 1 O 161/08, 175/08 und 330/08) zugunsten der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten nicht rechtskräftig werden. Die Schlösserstiftung will das Fotografieren ihrer Schlösser wie Schloss Sanssouci von ihren Grundstücken aus für kommerzielle Zwecke kostenpflichtig machen, obwohl die entsprechenden Wege – nach der Literatur zur Panoramafreiheit zu urteilen – eindeutig öffentlich sind.

Probleme bereitet das Kriterium „bleibend“. Christos Reichstagsverhüllung wurde nicht als bleibend eingestuft (Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2002, Az.: I ZR 102/99). Pflasterkunst oder Graffiti gelten dagegen als „bleibend“ (für ihre „natürliche Lebensdauer“). Ob Darstellungen auf Fahrzeugen bleibend sind, ist umstritten.

Die von § 59 freigegebene Nutzung darf nur zweidimensional erfolgen. Modelle oder Nachbauten sind nicht erlaubt. Da das in Absatz 2 ausgesprochene Verbot der Vervielfältigung an einem Bauwerk (also z. B. ein Fresko, das ein geschütztes Bauwerk zeigt, an einer Hauswand) praktisch bedeutungslos ist, kann diese Bestimmung ohne weiteres gestrichen werden.

„Kunst am Bau“ in öffentlichen Verwaltungsbauten sollte ebenfalls der Panoramafreiheit unterstellt werden. Dann wäre ein so fragwürdiges Vorgehen wie das des Künstlers Hans Haacke, der 2006 einer Bloggerin die Lizenzierung einer Teilaufnahme seines im Reichstagsgebäude befindlichen Projekts „Der Bevölkerung“ durch die VG Bild-Kunst verweigerte, nicht mehr möglich.

§ 60 Bildnisse

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

Herr Z. feiert seinen sechzigjährigen Geburtstag. Er lässt von einem Fotografenmeister ein Porträtfoto anfertigen, das er der örtlichen Tageszeitung zur Verfügung stellt, die es abdruckt. Sein Enkel stellt es auch auf eine Geburtstags-Homepage. Nach der Feier kommt zur Überraschung der Familie eine zusätzliche Rechnung des Fotografen für die beiden nicht vereinbarten Nutzungen.

§ 60 ist außerordentlich unverständlich formuliert und schlichtweg nicht mit dem „Rechtsempfinden“ urheberrechtlicher Laien zu vereinbaren. Wer ein Foto von sich bestellt und bezahlt, geht davon aus, dass er es beliebig benutzen kann.

In meinem Beispiel hätte Herr Z. Abzüge seines Bildnisses im Bekanntenkreis verteilen dürfen. Die Veröffentlichung in der Tageszeitung gilt nicht als unentgeltlich, und die öffentliche Zugänglichmachung im Internet ist von der Vorschrift ausgenommen.

Die Ausnahme für Werke der bildenden Künste erscheint mir ein „alter Zopf“ und nicht gerechtfertigt. Wenn Herr Z. eine Statue von sich bestellt und seine Frau von ihr eine Zeichnung macht, die sie im Freundeskreis verteilt – warum muss der Gesetzgeber das verbieten?

§ 60 benachteiligt den Verbraucher, indem er einseitig die Partei des Fotografen ergreift. Sinnvollerweise sollte man dem Besteller eines Bildnisses im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zusprechen. Wird etwas Abweichendes vereinbart, empfiehlt es sich, gesetzlich einen Mustervertrag vorzugeben, der den Besteller über seine Rechte und das, was er unterlassen muss, klar und deutlich unterrichtet.

§ 61

Dieser Paragraph ist weggefallen.

§ 62 Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

„Lichtbildwerke und Lichtbilder dürfen zwar verkleinert oder vergrößert werden [...], hingegen ist es in der Regel nicht gestattet, Lichtbildwerke zu retouchieren oder nur ausschnittsweise zu nutzen“ (Schulze, in: Dreier/Schulze, § 39 Rz. 26).

Im Rahmen der Schrankenbestimmungen genutzte Werke dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Allerdings ist es erlaubt, fremdsprachige Werke etwa für Zitat zwecke zu übersetzen. Die Kommentatoren fordern teilweise, es dürfe, falls vorhanden, nur eine autorisierte Übersetzung verwendet werden. Das hat keinen Rückhalt im Gesetz oder in der amtlichen Begründung und ist auch in vielen Fällen nicht praktikabel.

Absatz 4 ist mit der von mir vorgeschlagenen Änderung des § 46 obsolet.

Die Vorschrift ist viel zu restriktiv und wird den Interessen der Allgemeinheit nicht gerecht. Wenn ein bestimmter, für die Öffentlichkeit wichtiger Sachverhalt nur mit einer Ausschnittsvergrößerung aus einem Foto in der Presse dokumentiert werden kann, muss das Interesse des Fotografen zurückstehen.

§ 62 gilt unsinnigerweise auch für private Nutzungen. Wenn aber ein Lehrer im (nicht-öffentlichen) Schulunterricht auf die Idee kommt, Fotos des öffentlich aufgestellten Freiburger „Holbeinpferds“ (siehe Wikipedia) in Popfarben anmalen zu lassen, dann sollte dies zulässig sein.

Erlaubt sein sollten alle Änderungen, die vom Zweck der jeweiligen Schrankenbestimmung abgedeckt sind.

§ 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

Ein Kunstmaler, der die als Werk der Architektur urheberrechtlich geschützte Berliner Kongresshalle (scherzhaft: „schwangere Auster“) auf einem Ölbild festhält, wozu er nach der Panoramafreiheit des § 59 befugt ist, müsste eigentlich den Namen des Architekten Hugh Stubbins sowie sicherheitshalber auch die Namen der Architekten Hans-Peter Störl und Wolf Rüdiger Borchardt, die sie 1987 wiederaufgebaut haben, auf seinem Bild angeben.

Quellenangaben sind nicht nur eine journalistische oder wissenschaftliche Pflicht, sie sind bei urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen von Schrankenbestimmungen zustimmungsfrei genutzt werden dürfen, auch rechtlich zwingend. Die genaue Form der Quellenangabe gibt der Paragraf nicht vor. Schließlich gibt es in den zahlreichen Gebieten, die das Urheberrecht betrifft, sehr unterschiedliche Gepflogenheiten. In einem Buch sieht eine Quellenangabe naturgemäß anders aus als in einem Film, und auch für die Anbringung eines Bildnachweises gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

Anzugeben ist nicht nur der Name des Urhebers, sondern auch die Fundstelle. Insofern detaillierter ist das österreichische Urheberrecht: „Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 46 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, daß sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können“ (§ 57).

Die Vorschrift ist ohne jeden Zweifel wichtig. Umso ärgerlicher ist es, dass eine so bedeutende Norm so verklausuliert präsentiert wird. Man hätte doch schlicht und einfach formulieren können, dass eine deutliche Quellenangabe nur dann unterbleiben darf, wenn sie unter Berücksichtigung der Verkehrssitte dem Nutzer nicht zuzumuten ist. In der Schweiz lebt man doch auch ohne eine solche perfektionistisch angelegte Regelung, und im Streitfall wird man ohnehin nicht an einer

Abwägung der Interessen des Nutzers und des Rechteinhabers vorbeikommen. Daher ist auch Gernot Schulze geneigt, dem Kunstmaler aus meinem Beispiel die Quellenangabe zu erlassen, da sie „bislang unüblich“ sei (Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, München 2008, § 63 Rz. 7, eine Quellenangabe, die zwar urheberrechtlich hier nicht erforderlich ist, aber als Muster angeführt sei).

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.

Hinsichtlich künftiger Nutzungen soll der Urheber vor sich selbst geschützt werden, indem man einen Verzicht auf die Vergütungsansprüche ausschließt.

2002 wurde der § 63a eingefügt. Er hätte erhebliche Konsequenzen auf die Verteilung der Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften gehabt, aber die Verwertungsgesellschaften ignorierten ihn weitgehend, und die Aufsichtsbehörde machte keine Anstalten, dem Gesetz Nachdruck zu verschaffen. 2007 setzte die Verlagslobby eine Ergänzung des Satzes 2 durch, weil die Verleger weiter an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden wollten. Sie haben ja (noch) kein eigenes Leistungsschutzrecht, sacken aber bei der VG Wort bis zu 50% der entsprechenden Erlöse ein. Vergütungsansprüche, die an sich den Autoren zukommen sollen, werden also dreist von den Verlagen vereinnahmt. Lesenswert dazu ist eine Petition des Urheberrechtlers Martin Vogel an den Bundestag (www.vg-online.org/?q=node/18).

Ein Lehrstück erfolgreicher Lobbypolitik!

Abschnitt 7 Dauer des Urheberrechts

§ 64 Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Thomas Mann starb am 12. August 1955. Seine Werke sind in Deutschland bis zum 31. Dezember 2025 geschützt. Danach erlöschen nicht nur die Verwertungsrechte, sondern auch die Urheberpersönlichkeitsrechte. Die Werke sind ab 2026 „gemeinfrei“, sie können dann beliebig, auch kommerziell und entstellend, genutzt werden.

Seit dem preußischen Gesetz gegen Nachdruck von 1837 galt fast ein Jahrhundert lang die Regel, dass der Urheberrechtsschutz die Lebenszeit des Urhebers plus 30 Jahre nach seinem Tod umfasste. 1934 erfolgte die Verlängerung auf 50, 1965 auf 70 Jahre p.m.a. („post mortem auctoris“, nach dem Tod des Urhebers).

Von der Einführung einer unbefristeten Urhebernachfolgevergütung (oder „domaine public payant“), wie bei der Reform von 1965 ursprünglich geplant, hat man in Deutschland zu Recht abgesehen. Immer wieder kocht das Thema hoch. 2009 forderte DIE LINKE „Kulturcents auf urheberrechtlich erloschene Werke für die Förderung junger Kunst“. Früher hieß das „Goethegroschen“. Eine solche Norm würde zu einer weiteren fragwürdigen riesigen Vergütungsbürokratie führen und die Public Domain erdrosseln. Eine Schnapsidee! Wir brauchen eine reichere Public Domain, kein Abkassieren bei gemeinfreien Werken.

Viele Staaten, darunter Kanada oder Australien, haben immer noch die 50-jährige Regelschutzfrist, ohne dass man behaupten könne, dort liege das kulturelle Leben brach. Dass auch Werke der „kleinen Münze“ 70 Jahre nach dem Tod ihres Urhebers geschützt sind, ist absurd. Viele Copyright-Kritiker in den USA, wo ebenfalls die siebzigjährige Frist wie in der EU gilt, halten sie für viel zu lang. Durch die lange Schutzfrist entsteht eine hohe Anzahl „verwaister Werke“, deren Rechteinhaber nicht mehr mit vernünftigem Aufwand ermittelbar sind. Die langen Schutzfristen nützen vor allem den Verwertern berühmter Werke, also der Urheberrechtsindustrie.

Lawrence Lessig und andere haben vorgeschlagen, auf eine Grundfrist des Urheberrechts eine kostenpflichtige Verlängerung folgen zu lassen. Ungenutzte Werke nutzen niemandem. Wenn jemand bereit ist, eine gewisse Gebühr für die Verlängerung zu zahlen, zeigt das, dass ihm das Werk wichtig ist. Wenn er das Interesse verloren hat, soll das Werk gemeinfrei werden, damit es von allen genutzt werden kann.

In der amtlichen Begründung zum Gesetz von 1965 wurde ausgesprochen, dass Urheber und Erben zwischen der Schöpfung des Werks und dem Ablauf der Schutzfrist (geplant waren ursprünglich 50 Jahre) genügend Zeit haben, das Werk zu verwerten. „Nur wenige Werke werden nach Ablauf dieser Frist noch zu verwerten sein. Das sind gerade die

Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muß.“

Riesige Datenbanken mit alten Fotos oder freie Projekte wie Wikisource zeigen, dass mindestens nicht-kommerziell nicht nur „wenige Werke“ nach Ablauf der Schutzfrist noch verwertbar sind. Auch wenn es nicht nur Meisterwerke sind, die heute noch interessieren: Wir brauchen eine möglichst reiche Public Domain!

Ich schlage vor, das Urheberpersönlichkeitsrecht vom Verwertungsrecht zu trennen. Das Persönlichkeitsrecht soll bis 10 Jahre nach dem Tod des Urhebers bestehen, das Verwertungsrecht 30 Jahre nach Veröffentlichung. Danach kann es kostenpflichtig für weitere 30 Jahre und danach noch ein zweites Mal verlängert werden. Insgesamt wäre die Schutzfrist also auf 90 Jahre befristet.

Ist ein Werk 30 Jahre nach Entstehung nicht veröffentlicht, soll es gemeinfrei werden, es sei denn, der Urheber veröffentlicht es und entrichtet die Verlängerungsgebühr. In diesem Fall muss allerdings sichergestellt sein, dass die Veröffentlichung für den Urheber aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht unzumutbar ist.

§ 65 Miturheber, Filmwerke

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

Bei einer im Jahr 2006 hergestellten Wikipedia-CD mit tausenden von Mitarbeitern, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag geleistet haben, ist eine Nutzung als gemeinfrei – unabhängig von den Bedingungen der freien Lizenz – nach § 65 erst möglich, wenn definitiv ausgeschlossen werden kann, dass ein Miturheber noch keine 70 Jahre tot ist. Da auch viele Minderjährige an der Wikipedia mitschreiben, empfiehlt es sich, frühestens um das Jahr 2170 herum anhand der dann gegebenen maximalen Lebenserwartung zu prüfen, wann das Werk mit Sicherheit nicht mehr geschützt ist.

Wirken eine Vielzahl von Urhebern an einem Werk so mit, dass ihre Anteile nicht gesondert verwertbar sind (§ 8), so ist Absatz 1 von § 65 offenkundig nicht praktikabel. Bei den Filmwerken wurde auf eine EU-Vorgabe 1995 der Absatz 2 eingefügt, der eine vereinfachte Berechnung zulassen soll. Es kann aber sein, dass die in Absatz 2 genannten Personen nicht alle als Miturheber gelten können, während andererseits Mitwirkende, denen man überwiegend eine Miturheberschaft zuspricht, wie Kameramann oder Cutter, nicht berücksichtigt werden. Trotzdem wird nach Absatz 2 berechnet.

Wenn man meinen Vorschlägen für eine radikale Verkürzung der Regelschutzfrist in § 64 folgt, erscheint es folgerichtig, bei Kollektivwerken mit vielen Urhebern wie beispielsweise Filmwerken die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse aus Praktikabilitätsgründen ab Erstveröffentlichung zu berechnen und nicht über 50 Jahre hinaus zu erstrecken.

§ 66 Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(2) Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist oder läßt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) angemeldet wird.

(3) Zu den Handlungen nach Absatz 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.

Frau L. findet in einem alten Fotoalbum ihres 1945 gestorbenen Großvaters eine Fotografie (Lichtbildwerk), die er als Wehrmachtsoldat 1939 von der Beschießung der Westerplatte bei Danzig (dem Beginn des zweiten Weltkriegs) gemacht hat. Sie lässt es durch einen Mittelsmann ohne Nennung des Namens des Fotografen in der Presse noch 2009 veröffentlichen und kann sich für sich und ihre Erben auf eine Schutz-

frist bis Ende 2079 freuen. (Die Regelschutzfrist würde 70 Jahre nach dem Tod ihres Großvaters 2015 ablaufen.)

Ein Urheber ist nicht gezwungen, ein Werk unter seinem Namen zu veröffentlichen. Er kann es ohne Urheberbezeichnung (anonym) oder unter einem Decknamen (z. B. „B. Traven“, um eines der berühmtesten Pseudonyme zu nennen) oder Kürzel („kg“) veröffentlichen (pseudonym). Da der Nutzer das Todesdatum des wahren Autors in der Regel ja nicht kennen kann, erfolgt die Berechnung der Schutzfrist nach Veröffentlichung bzw. Herstellung des Werks.

Bis zu 70 Jahren nach Veröffentlichung hat es der Urheber oder sein Erbe (bzw. Rechtsnachfolger oder Testamentsvollstrecker) in der Hand, das Pseudonym zu lüften oder den Urheber namentlich zu nennen. Wäre das Foto im Beispiel bereits 1939 anonym in einer Soldatenzeitung erschienen, so könnte Frau L. 2009 etwa durch Veröffentlichung des Bildes mit Namensnennung ihres Großvaters die Regelschutzfrist in Gang setzen, das Bild wäre also über 2009 hinaus bis 2015 geschützt.

Die Vorschrift, eine der wichtigsten des Urheberrechts für Anhänger freier Projekte, ist gut gemeint, aber völlig verkorkst. (Instruktiv sind in diesem Fall auch die Beispiele im Artikel „Anonymes Werk (Urheberrecht)“ in der Wikipedia.) Vor allem wird nicht bedacht, dass der potentielle Werknutzer in sehr vielen Fällen nicht über das notwendige Wissen verfügt, um die Frist berechnen zu können, nachdem das Werk gemeinfrei ist. Ein altes Foto, das keine Angaben zum Fotografen enthält, kann ja durchaus irgendwann veröffentlicht worden sein.

In welcher Weise die Offenbarung des Urhebers nach Absatz 2 erfolgen kann, wird nicht gesagt. Ein Mindestmaß an Publizität (Dreier/Schulze: „Bekanntwerden der Identität in den interessierten Verkehrskreisen“) wäre zwar aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, kann aber nicht zwingend aus dem Gesetz abgeleitet werden. Was ist, wenn ein 1935 in einer Tageszeitung verwendetes Redakteurskürzel zwar in der Berliner Presseszene der 1930er Jahre bekannt war, später aber in Vergessenheit geriet und aufgrund des Verlusts des Redaktionsarchivs heute nicht mehr mit dem betreffenden Autor in Verbindung gebracht werden kann?

Das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) ist praktisch wertlos (siehe dort).

Vergrößert wird die Unsicherheit dadurch, dass der normale Leser natürlich nicht berücksichtigt, dass § 66 aufgrund der Schutzdauerrichtlinie 1995 geändert wurde und für vor dem 1. Juli 1995 existierende

Werke die alten Vorschriften weiter gelten, soweit dadurch der Schutz verkürzt würde (§ 137f).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) müssen nach den Vorgaben des BGB klar und eindeutig formuliert sein und dürfen keine „überraschenden Klauseln“ enthalten. Wollte man das auf das Urheberrechtsgesetz übertragen, wären unzählige Paragraphen unwirksam.

§ 66 lautete in der alten Fassung (aF):

„(1) Ist der wahre Name oder der bekannte Deckname des Urhebers weder nach § 10 Absatz 1 noch bei einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes angegeben worden, so erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes.

(2) Die Dauer des Urheberrechts berechnet sich auch im Falle des Absatzes 1 nach den §§ 64 und 65, 1. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name oder der bekannte Deckname des Urhebers nach § 10 Absatz 1 angegeben oder der Urheber auf andere Weise als Schöpfer des Werkes bekannt wird,

- 1. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name oder der bekannte Deckname des Urhebers nach § 10 Absatz 1 angegeben oder der Urheber auf andere Weise als Schöpfer des Werkes bekannt wird,*
- 2. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in die Urheberrolle (§ 138) angemeldet wird,*
- 3. wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.*

(3) Zur Anmeldung nach Absatz 2 Nr. 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Absatz 2) berechtigt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der bildenden Künste nicht anzuwenden.“

Ich kann nur drei wichtige Punkte hervorheben.

Erstens: Praktisch von Bedeutung ist vor allem der Ausschluss der bildenden Künste einschließlich der Werke der angewandten Kunst und der Baukunst (aber ohne die Werke der Fotografie).

Beispiel: Ein 1950 verstorbener Plakatkünstler veröffentlichte ohne seinen Namen 1930 ein Plakat. Nach § 66 in der neuen Fassung wäre dieses Werk der angewandten Kunst ab dem 1. Januar 2001 gemeinfrei, nach der alten Fassung aber erst 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers, also ab dem 1. Januar 2031. Nach § 137f gilt die längere Schutzfrist bis 2030.

Mir sind keine Erfahrungswerte bekannt, dass es bei bildenden Künstlern einfacher wäre, das Todesdatum zu ermitteln als bei anderen Urhebern.

Zweitens: Während die heutige Regelung die Anwendung der Vorschrift über anonyme Werke von einer befugten Offenbarung abhängig macht, die nur der Urheber oder seine Rechtsnachfolger vornehmen dürfen, war nach altem Recht das Bekanntwerden der Urheberidentität ausreichend, um die Regelschutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers in Gang zu setzen. Sehr laxe Anforderungen galten hinsichtlich dieses Bekanntwerdens. Es genügte, wenn die interessierten Verkehrskreise den wahren Namen des Autors kannten. Es liegt auf der Hand, dass ein potentieller Nutzer die „negative Tatsache“, dass sich ein Autor niemals in den 70 Jahren seit Veröffentlichung in dieser Weise „geouted“ hat, kaum einmal beweisen können. Will er ein fremdes Werk nutzen, liegt die Beweislast aber bei ihm.

Der 1969 als Traven Torsvan in Mexiko gestorbene mysteriöse Abenteuerschriftsteller „B. Traven“ publizierte seit 1925. Da seine Witwe (als Rechtsnachfolgerin) die Identität kurz nach seinem Tod bestätigte, ist die 70-Jahresfrist nach neuem Recht gewahrt, und es kann daher offen bleiben, ob sich nach altem Recht eine kürzere Frist ergeben würde.

Drittens: Ein bis heute unveröffentlichtes anonymes Werk unterlag nach alter Fassung der Regelschutzfrist.

Beispiel: In einem Archiv wird eine unveröffentlichte anonyme Abhandlung aus dem Jahr 1935 entdeckt. Obwohl niemand den Autor ermitteln kann, ist eine Nutzung 2009 nicht möglich, da es nicht unwahrscheinlich ist, dass er nach 1939 verstorben ist. Nach neuem Recht wäre das Werk 2005 frei, nach altem Recht im Jahr 2009 nur dann, wenn er 1938 oder früher verstarb. Lebte der Autor in Wirklichkeit bis 1955, wäre das Ende der Schutzfrist Ende 2025.

Nicht nur die inakzeptablen langen Fristen sprechen gegen die Beibehaltung des ja ursprünglich aus Gründen der Rechtssicherheit eingeführten § 66. Nach dem in § 64 gemachten Vorschlag für eine Schutzfristenverkürzung ist für die Verwertungsrechte keine Sonderregelung

für anonyme Werke mehr nötig. Hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts sollte eine sehr kurze Frist genügen, die an die Entstehung, ersatzweise – d.h. falls nicht mit der gebotenen Sorgfalt ermittelbar – an die Erstveröffentlichung anknüpft. Wer anonym bleiben möchte oder sich hinter einem Pseudonym verstecken will, bedarf, wie ich meine, kaum eines persönlichkeitsrechtlichen Schutzes, da ja sein „guter Name“ nicht mit dem Werk in Verbindung gebracht werden kann.

§ 67 Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66 Abs. 1 Satz 1 die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

Ein anonym in einer Exilzeitschrift monatlich in fünf Folgen ab dem November 1939 veröffentlichter Fortsetzungsroman, dessen Autor auch nachträglich nicht zu ermitteln war bzw. der sich nicht zu seinem Werk bekannt hat, kann hinsichtlich der ersten beiden Beiträge ab 1. Januar 2010 als gemeinfrei veröffentlicht werden. Für die drei 1940 erschienenen Folgen muss der 1. Januar 2011 abgewartet werden.

Das ist sicher eine der am wenigsten praktisch relevanten Vorschriften des ganzen Urheberrechts, was Paul Katzenberger nicht davon abgehalten hat, sich im maßgeblichen Schricker-Kommentar auf über drei Dünndruckseiten über sie auszulassen. Sie bezieht sich nur auf anonym oder unter pseudonym veröffentlichte Lieferungswerke. Näher an der Lebenswirklichkeit des Nutzers, der ein seinerzeit auf Lieferungen aufgeteiltes Werk heute einheitlich nutzen möchte, war die übergangsrechtlich befristet weiterwirkende ältere Fassung der Vorschrift. Sie sah die Berechnung der Schutzdauer nach Erscheinen der letzten Lieferung vor.

§ 68

Dieser Paragraf ist weggefallen.

§ 69 Berechnung der Fristen

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Der Dichter Ödön von Horváth starb am 1. Juni 1938. Die siebenzigjährige Schutzfrist nach § 64 begann mit dem Ablauf des Jahres, in dem er starb, und reichte daher bis zum 31. Dezember 2008. Sie endete also nicht schon am 1. Juni 2008.

Diese aus Gründen der Einfachheit gewählte Art der Berechnung gilt auch in der europäischen Union und in den Mitgliedsstaaten der wichtigsten urheberrechtlichen Konvention, der Revidierten Berner Übereinkunft.

Abschnitt 8 Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

„Computerprogramme sind unpersönliche und technisch-funktionale Schutzgüter, die nicht der Rezeption durch die menschlichen Sinne dienen, sondern der Kommunikation mit einer Informationstechnologie zur Lösung technischer Problemstellungen. Der urheberrechtliche Begriff der Individualität beschreibt den Schutzgegenstand bei Compu-

terprogrammen nicht zutreffend. Nicht ein ideelles Band zwischen Software und Urheber oder eine originelle Formgestaltung machen die Besonderheit und den Wert des Schutzobjektes aus, sondern Perfektion. [...] Computerprogramme sind im geltenden Urheberrechtssystem daher Fremdkörper“ (Till Kreuzer, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen, Baden-Baden 2008, S. 393).

Kreuzer ist nicht der einzige, der die Zuordnung des Schutzes der technisch funktionalen Computerprogramme zum Urheberrecht, der international auf Druck der USA erfolgte, kritisiert hat. Der Schutzzumfang wurde als zu weit und die Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Programmierers) als zu lang angesehen.

Die Kritik ist berechtigt. Sinnvoller wäre es, den Schutz der Computerprogramme im Rahmen des Patentrechts zu regeln. Dies darf nicht mit einem Plädoyer für die umstrittenen Softwarepatente verwechselt werden. Zugrundeliegende Ideen und Grundsätze müssen, wie es im Gesetz ausdrücklich heißt, frei bleiben.

Das Modell des Patentrechts hätte mehrere Vorteile: die sehr viel kürzere Schutzfrist (20 Jahre), die Offenlegung durch eine Patentschrift, damit nach Ablauf der Schutzfrist jeder nutzen kann, und die Registrierungspflicht, die „verwaiste Werke“ ausschließt.

Alle Vorschriften zu Computerprogrammen sind daher aus dem Gesetz zu streichen.

§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Der Arbeitgeber ist der Inhaber sämtlicher ausschließlicher Nutzungsrechte der von seinen angestellten oder beamteten Bediensteten dienstlich geschaffenen Software.

§ 69b ist eine Sondervorschrift gegenüber § 43 und schränkt die Rechtsstellung von Programmierern in Arbeitsverhältnissen entscheidend ein. Damit besteht in ferner Zukunft die Gefahr, dass ein Unternehmen Rechte über den Ablauf der Schutzfrist hinaus ausübt, da das für die Berechnung der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod) maßgebli-

che Todesjahr des Programmierers üblicherweise nicht zur Kenntnis des Arbeitgebers gelangt.

§ 69c Zustimmungspflichtige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

- 1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;*
- 2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;*
- 3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;*
- 4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.*

Ein Buch darf man lesen, ohne dass man einen Vertrag mit seinem Autor schließt. Jegliche Nutzung eines Computerprogramms bedarf aber der vertraglichen Einräumung eines Nutzungsrechts.

In Nr. 3 wird der Erschöpfungsgrundsatz (siehe zu § 17) auch für Computerprogramme für gültig erklärt. Dies bezieht sich aber nur auf körperliche Werkexemplare, nicht auf online abgerufene Software. Höchst umstritten ist die Frage, ob der Handel mit Gebrauchsoftware zulässig ist. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass dem so ist. Wird Software nicht mehr eingesetzt, muss man sie weiterverkaufen dürfen.

§ 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

Wer ein Computerprogramm kauft, darf eine Sicherungskopie anfertigen. Anders als bei den anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werken darf er keine Kopie im Freundeskreis weitergeben.

Die rigide Beschränkung der Rechte der Allgemeinheit ist nicht gerechtfertigt. Privatkopien oder Kopien zu wissenschaftlichen Zwecken müssen auch von Software zulässig sein. Die Ausleihe von Software in Bibliotheken ist aufgrund einer Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken nicht möglich. Dieses Kuschen vor den Rechteinhabern ist typisch für die Haltung der Bibliotheken, deren Berufung auf die „Informationsfreiheit“ überwiegend ein bloßes Lippenbekenntnis darstellt.

Die Nutzer von Software werden vom Gesetzgeber übervorteilt, indem er sie in Absatz 1 auf das beschränkt, was zum ordnungsgemäßen Laufen des Programms und zur Fehlerkorrektur „notwendig“ ist. Was nur zweckmäßig oder nützlich ist, darf nicht vorgenommen werden.

Die Vorschriften über Computerprogramme knebeln den Verbraucher und nehmen einseitig Partei für die Softwarehersteller. Sie lassen mit ihren Mini-Zugeständnissen jegliche Balance vermissen.

§ 69e Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne

des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;*
- 2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;*
- 3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.*

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

- 1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,*
- 2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,*
- 3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.*

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

Software- und Hardwarehersteller dürfen durch Dekompilieren auf den Quellcode eines Programms zugreifen, wenn sie nur so Informationen über Schnittstellen erhalten können, die sie benötigen, damit eigene Programme und Geräte mit dem ursprünglichen Programm interoperabel sind, also mit ihm zusammenarbeiten können.

Die praktische Bedeutung der Vorschrift ließe sich schwer ermessen, da keine gerichtlichen Fälle dazu bekannt geworden seien, schreibt Thomas Dreier (Dreier/Schulze, Rz. 7). Nicht offen gelegte Schnittstel-

len dürften heute eine wesentlich geringere Rolle spielen als in den 1980er Jahren.

Das Verbot des Dekompilierens zu anderen Zwecken ist natürlich völlig inakzeptabel. Es ist mit der Forschungsfreiheit schlichtweg nicht vereinbar, dass Forschung mittels Dekompilierens stets nur mit Zustimmung der Rechteinhaber möglich ist. Verboten ist auch das Dekompilieren zur Fehlerbeseitigung oder zum Zweck der Migration.

Wenn ein anderer Softwarehersteller den Verdacht hat, dass ein Programm eine Urheberrechtsverletzung darstellt, kann er sich vor dem Prozess (im Prozess hilft ihm § 45) nicht die nötigen Beweise durch Dekompilierung verschaffen. Das ist wie vieles in diesem Abschnitt des Gesetzes hahnebüchen.

§ 69f Rechtsverletzungen

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. § 98 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

Erfährt ein Rechtsinhaber, dass jemand eine Raubkopie von Software besitzt, kann er ihre Vernichtung verlangen.

§ 69f ist Umsetzung einer EU-Richtlinie und richtet sich gegen jeden Besitzer, auch wenn dieser völlig schuldlos ist. Die Vernichtung kann verlangt werden, da eine rechtmäßige Weiternutzung der Kopie nicht möglich ist. Es kann also sein, dass das Opfer eines Betruges nach § 100 dem Rechtsinhaber den üblichen Kaufpreis für eine Software entrichten muss, die er weiternutzen möchte, obwohl er schon den Betrüger bezahlt hat.

Wenn eine Vernichtung des Datenträgers (z. B. einer Festplatte) unverhältnismäßig ist, ist stattdessen eine Löschung der Software möglich.

Nach Absatz 2 kann die Vernichtung von Kopien von Programmen, die nur dazu dienen, einen Kopierschutz (oder einen sogenannten Dongle) zu umgehen, ebenfalls verlangt werden. Überwiegend abgelehnt wird von der juristischen Literatur ein Selbsthilferecht des berechtigten Nutzers einer Software, der mit einem illegalen Umgehungsprogramm die ihm zustehende Sicherheitskopie erstellen möchte.

§ 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften, Vertragsrecht

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Marken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen, sind nichtig.

Verträge über die Nutzung von Computerprogramme dürfen das Erstellen einer Sicherungskopie, die Programmbeobachtung und das Dekompilieren (zum Zweck der Herstellung von Interoperationalität) nicht ausschließen.

Teil 2 Verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1 Schutz bestimmter Ausgaben

§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

Wer eine alte Klassikerausgabe in die neue deutsche Rechtschreibung übersetzt, kann sich nicht auf § 70 UrhG berufen und muss es hinnehmen, dass sein Text kopiert wird. Der Schutz zielt auf den authentischen alten Text und nicht auf eine modernisierende Bearbeitung.

Die Vorschrift bezieht sich auf die wissenschaftliche Praxis, dürfte aber unter Wissenschaftlern selbst ziemlich unbekannt sein. Praktische Bedeutung kommt ihr vor allem auf dem Gebiet der Musik zu. Für die von den Paragraphen 70 und 71 geschützten musikalischen Ausgaben gibt es eine eigene Verwertungsgesellschaft, die Verwertungsgesellschaft Musikedition. Obwohl eine EU-Richtlinie es den Mitgliedstaaten freistellt, wissenschaftliche Ausgaben für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren zu schützen, existiert ein solcher Schutz nur in wenigen europäischen Ländern.

Da das wissenschaftliche Editionswesen in allen zivilisierten Staaten in etwa gleich gut oder schlecht funktioniert und die betroffenen Editoren, wie erwähnt, kaum Kenntnis von der Vorschrift haben, ist diese Norm so überflüssig wie ein Kropf. Ein Anreiz für Herstellung weiterer Ausgaben kann nur dann bestehen, wenn man von ihm weiß. Wie wäre es, wenn man ausnahmsweise die Wissenschaftler selbst, deren entsa-

gungsvolle Editionsarbeit man angeblich entlohnen möchte, fragt, ob sie eines solchen Monopols überhaupt bedürfen?

Üblicherweise haben wissenschaftliche Texteditionen ein Vorwort oder Nachwort und Anmerkungen, die als Werke nach § 2 selbst schutzwürdig sind. Es besteht also nicht die Gefahr, dass die gesamte Ausgabe schutzlos bleibt, wenn § 70 wegfällt. Wenn dies für Musikeditionen nicht gilt, weil Konkurrenten womöglich nachdruckfreudiger sind als bei Texteditionen, könnte stattdessen wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz eingreifen.

Aus der Sicht der von Artikel 5 Grundgesetz geschützten Forschungsfreiheit überwiegen die Nachteile der Regelung. Es ist beispielsweise nicht erlaubt, dass ein freies Internet-Projekt wie Wikisource alte und moderne Editionstexte eines historischen Werks in Form einer synoptischen Darstellung präsentiert, obwohl dies aus wissenschaftlicher Sicht außerordentlich instruktiv wäre.

Wenn es um Wissenschaft geht, kommt immer auch „Open Access“ ins Spiel. Mit enormen öffentlichen Geldern geförderte Textausgaben sind sinnvollerweise immer auch im kostenfreien Internet zu veröffentlichen (siehe meinen auch online verfügbaren Aufsatz „Open Access und Edition“, in: Vom Nutzen des Edierens, 2005). Die wissenschaftliche Arbeit wird also durch ein Sonderschutzrecht für die Textgestalt moderner Ausgaben behindert, nicht gefördert!

Also: Weg mit § 70!

§ 71 Nachgelassene Werke

(1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie die §§ 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

Nach Ansicht des Landgerichts Magdeburg (Urteil vom 16. Oktober 2003, Az.: 7 O 847/03) ist die berühmte vorgeschichtliche „Himmelsscheibe von Nebra“ ein nachgelassenes Werk im Sinn von § 71. Das Land Sachsen-Anhalt habe im Rahmen einer Pressekonferenz am 25. September 2002 ihr Erscheinen erwirkt und sei dadurch für 25 Jahre Inhaber des Schutzrechtes geworden.

Das seit 1995 auch europaweit geltende Recht der „Editio princeps“ entzieht ein Werk der Gemeinfreiheit, wenn es erstmals erscheint oder öffentlich wiedergegeben wird. Die Magdeburger Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht verfehlt. Sie muss die modernen Begriffe „Werk“ und „Erscheinen“ in vorgeschichtliche Zeit zurückprojizieren. Entgegen der Ansicht des Gerichts spricht vieles dafür, dass die Himmelsscheibe in vorgeschichtlicher Zeit erschienen ist, indem sie als Kultobjekt bei öffentlichen Zeremonien Verwendung fand. Obwohl die Vorschrift den Finder des erstmals veröffentlichten Kulturguts belohnen soll, sprachen die Richter das Schutzrecht dem Eigentümer zu.

Am 22. Januar 2009 entschieden die Richter des Bundesgerichtshofs einen Rechtsstreit um die Vivaldi-Oper Motezuma (Az.: I ZR 19/07). Da Vivaldi aller Wahrscheinlichkeit einer venezianischen Praxis gefolgt ist, wonach Opernpartituren zum Kopieren für Interessenten bereitstanden, war die Oper nach Ansicht der Karlsruher Richter bereits im 18. Jahrhundert erschienen. Allgemein stellten sie zum Kriterium des Erscheinens fest: „Derjenige, der einen auf das ausschließliche Verwertungsrecht des Herausgebers der Erstausgabe eines Werkes nach § 71 UrhG gestützten Anspruch geltend macht, trägt grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Werk im Sinne dieser Bestimmung ‚nicht erschienen‘ ist. Er kann sich allerdings zunächst auf die Behauptung beschränken, das Werk sei bislang nicht erschienen. Es ist dann Sache der Gegenseite, die Umstände darzulegen, die dafür sprechen, dass das Werk doch schon erschienen ist.“ Es ist fraglich, ob mit den vom BGH aufgestellten Grundsätzen das Magdeburger Urteil noch vereinbar ist.

Wenn ich recht sehe, haben sich die Kommentatoren über eine praktisch durchaus bedeutsame Frage noch keine Gedanken gemacht. Was ist, wenn zunächst nur eine Teiledition eines Werks erscheint? Wenn ein Editor etwa die Hälfte von unveröffentlichten Lebenserinnerungen aus dem 19. Jahrhundert erscheinen lässt, blockiert er damit auch das Erscheinen des Restes? Oder kann ein anderer Herausgeber den Rest erscheinen lassen? Dieser Zweitherausgeber wäre aber daran gehindert, die in der Erstedition erschienene Hälfte ohne Zustimmung des Ersteditioners zu veröffentlichen.

tors erneut abzdrukken. Aus wissenschaftlicher Sicht und aus der Perspektive der am Werk Interessierten, wäre eine solche Aufteilung der Rechte abwegig. Ein ähnliches Problem stellt sich bei verschiedenen Fassungen eines Werkes: Kann, wer eine Fassung ediert, die Veröffentlichung einer anderen, ebenfalls bislang unveröffentlichten Fassung verhindern?

Das durch § 71 gewährte, sehr weitgehende Ausschließlichkeitsrecht bedeutet, dass die Wissenschaft es für 25 Jahre akzeptieren muss, dass eine hundsmiserable Erstausgabe den Markt beherrscht. Wer eine verbesserte Neuauflage erscheinen lassen will, braucht zwingend die Erlaubnis des Erstherausgebers, und dieser unterliegt in keinerlei Hinsicht einem Zwang zum Vertragsabschluss. Mit der Forschungsfreiheit des Artikels 5 Grundgesetz ist eine solche Konstellation meines Erachtens nicht zu vereinbaren!

Die Vorschrift ist erlassen worden, ohne sich Gedanken darüber zu machen, ob Texteditoren sie überhaupt brauchen. Angesichts der Tatsache, dass viele Staaten keine vergleichbare Norm kennen, ohne dass man sagen könnte, dass sie editionswissenschaftlich unterentwickelt wären, kann das Anreiz-Argument zurückgewiesen werden. Wissenschaftler und Publizisten veröffentlichen nachgelassene Werke, weil sie sie interessant finden oder mit der Erstedition so etwas wie einen „Scoop“ landen wollen, aber nicht, weil es eine – ihnen meist ohnehin unbekannt – Vorschrift gibt, die andere für 25 Jahre von einer Zweit-edition ausschließt.

Wenn § 71 im Musikbereich tatsächlich unverzichtbar sein sollte, hätte man ihn ja darauf beschränken können. Und wie meine Beispiele zeigen, entgehen den Kommentatoren die praktischen Probleme, weil sie am Schreibtisch über editorische Sachverhalte schreiben, von denen sie nicht die geringste Ahnung haben.

Wenn § 70 schädlich ist, ist es § 71 erst recht. Die Bestimmung schädigt die Public Domain in massiver Weise, gängelt unzumutbar die Editions-wissenschaft und wirft insbesondere erhebliche Beweisprobleme hinsichtlich des Nachweises des Nichterschienenseins auf. Grund genug, die ersatzlose Streichung zu fordern.

Abschnitt 2 Schutz der Lichtbilder

§ 72 Lichtbilder

(1) *Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.*

(2) *Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.*

(3) *Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.*

Wer sich überzeugen will, was das Parlament und die Gerichte im Bereich des Fotorechts an Murks anrichten können, braucht nur einen Blick in das als Musterentscheidung geltende Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 5. November 1998 (Az.: 3 U 175/98) zu werfen, bei dem es um Familienfotos des 1966 gestorbenen Wieland Wagner ging. (Ein Urteilstext ist auf Wikisource verfügbar.) Das hochkomplizierte, Normalmenschen schlichtweg unverständliche Urteil wertete einen Teil der Bilder als Lichtbildwerke, die 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen geschützt sind, andere als „Dokumente der Zeitgeschichte“. Diese Kategorie gab es im Gesetz nur von 1985 bis 1995, sie ist aber durch das Übergangsrecht nach wie vor von Bedeutung.

Die Hamburger Richter sahen beispielsweise in dem Foto „Das erste Baby, Iris, 1942“ vor allem aufgrund der Prominenz des Fotografen ein „Dokument der Zeitgeschichte“. Für nach dem Tod des Fotografen veröffentlichte Fotos sah das Kunst-Urhebergesetz eine Frist von 25 Jahren nach dem Tod vor. Im Fall von Wagner wäre der Schutz also Anfang 1992 abgelaufen gewesen. Das 1966 in Kraft getretene Gesetz gewährte aber nur eine Schutzfrist 25 Jahre nach Herstellung. Gemäß § 135a wurden diese 25 Jahre aufgrund der Verkürzung der ursprünglichen Schutzfrist ab dem 1. Januar 1966 gerechnet, was zu dem 31. Dezember 1990 führt. Die Hamburger Richter packen aber großzügig weitere 25 Jahre drauf, da das Bild ja ab 1985 als Dokument der Zeitgeschichte mit 50-jähriger Schutzfrist galt. Sie kommen daher zu

einem Schutzablauf zum 31. Dezember 2016, was aber ein Rechenfehler ist (Schricker, §§ 135, 135a Rz. 9b). 50 Jahre ab dem 1. Januar 1966 enden bereits am 31. Dezember 2015. Ein peinlicher Fehler für ein Musterurteil!

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass die Rechenkünste der Hamburger Richter den Willen des Gesetzgebers treffen, der in § 135a Satz 2 bestimmt hatte: „Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit Ablauf der Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften“.

Diese Rechnerei hat bei Fotos von 1941 bis 1944 verstorbenen Urhebern die absurde Konsequenz, dass diese mit ihren dokumentarischen einfachen Lichtbildern die Schöpfer von Lichtbildwerken gleichsam überholen (siehe <http://archiv.twoday.net/stories/5231950/>). Das postum veröffentlichte dokumentarische Foto eines 1941 verstorbenen Weltkriegssoldaten ist nach dem Hamburger Urteil bis Ende 2015 geschützt, während ein von ihm erstelltes Lichtbildwerk bereits 70 Jahre nach seinem Tod, also Ende 2011 gemeinfrei wird.

Seit der Umsetzung der EU-Schutzdauerrichtlinie 1995 dürften die meisten Fotos Lichtbildwerke nach § 2 darstellen. Ein besonderes Maß an schöpferischer Leistung muss nicht mehr vorliegen. Nach § 2 ist also auch die Amateurfotografie geschützt. Für einfache Lichtbilder bleiben beispielsweise übrig: Luftbildaufnahmen und Satellitenfotos, Fotos von Webcams und Passbildautomaten, Röntgenbilder.

Eine 1950 gefertigte Luftbildaufnahme, die bislang unveröffentlicht blieb, war nach Absatz 2 bis 2000 geschützt, da sie 50 Jahre nach Herstellung nicht erschienen ist oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben wurde. Wenn sie 1999 mit Zustimmung des Rechteinhabers in einer Fernsehsendung gezeigt wurde, ist sie jedoch bis 2049 geschützt! Das im gleichen Jahr erstellte künstlerische Foto eines 1951 verstorbenen Fotografen, das ebenfalls 1999 erstmals veröffentlicht wurde, wird jedoch bereits Anfang 2022 gemeinfrei, also 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64). Wie ich die Urheberrechtszunft kenne, wird ein Teil der Juristen annehmen, dass ein Foto sowohl Lichtbildwerk als auch einfaches Lichtbild sein kann und selbstverständlich zugunsten des Urhebers die längere Frist gilt. Die Interessen der Allgemeinheit, für die ein möglichst großer Bestand gemeinfreier Bilder wichtig ist, werden wie üblich übergangen.

Allgemein anerkannt ist, dass es eine Untergrenze des Lichtbildschutzes gibt. Fotokopieren und Scannen mit einem Flachbettscanner fällt wie alle rein mechanischen Reproduktionsvorgänge nicht unter § 72. Umstritten ist die Reproduktionsfotografie bei Gemälden. Dass bei

originalgetreuen Fotografien zweidimensionaler Vorlagen kein Urheberrechtsschutz entsteht, ist in den USA durch die Entscheidung *Bridgeman v. Corel* 1999 abgesichert und kann auch in Deutschland (mit Blick auf § 72) als herrschende Meinung gelten (siehe meinen Aufsatz: *Schutz der Reproduktionsfotografie?*, in: *Kunstchronik* 2008, S. 206–208). Die Fotografenlobby sieht das verständlicherweise anders.

Die Schweiz lebt gut ohne einen Schutz einfacher Lichtbilder. Lichtbilder sind im Bereich der Fotografie die „kleine Münze“ des Urheberrechts. Nach der erheblichen Reduzierung der Schutzanforderungen 1995 besteht aus meiner Sicht kein Bedarf für einen eigenen Lichtbildschutz mehr. § 72 ist daher zu streichen!

Abschnitt 3 Schutz des ausübenden Künstlers

§ 73 Ausübender Künstler

Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

Auf einem Straßenfest trägt ein Sänger die jämmerliche Interpretation einer Verdi-Arie vor, während wenige Meter weiter ein Feuerschlucker sein Publikum begeistert. Gegen die Veröffentlichung einer Videoaufnahme mit der Handykamera auf YouTube kann der Sänger vorgehen, der Feuerschlucker nicht.

Wer Werke interpretiert, dem gewährt das Urheberrecht ein eigenes Ausschließlichkeitsrecht als Leistungsschutzrecht. Traditionell bezieht sich das Recht auf die Leistungen der Sänger, Schauspieler und Tänzer. Als künstlerisch Mitwirkende werden vor allem Dirigenten und Regisseure angesehen. Die interpretierten Werke selbst können bereits gemeinfrei sein.

Die Rechte ausübender Künstler werden von der Hamburger „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)“ wahrgenommen.

Das entscheidende Problem bei dem Schutzrecht des ausübenden Künstlers ist die Ausgrenzung an sich schutzwürdiger Leistungen, also von Personen, die keine Werke interpretieren. Ganz sicher denke ich dabei nicht an die Leistungssportler, aber bei Artisten oder Varieté-künstlern, die nicht als ausübende Künstler gelten, leuchtet mir nicht

ein, wieso diese benachteiligt werden. Nachrichtensprecher sind keine ausübenden Künstler – aber was ist mit Moderatoren, die Nachrichten lebendig präsentieren? Bei einem Quizmaster läge es eher fern, an einen ausübenden Künstler im Sinne des § 73 zu denken, aber der vor allem durch „Dalli Dalli“ bekannte Entertainer Hans Rosenthal setzte seine Anerkennung als ausübender Künstler vor dem Bundesgerichtshof durch (Urteil vom 14. November 1980, Az.: I ZR 73/78).

Gerechterweise muss der Kreis der ausübenden Künstler weiter gezogen werden. Andererseits ist das Leistungsschutzrecht erheblich zu reduzieren. Eine Schutzdauer von 30 Jahren (statt jetzt 50) erschiene mir angemessen. Das Recht ist nicht als Ausschließlichkeitsrecht auszugestalten, abgesehen von den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Aspekten. Wird eine Darbietung nicht-kommerziell verwertet, sollte dem Künstler weder ein Verbotsanspruch noch ein Vergütungsanspruch zustehen. Bei kommerzieller Nutzung eines von einer Sängerin interpretierten Titels wäre es aber nicht vertretbar, derjenigen, die in den Augen der Öffentlichkeit die wichtigste Beteiligte ist, einen Anteil zu verweigern. Sänger sind meist weit populärer als Komponisten und Liedautoren.

§ 74 Anerkennung als ausübender Künstler

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbacht und erfordert die Nennung jedes einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. Hat die Künstlergruppe einen gewählten Vertreter (Vorstand), so ist dieser gegenüber Dritten allein zur Vertretung befugt. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so kann das Recht nur durch den Leiter der Gruppe, mangels eines solchen nur durch einen von der Gruppe zu wählenden Vertreter geltend gemacht werden. Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Nennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.

(3) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

Bei einem kurzen Fernsehauftritt der „Fischer-Chöre“ hat der einzelne Mitwirkende keinen Anspruch, namentlich genannt zu werden.

§ 74 ist das Äquivalent zum urheberrechtlichen Namensnennungsrecht nach § 13.

Falls eine Gruppe nach Absatz 2 weder einen Vorstand noch einen Leiter und auch keinen gewählten Leiter besitzt, kann das Namensnennungsrecht nicht ausgeübt werden. Dies erscheint zwar bedenklich, dürfte jedoch in der Praxis kaum vorkommen.

Absatz 3 ordnet an, dass derjenige, der auf Kopien einer erschienenen Darbietung als ausübender Künstler bezeichnet wird, bis zum Beweis des Gegenteils auch als solcher zu gelten hat.

Die Vorschrift ist ohne jeden Zweifel sinnvoll.

§ 75 Beeinträchtigungen der Darbietung

Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

Ein Regisseur kann sich gegen die unautorisierte Änderung seiner Bühnenszenierung zur Wehr setzen.

Urheber werden durch § 14 gegen Beeinträchtigung ihrer Werke geschützt, ausübende Künstler durch § 75 gegen rufschädigende Entstellungen. Wie im Fall des § 14 ist auch hier eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Ebenso wie § 74 ist § 75 ein sinnvoller Bestandteil des Gesetzes.

§ 76 Dauer der Persönlichkeitsrechte

Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist, sowie nicht vor Ablauf der für die Verwertungsrechte nach § 82 geltenden Frist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. Nach dem Tod des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.

Ein Chor nahm 1950 eine Platte auf, die 2009 ohne korrekte Namensnennung nochmals aufgelegt wird. Wenn ein Chormitglied 2009 noch am Leben ist, kann es dagegen vorgehen.

§ 76 sieht vor, dass die in § 74 und 75 angesprochenen Persönlichkeitsrechte mindestens bis zum Tod des ausübenden Künstlers gelten, jedoch in vielen Fällen auch darüber hinaus. Wenn von der Darbietung bis zum Tod des Künstlers keine 50 Jahre vergangen sind, reicht die Frist bis zum Ablauf dieser 50 Jahre. Ist die Darbietung später erschienen, gilt auch hier die 50-Jahres-Frist des § 82. Nach dem Tod des Künstlers sind die Angehörigen befugt, die Rechte wahrzunehmen. Dies müssen nicht notwendigerweise die Erben sein.

Ich sehe keinen zwingenden Grund, die Dauer der Verwertungsrechte mit der Dauer der Persönlichkeitsrechte zu verknüpfen. Die von mir in § 64 vorgeschlagene Frist von 10 Jahren nach dem Tod für die Geltung der Persönlichkeitsrechte erscheint auch hier angemessen.

§ 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

Auch für private Zwecke ist die – mit dem Handy erfolgende – Aufnahme des Vortrags eines Straßenmusikanten verboten.

§ 77 gewährt dem ausübenden Künstler ein Ausschließlichkeitsrecht. Da die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen gemäß § 83 gelten, gilt auch § 53 Absatz 7, der – auch rein private – Aufnahmen von Live-Darbietungen ohne Zustimmung untersagt. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist auch praktisch nicht durchsetzbar.

Meiner Ansicht nach ist es nicht sinnvoll, dem ausübenden Künstler ein Exklusivrecht zuzusprechen. § 77 ist also so zu formulieren, dass dem ausübenden Künstler lediglich ein Vergütungsanspruch zukommt.

§ 78 Öffentliche Wiedergabe

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

- 1. öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a),*

2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind,
 3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn
1. die Darbietung nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubterweise gesendet,
 2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder
 3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.
- (3) Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.
- (4) § 20b gilt entsprechend.

Eine Fernsehanstalt darf einen Musiktitel von der CD einer Sängerin zwar ohne ihre Zustimmung senden, aber nicht ins Internet einstellen. Für die Sendung muss an die Künstlerin oder eine Verwertungsgesellschaft eine Vergütung gezahlt werden.

Während § 77 der Verwertung von Darbietungen in körperlicher Form gilt, betrifft § 78 die öffentliche Wiedergabe. Nr. 1 bezieht sich vor allem auf die Online-Nutzung, ein Beispiel für Nr. 3 wäre „Public Viewing“.

Die Einschränkung des Senderechts gilt nicht bei Live-Sendungen und auch nicht, wenn die Aufnahme weder erschienen noch im Internet zugänglich gemacht wurde. Auch bei ohne Erlaubnis angefertigten Aufnahmen verbleibt dem Künstler das Verbotswort.

Wie im Fall des § 77 plädiere ich auch hier dafür, dem ausübenden Künstler kein Ausschließlichkeitsrecht, sondern lediglich einen Vergütungsanspruch zu gewähren.

§ 79 Nutzungsrechte

(1) Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. § 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.

Anders als der Urheber kann der ausübende Künstler seine Ausschließlichkeitsrechte frei übertragen. Absatz 2 Satz 2 macht die Geltung der genannten urhebervertragsrechtlichen Regelungen auch für ausübenden Künstler verbindlich. Dies ist deshalb sinnvoll, weil ausübende Künstler in der Praxis üblicherweise umfassende Rechteabtretungen zugunsten der Verwerter unterzeichnen müssen.

§ 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler

(1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77 und 78 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Ein Bandmitglied kann nicht ohne triftigen Grund die Genehmigung der Fernsehaufzeichnung eines Auftritts verweigern.

In Anlehnung an die Vorschrift zur Miturheberschaft § 8 regelt § 80 die Rechtsverhältnisse bei Gruppenleistungen. Zentral ist auch hier das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme.

§ 81 Schutz des Veranstalters

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § 10 Abs. 1, § 31 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

Ohne Zustimmung des Konzertveranstalters darf eine Aufzeichnung des Konzerts zu privaten Zwecken auch dann nicht erfolgen, wenn die Künstler einverstanden sind.

§ 81 belohnt die organisatorische Leistung des veranstaltenden Unternehmens mit einem eigenen 25-jährigen Leistungsschutzrecht. Dies ist im juristischen Schrifttum überwiegend kritisiert worden. Da sich das Recht gegen wettbewerbswidriges Verhalten wendet, das üblicherweise vom Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geahndet wird, stellt sich die Frage, wieso Veranstalter von Darbietungen ausübender Künstler in dieser Weise bevorzugt werden. Auch die Einschränkung des Schutzes des Interpreten stieß auf Kritik. Der Künstler kann die ihm zustehenden Verwertungsrechte nur dann unabhängig nutzen, wenn er seine Darbietung selbst veranstaltet.

Der Kritik schließe ich mich an. Angesichts der Möglichkeiten des Veranstalters, vertragliche Abmachungen mit dem Künstler zu treffen, besteht kein Bedarf für ein eigenes Leistungsschutzrecht. § 81 ist zu streichen!

§ 82 Dauer der Verwertungsrechte

Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre, die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre, diejenigen des Veranstalters 25 Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist. Die Frist nach Satz 1 oder 2 ist nach § 69 zu berechnen.

Eine am 1. Juli 2000 erschienene Musik-CD einer Sängerin ist nach § 82 bis zum 31. Dezember 2050 geschützt. Eine 1950 angefertigte Aufnahme wird nach § 82 Ende 2000 gemeinfrei, wenn sie bis dahin nicht erschienen ist.

Auf Empörung stieß der von der Musikindustrie-Lobby inspirierte Vorschlag der EU-Kommission, die das Schutzrecht der Tonträgerhersteller nach US-Vorbild von 50 auf 95 Jahre verlängern will. Profitieren sollen davon auch die ausübenden Künstler. Wenn deren Darbietungen innerhalb von 50 Jahren erlaubterweise veröffentlicht werden, soll das

Schutzrecht 95 Jahre (statt wie bisher 50) dauern. Dies führt zu einer absurd langen maximalen Schutzfrist von 145 Jahren nach Aufzeichnung.

Mein eigener Vorschlag reduziert stattdessen die Frist für den Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers auf 30 Jahre.

§ 83 Schranken der Verwertungsrechte

Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.

Eine Opernsängerin muss es akzeptieren, wenn im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (§ 50) über die Eröffnung einer Oper im Fernsehen mit teilweiser Wiedergabe einer Arie berichtet wird.

Die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts gelten auch für ausübende Künstler. Nicht einbezogen ist die Zwangslizenz zugunsten der Hersteller von Tonträgern (§ 42). Die Interpreten haben insoweit bewusst eine stärkere Position als Komponisten und Textdichter eingeräumt bekommen.

§ 84

Dieser Paragraph ist weggefallen.

Abschnitt 4 Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ 85 Verwertungsrechte

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

Selbst kleinste Teile von Tonaufnahmen auf CD sind gegen die Übernahme durch andere Musiker 50 Jahre lang geschützt.

„Es mag sein, dass – wie die Revision geltend macht – Samples in der modernen Musikproduktion wesentliche Bausteine des musikalischen Schaffens geworden sind. Das gibt den Musikschaffenden aber keinen Freibrief für die ungenehmigte Entnahme von Tonfolgen aus fremden Tonträgern“ dekretierte der Bundesgerichtshof am 20. November 2008 (Az.: I ZR 112/06). Ich sehe das anders. Was im Schallplattenzeitalter gerechtfertigt gewesen sein mag, kann im digitalen Zeitalter keinen Bestand mehr haben.

Das Schutzrecht des Tonträgerherstellers kommt vor allem den Plattenfirmen zugute, es behindert die musikalische Kreativität und schafft unter dem Deckmantel des Investitionsschutzes ein Monopolrecht hinsichtlich urheberrechtlich nicht geschützter, aber schwer zu reproduzierender Geräusche. Es ist nicht einzusehen, wieso eine nicht wiederholbare historische Glockenaufnahme 50 Jahre lang exklusiv genutzt werden darf.

Ich fordere daher die Streichung des Leistungsschutzrechtes der Tonträgerhersteller!

§ 86 Anspruch auf Beteiligung

Wird ein erschienener oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemachter Tonträger, auf den die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe der Darbietung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 78 Abs. 2 erhält.

Im Radio wird die neue Single des Sängers H. gespielt. Der Tonträgerhersteller kann vom ausübenden Künstler H. einen angemessenen Anteil verlangen. Die „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“ zieht die Vergütung ein und schüttet sie zu gleichen Teilen an Interpreten und Tonträgerhersteller aus.

Ist § 85 entbehrlich, ist es natürlich auch § 86.

Abschnitt 5 Schutz des Sendeunternehmens

§ 87 Sendeunternehmen

(1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,

- 1. seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen,*
- 2. seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht,*
- 3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen.*

(2) Das Recht ist übertragbar. Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Sendeunternehmen und Kabelunternehmen sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf

Verlangen des Kabelunternehmens oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Kabelweitersendung anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht.

Jede noch so belanglose Radio- und Fernsehsendung ist fünfzig Jahre lang nach ihrer Ausstrahlung geschützt.

Die Sendeunternehmen haben unabhängig vom urheberrechtlichen Schutz des gesendeten Inhalts ein Ausschließlichkeitsrecht, dessen Dauer 1995 von 25 auf 50 Jahre erhöht wurde. Absatz 5 sieht vor, dass Sendeunternehmen Kabelunternehmen nicht willkürlich die Weitersendung verweigern können. Liegt kein triftiger Grund vor, unterliegen sie einem Zwang zum Vertragsabschluss (Kontrahierungszwang).

Da die Sendeunternehmen sich von den Urhebern in der Regel sämtliche Rechte einräumen lassen, sehe ich keine Notwendigkeit, ein eigenes Senderecht zu akzeptieren. Nicht-schöpferische Beiträge sollten frei übernommen werden dürfen. Öffentlich-rechtliche Sender sollten im Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet werden, möglichst viele ihrer Sendungen unter Creative-Commons-Lizenzen online zur Nachnutzung anzubieten. Dies geschieht bisher nur ganz vereinzelt.

Abschnitt 6 Schutz des Datenbankherstellers

§ 87a Begriffsbestimmungen

(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

Eine Sammlung von 251 ausgewählten und redaktionell gepflegten Links zu Eltern-Kinder-Initiativen ist zumindest als einfache Datenbank ohne Werkqualität nach § 87a UrhG geschützt, urteilte das Landgericht Köln am 25. August 1999 (Az.: 28 O 527/98).

Nachdem die Datenbankrichtlinie der EU von 1996 einen Sonder-schutz (hochtrabend sui-generis-Schutz genannt) für Datenbanken eingeführt hatte, der vom deutschen Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 1998 umgesetzt wurde, ist aufgrund eines Ende 2005 veröffentlichten Evaluierungsberichts Ernüchterung bei der EU-Kommission eingetreten, was die erhofften Investitionsanreize angeht. In der Evaluierung stellte die Kommission fest, diese Begründung sei „somewhat at odds with the continued success of US-publishing and database production that thrives without ‚sui generis‘-type protection“. Und schließlich: „The assumption that more and more layers of IP-protection means more innovation and growth appears not to holdup“.

Es gibt also eine klare empirische Widerlegung des bei der Einführung dieses verhängnisvollen Schutzrechts vor allem ins Feld geführten Anreiz-Arguments. Das Schutzrecht hat keinen Wettbewerbsvorteil für europäische Datenbanken ergeben. Der Datenbankmarkt in den USA floriert ganz ohne ein solches Schutzrecht. Politische Konsequenzen wurden aus der Evaluierung nicht gezogen – warum wohl nicht? Weil es um die Interessen einer finanzkräftigen Industrie geht, der die Kollateralschäden für die Informationsfreiheit egal sind.

Beträchtlich sind diese Schäden in der Tat. Die an sich vom Schutz nicht erfassten Datenbankinhalte werden de facto monopolisiert. Weil niemand wissen kann, was eine „wesentliche Investition“ ist, herrscht Unsicherheit, die den freien Austausch von Informationen und Daten erheblich behindert. Auch wenn es zurückhaltende Urteile gibt, so bestimmen doch die großzügigen Entscheidungen, die leichtfertig einen Datenbankschutz zugebilligt haben, das juristische Meinungsbild.

Dabei geht es nicht nur um elektronische Datenbanken wie Telefonbücher, Adressverzeichnisse, Gedichttitellisten usw. Eine besonders abstruse Entscheidung traf das Landgericht München I, als es am 9. November 2005 (Az.: 21 O 7402/02) jedes einzelne topografische Kartenblatt 1:25.000 eines Landesvermessungsamts zur geschützten Datenbank erklärte.

Da ich bereits das schöpferische Datenbankschutzrecht in § 4 ablehne, ist das ganze sui-generis-Datenbankschutzrecht von Übel und muss als inakzeptabler Angriff auf die Public Domain wieder verschwinden! Das wäre auch als Konsequenz aus dem Evaluierungsbericht geboten. Es

ist in der Tat ein Irrglaube anzunehmen, immer mehr Ausschließlichkeitsrechte würden automatisch zu mehr Innovation und Wachstum führen. Innovation setzt eine reiche Public Domain voraus.

§ 87b Rechte des Datenbankherstellers

(1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Es ist erlaubt, wenn ein Unternehmer aus einer mehrere Millionen Einträge umfassenden Telefonbuch-CD-ROM die Anschriften von einigen Tausend Teilnehmern zum Zweck der Erstellung von Werbriefen übernimmt, entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe am 11. November 1998 (Az.: 6 U 29/98).

Dem Datenbankhersteller stehen alle Verwertungsrechte hinsichtlich der Datenbank insgesamt oder hinsichtlich eines wesentlichen Teils zu. Für unwesentliche Teile kann er nur ausnahmsweise Schutz beanspruchen, wenn wiederholte und systematische Nutzungen in der Summe das Ausmaß der Nutzung eines wesentlichen Teils erreichen.

Was „wesentlich“ ist, hat das Parlament, obwohl es alles Wesentliche selbst regeln muss, bewusst der Definition der Gerichte überlassen. Daher ist hinsichtlich der Strafvorschrift in § 108 (siehe dort) das Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes verletzt.

An die Wesentlichkeit seien im Interesse der Informationsfreiheit keine allzu geringen Anforderungen zu stellen, sagen die einen (z. B. Dreier/Schulze, Rz. 5), während andere keine allzu strengen Maßstäbe fordern (Schrickler, Rz. 14). Es liegt auf der Hand, dass ich, solange das Recht besteht, für besonders strenge Maßstäbe bin, um der Monopolisierung der in den Datenbanken eingekerkerten Daten einen Riegel vorzuschieben.

Als gesichert kann immerhin gelten, dass die Verwertung einzelner Datensätze keine wesentlichen Teile betrifft, also zulässig ist.

Absatz 2 ordnet die Erschöpfung des Verbreitungsrechts an. Hier stellt sich wieder das Problem, dass diese Erschöpfung nur beim Off-line-Vertrieb gegeben ist. Online verkaufte Datenbankkopien sind also nicht verkehrsfähig, was mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs nicht vereinbar ist.

§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

- 1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,*
- 2. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,*
- 3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.*

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

Wer eine CD mit einer geschützten Datenbank kauft, darf sich keine Sicherungskopie anfertigen.

Kaltschnäuzig kommentiert Rechtsanwältin Dorothee Thum: „Allein die fehlende Benutzerfreundlichkeit bestimmter restriktiver Herstellerpraktiken rechtfertigt nicht die Schaffung gesetzlich nicht vorgesehener Schranken“ (Wandtke/Bullinger, Rz. 48).

Die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts gelten für die einfachen Datenbanken nicht. § 87c soll abschließend die Rechte der Allgemeinheit regeln. Das geschieht – wie bei § 69d – in ganz inakzeptabler Weise.

Die digitale Privatkopie von Datenbanken ist verboten, es dürfen nur nicht-elektronische Datenbanken kopiert werden.

Für wissenschaftliche nicht-gewerbliche Zwecke dürfen wesentliche Teile einer Datenbank kopiert werden, ebenso zur Veranschaulichung im nicht-gewerblichen Unterricht. Es ist umstritten, ob sich die Hochschulen in ihrem Unterricht auf § 87c berufen dürfen.

Absurd erscheint die von den Kommentatoren vorgenommene Einschränkung, es dürfe nie die ganze Datenbank kopiert werden, sondern nur ein wesentlicher Teil. Wenn ein Wissenschaftler eine aus 251 Links bestehende Linksammlung im Netz analysieren möchte, braucht er zwingend eine Gesamtkopie. Schließlich kann es sein, dass sie plötzlich aus dem Internet verschwindet. Und wenn er die Musik-Charts oder eine vergleichbare, durch Datenbankschutz geschützte Zusammenstellung untersuchen möchte, ist es ebenfalls unerlässlich, eine Gesamtkopie anzufertigen.

Es wird des Weiteren behauptet, § 87c müsse richtlinienkonform so interpretiert werden, dass unveröffentlichte Datenbanken nicht kopiert werden dürften. Natürlich muss es aus der Sicht eines Wissenschaftlers erlaubt sein, eine unveröffentlichte Archivkartei oder ein unveröffentlichtes topografisches Kartenblatt zu kopieren.

Absatz 2 entspricht § 45 (siehe dort).

§ 87c schikaniert den Nutzer von Datenbanken. Nichts anderes kann man von einer Vorschrift erwarten, die ganz auf die Bedürfnisse und Wünsche einer interessierten Industrie zugeschnitten ist.

§ 87d Dauer der Rechte

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

Eine laufend aktualisierte Datenbank kann sich eines „ewigen“ Schutzes erfreuen, wenn sie das Kriterium des § 87a Absatz 1 Satz 2 erfüllt, also nach Art und Umfang wesentliche Änderungen aufweist.

Umstritten ist, auf was sich der Schutz als neue Datenbank bezieht. Eine Ansicht vertritt die Position, die Originalfassung der Datenbank dürfe nach Ablauf der 15-jährigen Schutzfrist verwertet werden. Auf jeden Fall ist eine Entnahme von Daten durch diese Unsicherheit riskant. Dies trägt zur Monopolisierung der Daten bei.

Liegt zugleich ein Datenbankwerk (§ 4) vor, so ist die Datenbank 70 Jahre nach dem Tod ihres Urhebers geschützt, die zu ihrer Auswertung notwendige Software 70 Jahre nach dem Tod des Programmierers.

Dass Datenbanken durch Aktualisierung auf Dauer der Public Domain entzogen werden, ist aus meiner Sicht nicht hinzunehmen.

§ 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

Wer in dem von Bibliotheken betriebenen, überwiegend kostenpflichtigen digitalen Zeitschriftenarchiv „DigiZeitschriften“ ein PDF von einem Artikel aus der „Zeitschrift für deutsches Alterthum“ 1841 herunterladen möchte, muss folgende Nutzungsbedingung akzeptieren: „DigiZeitschriften e.V. gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch bestimmt. Das Copyright bleibt bei den Herausgebern oder sonstigen Rechteinhabern. [...] Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgend einer Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen; es sei denn, es liegt Ihnen eine schriftliche Genehmigung von DigiZeitschriften e.V. und vom Herausgeber oder sonstigen Rechteinhaber vor.“

Das ist natürlich ein lupenreiner Verstoß gegen § 87e, da ein einzelner gemeinfreier Artikel ein unwesentlicher Teil der Datenbank DigiZeitschriften ist und selbst die kommerzielle Weiterverbreitung die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die zitierte „Eigenbedarfs“-Klausel ist daher unwirksam.

Hier wie auch sonst ist es außerordentlich ärgerlich, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den Fall klar zu regeln, wenn eine Datenbank sowohl ein Datenbankwerk als auch eine einfache Datenbank nach

§ 87a ist. Würde es im DigiZeitschriften-Beispiel um einen modernen geschützten Artikel gehen, so könnte man argumentieren, dass im Fall eines Datenbankwerks, dem keine wesentliche Investition zugrunde liegt, eine zu § 87e analoge Beschränkung der Vertragsfreiheit nicht gegeben ist. Die Eigenbedarfs-Klausel würde für einen urheberrechtlich geschützten Artikel wohl als unbedenklich betrachtet werden. Wird bei Datenbanken mit geschützten Inhalten § 87e somit verdrängt?

Diese Überlegung lässt einmal mehr deutlich werden, dass die ganzen Konsequenzen des Datenbankschutzes noch gar nicht vollständig erkennbar sind. Daher mein Ceterum censeo: Der Datenbankschutz muss weg!

Teil 3 Besondere Bestimmungen für Filme

Abschnitt 1 Filmwerke

§ 88 Recht zur Verfilmung

(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten.

Der Urheber eines künstlerisch gestalteten Landschaftsgartens erteilt einem Amateurfilmer mündlich eine Drehgenehmigung für eine Shakespeare-Verfilmung. Für eine erneute Verfilmung mit anderem Thema muss der Amateurfilmer eine Erlaubnis neu einholen.

§ 88 ist eine Auslegungsregel zugunsten des Filmproduzenten. Sie betrifft „vorbestehende Werke“ wie z. B. den Roman, der verfilmt wird, aber auch für den Film eigens geschaffene Werke, die aber auch anderweitig nutzbar sind (z. B. die Filmmusik).

Die ganzen nun folgenden Sondervorschriften über Filmwerke erleichtern die Position des Filmherstellers, der meistens eine Produktionsfirma oder ein Sendeunternehmen ist, und benachteiligen die Urheber. Dies wurde vielfach kritisiert. Üblicherweise sind die Auslegungsregeln kaum von praktischer Relevanz, da die Filmhersteller sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sämtliche Rechte einräumen lassen. Auch ist nicht einzusehen, wieso eine Filmproduktion gegenüber anderen aufwändigen und komplexen Herstellungsprozessen (z. B. von Lexika oder Operninszenierungen) privilegiert werden muss. Die Vorschriften über Filmwerke können daher komplett entfallen, da sie die mächtigen Filmproduzenten nur noch mächtiger machen.

§ 89 Rechte am Filmwerk

(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.

(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.

(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

„Geht man von dem Grundsatz des § 7 aus, daß Urheber eines Werkes dessen Schöpfer ist, so sind von diesen Personen alle diejenigen als Urheber des Filmwerkes anzusehen, deren Beitrag eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Dies können je nach Lage des Einzelfalles sein: der Regisseur, der Kameramann, der Cutter und andere Mitwirkende, möglicherweise auch der Filmhersteller selbst, wenn er die Gestaltung des Filmwerkes schöpferisch mitbestimmt.“ (Amtliche Begründung zum Gesetz von 1965)

Die vorbestehenden Werke (§ 88) werden in Absatz 3 genannt. Eigenartigerweise gilt der Drehbuchautor nur ausnahmsweise als Miturheber des Filmwerkes. Er wird aber als solcher gesehen, wenn er während des Films kreativ am Entstehungsprozess beteiligt ist und das Drehbuch entsprechend umschreibt. Die in § 65 Absatz 2 enthaltene Fiktion zur Vereinfachung der Schutzfristberechnung sieht ihn im übrigen, einer EU-Vorgabe folgend, als Miturheber.

§ 90 Einschränkung der Rechte

Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeu-

gung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte. Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.

Die Vorschrift entzieht dem Urheber bestimmte Rechte. Beispielsweise kann der Autor einer Romanvorlage wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) sein Werk nur bis zum Beginn der Dreharbeiten zurückziehen.

§ 91

Dieser Paragraph ist weggefallen.

§ 92 Ausübende Künstler

(1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerks, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerks die Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.

(3) § 90 gilt entsprechend.

§ 92 ist eine Auslegungsregel, die dem Filmhersteller auch die Leistungsschutzrechte der Schauspieler zuschanzt.

§ 93 Schutz gegen Entstellung; Namensnennung

(1) Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistungen zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, können nach den §§ 14 und 75 hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen

verbieten. Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Nennung jedes einzelnen an einem Film mitwirkenden ausübenden Künstlers ist nicht erforderlich, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

Ein Regisseur kann gegen den Filmhersteller vorgehen, wenn dieser den Schwarzweißfilm nachträglich kolorieren lässt.

Die Schlechterstellung der Urheber bei Filmwerken wurde häufig kritisiert. Die Kommentatoren tendieren daher zu einer eher weiten Interpretation von „gröblich“. Gröblich sei eine Entstellung schon, wenn der Film ohne die betreffende Änderung ausgewertet werden könnte (Dreier/Schulze, Rz. 9).

Als Beispiel für eine unverhältnismäßige Namensnennung eines Schauspielers in Absatz 2 kann ein kurzer Werbespot genannt werden, bei dem auch die Nennung der Hauptdarsteller eher befremdlich wäre und daher unterbleiben darf.

§ 94 Schutz des Filmherstellers

(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1 und die §§ 20b und 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.

Der Produzent eines 1964 fertiggestellten Kinofilmes kann kein Leistungsschutzrecht nach § 94 beanspruchen. Der Produzent eines 1966, nach dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965, geschaffenen und erschienenen Filmes hat ein 50-jähriges, also bis Ende 2016 reichendes Ausschließlichkeitsrecht.

Das Recht soll die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Filmproduktion honorieren. Es darf nicht mit dem Urheberrecht am Filmwerk verwechselt werden. In der Regel hat bei professionellen Filmproduktionen der Filmhersteller ohnehin das ausschließliche Nutzungsrecht (§ 89). Das zusätzliche Leistungsschutzrecht nach § 94 verkompliziert das ohnehin sehr komplizierte Filmrecht noch weiter. Meistens sind Produktionsfirmen und Sendeanstalten Filmhersteller. Filmhersteller können also auch juristische Personen sein.

Die ohnehin mächtige Stellung des Filmherstellers wird durch Zuerkennung eines eigenen Leistungsschutzrechts gestärkt. Es geht primär darum, dass sein Anteil am Vergütungskuchen noch größer wird.

Ich halte dieses Leistungsschutzrecht für völlig überflüssig.

Abschnitt 2 Laufbilder

§ 95 Laufbilder

Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93 und 94 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.

Der stolze Vater, der mit der digitalen Videokamera die ersten Gehversuche seines Töchterchens festhält, genießt gemäß § 94 ein Ausschließlichkeitsrecht an diesen Aufnahmen – einschließlich kleinster Teile von ihnen – für die Dauer von 50 Jahren (nach Erscheinen bzw. Herstellung).

Die amtliche Begründung des Gesetzes von 1965 verwies auf die „durch die Vielzahl der Mitwirkenden und die hohen Herstellungskosten bedingten Besonderheiten des filmischen Schaffens, die gleichermaßen für die Herstellung eines Filmes ohne schöpferische Gestaltung der Bildfolge, z. B. eines reinen Dokumentarfilmes, der Fernsehübertragung einer Opernaufführung mit feststehender Kamera oder dergl.“ gelten

würden. Angesichts der Verbreitung von Videokameras und für Filmaufnahmen geeigneter Handykameras ist diese Rechtfertigung des Leistungsschutzrechtes völlig gegenstandslos geworden. Obwohl hier keine „organisatorische oder wirtschaftliche Leistung“ erbracht wird, genießen auch Amateuraufnahmen Schutz.

Die Einzelbilder von Filmwerken und Laufbildern sind als einfache Lichtbilder (§ 72) oder als Lichtbildwerke (§ 2) geschützt.

Zu welchen absurden Konsequenzen der Schutz von Laufbildern führt, zeigte die ganz und gar verfehlte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 2007 (Az.: I ZR 42/05), der Stefan Raabs Sendung „TV total“ wegen der Übernahme eines 20-Sekunden-Schnipsels aus einem Interview des Hessischen Rundfunks verurteilte. Statt die kreative Gesamtkonzeption der Sendung zu würdigen, mäkelten die Richter an der ihnen unzureichend erscheinenden Kommentierung durch Raab herum. Nachvollziehbar ist dies nicht. Ich kann allein auf Grund der Urteilslektüre sehr wohl erkennen, dass Raab satirisch-komödiantisch Medienkritik geäußert hat.

Da ich ein Leistungsschutzrecht des Filmherstellers (§ 94) ablehne, muss auch § 95 weg!

Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Abschnitt 1 Ergänzende Schutzbestimmungen

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

- 1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder*
- 2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder*

3. *hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.*

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

Der Heise-Verlag setzte in einer Meldung vom 19. Januar 2005 einen Link auf die Website des Kopierschutzknackers AnyDVD. Mehrere Unternehmen der Musikindustrie verklagten ihn daraufhin und bekamen von Münchner Gerichten mehrfach Recht (zuletzt vom Oberlandesgericht München am 23. Oktober 2008, Az.: 29 U 5696/07). Der Link sei eine Unterstützung der unerlaubten Werbung für die illegale Software.

2003 wurde die Vorschrift in Umsetzung einer EU-Richtlinie in das Urheberrecht eingefügt. Damit hat sich der deutsche Gesetzgeber zum Büttel der Urheberrechtsindustrie gemacht. Dem Interesse der Verwerter an rechtlichem Schutz für ihr Digital Rights Management (DRM) stehen erhebliche Einschränkungen der Freiheitsrechte der Bürger gegenüber – bis hin zum presserechtlichen „Kollateralschaden“ des Heise-Beispiels. Die Regelung ist zudem eine perfekte Abmahnfalle, der beispielsweise zum Opfer fallen kann, wer nichtsahnend ältere Computerzeitschriften mit beigelegter CD, auf der sich Kopierschutzumgehungssoftware befindet, bei eBay anbietet.

Nachdem die Verbraucher gegen DRM als Schikane rebellierten, befindet sich DRM in der Musikindustrie auf dem Rückzug. Daher sollte der Gesetzgeber nachziehen und die Vorschrift schleunigst wieder beseitigen.

Während § 69d bei Software das legitime Interesse des Nutzers anerkennt, eine Sicherungskopie erstellen zu dürfen, wird ihm das bei DRM-geschützten CDs oder DVDs verwehrt. Wenn eine solche Scheibe kaputt geht oder aus anderen Gründen nicht mehr abspielbar ist, hat der Verbraucher Pech! Und dass Käufer von Musiktiteln oder Film-DVDs mit Beschränkungen, die etwa bei dem Film-Kopierschutz Advanced Access Content System (AACs) an ein Horrorkabinett gemahnen, konfrontiert werden, wenn sie die erworbenen Titel auf mehreren Plattformen abspielen möchten, ist ein krasser Verstoß gegen den Verbraucherschutz. § 95a verbietet die Selbsthilfe, und bei Privatkopien versagt auch § 95b.

Im September 2009 wurde eine Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek (Az.: 712 C 113/08) bekannt, die einen Händler zu 1.200 Euro Schadensersatz verurteilte, weil dieser via eBay eine Anastacia-CD verkauft hatte, die den Kopierschutz „Sony Rootkit“ aufwies, das von allen vergleichbaren Schutzmaßnahmen am tiefsten in das Betriebssystem Windows eingriff. Der Virens Scanner des Käufers hatte wegen einem angeblichen Trojaner „rootkit.b“ Alarm geschlagen, was diesen zu umfangreichen Wiederherstellungsmaßnahmen an seinen Computern veranlasste. Da die CD einen „Sachmangel“ hatte, musste der Verkäufer dafür einstehen.

Das Urheberrecht schützt im Prinzip nur die Form, nicht den Inhalt, also die gemeinfreie Information. Aber kein DRM kann zwischen Form und Inhalt differenzieren – blockiert wird also auch die Information, die frei entnommen werden dürfte.

Abgesehen davon, dass der „Krieg“ zwischen der Kopierschutzindustrie und den Hackern wie der Wettlauf von Hase und Igel anmutet, gibt es auch noch die legale „analoge Lücke“. Wer das analoge Audiosignal eines DRM-geschützten Titels mitschneidet, begeht keine „Umgehung“, entschied das Landgericht Frankfurt am 31. Mai 2006 (Az.: 2-06 O 288/06). Was auf dem Bildschirm erscheint oder aus dem Lautsprecher tönt, kann immer analog kopiert werden.

Auch wenn die Gerichte den durchschnittlichen Nutzer im Auge haben und nicht den versierten Hacker, wirft die Frage der „Wirksamkeit“ erhebliche Probleme auf. Schließlich kann, was im einen Betriebssystem besonderer Fertigkeiten bedarf, in einem anderen standardmäßig implementiert sein.

Die Norm stellt die intellektuelle öffentliche Auseinandersetzung über Verschlüsselungstechnologien unter einen Generalverdacht. Wie will man zwischen Forschungsarbeiten, die nach dem Willen des Parlaments nicht behindert werden dürfen, und der Entwicklung wirtschaftlich nutzbarer Umgehungsoftware unterscheiden? Schließlich ist auch Hacken eine „Wissenschaft“ im Sinne der Erkenntnissuche.

Der Paragraph und alle mit ihm zusammenhängenden Regelungen (einschließlich der in § 108b angeordneten Strafbarkeit) verstoßen eklatant gegen die digitalen Bürgerrechte und müssen gestrichen werden!

§ 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend ge-

nannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
2. § 45a (Behinderte Menschen),
3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,
4. § 47 (Schulfunksendungen),
5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),
6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
 - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3,
 - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,
 - e) Absatz 3,
7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

Die Realschullehrerin Frau H. möchte im Schulintranet einen kurzen Ausschnitt aus einer kopiergeschützten DVD hochladen (§ 52a). Sie darf den Kopierschutz nicht eigenmächtig beseitigen, sondern wendet sich an die Herstellerfirma. Diese teilt Frau H. einen Zugangscode für den Onlineabruf einer DRM-freien Version des Ausschnitts mit.

Bei bestimmten Schrankenbestimmungen kann der von ihnen Privilegierte verlangen, dass ihm Mittel an die Hand gegeben werden, technische Schutzmaßnahmen zu überwinden. Wie der Rechteinhaber diesen Anspruch erfüllen kann, gibt die Vorschrift nicht vor.

Es ist ein Skandal, dass der deutsche Gesetzgeber die digitale Privatkopie nicht in diesem Sinne durchsetzungsstark ausgestaltet hat, obwohl die Richtlinie 2001/29/EG das erlaubt hätte! Dies betrifft, wie bei § 95a erwähnt, auch Sicherungskopien, die zum dauerhaften Einsatz der digitalen Medien zwingend erforderlich sind.

Wenn ein Unternehmen den Geschäftsbetrieb einstellt, dürfte es in vielen Fällen aussichtslos sein, den Rechtsnachfolger als neuen Rechteinhaber zu ermitteln und diesen zu zwingen, die Umgehungsmittel herauszurücken. Womöglich steht das entsprechende DRM-Knowhow überhaupt nicht mehr zur Verfügung.

Zwar steht für Klagen gegen Rechtsinhaber auch das Mittel der Verbandsklage (z. B. durch eine Verbraucherschutzorganisation) zur Verfügung, aber das ändert nichts daran, dass die Vorschrift den Verbraucher der Willkür der Rechteinhaber ausliefert. Wenn der Begünstigte sehr rasch nutzen will, „erweisen sich die Erwägungen des Gesetzgebers als geradezu lebensfremd“ (Götting in: Schricker, § 95b Rz. 21).

Angesichts der ohnehin engen, ja geradezu kleinlichen Auslegung der Schrankenbestimmungen ist es nicht einzusehen, wieso § 95b bestimmte Regelungen herauspickt, die angeblich von besonderem Gewicht seien. Ganz sicher sind für die öffentliche Auseinandersetzung das Zitatrecht nach § 51 und die Berichterstattung über Tagesereignisse

nach § 50 besonders wichtig. Bei ihnen besteht jedoch kein Anspruch nach § 95b.

Absurd wirkt dagegen die Aufnahme des § 47 (Schulfunksendungen). Dass die Sender dazu übergehen, Schulfunksendungen mit DRM zu verschlüsseln, kann schlicht und einfach ausgeschlossen werden.

Werden Werke online zugänglich gemacht, ist es nichts mit den ohnehin spärlichen Rechten des Verbrauchers. Diese Ausnahme geht auf EU-Diktat zurück. Allenfalls über die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder die Prüfung der Sittenwidrigkeit ist es möglich, unzumutbare Konditionen zu verhindern.

Kurz: Im Interesse der Kommunikationsgrundrechte gibt es Ausnahmen („Schranken“), die das Ausschließlichkeitsrecht der Rechteinhaber begrenzen. Diese Rechte der Allgemeinheit sind aber – mit Ausnahme der in § 95b genannten Schranken – und vor allem im Fall der digitalen Privatkopie (einschließlich der Sicherungskopie) nichts wert, wenn der Rechteinhaber sich entscheidet, eine technische Schutzmaßnahme zu installieren oder die Werke online anzubieten.

Die Vorschrift muss als einseitige Parteinarbeit für die Urheberrechtsindustrie ebenso wie die anderen DRM-Regelungen des Gesetzes wieder verschwinden!

§ 95c Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen

(1) Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtewahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

(2) Informationen für die Rechtewahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

Die Webdesignerin E. darf nicht aus ästhetischen Gründen aus einem für ein Bildzitat auf einer Website ausgewähltem Foto ein digitales Wasserzeichen entfernen, wenn dieses zugleich Angaben über den Rechteinhaber enthält.

Man kann die seit 2003 bestehende Vorschrift auch kurz so formulieren: Digitale Metadaten, die der Rechtswahrnehmung dienen (Angaben zum Rechteinhaber, zur Lizenz usw.), dürfen weder entfernt noch verändert werden. So geänderte Werke dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Die Verbote des § 95c sind nach § 108b strafbewehrt. Anders als die vorangehenden Regelungen über technische Schutzmaßnahmen ist die Vorschrift sinnvoll, zumal die Digital Rights Information nicht nur DRM-geschützte Werke betrifft. Sie ist im Interesse der Verbraucher, die durch einen Rechtevermerk beispielsweise erfahren können, ob ein Autor oder ein Verlag der Rechteinhaber eines eBooks ist.

Bei freien Lizenzen kann man aus dem Lizenztext oder dem Verweis auf die Lizenz sofort entnehmen, welche zustimmungsfreien Nutzungen (neben den von den Schranken des Urheberrechts erlaubten) zulässig sind. Wird aber ein Foto unter CC-Lizenz von einem Wikipedia-Mirror wie SPIEGEL WISSEN angeboten, so genügt es nicht, dass die in der Wikipedia vorhandenen Bild-Metadaten wie in der Wikipedia durch einen Klick aufs Bild auf dem Server der Wikipedia abrufbar sind. Die Wikipedia kann ja zeitweilig nicht erreichbar sein. Meiner Ansicht nach verstößt die Trennung von Bild und seinen auf einem anderen Server befindlichen Metadaten gegen § 95c.

§ 95d Kennzeichnungspflichten

(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.

Gibt ein Rechteinhaber eine DRM-geschützte DVD in den Handel, die nur auf Windows-Betriebssystemen läuft, so muss er dies sowohl auf der Verpackung als auch auf der Beschriftung der DVD selbst vermerken.

Im Kontext der DRM-Regelungen, die von § 95c unterbrochen werden, ist die Vorschrift vernünftig. Ich würde sie beibehalten, auch wenn die anderen gestrichen werden (schließlich ist an ein allgemeines Verbot von DRM wohl nicht zu denken). Absatz 1 kann unverändert bleiben, während Absatz 2 zu kürzen wäre: Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. Auch unabhängig von § 95b besteht ein schutzwürdiges Interesse der Verbraucher an Kenntnis dieser Angaben.

Bezeichnend ist, dass die Missachtung der verbraucherschützenden Pflicht nach Absatz 1 weder strafbar ist noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

§ 96 Verwertungsverbot

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

Frau A. nimmt einen im Rahmen des „Offenen Kanals“ gesendeten Spielfilm als Privatkopie auf Video auf. Dies ist verboten, wenn der Offene Kanal die Senderechte von einem Nichtberechtigten erworben hat.

Nicht nur derjenige, der Vervielfältigungsstücke rechtswidrig herstellt oder Funksendungen rechtswidrig veranstaltet, ist Urheberrechtsverletzer, sondern auch derjenige, der als an sich berechtigter Benutzer die dem Verwertungsverbot des § 96 unterfallenden Handlungen vornimmt. Ob er Kenntnis davon hat, dass Rechtswidrigkeit vorliegt, ist irrelevant. Es scheint den Gesetzgeber nicht zu interessieren, wie ein

Verbraucher etwa eine rechtswidrige Funksendung erkennen oder wissen kann, dass er eine Raubkopie vor sich hat.

Ein weiteres: Mit der Pressefreiheit unvereinbar ist das Verbot, eine rechtswidrige Funksendung durch Mitschneiden zu Recherchezwecken zu dokumentieren.

Die eigenständige Bedeutung von § 96 ist umstritten. Da sich ohne ihn keine riesige Schutzrechtslücke auftut, aber ein paar Unschuldige vom Makel rechtswidrigen Handelns befreit werden, ist er zu streichen.

Abschnitt 2 Rechtsverletzungen

Unterabschnitt 1 Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Am 13. Mai 2009 verkündete das Landgericht Köln (Az.: 28 O 889/08) folgendes Urteil: Die Beklagte hat den Klägerinnen 5.832,40 Euro Abmahnkosten zu ersetzen. Die Beklagte, Mutter mehrerer Kinder – 2005 war das älteste 13 Jahre alt – hafte als Störerin, da sie Sorgfaltspflichten verletzt habe, indem sie Mitgliedern ihres Haushalts (also vor allem

ihren Kindern) einen Zugang zum Internet ermöglicht habe. 2005 waren unter der der Klägerin zugeordneten IP-Adresse 964 Musik-Dateien im Format MP3 in einer Tauschbörse zum Download angeboten worden. Den Streitwert von 400.000 Euro fanden die Richter gerechtfertigt.

Wer sich eine Spur Gerechtigkeitsempfinden bewahrt hat, kann dieses Urteil nur angewidert lesen. Was da exekutiert wird, ist nichts anderes als standrechtliche Kriegs-Justiz im Kampf gegen die illegale Zugänglichmachung geschützter Musik im Internet. Diese habe ein enormes Ausmaß angenommen, und das Unrechtsbewusstsein der Rechtsverletzer sei erschreckend gering ausgebildet, schrieben die Richter ins Urteil.

Es ist schlicht und einfach lebensfremd, von durchschnittlichen Eltern zu erwarten, technische Maßnahmen zu ergreifen, damit ihre Kinder nicht an Tauschbörsen herankommen. (Gleiches gilt für die Nutzung eines offenen WLAN-Netzes.)

Wenn in der Logik der Aufrüstung befangene Kriegsgerichtsrate Piraterie-Recht sprechen, um ein Exempel zu statuieren (und wohl auch weil im geschilderten Fall ein außergerichtliches Vergleichsangebot von 1.500 und ein gerichtliches von 3.000 Euro nicht angenommen wurde), dann kann das schon mal die bürgerliche Existenz Unschuldiger kosten. Dass die Filesharing-Abmahnung das Routinegeschäft der „Abmahnindustrie“ ist, hat die Richter nicht gekümmert. Dass der Münsteraner Rechtsprofessor Thomas Hoeren bei Filesharing-Fällen die von § 97a vorgesehene Deckung auf 100 Euro für geboten hält (Computer und Recht 2009, S. 378ff.), wird sie wohl auch künftig nicht beeindrucken. Dank „fliegendem Gerichtsstand“ (siehe zu § 105) empfehlen sich die Kölner der Abmahnindustrie.

§ 97 ist die zentrale Vorschrift für die Ahndung von Rechtsverletzungen im Urheberrecht. Absatz 1 sieht vor, dass auch der schuldlose Verletzer die Beeinträchtigung beseitigen muss. Wird beispielsweise ein Bauwerk entstellt, muss die Verunstaltung wieder entfernt werden.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterlassung wird so gut wie immer, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt, die Wiederholungsgefahr angenommen. Der Verletzer muss üblicherweise eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben (siehe zu § 97a).

Schadensersatz kann der Verletzte nach Absatz 2 dann beanspruchen, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Das ist nach deutscher Rechtsprechung praktisch immer der Fall.

Bei der Berechnung des Schadens kann sich der Verletzte drei Möglichkeiten aussuchen. Er kann erstens seinen konkreten Schaden bezif-

fern, zweitens eine angemessene Lizenzgebühr verlangen oder drittens die Herausgabe des Gewinns. Während die erste und die dritte Möglichkeit aufgrund der Beweisprobleme wenig genutzt werden, erfreut sich die zweite, die sogenannte „Lizenzanalogie“ besonderer Beliebtheit. Der Verletzer hat das zu zahlen, was vernünftige Parteien in Kenntnis aller Umstände vereinbart hätten. Es kommt nicht darauf an, ob der Verletzer um eine Lizenz nachgesucht hätte. Für eine Internetnutzung etwa von Bildern der US-Agentur Getty Images müssen deren übliche Tarife zugrundegelegt werden (Landgericht München I, Urteil vom 18. September 2008, Az.: 7 O 8506/07).

Zur Vorbereitung von Angaben zur Höhe des Schadensersatzanspruches kann der Verletzte vom Verletzer Auskunft und Rechnungslegung verlangen.

In schwerwiegenden Fällen kommt nach Absatz 2 Satz 4 der Ersatz immateriellen Schadens in Betracht („Schmerzensgeld“). Häufig ist eine pauschale Verdopplung des üblichen Nutzungsentgelts, wenn eine Namensnennung unterbleibt (siehe dazu bei § 97a).

Im obigen Fall geht es um die sogenannte Störer-Haftung. Nicht der wahre Täter (ein minderjähriges Kind) wird belangt, sondern ein Störer, also jemand, der in irgendeiner Weise kausal an der Urheberrechtsverletzung mitgewirkt hat. Er muss bestimmte Prüf- und Sorgfaltspflichten verletzt haben, sonst könnten ja beliebige Dritte zur Rechenschaft gezogen werden. Störer kann auch jemand sein, der durch ein nicht abgesichertes offenes WLAN einem Filesharer die Urheberrechtsverletzung unwissentlich ermöglicht hat.

Ähnlich wie das Abmahnwesen ist auch die „kaugummiartige“ Störerhaftung von Übel und muss beseitigt werden. Wenn Rechteinhaber den wahren Verletzer nicht dingfest machen können oder von diesem nichts zu holen ist, greifen sie sich einen Dritten, der weder Täter noch Mittäter ist. Mit Gerechtigkeit hat die Störerhaftung für mich nichts zu tun, zumal die angesetzten Schadenshöhen vielfach rein fiktiv sind. Tauschbörsennutzer würden keine Lizenzen für die öffentliche Zugänglichmachung erwerben.

Es hilft wenig, dass im Bereich der sogenannten Forenhaftung die Pflicht einer Vorabkontrolle der von den Benutzern eingebrachten Inhalte überwiegend abgelehnt wird. Es ist immer möglich, dass ein Landgericht das im Einzelfall anders sieht.

Generell müssen die überzogen strengen Anforderungen der Rechtsprechung hinsichtlich der Sorgfaltspflicht, die es so gut wie ausschließen, dass ein Rechtsverletzer schuldlos ist (also weder vorsätzlich noch

fahrlässig handelt), erheblich reduziert werden. Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb von Urheberrechten vom Nichtberechtigten. Wer nutzen will, muss die Rechtslage gewissenhaft und umfassend prüfen. Er darf sich weder auf die Zusicherung eines Lizenzgebers noch auf die Auskunft eines Rechtsanwalts verlassen.

Im Fall freier Lizenzen, bei denen der Lizenzgeber einen entsprechenden Vermerk an der digitalen Kopie anbringt, bedeuten diese völlig überspannten Anforderungen, dass dieses Lizenzmodell auf Dauer einfach zu riskant ist. Man kann vielleicht als „Grafs Gesetz“ formulieren: Alles, was abgemahnt werden kann, wird auch einmal abgemahnt werden. Wenn ein Mitarbeiter der Wikipedia unter Pseudonym ein Bild hochlädt, das eine Urheberrechtsverletzung darstellt, und ein Nachnutzer verwendet es im Vertrauen auf die freie Lizenz, dann kann er vom wahren Rechteinhaber in Anspruch genommen werden. Er muss in den sauren Apfel beißen und kann sich auch nicht an dem (nicht ermittelbaren) Hochlader schadlos halten.

Umfangreiche Nachforschungen und vor allem Nachfragen beim Urheber soll die freie Lizenz ja gerade entbehrlich machen. Wenn sicherheitshalber immer nachgefragt werden muss, um der Sorgfaltpflicht zu genügen, wird die freie Lizenz ad absurdum geführt. Hier muss dringend Rechtssicherheit geschaffen werden.

Gottgegeben sind die deutschen Regelungen keineswegs. Im US-Recht stellen die Regelungen über die „take-down-notice“ eine sinnvollere Verteilung der Haftung dar.

Bei rechtswidrigen digitalen Nutzungen sollte eine kostenpflichtige Abmahnung und ein Schadensersatzanspruch nur in Ausnahmefällen möglich sein. Es sollte genügen, wenn die illegale Nutzung auf Aufforderung sofort beendet wird und der Verletzer versichert – bei der Erstbegehung auch ohne Versprechen einer Vertragsstrafe – die Verletzung künftig zu unterlassen. Dass tatsächlich ein Schaden entstanden ist, muss in vielen Fällen entschieden bezweifelt werden. Außer in besonders schwerwiegenden Fällen sollte ein Schadensersatz – insbesondere nach dem Lizenzanalogiemodell – nicht möglich sein.

§ 97a Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten

Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(2) Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro.

Ein Privatverkäufer illustrierte bei einer Online-Auktion den angebotenen gebrauchten GPS-Empfänger mit einem aus dem Internet geklauten Foto. Er gab dann im Prozess eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. „Die Wiederholungsgefahr wird nur durch die rechtsverbindliche Erklärung beseitigt, dass der Verletzer erklärt, er werde Zuwiderhandlungen künftig unterlassen. Dies allein reicht jedoch nicht. Der Verletzer muss sein Unterlassungsversprechen mit dem weiteren Versprechen absichern, er werde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessen hohe Vertragsstrafe an den Rechtsinhaber zahlen“, heißt es im Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 3. Februar 2009 (Az.: 6 U 58/08). Zum Schadensersatz stellten die Richter fest: Der Fotograf hat das Bild dem Hersteller für 92 Euro verkauft. Im Prozess erkannte der Urheberrechtsverletzer eine Lizenzgebühr von 40 Euro an. Die Richter stellten fest, dass die üblicherweise verwendeten MFM-Honorarempfehlungen für private Nutzer nicht anwendbar seien. Sie hielten 20 Euro „im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung und auf den erzielbaren Preis für den gebrauchten GPS-Empfänger als die angemessene Lizenzgebühr. Da der Beklagte den Namen des Klägers als Fotografen nicht genannt hat, ist nach anerkannter Rechtsprechung neben dem Honorar ein Aufschlag von 100% auf das Honorar als Ausgleich für entgangene Werbemöglichkeiten zu entrichten.“ Die Abmahnung sei berechtigt gewesen, jedoch sei die Erstattung der Abmahnkosten auf 100 Euro zu beschränken. „Nach § 97a Absatz 2 UrhG werden für den Fall einer erstmaligen Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Aufwendungen auf 100 Euro beschränkt. Die vier genannten Voraussetzungen liegen hier vor. Der Beklagte hat bislang keine identischen oder in ihrem Kern im Wesentlichen gleich gelagerten Verletzungshandlungen im Verhältnis zum Kläger begangen. Der Fall war auch einfach gelagert, weil das Vorliegen einer Rechtsverletzung – auch für einen geschulten Nichtjuristen wie den Kläger – auf der Hand lag. Die Rechtsverletzung war auch unerheblich, weil sie sich nach Art

und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Klägers beschränkten und außerdem ein Handeln außerhalb des geschäftlichen Verkehrs, also im reinen Privatbereich, vorlag.“

Seit 2008 ist die Vorschrift in Kraft (und zwar ohne Übergangsvorschrift, sie gilt auch für Altfälle, wie das Brandenburger Gericht feststellte). Der Verletzte soll bzw. kann abmahnen, er muss es nicht, sondern kann sofort vor Gericht gehen. Natürlich schäumten Rechteinhaber und Anwaltschaft, die zuvor mit übertrieben hohen Gegenstandswerten, die oft von den Gerichten bereitwillig abgenickt wurden, den Unmut geschürt hatten. Ich selbst habe es im Bekanntenkreis 2006 erlebt, dass eine Anwältin ihrer Abmahnung zunächst einen Streitwert von 10.000 Euro zugrundelegte. Es ging um ein bei eBay eingestelltes, ebenfalls aus dem Internet unbefugt genommenes Foto einer Tupperdose (die Firma Tupper mag es nicht, wenn man ihre Vertriebswege umgeht).

Das oben genannte Urteil beweist dagegen Augenmaß und ist außerordentlich milde ausgefallen. Es ist aber zu befürchten, dass die Gerichte die vom Parlament für Bagatellverstöße vorgesehene Deckelung kaum anwenden. So liest man etwa im „Dreier/Schulze“, ein Verkauf auf eBay sei geschäftlicher Verkehr (Rz. 18) – das Oberlandesgericht sieht das anders!

Entgegen dem von Politikern ständig geäußertem Dummfug ist das Internet kein rechtsfreier Raum. Es wird ständig abgemahnt, ja es gibt sogar im Urheberbereich eine regelrechte „Abmahnindustrie“, die sich der Filesharing-Fälle annimmt. Das Abmahnwesen ist ein Krebsübel des Internets und sollte ganz verschwinden. Mehr und mehr etabliert sich eine Rechtsdurchsetzungskultur, die vom gesunden Menschenverstand nahegelegte Konfliktlösungen durch Anwaltsschreiben und einstweilige Verfügungen ersetzt. Es ist selbst bei einem Kleingewerbetreibenden, der einen Stadtplanausschnitt unbefugt nutzt, durchaus zuzumuten, ihn anzurufen oder ihm eine Mail zu schicken, bevor man abmahnen lässt. Aber genau darum geht es ja nicht, denn der Stadtplanausschnitt ist ja die „Abmahnfalle“, die Geld in die Kassen des Rechteinhaber und des Anwalts spült.

Solange es aber das Abmahnungswesen gibt, sollten wenigstens in Absatz 2 die Worte „mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ gestrichen werden. Muss bei einer unerheblichen Rechtsverletzung überhaupt abgemahnt werden? Wenn nur ein Serienbrief verschickt wird, dann sind dafür 100 Euro angemessen.

Ein befreundeter Rechtsanwalt weist mich auf folgendes hin: Die Vorschrift begrenzt nur den Erstattungsanspruch des Abmahnenden gegenüber dem Abgemahnten, nicht die Abmahnungskosten selbst. Im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Rechtsinhaber gelten nach wie vor die kritisierten überhöhten Gegenstandswerte. Große Unternehmen werden unter diesen Umständen natürlich keine Anwälte beauftragen, wie auch gegenwärtig anzunehmen ist, dass die Kosten der Rechtsverfolgung nur von den Opfern der Abmahnindustrie bezahlt und niemals bei den Auftraggebern eingeklagt werden. Gerade der redliche Urheber, der sich gegen eine Lizenzverletzung zur Wehr setzen will, könne aber zwischen seinem im Liquidationsinteresse handelnden Anwalt und der Begrenzung in § 97a UrhG zerrieben werden.

Weitaus sinnvoller wäre eine Regelung, argumentiert mein Gewährsmann, die generell bestimmt, dass der Gegenstandswert in urheberrechtlichen Streitigkeiten mit höchstens 2.000 oder 3.000 Euro zu bemessen ist. Es bedürfte dann keines Rückgriffs auf „einfache“ oder „gewerbsmäßige“ Fälle mehr, weil der Gegenstandswert in keinem Falle mehr höher werden kann. Eine solche Deckelung ist durchaus üblich: In Prozessen um die Feststellung einer Vaterschaft etwa beträgt der Gegenstandswert zwingend 2.000 Euro, obwohl das wirtschaftliche Interesse (Unterhalt, Erbschaftsverhältnisse) und das emotionale Interesse meist weitaus höher liegen dürfte.

§ 98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.

(2) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

(3) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.

(5) Bauwerke sowie ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen.

Der Schüler K. betreibt auf Flohmärkten einen Handel mit selbstkopierten Film-Videos. Das Landgericht urteilt, dass die bei ihm aufgefundenen Raubkopien sowie der zu ihrer Herstellung benutzte Videorekorder vernichtet werden.

Die Regelungen wurden 1990 und 2008 verschärft. Der Rechteinhaber kann verlangen, dass illegale Kopien und Geräte, die überwiegend zu ihrer Herstellung dienen, vernichtet werden, soweit dies nicht im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Statt der Vernichtung kann der Rechteinhaber die Kopien dem Verletzer abkaufen. Dies dürfte allerdings die Ausnahme sein, da die Raubkopien oft von minderwertiger Qualität sind. Die Vernichtung erfolgt stets nach einem rechtskräftigen Urteil üblicherweise durch einen Gerichtsvollzieher.

Der Rückrufanspruch nach Absatz 2, den die Enforcement-Richtlinie der EU als Novum in das deutsche Recht einfuhrte, läuft weitgehend ins Leere. Wer Raubkopien verkauft, hat ja keine Kontrolle mehr über sie.

Der Gesetzgeber sieht die Vernichtung als Regelmaßnahme, die Urheberrechtsverletzer abschrecken soll, und die Kommentatoren folgen getreulich. Trotz aller drakonischen Strenge trifft man aber auch Überlegungen an, die einen gewissen, wenn auch nur schwachen Sinn für Realitäten vermuten lassen, etwa wenn konstatiert wird, es werde „bei einem rechtswidrig auf einem Server gespeicherten Werk unverhältnismäßig sein, statt der Löschung dieses Werkes die Vernichtung des Servers eines Host Service Providers zu verlangen“ (Wandtke/Bullinger, Rz. 44).

§ 98 ist martialisches Piraterie-Recht, zu dem empirische Daten fehlen. Es stellt sich die Frage, ob nicht der Schadenersatzanspruch und die

Abmahn- sowie Gerichtskosten eine hinreichende Sanktion darstellen. Großzügiger wäre es jedenfalls, wenn eine gemeinnützige Verwendung z. B. für raubkopierte Bücher statt der Vernichtung möglich wäre.

Wer die Handlungslogik der Eskalation im Krieg zwischen Urhebern und „Rechtsverletzern“ durchbrechen will, muss abrüsten. Das Urheberrecht darf nicht weiter verschärft werden, es muss entschärft werden. § 98 erscheint mir daher entbehrlich.

§ 99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und § 98 auch gegen den Inhaber des Unternehmens.

Herr F. ist Inhaber eines kleinen Druckereibetriebs und hat einige Jahre Frau B. als Geschäftsführerin beschäftigt. Nach ihrem plötzlichen Verschwinden stellt sich heraus, dass sie für einen Raubdrucker über 1.000 Exemplare einer illegalen Bestseller-Ausgabe hergestellt und den erhaltenen Betrag in die Kasse des leicht kriselnden Unternehmens abgeführt hat. Der nichtsahnende Herr F. wird vom Rechteinhaber des Buchs abgemahnt. Er gibt eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und bezahlt den gegnerischen Rechtsanwalt.

Den Firmenchef kann nichts entlasten, er haftet sogar, wenn die Urheberrechtsverletzung ohne sein Wissen und selbst gegen seinen Willen begangen wurde. Voraussetzung ist, dass der Angestellte im Rahmen seiner Aufgaben gehandelt hat. Wenn ein Volontär auf dem Server einer Rundfunkanstalt heimlich einen Filesharing-Server betreibt, ist das seine Privatangelegenheit, und der Arbeitgeber haftet nicht (Landgericht München I, Az.: 7 O 2827/07).

Die Vorschrift betrifft nicht den finanziellen Schadensersatzanspruch nach § 97 Absatz 2, es geht also primär um die Vorbeugung, die Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen. Eine Strafe droht nur, wenn schuldhaft gegen die Unterlassungserklärung verstoßen wird.

Wenn der Inhaber lieber nicht wissen möchte, was seine Angestellten so treiben, solange sie Gewinne erwirtschaften, kann man eine solche Haftung verstehen. Er versteckt sich hinter Abhängigen. Aber wenn er keinen Anlass zur Kontrolle hatte oder wenn die Urheberrechtsverletzung ausdrücklich gegen Dienstanweisungen verstieß? Es ist unfair, ihn mit den Abmahnkosten zu belasten, wenn er nicht gegen Sorgfalts-

pflichten verstoßen hat. Wenn er seinen Laden im Griff hat, wird ein Firmeninhaber von sich aus alles tun, damit ihm weitere unangenehme Überraschungen erspart bleiben.

Der Paragraph kann weg!

§ 100 Entschädigung

Handelt der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig, kann er zur Abwendung der Ansprüche nach den §§ 97 und 98 den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Fall einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen wäre. Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.

„Bei der vorgesehenen Regelung ist besonders an den Fall gedacht, daß sich ein Filmhersteller versehentlich ein zur Auswertung des Filmwerkes erforderliches Nutzungsrecht nicht hat einräumen lassen. Bei der großen Zahl der Personen, die Rechte am Filmwerk geltend machen können, und der oft bestehenden Unsicherheit über den Kreis dieser Personen kann dies in der Praxis vorkommen, ohne daß den Filmhersteller ein Verschulden trifft. Stellt sich das Versäumnis erst heraus, nachdem das Filmwerk unter großem Kostenaufwand fertiggestellt ist, so würde der betreffende Rechtsinhaber ohne die vorgeschlagene Sonderregelung die Auswertung des Filmwerkes untersagen und die Vernichtung des Filmstreifens verlangen können. Mit Rücksicht auf den im Filmwerk verkörperten hohen wirtschaftlichen Wert würde eine solche Rechtsfolge häufig zu der Bedeutung der unverschuldeten Rechtsverletzung ganz außer Verhältnis stehen“ (Amtliche Begründung zum § 111 = heute § 100).

Ein schuldloser Verletzer soll nach dem Willen des Parlaments die Möglichkeit haben, die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung (§ 97) sowie auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (§ 98) finanziell abzulösen. Da die Gerichte so gut wie keinen schuldlosen Verletzer kennen und extrem niedrige Anforderungen an das Verschulden stellen, ist der Paragraph praktisch so gut wie bedeutungslos. Aus meiner Sicht müsste man sinnvollerweise ganz von der verschuldensunabhängigen Haftung abrücken und würde dann auch die Entschädigungsregelung des § 100 nicht mehr benötigen.

§ 101 Anspruch auf Auskunft

(1) Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über

1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und
2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse sowie über die

Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.

(7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.

(8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.

(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist unanfechtbar. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ein durchaus typischer Fall: „Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des Rechts, das im Oktober 2008 veröffentlichte Musikalbum ‚K C T‘ des Sängers L T über dezentrale Computernetzwerke auszuwerten. Sie beantragte bei dem Landgericht Köln, dem beteiligten Telekommunikationsunternehmen zu gestatten, ihr unter Verwendung von Verkehrsdaten Auskunft über den Namen und die Anschrift der Kunden zu erteilen, die das Musikalbum zwischen dem 11. und 14. Dezember 2008 über eine Computer-Tauschbörse unter einer der von der Beschwerdegegnerin ermittelten IP-Adressen öffentlich zugänglich gemacht hatten. Mit Beschluss vom 05 Januar 2009 hat das Landgericht dem Antrag entsprochen. Nach erteilter Auskunft nahm die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit einem ihm am 23 März 2009 zugegangenen Schreiben, dem der Beschluss des Landgerichts in Kopie beigelegt war, wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch.“ (Oberlandesgericht Köln, 5. Mai 2009, Az.: 6 W 39/09)

Der 1990 durch das Produktpirateriegesetz eingefügte und 2008 erheblich verschärfte Paragraf schafft einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch, der sich nicht nur gegen den Verletzer, sondern auch gegen einen unbeteiligten Dritten richten kann. Bei offensichtlicher Rechtsverletzung ist eine einstweilige Verfügung möglich (Absatz 7). In einem Strafverfahren darf die Auskunft nicht verwertet werden (Absatz 8). Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Absatz 4).

Praktische Bedeutung kommt dem Absatz 7 zu, der sich vor allem auf die Verknüpfung von Name und Anschrift mit der IP-Adresse von Tauschbörsennutzern bezieht. Wichtiger ist für die „Abmahnindustrie“ freilich das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, das es ihr über die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft ermöglicht, bequemer und ohne richterliche Prüfung an die gewünschten Daten zu gelangen.

Die Gerichte haben zu entscheiden, wann bei Tauschbörsennutzung ein „gewerbliches Ausmaß“ vorliegt und orientieren sich dabei an Vorgaben der amtlichen Begründung. Wird unmittelbar nach Kassenstart ein Spielfilm oder ein aktuelles Musikalbum zugänglich gemacht, wird das gewerbliche Ausmaß üblicherweise bejaht. Bei klassischer Musik darf das Album dagegen schon einige Jahre auf dem Markt sein.

Problematisch sehen einige Juristen das Verhältnis der Regelung zum Datenschutz, der es nicht erlaubt, die Verkehrsdaten für eine zivilrechtliche Auskunft zu übermitteln.

Die Regelung ist Teil einer verfehlten gesetzgeberischen Aufrüstung. Wenn man akzeptiert, dass die Verfolgung von Tauschbörsennutzern

nicht das Ziel des Urheberrechts sein kann, muss auch diese sehr umfangreiche und für Laien unverständliche Vorschrift verschwinden.

§ 101a Anspruch auf Vorlage und Besichtigung

(1) Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.

(5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.

2009 beharkten sich die sozialen Netzwerke Facebook (USA) und studiVZ (Deutschland). Im Rahmen des gerichtlichen Vorgehens von Facebook gegen studiVZ wurde auch der Verdacht einer rechtswidrigen Übernahme des PHP-Quellcodes geäußert und ein Antrag auf Besichtigung des Quellcodes durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen gestellt. Das Landgericht Köln wies am 16. Juni 2009 (Az.: 33 O

374/08) die Klage auch in dieser Hinsicht ab, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Quellcode-Übernahme nicht dargelegt worden sei. Die Ähnlichkeiten könnten einfach darauf beruhen, dass studiVZ die entsprechenden Funktionalitäten der Facebook-Website habe nachprogrammieren lassen.

2008 hat das Parlament die von der Enforcement-Richtlinie der EU geforderte Verbesserung der Beweissicherungsmöglichkeiten durch diesen Paragraphen vorgenommen. Es gilt auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift sollte auf Rechtsverletzungen bei gewerblichem Ausmaß beschränkt werden.

§ 101b Sicherung von Schadensersatzansprüchen

(1) Der Verletzte kann den Verletzer bei einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung in den Fällen des § 97 Abs. 2 auch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen, die sich in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden und die für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich sind, wenn ohne die Vorlage die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs fraglich ist. Soweit der Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden, wenn der Schadensersatzanspruch offensichtlich besteht. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.

Hat ein Rechtsinhaber einen vollstreckbaren Schadensersatzanspruch gegen einen gewerblichen Rechtsverletzer, so kann er die Vorlage von

Kontounterlagen erzwingen, wenn ohne diese der Gerichtsvollzieher den Anspruch nicht durchsetzen könnte.

Ein urheberrechtsspezifischer Gehalt der 2008 im Zuge der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie eingefügten Regelung ist nicht erkennbar. Weshalb sollen Gläubiger bevorzugt werden, wenn es um geistiges Eigentum geht? EU-Diktat stand gegen die hergebrachten Grundsätze des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts, also wurde das Urheberrechtsgesetz mit einer hier überflüssigen Vorschrift belastet.

§ 102 Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ein Fotograf stellt im Mai 2005 fest, dass im Jahr 2004 eine kostenlos verteilte Abiturzeitung ein Foto von ihm unerlaubt abgedruckt hatte. Mit dem Ende des Jahres 2005 beginnt die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen. Würde der Fotograf 2009 auf die Idee kommen, die Verantwortlichen zu verklagen, könnten diese ihm die Einrede der Verjährung entgegenhalten.

Die Schuldrechtsreform vom 1. Januar 2002 hat die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf die verwiesen wird, erheblich umgestaltet. Die dreijährige Regelfrist läuft ab dem Ende des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unabhängig von der Kenntnis gilt meist eine zehnjährige Verjährungsfrist.

§ 102a Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 102a befindet sich seit 2008 an dieser Stelle, früher stand der Satz in § 97 Absatz 3. Seine praktische Bedeutung ist gering, er hat eher klarstellenden Charakter. An anderen Vorschriften in Betracht kommen etwa: die Bereicherungshaftung des BGB (Abschöpfung des Gewinns), Geschäftsanmaßung nach dem BGB oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem UWG. Bei letzteren ist aber zu beachten, dass bei

Vorliegen eines urheberrechtlichen Sonderschutzes weitere Unlauterkeits-Momente hinzukommen müssen.

§ 103 Bekanntmachung des Urteils

Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann der ob-siegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekannt gemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

Die Assistentin Frau P. des Juraprofessors H. hat vor Gericht Schadensersatz erstritten, weil H. in einer Publikation ihre unveröffentlichte Doktorarbeit plagiiert hat. Um ihre Ehre wiederherzustellen, bittet sie das Gericht, dass H. auf seine Kosten eine Notiz über das Urteil in die führende Urheberrechtszeitschrift G. einrücken lassen muss. Im Urteil wird das so verfügt. Da H. auf eine Berufung verzichtet, erscheint die Notiz in folgenden Ausgabe von G.

Die Vorschrift ist nicht mehr zeitgemäß, laut Schricker-Kommentar hat sie in der Praxis „nur geringe Bedeutung“. Sieht man von dem Problem ab, dass kein Veröffentlichungsanspruch in einem Medium besteht, da etwa eine Zeitschrift Anzeigen auch ablehnen kann, ist es weit effektiver, wenn der Geschädigte selbst Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Publizität betreibt. Inwieweit er Ross und Reiter mit vollem Namen nennen darf, ist dann ebenfalls eine Sache der allgemeinen presse- und wettbewerbsrechtlichen Interessenabwägung. Je spektakulärer die Urheberrechtsverletzung, umso berechtigter sind auch die Interessen des Geschädigten, dass die Öffentlichkeit informiert wird. Auch bei Konkurrenzfirmen wird man gegen eine nüchterne Berichterstattung in eigener Sache nichts einwenden können. Eine sündteure Anzeigenkampagne in der FAZ auf Kosten der unterliegenden Partei würde aber ein Gericht selbst bei gravierenden Rechtsverstößen kaum in Erwägung ziehen.

Die Norm ist deutlich angestaubt und kann gestrichen werden!

§ 104 Rechtsweg

Für alle Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, (Urheberrechtsstreitsachen) ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben, bleiben der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen und der Verwaltungsrechtsweg unberührt.

K. möchte als Mitarbeiter der Wikipedia eine lizenzrechtliche Frage klären und beantragt eine einstweilige Verfügung bei dem Amtsgericht N., das ihn aber, da in Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Oberlandesgerichts Düsseldorf das Amtsgericht Düsseldorf in Urheberrechtssachen ausschließlich zuständig ist, nach Düsseldorf verweist. Da die Gegenseite auf den grundsätzlichen Charakter der Klage abhebt und sich das Amtsgericht dem anschließt, liegt der Streitwert nun über der Grenze von 5.000 Euro. K. muss sich also einen Anwalt nehmen, um die Klage vor dem Landgericht Düsseldorf einzureichen.

Nicht zuletzt aufgrund der überhöhten Streitwertfeststellungen der nach Satz 1 zuständigen Zivilgerichte erscheint das ganze Prozesswesen in Urheberrechtssachen reformbedürftig. Das Urheberrecht ist ein sehr spezielles, hochkompliziertes Wirtschaftsrecht, dessen Experten entsprechend teuer sind. Vor allem um Verbraucher und einfache Gewerbetreibende zu schützen, könnte es erforderlich sein, möglichst viele Verfahren einem obligatorischen Schiedsverfahren zuzuweisen. Allerdings müsste man dafür sorgen, dass der potentielle Kläger nicht durch simple Sturheit den Vergleich scheitern lassen kann.

§ 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fast alle Länder haben von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die spezielle Materie des Urheberrechts einzelnen Gerichten zuzuweisen (siehe das Beispiel zu § 104).

Es gilt für Internetstreitigkeiten der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“. Da der Abruf einer rechtsverletzenden Internetveröffentlichung überall möglich ist, kann es sich der Kläger aussuchen, wo er klagt. Er kann also ein Gericht wählen, dessen Rechtsprechung ihm für seine Zwecke günstig erscheint („Forum Shopping“) oder eines, das den Beklagten oder seinen Rechtsanwalt zu einer langen Anreise zwingt. Im Bereich des Presserechts, wo ebenfalls der fliegende Gerichtsstand gilt, werden Klagen zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen überwiegend vor dem Landgericht Hamburg eingereicht, das für seine pressefeindlichen Urteile berüchtigt ist. Die dortige Entscheidungspraxis stellt eine gravierende faktische Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar. Der fliegende Gerichtsstand schadet einer fairen Justiz und muss weg!

Denkbar wäre es auch, schlägt der befreundete Rechtsanwalt vor, § 32 ZPO um einen Absatz 2 zu ergänzen, der etwa folgendermaßen lauten könnte: „Abs. 1 findet keine Anwendung auf Streitigkeiten aus dem UWG, dem UrhG oder in presserechtlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen ist ein zusätzlicher Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers begründet, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt.“

Unterabschnitt 2 Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Am 6 Mai 2004 verurteilte das Amtsgericht Cottbus – Az.: 95 Ds 1653 Js 15556/04 (57/04) – einen etwa 23-jährigen Angeklagten zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen (zu je 5 Euro), weil er ohne Erlaubnis der jeweiligen Rechteinhaber 272 Titel (unter anderem von Rosenstolz,

Grönemeyer und Nena) kopiert und zum Download in der Tauschbörse KaZaA angeboten hatte.

Neben zivilrechtlichen Vorschriften mit Sanktionscharakter wie etwa dem § 98 kennt das Urheberrecht auch Strafvorschriften. § 106 bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Bereich der Verwertungsrechte, also auch auf Bagatelverstöße. Ein Vorstoß, solche Bagatellfälle, also insbesondere die urheberrechtliche „Schulhofkriminalität“, von der Strafbarkeit auszunehmen, wurde 2005 vom Bundestag nicht umgesetzt, da Bagatellfälle ohnehin nicht verfolgt würden.

Es heißt, der gesetzgeberische Einsatz von Strafrecht dürfe immer nur „letztes Mittel“ (ultima ratio) sein, wenn andere Sanktionsmöglichkeiten nicht ausreichen. Angesichts der empfindlichen finanziellen Schäden, den das zivilrechtliche Instrumentarium des Urheberrechts (Paragrafen 97 und folgende) anbietet und das ja von der Abmahnindustrie weidlich ausgenutzt wird, ist nicht einzusehen, wieso sozial-schädlichem Verhalten auf dem Gebiet des Urheberrechts zwingend mit dem Schwert des Strafrechts zu begegnen ist. Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern zu kriminalisieren trägt sicher nicht zur gesellschaftlichen Akzeptanz des Urheberrechts bei.

Viel zu wenig beachtet wird von den Urheberrechtlern der Bestimmtheitsgrundsatz aus Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz: Der Bürger soll von vornherein wissen können, was strafrechtlich verboten ist, damit er sein Verhalten darauf einstellen kann. Zwar sind Generalklauseln durchaus zulässig, aber dass der Bürger vor Nutzung eines Internetanschlusses ein Jurastudium absolvieren müsse, um einen Urheberrechtskommentar verstehen zu können, ist vielleicht doch etwas viel verlangt. Wenn die zentrale Norm für die Vervielfältigung § 53 in entscheidenden Abschnitten schlicht und einfach unverständlich ist, kann sich aus einem Verstoß, meine ich, auch keine Strafbarkeit ableiten.

Nur vorsätzlich begangene Urheberrechtsverletzungen sind strafbar. Bedingter Vorsatz reicht aus, Fahrlässigkeit nicht. Beim bedingten Vorsatz hält es der Täter für möglich, wenngleich nicht für sicher, fremde Rechtsgüter zu verletzen, findet sich damit aber ab. Es kommt auf die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ an. Wer nicht im Mindesten damit rechnet, etwas Verbotenes zu tun, kann sich auch nicht strafbar machen.

Zum Verbotsirrtum hat sich das Berliner Kammergerichts am 28. März 2000 (Az.: (4) 1 Ss 397/98) geäußert. Der bei juris zitierte Orientierungssatz lautet: „Es ist rechtsfehlerhaft, wenn das erkennende Gericht einem Angeklagten (hier: in einem Strafverfahren wegen ge-

werbsmäßigen Vergehens gegen UrhG §§ 106, 108, 108a) deshalb keine günstige Sozialprognose iSd StGB § 56 Abs 1 stellt, weil er in der (Berufungs-)Hauptverhandlung erklärt hat, ‚daß ihm gar nicht bewußt gewesen sei, sich strafbar gemacht zu haben‘, was zeige, ‚daß der Angeklagte sein bisheriges Verhalten nicht reflektiert habe‘. Diese Darlegungen lassen besorgen, daß das erkennende Gericht das Geltendmachen eines Verbotsirrtums unzulässigerweise zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt hat. Einem Angeklagten darf es nicht zum Nachteil gereichen, wenn er keine Schuldeinsicht oder Reue zeigt oder sich auf einen Verbotsirrtum beruft.“ Das Landgericht hatte genau entgegengesetzt argumentiert.

Strafrechtliche Verurteilungen auf dem Gebiet des Urheberrechts sind außerordentlich rar. Allerdings werden von der „Abmahnindustrie“ sehr viele Verfahren nur deshalb angestrengt, um über die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Filesharer identifizieren zu können. Für entsprechende Auskünfte gelten die vergleichsweise umständlichen Vorschriften des § 101, die via Staatsanwaltschaft leicht umgangen werden können. Allerdings beginnen sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte inzwischen, diese Instrumentalisierung des Strafrechts kritisch zu sehen.

Soweit ein Sanktionsbedürfnis gegen gewerbliche Urheberrechtsverletzung besteht, könnte man eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit erwägen. Dies hätte den Vorteil, dass sie das Unternehmen selbst treffen kann, während das Strafrecht auf die umständliche Regelung der Vertreterhaftung (§ 14 Strafgesetzbuch) angewiesen ist.

Man könnte gegen die Abschaffung des Strafrechts im Urheberrecht einwenden, die Strafverfahren spielten nur deshalb in der Praxis eine untergeordnete Rolle, weil eben die Abschreckung greife. Dieses Argument erinnert ein wenig an den Witz, den Paul Watzlawick in seiner „Anleitung zum Unglücklichsein“ wiedergab: Ein Mann klatscht alle zehn Sekunden in die Hände. Man fragt ihn, warum er das tue. „Um die Elefanten zu verscheuchen.“ „Aber es gibt hier doch gar keine!“ „Na, also! Sehen Sie?“

Die Kriminalisierung von Urheberrechtsverstößen ist Teil einer Hochrüstungs-Strategie, die in eine Sackgasse führt. Die Konsequenz kann daher nur sein: Weg mit dem Urheberstrafrecht!

§ 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

(1) *Wer*

1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,
2. auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Ein Künstler, der eine Kopie wie eine Originalgrafik signiert, macht sich strafbar. Er bleibt aber – jedenfalls nach § 107 – straffrei, wenn er auf einer von einem anderen Künstler stammenden Originalgrafik seine eigene Signatur anbringt. (Absatz 1 betrifft nicht das Anbringen einer falschen Urheberbezeichnung, auch wenn man das so verstehen könnte: Urheberbezeichnung meint nur die „richtige“ Signatur.)

Im Urheberrechtskommentar „Wandtke/Bullinger“ meint Ulrich Hildebrandt, § 107 habe keine praktische Bedeutung und sollte ersatzlos gestrichen werden. Dem stimme ich gern zu.

Der Schutz, den die Vorschrift gegen Kunstfälschungen gewährt, ist außerordentlich lückenhaft, wie bereits das Beispiel verdeutlicht. Es stehen im Strafgesetzbuch die Vorschriften zur Ahndung von Urkundenfälschung und Betrug zur Verfügung, wenn falsche Urheberbezeichnungen angebracht werden. Eine urheberrechtliche Sondernorm ist daher unnötig. Gemeinfreie Werke werden von § 107 ebenso wenig erfasst wie Lichtbildwerke oder andere WerkGattungen außerhalb des Bereichs der bildenden Künste.

Also: weg damit!

§ 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten

1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ 70) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,

2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § 71 verwertet,
3. ein Lichtbild (§ 72) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 verwertet,
5. einen Tonträger entgegen § 85 verwertet,
6. eine Funksendung entgegen § 87 verwertet,
7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ 94 oder 95 in Verbindung mit § 94 verwertet,
8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 verwertet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Ein Komponist, der eine zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus einem fremden Titel elektronisch kopiert („sampelt“) und einem eigenen in fortlaufender Wiederholung unterlegt, obwohl er sie ohne weiteres selbst hätte einspielen können, macht sich nach Absatz 1 Nr. 5 strafbar.

Selbst wenn man die Strafbarkeit von Urheberrechtsverstößen für richtig hält, sollte man sich fragen, ob wirklich jede Verletzung eines verwandten Schutzrechtes strafbewehrt sein sollte. Ist es wirklich eine Straftat, wenn man ein beispielsweise das von einer Webcam erzeugte Lichtbild unbefugt nutzt? Das Beispiel mit der unzulässigen Verwertung einer Rhythmussequenz stammt aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Metall auf Metall“ vom 20. November 2008 (Az.: I ZR 112/06), wonach ein Eingriff in die Tonträgerrechte selbst dann gegeben ist, wenn kleinste Tonfetzen entnommen werden. Wenn die Tonfolge selbst eingespielt werden könnte oder eine Melodie einem Musikwerk entnommen würde, wäre die Verwertung in jedem Fall unzulässig und daher auch die Strafbarkeit gegeben.

Juristen haben wiederholt Bedenken gegen die Gleichsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unter dem Aspekt der Strafbarkeit geäußert. Ulrich Hildebrandt (in Wandtke/Bullinger) hält die Möglichkeit einer Bestrafung einer unzulässigen Datenbankverwertung nach Nr. 8 derzeit nicht für verfassungsgemäß, da die Vorschriften

über den Datenbankschutz eine Vielzahl unbestimmter Begriffe enthielten. Damit sei der Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Absatz 2 Grundgesetz verletzt.

Soll § 106 entfallen, muss § 108 erst recht weg. Aber auch wenn man § 106 nicht vollständig streicht, sind die Bedenken gegen § 108 nicht einfach vom Tisch zu wischen.

§ 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Am 13. März 2009 stellte Rechtsanwalt John Sebastian Chudziak im juristischen Weblog www.ip-notiz.de folgendes Szenario zur Diskussion: In einem Wagen der Hamburger U-Bahn wird der Autor mit einem musikalischen Duo konfrontiert, das es auf eine kleine Spende abgesehen hat: „Mit angenehmer Stimme singt Person 2 bei gefälliger Gitarrenbegleitung ‚Raindrops Keep Fallin’ on My Head‘. Wie passend, denke ich noch entzückt – in Hamburg regnet es schließlich mal wieder – als mir im Laufe des Vortrages Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vortrages kommen und ich mir nicht mehr sicher bin, ob ich mich noch auf dem Wege der Legalität befinde, wenn ich dem Weihnachtsmanne die ein oder andere Münze in den Lederbeutel packe. Beihilfe zur gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gem. §§ 106, 108a UrhG i.V.m. § 27 StGB warnt eine innere Stimme. (Ok, ich gebe zu, ich habe meiner inneren Stimme erst jetzt gesagt, welche Paragrafenkette sie meint). Ein Strafdelikt, für das es nicht einmal eines Strafantrages oder eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung bedarf.“ Der Jurist prüft im weiteren gewissenhaft, ob tatsächlich eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Die Urheber des Liedes, Hal David und Burt Bacharach, sind noch am Leben, eine Schranke des Urheberrechts kommt nicht in Betracht, und es ist offensichtlich, dass die Musikanten auch das Merkmal „gewerbsmäßig“ erfüllen: „Gewerbsmäßig handelt, wer sich aus wiederholter Begehung eine fortlaufende Haupt- oder auch nur Nebeneinnahmequelle von nicht unerheblicher Dauer und einigem Umfang verschaffen will“. Für Chudziak ist sogar das Verhalten der geldgebenden Passagiere eine strafbare Beihilfehandlung.

Die 1985 eingefügte Strafverschärfung wendet sich gegen die Piraterie. Es bedürfe aber weder des Auftretens als typischer Urheberrechtspirat noch sei das Unterhalten eines regelrechten kriminellen Gewerbes Voraussetzung, befinden „Dreier/Schulze“. Wie das Beispiel zeigt, können bereits vergleichsweise harmlose Gesetzesverstöße als „gewerbsmäßig“ interpretiert werden.

Die Einfügung des Paragraphen war überflüssiger Aktionismus; bereits die dreijährige Höchststrafe des § 16 ist eine hinreichend empfindliche Sanktion. Das Urheberrecht bedarf keiner drakonischen Strafen, die jegliches Augenmaß vermissen lassen.

Zum Vergleich: „Weil er eine 18-Jährige in einem Nachtzug von Basel nach Köln vergewaltigt hat, ist ein 47-Jähriger zu einer Haftstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden“ (SZ vom 19. Dezember 2008 über ein Urteil des Landgerichts Koblenz).

§ 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen

(1) Wer

1. *in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht oder*
2. *wissentlich unbefugt*
 - a) *eine von Rechtsinhabern stammende Information für die Rechtewahrnehmung entfernt oder verändert, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint, oder*
 - b) *ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand, bei dem eine Information für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurde, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht*
und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert,

wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Frau B. hat in der Ukraine eine Film-DVD geschenkt bekommen, die mit einem Ländercode gesichert ist. Ihr Ehemann findet auf einer Website eine Anleitung zur Umgehung des Codes und knackt ihn, damit seine Frau den Film sehen kann. Er bleibt straflos, da er die Tat ausschließlich zum privaten Gebrauch einer mit ihm persönlich verbundenen Person vorgenommen hat.

Es ist schon schlimm genug, dass § 95b einen weitreichenden zivilrechtlichen Umgehungsschutz anordnet. Daher muss auch die Strafvorschrift § 108b komplett entfallen!

§ 109 Strafantrag

In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Der Autor K. entdeckt ein dreistes Plagiat seiner Werke im Internet. Nachdem ein Mailwechsel mit dem Verantwortlichen in wüste Beschimpfungen ausartet, stellt er vier Monate später Strafantrag. Die Staatsanwaltschaft teilt ihm mit, dass er ab Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung gemäß § 77b Strafgesetzbuch drei Monate Zeit gehabt hätte, den Strafantrag zu stellen. Da sie ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht für gegeben sieht, sieht sie von der Klageerhebung ab.

Das ist ein ziemlich konstruierter Fall, meistens läuft die Strafverfolgung so ab: Im Auftrag einer Musikfirma oder eines Inhabers von Filmrechten wird Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt und der Staatsanwaltschaft die IP-Adresse eines Tauschbörsennutzers mitgeteilt. Die

Staatsanwaltschaft ermittelt bei dem Provider die Identität des Nutzers und gewährt demjenigen, der den Strafantrag gestellt hat, Akteneinsicht. Der Nutzer erhält eine saftige Abmahnung durch eine Rechtsanwaltskanzlei, das Strafverfahren wird eingestellt. „Die Staatsanwaltschaften einiger Bundesländer verfolgen [...] nurmehr Rechtsverletzungen, die gewerbliches Ausmaß haben. Das wird ab etwa 200 illegal zur Verfügung gestellten oder heruntergeladenen Titeln angenommen“, heißt es in einem Artikel der SZ Online vom 15. Juni 2009.

§ 110 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 bis 108b bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 98 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

Obwohl Herr O. weiß, dass der schwunghafte Handel seines minderjährigen Filius mit kopierten DVDs auf Flohmärkten nicht legal ist, duldet er es, dass sein Personalcomputer für das Herstellen der Raubkopien verwendet wird. Bei einer Hausdurchsuchung wird der PC beschlagnahmt und später nicht zurückgegeben.

Juristen setzen ja gern Latein als Pathosformel ein: Das Strafrecht sieht traditionell vor, dass *producta* und *instrumenta sceleris* eingezogen, also weggenommen werden können. *Producta* werden durch die Straftat (*scelus*) hervorgebracht, beispielsweise Raubkopien, während *instrumenta* die Werkzeuge sind, die zur Begehung dienen.

Gehören die betreffenden Gegenstände einem Dritten, so lässt § 74a des Strafgesetzbuches die Einziehung zu, wenn der Dritte (in meinem Beispiel: der Vater) mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Straftat möglich wurde.

Für alle Einziehungen ist gemäß § 74b Strafgesetzbuch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es geht also nicht an, dass bei einer Bagatelldelikt ein hochwertiger Computer als Tatwerkzeug eingezogen wird.

Satz 3 betrifft den Vorrang des sogenannten strafrechtlichen Adhäsionsverfahrens, das es ermöglicht, vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.

Auch wer nicht wie ich das Urheberstrafrecht ablehnt, sollte sich fragen, ob nicht die zivilrechtliche Einziehungsmöglichkeit nach § 98 ausreichend ist.

§ 111 Bekanntgabe der Verurteilung

Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108b auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

Eine Bibliotheksleiterin wird wegen Urheberrechtsverletzungen, die sie an Bibliotheks-PCs wissentlich zuließ, strafrechtlich verurteilt. Der betroffene Lehrbuchverlag beantragt, die Verurteilung in der überregionalen Wochenzeitung Z. als Anzeige zu veröffentlichen. Das Gericht lehnt nach Interessensabwägung ab.

Der Paragraph soll den Verurteilten nicht bloßstellen. Wie im Fall des § 103 ist seine praktische Bedeutung minimal. Angesichts der in den letzten Jahren merklich gestiegenen Sensibilität für die Persönlichkeitsrechte von Straftätern stellt sich die Frage: Muss ein solcher öffentlicher Pranger von Gerichten betrieben werden? Bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren ist eine Presseberichterstattung ohnehin anzunehmen, und bei „kleinen Fischen“ sollte der Grundsatz der Resozialisierung des Straftäters eine Publikation verbieten.

Wenn § 103 überflüssig ist, ist es § 111 erst recht.

§ 111a Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. entgegen § 95a Abs. 3
 - a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder*
 - b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,**
- 2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder*

3. entgegen § 95d Abs. 2 Satz 1 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Wer als Händler eine Anzeige aufgibt, in der für Kopierschutzumgehungs-Software geworben wird, kann ein Bußgeld aufgebremst bekommen.

§ 111a Absatz 1 Nr. 1 steht in Verbindung mit der Strafvorschrift § 108b. Geahndet werden als Ordnungswidrigkeiten die Vorbereitungshandlungen des strafbaren Verhaltens. Während § 108b den Verkauf illegaler Software bestrafen will, geht es in § 111a um den Besitz der Software und die Werbung für den Verkauf.

Nr. 2 dient dem Verbraucherschutz, denn er betrifft Rechteinhaber, die entgegen § 95b denjenigen, die dort einen Anspruch auf DRM-freie Nutzung zugesprochen bekommen, diese nicht ermöglichen. Es spricht für sich, dass solche Rechteinhaber nicht das Schwert des Strafrechts zu spüren bekommen, sondern lediglich die Rute des mildereren Ordnungswidrigkeitenrechts.

Wie alle DRM-Vorschriften ist auch § 111a von Übel und muss weg.

Unterabschnitt 3 Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

§ 111b Verfahren nach deutschem Recht

(1) Verletzt die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die Vervielfältigungsstücke, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. EU Nr. L 196 S. 7), in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Vervielfältigungsstücke sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Vervielfältigungsstücke zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhält.

- 1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.*
- 2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.*

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, daß die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhalten oder sich nicht unver-

züglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Bundesfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für ein Jahr, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 111b kommentiere ich gemeinsam mit § 111c.

§ 111c Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003

(1) Setzt die zuständige Zollbehörde nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 die Überlassung der Waren aus oder hält diese zurück, unterrichtet sie davon unverzüglich den Rechtsinhaber sowie den Anmelder oder den Besitzer oder den Eigentümer der Waren.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann der Rechtsinhaber beantragen, die Waren in dem nachstehend beschriebenen vereinfachten Verfahren im Sinn des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 vernichten zu lassen.

(3) Der Antrag muss bei der Zollbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 1 schriftlich gestellt werden. Er muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzen. Die schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Besitzers oder des Eigentümers der Waren zu ihrer Vernichtung ist beizufügen. Abweichend von Satz 3 kann der Anmelder, der Besitzer oder der Eigentümer die schriftliche Erklärung, ob er einer Vernichtung zustimmt oder nicht, unmittelbar gegenüber der Zollbehörde abgeben. Die in Satz 1 genannte Frist kann vor Ablauf auf Antrag des Rechtsinhabers um zehn Arbeitstage verlängert werden.

(4) Die Zustimmung zur Vernichtung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, der Besitzer oder der Eigentümer der Waren einer Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 1 widerspricht. Auf diesen Umstand ist in der Unterrichtung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(5) Die Vernichtung der Waren erfolgt auf Kosten und Verantwortung des Rechtsinhabers.

(6) Die Zollstelle kann die organisatorische Abwicklung der Vernichtung übernehmen. Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Die Aufbewahrungsfrist nach Artikel 11 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 beträgt ein Jahr.

(8) Im Übrigen gilt § 111b entsprechend, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.

Dem Softwarehersteller M. ist bekannt, dass aus China Plagiate seiner Produkte eingeführt werden. Er stellt daher bei der Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz in München einen Antrag, aus dem hervorgeht, wie man die Plagiate erkennt. (Den Antrag muss er jährlich wiederholen.) Wird nun im Lastwagen einer Spedition bei einer – ausnahmsweisen – Kontrolle an einer der Grenzen zum EU-Ausland solche Piraterieware entdeckt, so wird diese beschlagnahmt. Meistens wehrt sich der verfügungsberechtigte Importeur nicht, und die Ware wird vernichtet. Wird an den Außengrenzen der EU die Ware vom Zoll entdeckt, so ist der Ablauf im wesentlichen der gleiche.

Die beiden Vorschriften sollen es dem von einer Rechtsverletzung betroffenen Rechteinhaber ermöglichen, ohne den schwerfälligeren Weg eines Urteils nach § 98 gehen zu müssen, zu einer Vernichtung illegaler Piratenware zu kommen.

Bei rein privaten Einfuhren schreiten die Zollbehörden derzeit dann nicht ein, wenn alle mitgeführten Waren nicht mehr als 175 Euro wert sind. Im Postverkehr gilt diese Ausnahme nicht.

Es ist völlig unsinnig, dass es keine gemeinsame gesetzliche Regelung für das Verfahren der Grenzbeschlagnahme im ganzen Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes gibt, stattdessen eigene Normen für das Markenrecht, das Patentrecht usw. Und noch unsinniger ist, dass das Vorgehen des Zolls sich je nach betroffener Grenze nach § 111b oder § 111c richtet, die sich in der Ausgestaltung des Verfahrens durchaus unterscheiden.

§ 111c betrifft die Mehrzahl der Fälle, nämlich die Entdeckung bei der Einfuhr in die EU (oder der Ausfuhr), und ist europarechtlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 geregelt. An den Binnengrenzen der EU finden ja kaum noch Zollkontrollen statt. Bedeutung hat § 111b vor allem bei den von der EU-Verordnung nicht erfassten „Parallelimporten“. Nach der EU-Verordnung kann bei verdächtiger Ware der Rechteinhaber vom Zoll informiert und ihm Gelegenheit gegeben werden, einen Antrag auf Vernichtung zu stellen. Das ist bei § 111b nicht möglich, hier muss der Antrag auf Vorrat eingereicht werden.

§ 111b ist offenkundig überflüssig, er dient lediglich der Verkomplizierung des Verfahrens. Es ist nicht einzusehen, wieso man nicht die europarechtlich vorgegebenen Regelungen des § 111c auch für die praktisch wenig bedeutsamen Fälle des § 111b als verbindlich erklärt hat.

Die Abschreckungswirkung der Grenzbeschlagnahme gilt als fraglich. Piraterieware gelangt zumeist über die EU-Außengrenzen in den gemeinsamen Markt und von dort in der Regel ohne weitere Zollkontrollen nach Deutschland. Was vom Zoll angehalten wird, ist immer nur die „Spitze des Eisbergs“. Aus der auf www.zoll.de nachlesbaren „Prozentualen Aufteilung der bei den Aufgriffen 2008 jeweils betroffenen Schutzrechte nach Warenwert“ ergibt sich, dass das Urheberrecht nur 1% ausmacht.

Vor dem Produktpirateriegesetz von 1990 gab es keine solche Möglichkeit der Grenzbeschlagnahme. Beide Paragraphen sind Ausdruck einer verfehlten, die Produktpiraterie dämonisierenden Aufrüstungs-Mentalität. Sie müssen daher entfallen.

Abschnitt 3 Zwangsvollstreckung

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 112 Allgemeines

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den §§ 113 bis 119 nichts anderes ergibt.

Auf emotionale Grausamkeiten kann das Zwangsvollstreckungsrecht nicht verzichten. Wer seine Mietschulden nicht bezahlt, dem kann es passieren, dass der Vermieter ein unersetzliches altes Erbstück in seinen Besitz bringt und zwangsversteigern lässt.

Schon im Urheberrechtsgesetz von 1901 war die Zwangsvollstreckung ohne Einwilligung des Urhebers ausgeschlossen worden. Man fand es unter anderem inakzeptabel, wenn bei zwangsweiser Veröffentlichung von Aufzeichnungen Strafbares ans Licht käme wie eine Majestätsbeleidigung oder eine Gotteslästerung.

Dass der Urheber eine Verwertung seiner Werke in der Regel nicht hinnehmen muss, um finanzielle Schulden zu begleichen, kann man für die traditionellen WerkGattungen wie Bücher oder Gemälde akzeptieren, wenn man das Urheberpersönlichkeitsrecht in den Vordergrund stellt. Aber gilt das auch für Werke der Massenkommersialisierung, für Computerprogramme oder Datenbankwerke?

Ich schlage vor, die Paragraphen 113–119 in einer generalklauselartigen Vorschrift zusammenzufassen, die vor allem auf die Zumutbarkeit einer Pfändung abhebt. Unveröffentlichte Werke sollten mehr Schutz genießen als veröffentlichte, der Urheber selbst mehr als sein Rechtsnachfolger, Werke mit Persönlichkeitsbezug mehr als solche, bei denen dieser Bezug gering ausgeprägt ist wie z. B. Software.

Der Vertraulichkeitsschutz unveröffentlichter Werke könnte dadurch gesichert werden, dass eine entsprechende Klarstellung im § 811 der Zivilprozessordnung erfolgt, in der die allgemeinen Vorschriften zur Zwangsvollstreckung zu finden sind. Zu den unpfändbaren Sachen zählen dort bereits jetzt „Familienpapiere“, zu denen auch vertrauliche Aufzeichnungen gehören.

Sofern eine besondere Verbundenheit des Urhebers zu seinen Werken anzunehmen ist, was durchaus auch bei den gedruckten Belegexemplaren eines Schriftstellers der Fall sein kann, sollte eine Pfändung unterbleiben. Wenn man möchte, dass Kreative Werke schaffen, sollte man sie nicht durch Wegnahme derjenigen Gegenstände, in denen sich ihr Schaffen verkörperte, demotivieren. Wenn aber die Pfändung in einem riesigen Künstler-Atelier mit eigenen Arbeiten zur Rede steht, braucht man wohl nicht ganz so rücksichtsvoll zu sein.

Unterabschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

§ 113 Urheberrecht

Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Der Gläubiger eines Schriftstellers, gegen den er einen Vollstreckungstitel hat, darf nicht einfach ein Buch des Schriftstellers in den Druck geben, um zu seinem Geld zu kommen.

§ 114 Originale von Werken

(1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht,

- 1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,*
- 2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,*
- 3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.*

In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.

Der Gerichtsvollzieher A. betritt die Wohnräume des geistig verwirrt in einem Turm zu T. lebenden Dichters H., um wegen einer unbeglichenen Geldschuld einige Handschriften unveröffentlichter Gedichte zu pfänden. Der Tischler Z. macht ihn mit groben schwäbischen Worten darauf aufmerksam, dass A. „wieder abziehen“ könne, da er, Z., der Betreuer des geschäftsunfähigen H. sei. In diesem Fall könne er als gesetzlicher Vertreter des H. ganz und gar nichts tun, selbst wenn er

wollte. Nach einem Blick in einen Urheberrechtskommentar verlässt der Beamte den Turm unverrichteter Dinge wieder.

§ 114 sichert Werkoriginalen einen Pfändungsschutz zu. Unverständlich ist die Ausnahme für Werke der bildenden Künste. Geht es um den Schutz nicht veröffentlichungsreifer Werke, die nicht auf einer Versteigerung ins Licht der Öffentlichkeit gezerrt werden dürfen, so leuchtet nicht ein, wieso man nicht in bereits veröffentlichte Manuskripte vollstrecken darf. Geht es dagegen um besondere persönliche Beziehungen des Schöpfers zu seinem Werk, so bestehen diese auch zu Originalen aus dem Bereich der bildenden Künste, wenn diese veröffentlicht sind.

Praktisch bedeutsam kann der Paragraf unter anderem dann werden, wenn ein Vermieter wegen Mietschulden das ihm zustehende Vermieterpfandrecht ausübt.

Unterabschnitt 3 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers

§ 115 Urheberrecht

Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

Der Sohn und Erbe des berühmten Schriftstellers L. muss es akzeptieren, dass im Wege der Zwangsvollstreckung ein Gläubiger die Neuauflage eines vergriffenen Buchs seines Vaters veranlasst.

Bei unveröffentlichten Werken haben die Interessen des Rechtsnachfolgers erheblich weniger Gewicht als die Interessen des Urhebers selbst, der vielleicht die Hoffnung zeitlebens nicht aufgeben möchte, dass er ein missglücktes Manuskript doch noch zu etwas Brauchbarem umarbeiten könnte.

§ 116 Originale von Werken

(1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht

- 1. in den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 1,*
- 2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.*

§ 114 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein Gerichtsvollzieher will auf die Originalpartitur einer nur einmal aufgeführten Oper des verstorbenen Komponisten M. seinen Kuckuck (amtlich: „Pfandsiegel“) kleben, kann jedoch von der Witwe davon abgehalten werden, da die Oper nie erschienen ist. Bei einem anderen Notenmanuskript verfängt der Einwand nicht, da die andere Oper in einem Musikverlag erschienen ist.

Diese Vorschrift ist das Gegenstück zu § 114 nach dem Tod des Urhebers. Die unterschiedliche Behandlung der beiden Originalmanuskripte zeigt, dass es hier nicht um eine Art „Andenkenschutz“ geht.

§ 117 Testamentsvollstrecker

Ist nach § 28 Abs. 2 angeordnet, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 115 und 116 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.

Der Maler K. stirbt hochverschuldet, sein Sohn und Alleinerbe willigt in die Zwangsvollstreckung hinsichtlich eines Konvoluts unveröffentlichter erotischer Zeichnungen ein. Die Zwangsvollstreckung muss aber eingestellt werden, da ein mit K. befreundeter Künstler H. beweisen kann, dass der Sohn gar nicht zuständig ist. Aus dem Testament von K. ergibt sich nämlich, dass H. für die Ausübung aller Urheberrechte als Testamentsvollstrecker eingesetzt worden war. K. war es ein Anliegen, dass das Konvolut möglichst nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollte, und er traute seinem Sohn diesbezüglich nicht über den Weg.

Da die Bestimmung lediglich klarstellenden Charakter hat, ist sie entbehrlich.

Unterabschnitt 4 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner

§ 118 Entsprechende Anwendung

Die §§ 113 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden

- 1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und seinen Rechtsnachfolger,*
- 2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 72) und seinen Rechtsnachfolger.*

Der Entdecker und Erstveröffentlicher einer mittelalterlichen Handschrift, die er auf einem Flohmarkt aufgekauft hat, muss die Zwangsversteigerung dieses Stücks hinnehmen, da sein Schutzrecht nach § 71 von § 118 nicht berücksichtigt wird.

Es verwundert, dass man dem Verfasser einer wissenschaftlichen Ausgabe ein persönlichkeitsrechtlich begründetes Schutzbedürfnis zuspricht, einem Erstveröffentlicher aber nicht.

Sind des Schuldners Fotos in einem Familienalbum enthalten, so kann er sich, soweit es sich nicht um Negative handelt, nicht auf § 114 über Originale berufen. Er braucht es aber nicht hinzunehmen, dass seine Schnappschüsse durch Veröffentlichung verwertet werden.

Wenn beide Paragraphen 70 und 72 wegfallen, wofür ich ja plädiere, ist auch § 118 gegenstandslos.

Unterabschnitt 5 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen

§ 119 Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen

(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ 70 und 71 geschützten Ausgaben, die nach § 72 geschützten Lichtbilder, die nach § 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85, 87, 94 und 95 geschützten Bild- und Tonträger und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken entsprechend anzuwenden.

Druckplatten zur Herstellung von Grafiken eines Künstlers darf der Gläubiger dann pfänden, wenn er die Grafiken aufgrund eines Nutzungsrechts vertreiben darf.

Im digitalen Kontext mutet die Vorschrift außerordentlich antiquiert an. Was eine Matrize ist, werden die meisten heute in der Wikipedia nachschlagen müssen. Wird digital vervielfältigt, unterscheiden sich Mutterkopie und Kopie nicht.

Wenn die Norm bei den konventionellen Medien immer noch hinreichende praktische Relevanz haben sollte, um sie aufrechtzuerhalten (was zweifelhaft ist), sollte man sich eine andere Formulierung für einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem Pfändungsberechtigten an den Vorrichtungen als Sachen und dem Nutzungsberechtigten überlegen. Denn wenn ein nicht nutzungsbefugter Gläubiger die Sachen mit Zustimmung des Eigentümers pfändet, schaut der Nutzungsberechtigte in die Röhre – ohne die Vorrichtungen kann er sie nicht nutzen!

Teil 5 Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Unterabschnitt 1 Urheberrecht

§ 120 Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten

(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich:

- 1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und*
- 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.*

Der kasachische Staatsangehörige S., der als Spätaussiedler als „Statusdeutscher“ ohne deutsche Staatsangehörigkeit Aufnahme in Deutschland gefunden hat, hat bei seiner Tätigkeit als Bildhauer die gleichen Rechte wie ein deutscher Urheber.

Deutschen Urhebern sind gleichgestellt neben den „Statusdeutschen“ im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz die Bürger von Mitgliedsländern der Europäischen Union und derjenigen EWR-Vertragsstaaten, die nicht der EU angehören, also Island, Liechtenstein und Norwegen.

Befremdlich ist, dass ausgerechnet die durch enge wirtschaftliche Kontakte mit Deutschland und der EU verbundene Schweiz nicht zum EWR zählt. Anhänger freier Inhalte können davon profitieren, wenn ein in der Schweiz bereits gemeinfrei gewordenes Werk, das, wenn es ein deutscher Urheber geschaffen hätte, noch geschützt wäre, in Deutschland und den anderen EU-Staaten ebenfalls gemeinfrei ist.

§ 121 Ausländische Staatsangehörige

(1) *Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, daß das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.*

(2) *Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.*

(3) *Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz für ausländische Staatsangehörige beschränkt werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.*

(4) *Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.*

(5) *Das Folgerecht (§ 26) steht ausländischen Staatsangehörigen nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.*

(6) *Den Schutz nach den §§ 12 bis 14 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Werke, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen.*

Der Kunstmaler Herr M., äthiopischer Staatsangehöriger, hat für das Rathaus der deutschen Stadt H. ein Wandgemälde „Das ewige Gericht“ entworfen, das im Ratssaal fest angebracht ist. Ihm stehen hinsichtlich

dieses Werks die gleichen Rechte zu wie einem deutschen Künstler. Er kann also ebenso wie ein deutscher Staatsbürger gegen einen Postkartenverlag vor einem deutschen Gericht vorgehen, der ohne seine Zustimmung Postkarten des Bilds verbreitet. Staatsverträge mit Äthiopien oder äthiopisches Recht spielen keine Rolle.

Wenn ein Werk etwa gleichzeitig (mit maximal einem Monat Unterschied) in Deutschland und einem anderen Staat erscheint, wird es wie das Werk eines Deutschen behandelt. Gleiches gilt für ihn Deutschland befindliche Bauwerke und ihre Ausstattung, soweit diese fest mit dem Bau verbunden ist.

Absatz 3 kann entfallen, denn von der dort gebotenen Möglichkeit ist noch nie Gebrauch gemacht worden. Nationale Machtspielchen auf dem Rücken von Urhebern müssen wirklich nicht sein.

Wer das Folgerecht für entbehrlich hält wie ich, braucht auch den Absatz 5 nicht.

Absatz 6 sichert ausländischen Urhebern gleich welcher Herkunft einen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Mindeststandard zu. Sie müssen es in Deutschland nicht hinnehmen, dass man ein Werk ohne ihre Zustimmung erstveröffentlicht, ohne ihren Namen publiziert oder entstellt.

Am wichtigsten ist die Regelung über die Staatsverträge. Das sind nicht nur internationale Abkommen wie die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ), sondern auch zweiseitige Verträge wie das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 (RGBl. S. 473), das US-Bürgern in Deutschland den gleichen Schutz wie Deutschen garantiert.

In den maßgeblichen Abkommen ist der Schutzfristenvergleich vorgeschrieben, der im Englischen verständlicher „rule of the shorter term“ heißt. Auch die europäische Schutzdauerrichtlinie hat für Urheber außerhalb der EU den Schutzfristenvergleich angeordnet. Verglichen wird die Schutzfrist in Deutschland und dem anderen Staat, und angewendet wird die jeweils kürzere Frist. Ist etwa in Kanada, das noch die fünfzigjährige Schutzfrist nach dem Tod des Autors kennt, ein Werk gemeinfrei geworden, ist es das auch in Deutschland (und in der EU).

Es kann unendlich kompliziert sein, sich durch den Wust der Abkommen durchzuarbeiten. In der Regel wird man vor Gericht einen sehr teuren Urheberrechtsspezialisten heranziehen müssen, wenn es nicht um ganz triviale Fragen geht.

Eine radikale Vereinfachung ist angesagt, die Schluss macht mit der Ausländerdiskriminierung im Urheberrecht: Ausländische Urheber genießen den gleichen Urheberrechtsschutz wie Deutsche, basta.

Die Revidierte Berner Übereinkunft wird derzeit von 164 Staaten akzeptiert. Sie sieht vor, dass der Staatsbürger eines Verbandstaats in einem anderen Verbandstaat wie ein Inländer behandelt wird. Der Künstler in meinem Beispiel kann sich in Deutschland als Staatsbürger von Äthiopien nicht auf die RBÜ berufen, denn Äthiopien ist kein Mitglied. Eine Bekanntmachung nach Absatz 4 über den gegenseitigen Schutz ist bislang in keinem einzigen Fall erfolgt.

Wenn man mir bei der Aufhebung der strikten Trennung zwischen Ausländern und Deutschen nicht folgen möchte, sollte man doch bedenken, dass es hierzulande eine zahlenmäßig nicht zu vernachlässigende Minderheit von Nicht-EU-Ausländern gibt, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben: türkische Staatsbürger. Staatenlose und Flüchtlinge mit ständigem Aufenthalt in Deutschland werden wie Deutsche behandelt, Türken nicht (auch wenn internationale Abkommen und ein bilateraler Staatsvertrag kaum eine Schutzlücke offenlassen).

§ 122 Staatenlose

(1) Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie deutsche Staatsangehörige.

(2) Staatenlose ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie die Angehörigen des ausländischen Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der in Syrien lebende staatenlose kurdische Bildhauer Herr M. ist hinsichtlich des Schutzes seiner Werke vor deutschen Gerichten einem syrischen Staatsbürger gleichgestellt.

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ bezieht sich auf den Lebensmittelpunkt. Im System der fremdenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes ist die Bestimmung nachvollziehbar und sachgerecht. Nicht ausdrücklich geregelt ist, wie man bei staatenlosen Ausländern verfährt, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben (etwa grenzüberschreitende Nomaden).

§ 123 Ausländische Flüchtlinge

Für Ausländer, die Flüchtlinge im Sinne von Staatsverträgen oder anderen Rechtsvorschriften sind, gelten die Bestimmungen des § 122 entsprechend. Hierdurch wird ein Schutz nach § 121 nicht ausgeschlossen.

Der afghanische Architekt Herr R. lebt seit seiner Flucht in Zürich und ist dort als politischer Flüchtling nach der Genfer Konvention anerkannt. Vor deutschen Gerichten wird er wie ein Schweizer Urheber behandelt.

Von der Vorschrift begünstigt sind keine Asylbewerber oder Wirtschaftsflüchtlinge. Sofern Menschen, seien es Flüchtlinge oder Migranten, sich dauerhaft in einem Staat aufhalten, halte ich es aber für angemessen, sie wie die Bürger des Staats, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, zu behandeln.

Unterabschnitt 2 Verwandte Schutzrechte

§ 124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder

Für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und den Schutz von Lichtbildern (§ 72) sind die §§ 120 bis 123 sinngemäß anzuwenden.

Für eine in der Ukraine, nicht aber in Deutschland erschienene wissenschaftliche Ausgabe kann der deutsche Sonderschutz nicht beansprucht werden, während der Schweizer Ersteditor eines unbekanntem mittelalterlichen Textes sich auf den 25jährigen Schutz nach § 71 berufen kann.

EU/EWR-Angehörige werden wie Deutsche behandelt, im Übrigen gelten die fremdenrechtlichen Einschränkungen der Paragraphen 120–123. Da es keine internationalen Abkommen zu den Paragraphen 70 und 72 gibt, ist in der Regel nur der urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutz der Paragraphen 12–14 gegeben.

Ausdrücklich ausgenommen wurden vom Parlament 1965 die Herausgeber nachgelassener Werke (§ 71). Ihnen steht der volle Inländer-schutz unabhängig von ihrer Nationalität zu.

Die Vorschrift kann entfallen, wenn man wie ich die angesprochenen Sonderregelungen streichen möchte.

§ 125 Schutz des ausübenden Künstlers

(1) Den nach den §§ 73 bis 83 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, gleichviel, wo diese stattfinden. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz für alle ihre Darbietungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, daß die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind.

(4) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise durch Funk gesendet, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen den Schutz gegen Aufnahme der Funksendung auf Bild- oder Tonträger (§ 77 Abs. 1) und Weitersendung der Funksendung (§ 78 Abs. 1 Nr. 2) sowie den Schutz nach § 78, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist.

(5) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.

(6) Den Schutz nach den §§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht vorliegen. Das gleiche gilt für den Schutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die unmittelbare Sendung der Darbietung handelt.

(7) Wird Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.

Ein Fernsehteam nimmt den Auftritt einer algerischen Tänzerin in einer deutschen Fußgängerzone auf. Die Künstlerin erlaubt die Sendung

durch den deutschen Privatsender, kann aber nach Absatz 4 die erneute Ausstrahlung von ihrer Einwilligung abhängig machen.

Warum einfach, wenn es auch extrem kompliziert geht? Für EU/EWR-Bürger gilt auch bei den ausländischen Künstlern Inländerbehandlung, aber ansonsten ist es nur für Urheberrechtsspezialisten möglich, sich einigermaßen verlässlich zum Schutz eines bestimmten Konzertmitschnitts eines ausländischen Künstlers zu äußern. Es kommt nicht nur darauf an, welche Staatsbürgerschaft der Künstler hat, auch der Ort der Darbietung spielt eine Rolle. Das Rom-Abkommen von 1961 regelt die Inländerbehandlung abweichend von den sonstigen urheberrechtlichen Konventionen nicht nach der Staatsangehörigkeit. Altdarbietungen und Darbietungen in Nichtmitgliedstaaten sorgen für Schutzlücken, die von der Verwerterlobby beklagt werden. Seit dem 1. Juli 1995 muss gemäß Absatz 7 zusätzlich der Schutzfristenvergleich (siehe zu § 121) durchgeführt werden. Absatz 6 sichert den ausländischen Künstlern auf jeden Fall einen persönlichkeitsrechtlichen Mindestschutz zu.

Eine Vereinfachung dieses Paragraphen würde zur Rechtssicherheit der Nutzer erheblich beitragen. Eine unzulässige Nutzung stellt nach § 108 eine Straftat dar! Ein klares und verständliches Recht sieht jedenfalls anders aus.

§ 126 Schutz des Herstellers von Tonträgern

(1) Den nach den §§ 85 und 86 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Tonträger, es sei denn, daß der Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 3 zu überschreiten.

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.

Eine isländische Plattenfirma kann, da Island EWR-Mitgliedstaat ist, für ihre Produkte den gleichen Schutz wie ein deutsches Unternehmen beanspruchen.

Da es für Tonträgerhersteller eine Reihe von internationalen Abkommen (Rom-Abkommen, Genfer Tonträger-Abkommen, TRIPS, WPPT) gibt, ist zunächst zu prüfen, ob ein ausländisches Unternehmen einem der Vertragsstaaten angehört. Ist dies der Fall, braucht der in Absatz 2 angeordnete Schutzfristenvergleich nicht durchgeführt zu werden.

Die Vorschrift kann natürlich entfallen, wenn man meiner Streichung des Leistungsschutzrechts des Tonträgerherstellers zustimmt.

§ 127 Schutz des Sendeunternehmens

(1) Den nach § 87 gewährten Schutz genießen Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle Funksendungen, gleichviel, wo sie diese ausstrahlen. § 126 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für alle Funksendungen, die sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausstrahlen. Der Schutz erlischt spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 87 Abs. 3 zu überschreiten.

(3) Im übrigen genießen Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein in Deutschland ansässiger Rundfunksender, der seine Sendungen nur in der Türkei ausstrahlt, steht einem deutschen Sender (und einem EU/EWR-Sender) gleich.

Die einschlägigen Staatsverträge sind bei Sendeunternehmen eher von geringer Bedeutung.

Da ich einen Schutz des Sendeunternehmens ablehne, hat auch § 127 keine Berechtigung.

§ 127a Schutz des Datenbankherstellers

(1) Den nach § 87b gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87b gewährten Schutz, wenn

- 1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder*
- 2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.*

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Ein Schweizer Verlag erstellt eine Telefonbuch-CD, die von einem deutschen Verlag kopiert und in Deutschland vertrieben wird. Da die Schweiz weder zur EU noch zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört, ist eine Klage vor einem deutschen Gericht – zumindest wegen des Datenbankschutzrechts der Paragraphen 87a und folgende – aussichtslos.

Firmen mit Sitz in Staaten außerhalb der EU/EWR können keinen europäischen Datenbankschutz beanspruchen. Es fehlt an internationalen Abkommen. Google kann also für Google Book Search als US-Unternehmen in Deutschland keinen Datenbankschutz beanspruchen.

Mit der Ablehnung des Datenbank-Leistungsschutzrechts fällt auch § 127a.

§ 128 Schutz des Filmherstellers

(1) Den nach den §§ 94 und 95 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, gleichviel, ob

und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Für ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 126 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Ein in den USA erstellter kurzer Pornoclip zählt nach deutschem Recht nicht zu den Filmwerken, sondern zu den Laufbildern (§ 95). Er ist in Deutschland nicht nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. (Geschützt sind aber die Filmeinzelbilder nach § 72 als einfache Lichtbilder.)

Die Vorschrift orientiert sich an § 126. Da einschlägige Staatsverträge fehlen, sind ausländische Filmhersteller außerhalb der EU/EWR-Staaten kaum geschützt. Es geht wohlgerne nicht um den urheberrechtlichen Schutz, der den Urhebern von Filmwerken selbstverständlich zukommt, sondern um das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers. Besteht im Ausland (z. B. in den USA) kein solcher spezifischer Schutz, ist nach dem Schutzfristenvergleich auch in Deutschland kein Schutz möglich. Im Fall des Pornoclips gibt es keine Film-Urheber, da kein Filmwerk vorliegt, und die Darsteller sind auch, da sie einfach Sex haben und nicht ein Werk zum Vortrage bringen, keine ausübenden Künstler.

Mit der fremdenrechtlichen Vorschrift des § 128 waren einige deutsche Gerichte offensichtlich überfordert. Sie haben sie schlicht und einfach übersehen oder ignoriert.

Der Schutz des Filmherstellers ist zu streichen und daher muss auch § 128 weg!

Abschnitt 2 Übergangsbestimmungen

§ 129 Werke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder daß in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Die Tochter eines 1910 verstorbenen Autors ließ ein nachgelassenes Buch 1962 erscheinen. Nach Absatz 2 blieb es nach der früheren Vorschrift des Literatur-Urhebergesetzes 10 Jahre nach Veröffentlichung, also bis 1972 geschützt.

Nur Werke, die zum Inkrafttreten der Schutzdauerbestimmungen des Urheberrechts am 17. September 1965 noch geschützt waren, kamen in den Genuss der in der Regel längeren Fristen des neuen Gesetzes. Das Werk eines 1914 gestorbenen Urhebers wäre nach neuem Recht bis 1994 geschützt gewesen, nach altem Recht endete der Schutz aber bereits 1964. 1915 gestorbene Urheber waren besser dran: der Schutz ihrer Werke endete erst 1985. Ein Wiederaufleben erloschener Rechte gab es damals nicht. Dazu kam es erst 1995 mit dem § 137f.

§ 129 ist die erste der sogenannten Übergangsvorschriften, die in nicht weniger als 21 Paragraphen Regelungen darüber enthalten, wie mit bestehenden Rechten zu verfahren ist, wenn das Gesetz geändert wurde. Die Normen sind außerordentlich kompliziert, sie setzen in der Regel detaillierte Kenntnisse des früheren Rechts voraus. Wenn ein schlankes und verständliches Urheberrecht gewünscht wird, kann dieser für Laien nicht durchdringbare Normenwust nicht in der jetzigen Form im Gesetz belassen werden. Zum Vergleich: Im österreichischen Urheberrechtsgesetz gelten nur die Paragraphen 101 bis 112 Übergangsvorschriften, und alle diese Paragraphen sind eher kurz.

Sinnvoll wäre es, alle Übergangsvorschriften auf eine einzige einzudampfen und in dieser eine Entschädigungspflicht des Staates vorzusehen, sollte aus der Anwendung des neuen Rechts nachweislich eine Entzignung resultieren.

§ 130 Übersetzungen

Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

Bestimmte Übersetzungen durften nach dem Urheberrechtsgesetz von 1870 ohne Zustimmung des Urhebers erscheinen. Der Übersetzer und sein Rechtsnachfolger konnten nach den Gesetzen von 1901 und 1965

weiter vervielfältigen, verbreiten und öffentliche Aufführungen veranstalten.

Es ist noch nicht einmal ausgemacht, dass es heute noch eine einzige lieferbare Übersetzung gibt, die von dieser Übergangsvorschrift Gebrauch macht. Immerhin dürften die meisten Autoren, die in Deutschland vor 1902 übersetzt wurden, 70 Jahre tot und ihr Werk daher gemeinfrei sein. Im wilhelminischen Deutschland hat man, vermute ich, eher ältere gesetzte Herren übersetzt ...

Die Norm ist ein uralter Zopf, den man abschneiden kann, ohne einen Verleger in bittere Not zu stürzen.

§ 131 Vertonte Sprachwerke

Vertonte Sprachwerke, die nach § 20 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) ohne Zustimmung ihres Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden durften, dürfen auch weiterhin in gleichem Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, wenn die Vertonung des Werkes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen ist.

Nach dem Literatururheberrechtsgesetz von 1901 durfte ein Komponist ein Gedicht ohne Zustimmung des Autors vertonen. Das Gedicht durfte im Rahmen eines Notendrucks verbreitet werden, und bei Aufführungen war es zulässig, den Hörern den Text auch ohne die Noten auszuhändigen.

Auch diese Norm dürfte weitgehend obsolet sein. Es gilt das zu § 130 Gesagte.

§ 132 Verträge

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.

(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.

(4) Absatz 3 gilt für ausübende Künstler entsprechend.

Die Verwertungsindustrie hat gesiegt: Die urhebervertragsrechtlichen Vorschriften gelten im Prinzip nicht für Altverträge vor 1966. 2002 wurde die dadurch gegebene Benachteiligung der Urheber fortgesetzt, als durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern die Absätze 3 und 4 eingefügt wurden. Wenn es richtig war, den Urhebern mehr Rechte zu geben, hätte man die älteren Verträge zwingend einbeziehen müssen.

Der neue „Fairnessparagraf“ 32a gilt nur, wenn der überraschende Verkaufserfolg nach dem 28. März 2002 eintrat.

Auch im Urheberrecht gilt die Vertragsfreiheit, aber der Urheber bedarf als schwächere Vertragspartei des Schutzes durch gesetzliche Bestimmungen, die dem Diktat der Verwerter Schranken setzen. Daher ist die Regelung für Altverträge in § 132 eigentlich ein Schlag in sein Gesicht.

§ 133

Dieser Paragraf ist weggefallen.

§ 134 Urheber

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 135, weiterhin als Urheber. Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber eines Werkes anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Von der Legislaturperiode 1890/95 bis 1933 gab das Büro des deutschen Reichstags amtliche Reichstags-Handbücher heraus, die inzwischen unter www.reichstagsprotokolle.de im Internet einsehbar sind. Auf dem Titelblatt wird nur das Reichstagsbüro als Herausgeber genannt. 70 Jahre nach ihrem Erscheinen sind diese Werke gemeinfrei und können frei genutzt werden.

Das bis 1965 geltende Urheberrecht kannte die Urheberschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie von juristischen Personen, die als Herausgeber von Sammelwerken fungierten. Sie gelten weiterhin als Urheber, nur knüpft die siebenjährige Schutzfrist an den Veröffentlichungszeitpunkt statt an den Tod des Urhebers an. Nach § 3 des Literatur-Urheberrechtsgesetzes von 1901 wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichten, dann als Urheber des Werks angesehen, wenn ein Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schluss genannt wurde.

Die Vorschrift des Literatur-Urhebergesetzes über die Sammelwerke (§ 4 LUG) wurde 2009 aus der Mottenkiste geholt, als sich die Herausgeberin der „Zeitungszeugen“ mit dem Freistaat Bayern über den Nachdruck von NS-Zeitungen stritt. In einem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Landgerichts München I vom 25. März 2009 (Az.: 21 O 1425/09) argumentierte das Gericht, dass die als Herausgeber von „Der Angriff“ und „Völkischer Beobachter“ genannten Joseph Goebbels und Adolf Hitler in Wirklichkeit keine schöpferische Leistung erbracht hätten. Sie seien nur vorgeschoben gewesen. Daher sei der Eher-Verlag in beiden Fällen als Urheber anzusehen mit der Folge, dass nach Ansicht der Münchner Richter 2009 nur noch solche Zeitungs-Ausgaben der beiden NS-Organen Schutz genießen, die ab dem 1. Januar 1939 veröffentlicht wurden. Man darf gespannt sein, wie dies die nächste Instanz sieht.

§ 135 Inhaber verwandter Schutzrechte

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.

Ein Opernsänger, der 1960 eine Schallplatte aufnahm, hatte nach § 2 des Literatur-Urheberrechtsgesetzes von 1901 ein fiktives Bearbeiturheberrecht, das ihm einen Schutz bis zu 50 Jahren nach seinem Tod zusicherte. Das Urheberrechtsgesetz von 1965 sah ihn nurmehr als ausübenden Künstler, dem eine kürzere Schutzfrist (zunächst 25 Jahre nach Erscheinen der Schallplatte) zukam.

Am 8. Juli 1971 entschied das Bundesverfassungsgericht (Az.:1 BvR 766/66), § 135 sei „insoweit verfassungswidrig, als hiernach auch die Neuregelung des Beginns der Schutzfrist (§ 82 UrhG) auf die vor dem 1. Januar 1966 hergestellten Aufnahmen Anwendung findet“. 1972 beseitigte das Parlament die Verfassungswidrigkeit durch Einfügen des § 135a.

§ 135a Berechnung der Schutzfrist

Wird durch die Anwendung dieses Gesetzes auf ein vor seinem Inkrafttreten entstandenes Recht die Dauer des Schutzes verkürzt und liegt das für den Beginn der Schutzfrist nach diesem Gesetz maßgebende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wird die Frist erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an berechnet. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit Ablauf der Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften.

Der Opernsänger, dessen Schallplatte 1960 erschien, hätte nach § 135 nur einen Schutz bis 1985 beanspruchen können, da ihm § 82 in der alten Fassung von 1965 nur einen 25-jährigen Schutz gewährte. Da das Gesetz von 1965 an das „Erscheinen“ anknüpfte und die Schallplatte bereits 1960 erschien, lag das „maßgebende Ereignis“ im Jahr 1960 und damit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Also müssen die 25 Jahre nicht ab 1960, sondern ab dem 1. Januar 1966, dem Inkrafttreten, gerechnet werden, was zunächst den 31. Dezember 1990 ergab. Mit der Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre im Jahr 1990 läuft die Schutzfrist nun bis 2010.

Die Schallplatte eines 1935 gestorbenen Pianisten wäre nach dem Literatur-Urhebergesetz 50 Jahre nach seinem Tod, also bis Ende 1985 geschützt gewesen. Satz 1 von § 135a sah aber, wie soeben gezeigt, eine Schutzdauer bis 1990 vor. Satz 2 stellt klar, dass das nach dem Literatur-Urheberrechtsgesetz maßgebliche Fristende 1985 seine Richtigkeit hat.

Die doch recht eigenartige Auslegung von § 135a durch das Oberlandesgericht Hamburg am Beispiel von alten Fotos kann man bei § 72 nachlesen.

§ 136 Vervielfältigung und Verbreitung

(1) War eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.

Ein Verleger hatte kurz vor dem 1. Januar 1966 damit begonnen, ein Liederbuch zusammenzustellen, in das er nach dem damals noch geltenden Urheberrecht (§ 19 Literatururheberrechtsgesetz) ohne Zustimmung des jeweiligen Autors geschützte Lieder aufnehmen durfte. Der Drucksatz war bereits hergestellt. Die geplante Auflage durfte nach dem 1. Januar 1966 hergestellt und verkauft werden.

Die Vorschrift hat inzwischen keine Bedeutung mehr und kann gestrichen werden. Der Verweis in § 46 Absatz 5 Satz 2 ändert daran nichts, da auch diese Norm meiner Ansicht nach entbehrlich ist.

§ 137 Übertragung von Rechten

(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 bis 66 verlängert worden ist. Entsprechendes gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis erlaubt worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, daß dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Recht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterveräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

(5) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

1965 wurde die Schutzfrist von 50 auf 70 Jahre verlängert. § 137 enthält gesetzliche Auslegungsregeln für Altverträge, in denen die ganze oder teilweise Übertragung des Urheberrechts zulässig war.

Die dem Verwerter nach Absatz 2 zusätzlich eingeräumte Nutzungsdauer ist nach Absatz 3 unter Umständen zu vergüten. Bei einer prozentualen Umsatzbeteiligung ist die Sachlage klar: Der Vertrag läuft einfach weiter. Bei Pauschalhonoraren kommt es auf den Einzelfall an. Die dem Rechtsanwender abverlangte kontrafaktische Gedankenoperation („wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre“) dürfte diesen regelmäßig überfordern. Im Sinne des Urhebers wäre es einzig und allein gewesen, ohne Wenn und Aber einen angemessenen Aufschlag vorzusehen.

§ 137a Lichtbildwerke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist.

Die 1985 eingefügte Vorschrift ist praktisch kaum von Belang, da aufgrund des Wiederauflebens erloschener Schutzrechte nach § 137f heute für alle Lichtbildwerke generell die Regelschutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers gilt. Für die 1985 eingeführte und 1995 wieder abgeschaffte Kategorie der Dokumente der Zeitgeschichte wird allgemein eine analoge Anwendung von § 137a befürwortet (siehe auch zu § 72).

§ 137b Bestimmte Ausgaben

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach den §§ 70 und 71 sind auch auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer wissenschaftlichen Ausgabe oder einer Ausgabe nachgelassener Werke eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des verwandten Schutzrechtes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Nach der 1989 geltenden Schutzfrist von 10 Jahren wäre eine wissenschaftliche Musikedition bis 1999 geschützt gewesen. Der 1990 eingefügte § 137b verlängerte diesen Schutz bis 2014.

§ 137c Ausübende Künstler

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach § 82 sind auch auf Darbietungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1990 auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden sind, wenn am 1. Januar 1991 seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers 50 Jahre noch nicht abgelaufen sind. Ist der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen, so ist die Frist von der Darbietung an zu berechnen. Der Schutz nach diesem Gesetz dauert in keinem Fall länger als 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, falls der Bild- oder Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Darbietung.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an der Darbietung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Schutzes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Aufnahmen von den Bayreuther Festspielen 1951, die bis zum Jahr 2000 nicht erschienen waren, verloren ihren Schutz mit Ablauf des Jahres 2001.

Die Übergangsvorschrift zu § 82 steht seit 1990 im Gesetz.

§ 137d Computerprogramme

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § 69g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.

Die Vorschriften über Computerprogramme werden durch diese seit 1993 existierende Bestimmung auch auf ältere Programme ausgeweitet. Die Ausnahme in Absatz 1 Satz 2, die offenbar die Vermieter von Computerspielen begünstigen sollte und die gegen die EU-Computerspielrichtlinie verstößt, dürfte heute weitgehend gegenstandslos geworden sein.

§ 137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG

(1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, daß diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.

(2) Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85 und 94) als erteilt. Diesen Rechtsinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. § 137d bleibt unberührt.

(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.

1995 wurde die Vermiet- und Verleihrichtlinie der EU umgesetzt. Rechtstechnisch ist es ein Missgriff, dass Absatz 1 voraussetzt, dass man das Bundesgesetzblatt von 1995 zur Hand hat, um zu prüfen, welche Vorschriften am 30. Juni 1995 in Kraft traten. Dass § 137e heute noch sonderlich relevant ist, darf bezweifelt werden.

§ 137f Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG

(1) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendeunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem

1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(4) Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

In einem 1943 erschienenen Buch wurde das Foto eines auftauchenden U-Boots abgedruckt. Der Fotograf konnte 2003 vor dem Landgericht Hamburg und 2004 vor dem Oberlandesgericht Hamburg (Urteil vom 3. März 2004, Az.: 5 U 1159/03) durchsetzen, dass es nicht ohne seine Zustimmung als Titelbild eines Buches genutzt werden durfte. Ursprünglich war der Schutz der als Lichtbildwerk (§ 2) eingeschätzten Aufnahme zum Jahresende 1968 abgelaufen. Nach dem Beitritt Spaniens zur EU 1986 wurde der deutsche Urheber dort wie ein Inländer behandelt mit der Konsequenz, dass das Bild am 1. Juli 1995 in Spanien, das seit 1879 eine Frist von 80 Jahren nach dem Tod des Urhebers für Fotografien kannte, noch geschützt war. Damit lebte gemäß § 137f das in Deutschland erloschene Schutzrecht wieder auf.

Wie keine andere Vorschrift hat die aufgrund der EU-Schutzdauerrichtlinie 1995 eingefügte Norm die Public Domain massiv geschädigt. In riesigem Umfang wurden gemeinfreie Werke wieder dem Monopolrecht des Urhebers unterstellt. In vielen Fällen wurden aus gemeinfreien Fotos „verwaiste Werke“, bei denen der Urheber nicht greifbar ist. Zudem führt § 137f zu einer ungeheuren Verkomplizierung der Rechtslage, da jeweils der Schutz in allen EU/EWR-Staaten zu prüfen ist. (Zu den Auswirkungen von § 137f auf § 66 siehe dort.)

§ 137f ist eine völlig verfehltete Regelung und daher zu streichen.

§ 137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG

(1) § 23 Satz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerke anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 2 sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem

31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.

(3) Die §§ 55a und 87e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.

§ 137g wurde anlässlich der Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie ins Gesetz eingefügt. Eine vor dem 1. Januar 1983 hergestellte und seither nicht aktualisierte nicht-schöpferische Datenbank (§ 87a) ist gemeinfrei. Die in Absatz 3 angeordnete Fortgeltung an sich unzulässiger Nutzungsbeschränkungen in Altverträgen vor 1998 ist aus Sicht der Lizenznehmer schlichtweg ärgerlich.

§ 137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG

(1) Die Vorschrift des § 20a ist auf Verträge, die vor dem 1. Juni 1998 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden, sofern diese nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

(2) Sieht ein Vertrag über die gemeinsame Herstellung eines Bild- oder Tonträgers, der vor dem 1. Juni 1998 zwischen mehreren Herstellern, von denen mindestens einer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehört, geschlossen worden ist, eine räumliche Aufteilung des Rechts der Sendung unter den Herstellern vor, ohne nach der Satellitensendung und anderen Arten der Sendung zu unterscheiden, und würde die Satellitensendung der gemeinsam hergestellten Produktion durch einen Hersteller die Auswertung der räumlich oder sprachlich beschränkten ausschließlichen Rechte eines anderen Herstellers beeinträchtigen, so ist die Satellitensendung nur zulässig, wenn ihr der Inhaber dieser ausschließlichen Rechte zugestimmt hat.

(3) Die Vorschrift des § 20b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersenderechts nach dem 1. Juni 1998 geschlossen wurde.

Die Vorschrift bezieht sich auf die 1998 (verspätet) umgesetzte Satelliten- und Kabelrichtlinie. Absatz 1 zur europäischen Satellitensendung wird zunehmend bedeutungslos, Absatz 2 betrifft ältere Koproduktionsverträge, während Absatz 3 den Urhebern für vor dem 1. Juni 1998 abgeschlossene Altverträge den in § 20b statuierten unverzichtbaren Vergütungsanspruch für die Kabelweitersendung entzieht.

§ 137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.

Die Vorschrift betrifft die 2001 in § 102 neu geregelte Verjährung von Ansprüchen. Die einschlägigen Übergangsvorschriften gelten als „äußerst kompliziert“ (Schricker, § 103 Rz. 6). Da jahrelang unentdeckte Urheberrechtsverletzungen eher selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen dürften und daher vor allem die dreijährige Regelverjährungsfrist relevant ist, verzichte ich auf eine nähere Erörterung der Altfälle-Regelung.

§ 137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG

(1) § 95d Abs. 1 ist auf alle ab dem 1. Dezember 2003 neu in den Verkehr gebrachten Werke und anderen Schutzgegenstände anzuwenden.

(2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem 13. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 22. Dezember 2002 noch nicht erloschen ist.

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Tonträgers wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Hersteller des Tonträgers zu.

(4) Ist vor dem 13. September 2003 einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Fall einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Der 2003 eingefügte Paragraf gewährt in Absatz 1 einen Aufschub bei den DRM-Kennzeichnungspflichten nach § 95d. Nicht schon beim Inkrafttreten am 13. September 2003, sondern erst ab dem 1. Dezember 2003 mussten entsprechende Medien gekennzeichnet werden.

Die Absätze 2–4 betreffen das Schutzrecht der Tonträgerhersteller (§ 85). Das in Absatz 2 genannte Datum, der 22. Dezember 2002, ist der Zeitpunkt, bis zu dem die einschlägige EU-Richtlinie hätte umgesetzt werden müssen. Ein vor dem Inkrafttreten am 13. September 2003 seit dem 22. Dezember 2002 erloschenes Schutzrecht lebte wieder auf. Zu bereits aufgenommenen Nutzungen Dritter fehlt eine Bestimmung analog etwa zu § 137f Absatz 3 Satz 2. Das ist nicht der einzige Missgriff des Gesetzgebers: Da er von den zahlreichen Regelungsgegenständen der Novelle von 2003 nur zwei Punkte herausgriff, muss man durch Rückgriff auf die allgemeinen übergangsrechtlichen Vorschriften und die jeweils nächstliegenden Spezialvorschriften diese Lücken schließen.

§ 137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

Ein klassischer Lobby-Paragraf zugunsten der wissenschaftlichen Verleger! Zunächst sollte die Vorschrift Ende 2006 auslaufen, dann Ende 2008, bis sie Ende 2008 die jetzige Fassung erhielt. Sinn und Zweck ist weniger die Evaluierung durch den Gesetzgeber. Vielmehr haben die Begünstigten im Bildungsbereich und in der Wissenschaft nachzuweisen, dass die Bestimmung nicht schädlich ist.

Grundsätzlich sollten – ohne unfaire Beweislastverteilung wie in diesem Fall – alle Vorschriften des Urheberrechts nur befristet gelten und vor ihrer Verlängerung einer gründlichen Evaluierung unterzogen werden.

§ 137l Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten

nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.

Nach der Streichung des § 31 Absatz 4 (siehe zu § 31a) wurde 2007 § 137l eingeführt, eine komplizierte Regelung, die nicht nur in der Rechtswissenschaft umstritten ist.

In meinem Beispiel zu § 31a ging es um einen Vertrag über eine 1987 erschienene Dissertation. Damals konnte die Online-Nutzung noch nicht rechtswirksam eingeräumt werden. Sofern der Autor 2007/2008 etwas von § 137l mitbekommen hat, hatte er bis zum 31. Dezember 2008 die Möglichkeit, den Anfall der Online-Rechte an den Verlag, der seinerzeit Inhaber der ausschließlichen, weder räumlich noch zeitlich beschränkten Nutzungsrechte war, durch einen Widerspruch zu verhindern. Taucht in der Zukunft ein weiteres unbekanntes Nutzungsrecht auf und will der Verlag nutzen, muss er dem Autor dies mitteilen. Dann läuft eine dreimonatige Widerspruchsfrist für den Autor.

2007 haben zahlreiche deutsche Universitätsbibliotheken eine ganze Menge wissenschaftlicher Publikationen für ihre Open-Access-Schriftenserver eingeworben, da man befürchtete, dass der von § 137I fingierte Anfall der Nutzungsrechte an die Verlage dazu führen würde, dass diese eine Open-Access-Publikation untersagen würden. Man berief sich dabei auf Absatz 1 Satz 4, der die vorherige Rechteeinräumung an einen Dritten (hier: den Schriftenserver) unberührt lässt.

Man hat erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 137I vorgebracht. Im Zentrum der Kritik stand die Rückwirkung der Regelung. Sehr vielen Urhebern dürfte bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gar nicht bekannt geworden sein, dass § 137I existiert. Es wäre den Rechteinhabern sehr wohl zumutbar gewesen, die Urheber in gleicher Weise zu benachrichtigen, wie dies für heute noch unbekanntere Nutzungsarten vorgesehen ist.

Das Parlament hat darauf verzichtet, die Übertragungsfiktion auch auf Verträge vor 1966 auszuweiten. Damit ist es aber gerade für die älteren „Archivschatze“ nichts mit der von der Neuregelung angestrebten „Öffnung der Archive“, denn in der Regel wurde in den Verträgen vor 1966 nicht auf unbekanntere Nutzungsarten Bezug genommen, obwohl eine entsprechende Rechteeinräumung – anders als unter der Geltung des Gesetzes von 1965 – möglich gewesen wäre. Fehlt eine solche Klausel, liegen die Rechte nach der Zweckübertragungsregel beim Urheber, und der Verwerter muss sich mit ihm verständigen, wenn er nutzen möchte.

Es ist unklar, ob dem Verwerter die Rechte ausschließlich oder einfach zustehen sollen. Juristen, denen § 137I zu weit geht, plädieren für eine verfassungskonforme Auslegung, die den Verwertern nur einfache Nutzungsrechte zuspricht.

Angesichts dieser und vieler anderer offener Fragen verwundert es nicht, dass die Verwerter dazu tendieren, sich nicht auf § 137I zu stützen. Die Vorschrift ist Murks!

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 138 Register anonymer und pseudonymer Werke

(1) Das Register anonymer und pseudonymer Werke für die in § 66 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Pa-

tentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Patentamts zuständige Oberlandesgericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Im übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Für die Gerichtskosten gilt die Kostenordnung; die Gebühren richten sich nach § 131 der Kostenordnung.

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung des Registers zu erlassen,*
- 2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung, für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.*

(6) Eintragungen, die nach § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.

Herr K. hat 1950 einen Groschenroman unter Pseudonym veröffentlicht. Um zu vermeiden, dass dieser nach § 66 schon 2020 (statt 70 Jahre nach seinem Tod) gemeinfrei wird, beantragt er formlos beim Deutschen Patent- und Markenamt in München für 12 Euro (zuzüglich 15 Euro für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und Erteilung eines

Eintragungsscheins) die Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke.

Die Vorschrift über das früher als „Urheberrolle“ bezeichnete Register ist eigentlich völlig nutzlos. Am 31. Dezember 2006 waren gerade einmal 711 Werke von 381 Urhebern eingetragen, 2006 wurden 7 Eintragungen vorgenommen (nach Dreier/Schulze). Die kostenpflichtige Eintragung ist nur einer von mehreren Wegen, um die Rückkehr zur Regelschutzfrist bei anonymen und pseudonymen Werken zu bewirken. Der Name des wahren Autors kann nach § 66 auch anderweitig „offenbart“ werden. Gibt es keine relevante Eintragung im Register, kann es trotzdem sein, dass die Identität in den „interessierten Verkehrskreisen“ bekannt wurde. Der Nutzungswillige muss also aufwändig recherchieren und danach trachten, diesen Kreisen eine ihn absichernde Information dergestalt, dass von einer Offenbarung nichts bekannt sei, zu entlocken.

Keine Hilfe bietet das Register bei den sogenannten „verwaisten Werken“, denn die Anschrift des Urhebers darf nicht eingetragen werden. Und natürlich erfährt man aus dem Register nicht das Todesjahr des Urhebers, wenn dieser selbst die Eintragung veranlasst hat.

Es wäre an der Zeit, die ohnehin im Bundesanzeiger veröffentlichten Eintragungen ins Internet zu stellen, um eine unkomplizierte Abklärung, ob ein Werk in das Register eingetragen ist, zu ermöglichen.

Länge und komplexer Regelungsgehalt des § 138 verhalten sich umgekehrt proportional zu seiner praktischen Relevanz. Er ist ein geradezu klassisches Beispiel für eine unbrauchbare Rechtsvorschrift, die man lediglich mitschleppt, weil man nicht den Mut zu einer Reform hat. Also: weg damit!

§ 139 Änderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes.“

Da diese Bestimmung in der Strafprozessordnung über die sogenannten Privatklagedelikte aufgrund späterer Gesetzesänderungen erheblich umgestaltet wurde, ist § 139 Gerümpel, das man entsorgen kann.

§ 140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen

In das Gesetz über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen vom 24. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 101) wird nach Artikel 2 folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Staatsangehörige für ihre Werke nach dem Abkommen im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen, sind die Bestimmungen in Artikel IV Nr. 4 bis 6 des Abkommens anzuwenden.“

Das Parlament hat mit § 140 klarstellen wollen, dass der Schutzfristenvergleich nach dem WUA in Deutschland durchzuführen ist. Über den Schutzfristenvergleich siehe oben zu § 121. Da die Bundesrepublik 1971 der revidierten Fassung des WUA beigetreten ist, ist § 140 gegenstandslos.

§ 141 Aufgehobene Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- 1. die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339)*
- 2. die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4)*
- 3. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395);*
- 4. die §§ 3, 13 und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;*

5. *das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758), soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft*
6. *die Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;*
7. *das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404)*
8. *§ 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269)*

Aufgehoben wurden mit dem 1. Januar 1966 eine Reihe älterer Gesetze, die durch Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes ersetzt oder sonst gegenstandlos wurden. Von dem in Nr. 5 genannten Kunst-Urhebergesetz (KUG) von 1907 gelten bis heute die Paragraphen 22–24 über das „Recht am eigenen Bild“.

§ 142

Dieser Paragraph ist weggefallen.

§ 143 Inkrafttreten

(1) Die §§ 64 bis 67, 69, 105 Abs. 1 bis 3 und § 138 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.

Das Urheberrechtsgesetz ist am 16. September 1965 durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I S. 1273 verkündet worden. Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen sind also am 17. September 1965 in Kraft getreten, alle anderen – soweit nicht in späteren Gesetzesänderungen enthalten – am 1. Januar 1966.

Wer die Erstfassung durchlesen möchte, findet den Text im Internet bei dem Institut für Urheber- und Medienrecht (www.urheberrecht.org) und als Faksimile im Bürgerzugang des Bundesanzeigerverlags (www.bgbl.de).

Abrüstung des Urheberrechts!

Wir stecken mitten in der digitalen Revolution, die unsere Lebenswelt, unseren Alltag und unsere Kommunikationsformen entscheidend verändert. Verlustfreies digitales Kopieren ermöglicht neue Verwertungsformen und stellt zugleich die größte Herausforderung des herkömmlichen Urheberrechts dar.

1990 wurde mit dem Produktpirateriegesetz das Urheberrecht verschärft. Aber gegen das Aufkommen der Tauschbörsen ab 1999, das die Verwertungsindustrie in ihre schwerste Krise stürzte, die bis heute anhält, war das Gesetz machtlos. Die EU-Kommission, die in Deutschland in Sachen Urheberrecht das Sagen hat, verfolgte und verfolgt einen unachgiebigen, auf Härte und Strafen setzenden Kurs. 2008 hat das deutsche Parlament mit der Umsetzung der europäischen Enforcement-Richtlinie das Urheberrecht weiter verschärft. Aber das Recht hat ein gravierendes Akzeptanzproblem, das man nicht länger schönreden kann. Internet-Piraterie werde zunehmend sexy, sagte die konservative EU-Medienkommissarin Viviane Reding im Juli 2009. Aktuelle Daten des EU-Statistikamts Eurostat zeigten, dass 60% der Internet-Nutzer zwischen 16 und 24 Jahren in den vergangenen Monaten unlicenziert Inhalte aus dem Netz heruntergeladen hätten, ohne dafür zu bezahlen. Und 28% davon hätten zu Protokoll gegeben, dass sie auch nicht willens seien, dafür zu bezahlen.

Die Verwerter führen einen Krieg gegen ihre potentiellen Kunden, wenn sie auf Kriminalisierung und Einschüchterung mit Kampagnen wie „Raubkopierer sind Verbrecher“ (so der Slogan der Filmindustrie) setzen. Auch vom Urheberrecht erlaubte Verhaltensweisen wie das Kopieren für Freunde und Bekannte werden in die kriminelle Ecke gestellt. In der Musikindustrie befindet sich das Digital Rights Management aufgrund der Unzufriedenheit der Konsumenten zwar wieder auf dem Rückzug, aber Verbraucherrechte gelten bei digitalen Medien kaum etwas. Die „Abmahnindustrie“, die vor allem das Filesharing als Einnahmequelle nutzt, bringt die Netzbürger gegen sich auf und manche Familie an den Rand des Ruins.

Die EU-Kommission, das Europäische Parlament und das deutsche Parlament, das herzlich wenig zu melden hat, sind fest im Würgegriff der Verwerterlobby. Die Verwerter können mit viel Geld exzellente Lobbyarbeit betreiben, während sich für die Interessen der Öffentlich-

keit kaum Fürsprecher finden. Es werden Studien in Auftrag gegeben, die – wen wundert es? – zum gewünschten Ergebnis kommen: dass die dramatischen Umsatzrückgänge nicht etwa auf die unzulänglichen eigenen Geschäftsmodelle oder die Änderungen des Konsumentenverhaltens zurückzuführen sind, sondern vor allem auf die Internetpiraterie. Diese wird zum Allzweck-Sündenbock. Treffend nannte es Edo Reents „lachhaft“, dass Dieter Gorny, der Vorsitzende des Bundesverbands Musikindustrie, die Absage der Musikmesse Popkomm in Berlin mit den illegalen Downloads begründete: „Wenn das stimmt, ist es nur eine Frage der Zeit, bis die Frankfurter Buchmesse mit dem Hinweis auf Google abgesagt wird“ (FAZ.net 19. September 2009).

Die Gesetzgebung ergreift eindeutig Partei gegen die Allgemeinheit und für die Verwerter, wenn sie etwa die Umgehung von Techniken des Digital Rights Managements verbietet und unter Strafe stellt. Die bis 2009 regierende große Koalition aus CDU/SPD und das von Brigitte Zypries (SPD) geführte Justizministerium haben sich als treue Verbündete der Industrie erwiesen. Das zeigte sich etwa an der Empörung über die Google Buchsuche und die in den USA erzielte Einigung zwischen Google und den Verbänden der Verleger und Autoren. Dass es in der digitalen Informationsgesellschaft zwingend notwendig ist, Suchmaschinen zu erlauben, auch die analogen Inhalte zu digitalisieren und zu erschließen, war von Regierungsseite nie und in der öffentlichen Auseinandersetzung kaum zu hören.

Wie soll es weitergehen? Überlegt werden einem Konsultationspapier zufolge drastische Einschränkungen der Nutzerrechte: Privatkopien (§ 53) sollen nur noch vom Original zulässig sein und nicht mehr durch Dritte hergestellt werden dürfen. Eine Vergütungspflicht für Abbildungen von Werken im öffentlichen Raum ist vorgesehen (Abschaffung der Panoramafreiheit, § 59). Da nach den Bundestagswahlen 2009 eine schwarz-gelbe Regierung die Macht ergreifen wird, ist mit Sicherheit mit keiner Liberalisierung, sondern einer weiteren Verschärfung des Urheberrechts zu rechnen.

Selbstverständlich kann man, wie von Verwerterseite lauthals gefordert, das Urheberrecht weiter verschärfen, die Strafen erhöhen, Stoppschilder im Internet aufstellen, Cybercops auf Streife schicken und illegalen Tauschbörsennutzern nach dem dritten Download den Netzzugang abdrehen. Aber weder wird man damit den digitalen Flaschengeist wieder in die Flasche bekommen, noch die digitalen Bürgerrechte stärken. Man schafft ein Klima der Zensur und der Verdächtigung. Da dort, wo gehobelt wird, auch Späne fallen, wird es unumgänglich sein, die

Grundrechte und insbesondere das informationelle Selbstbestimmungsrecht bzw. den Datenschutz einzuschränken, um das geistige Eigentum mit Feuer und Schwert zu schützen.

Paul Watzlawick hat dieses Katastrophenrezept sehr treffend das Prinzip des „Mehr desselben“ genannt. Obwohl sich durch die Medienrevolution wirklich tiefgreifende Änderungen ergeben haben, hält man an den alten Mustern fest. Wenn zu wenige das Urheberrecht respektieren, muss man das Urheberrecht verschärfen, härter gegen die Piraten vorgehen. Es muss aufgerüstet werden im Krieg gegen die Piraten, die ja ansonsten ganz überwiegend unbescholtene gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger sind, die nie auf die Idee kämen, einen Supermarkt auszuraubern. Abmahnungen, Strafverfahren und Netzsperrern sollen die Gesetzesbrecher demoralisieren. „Hart aber gerecht“, soll es zugehen (www.hartabergerecht.de). In den USA wurde Jammie Thomas am 18. Juni 2009 wegen der Verbreitung von 24 Musikstücken über KaZaA zu einer Geldstrafe in Höhe von 1,92 Millionen US-Dollar verurteilt.

Die Lösung „Mehr desselben“ ist aber in Wirklichkeit keine Lösung, sondern das Problem. Die Pirateriebekämpfung schafft neue Probleme. Kollateralschäden im Bereich der Grundrechte habe ich bereits genannt. Es ist überdies fraglich, ob die Industrie den Wettlauf mit Hackern und Anonymisierungsdiensten gewinnen kann. Und wer wie ich sozialromantisch dem Traum einer besseren Gesellschaft nachhängt, in der das altruistische Teilen größer geschrieben wird als kapitalistisches Ellenbogendenken, findet es einfach nur ätzend, wenn offene WLAN-Netze nicht möglich sind, weil Filesharer sie nutzen und den Betreiber damit ruinieren können.

Die alten Rezepte haben im digitalen Kontext ausgedient. Es kann nicht um Fortsetzung des „Mehr desselben“ gehen, nicht um Aufrüstung und weitere Eskalation. Abrüstung und Deeskalation ist stattdessen angesagt. Der gordische Knoten muss zerschlagen werden. Wir brauchen eine grundlegende Reform des Urheberrechts an „Haupt und Gliedern“, die sich von den hergebrachten Grundsätzen des geistigen Eigentums löst und das Urheberrecht vom Kopf auf die Füße stellt.

Das Ziel muss ein kulturelles und wirtschaftliches Klima sein, in dem es friedlicher zugeht und bei Nutzung eines Kartenausschnitts nicht sofort ein Anwalts-Pitbull eine Abmahnung präsentiert. Es geht also um das große Thema der Gerechtigkeit, die man weniger pathetisch auch schlicht und einfach „Fairness“ nennen kann. Selbstverständlich kann man mit der hohltönenden strafrechtlichen Phrase der gehörigen Gewissensanspannung verlangen, dass man sich die nötigen Kenntnisse

verschafft, bevor man im Internet agiert oder die eigenen Kinder agieren lässt. Übersehen wird dabei, dass es auch genügend „nicht ganz so helle“ Menschen gibt, die in Abofallen stolpern oder auf Spamangebote eingehen. Ist es wirklich fair, dass Eltern für ein Kind haften und horrende Summen „Schadensersatz“ zahlen müssen, wenn sie keine rigide Kontrolle der Internetnutzung vorgenommen haben und das Kind in einer Tauschbörse viel zu viele Titel heruntergeladen hat? Keine Versicherung deckt dieses Risiko ab.

Das Urheberrecht darf kein Parcours der Abmahnfallen sein!

Früher war das Urheberrecht eine Spezialmaterie, mit der normale Bürger kaum in Berührung kamen. In der digitalen Welt und in einer ohnehin von einer massiven Verrechtlichung geprägten Gesellschaft hat jeder, der im Netz aktiv ist, etwas mit dem Urheberrecht zu tun. Daher ist es eine zentrale Forderung für ein reformiertes Urheberrecht, dass es bürgernah und allgemeinverständlich ist. Das Urheberrecht muss radikal vereinfacht werden. Es ist doch ein Unding, dass der für die Bürgerinnen und Bürger wichtigste Paragraf über erlaubtes und verbotenes Kopieren (§ 53) inzwischen so unverständlich geraten ist, dass selbst Juristen Verständnisprobleme haben.

Würde man allen von mir vorgeschlagenen Streichungen und Straffungen (rund 100 Paragraphen könnten wegfallen) folgen, so würde das die Paragrafenzahl halbieren.

Wenn man das Gesetz an dem Maßstab misst, den Gerichte an Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Firmen anlegen, so wären unzählige Paragraphen unwirksam, da unverständlich. AGB müssen für den Verbraucher verständlich und eindeutig sein und dürfen keine „überraschenden Klauseln“ enthalten. Was man von Wirtschaftsunternehmen verlangt, sollte man doch als Parlament selbst auch leisten können, oder?

Wir brauchen eine Rechtssprache, die näher bei den Bürgern ist!

Die Freiheit der Werknutzung und die Zugangsrechte der Allgemeinheit müssen ausbalanciert werden gegen die Interessen der Kreativen und der Verwerterindustrien. Wenn das Urheberrecht ein positiver Katalysator gesellschaftlicher Prozesse werden soll, dann müssen die Rechte der Allgemeinheit an erster Stelle stehen. Ausschließlichkeitsrechte dürfen nicht mehr im Übermaß gewährt werden. Das Urheberrecht darf nicht mehr so hart und starr bleiben wie es jetzt ist, es muss viel weicher und flexibler werden.

Es ist auch sehr die Frage, ob man die Entwicklung und Ausgestaltung eines reformierten Urheberrechts wie bisher den Zivilgerichten überlassen sollte, die sich in der Vergangenheit allzu oft als willfährige Schergen der Industrie erwiesen haben. Ohne absurd hohe Streitwerte hätte sich das Parlament nicht zur Deckelung der Anwaltsgebühren in Bagatellfällen (§ 97a) entschlossen. Müssen gesellschaftliche Konflikte zwangsläufig von Gerichten entschieden werden oder sollte man nicht verstärkt mit anderen Modellen – beispielsweise Schlichtung und Mediation – experimentieren?

Bei der Fortbildung des Urheberrechts muss der Einfluss der Juristen zurückgedrängt werden. Es mehren sich auch unter ihnen kritische Stimmen, aber der Chor als Ganzes singt immer noch ausschließlich ein stockkonservatives Lied, das sich zwar urheberfreundlich gibt, aber im Grunde nur verwerterfreundlich ist. Die Hohepriester des Gewerbes, die Verfasser der Urheberrechtskommentare (ich habe inzwischen den allergrößten Respekt vor ihnen), können die Realität – wenn überhaupt – nur in homöopathischer Dosis an sich heranlassen. Es ist Aufsatzautoren und Verfassern von Dissertationen überlassen, Texte zu lesen und zitieren, die nicht aus dem geschlossenen Zirkel der Urheberrechtler stammen, aber auch das passiert wirklich nur in absoluten Ausnahmefällen. Hat beispielsweise ein Bibliotheksjurist, der ja auch eine fundierte juristische Ausbildung hat, einen klugen Gedanken zum Urheberrecht, und er veröffentlicht ihn nicht in „GRUR“ oder einer der anderen maßgeblichen Fachzeitschriften, so wird er es nicht erleben, dass ein Kommentator ihn zitiert.

Das Urheberrecht ist zu wichtig, als dass man es der Inzucht der Juristen überlassen dürfte. Eine Reform des Urheberrechts kann nur funktionieren, wenn sie von einer gesellschaftlichen Debatte begleitet wird, wenn sich die Bürgergesellschaft massiv einmischt.

Wir brauchen auch viel mehr Empirie. Unabhängige Untersuchungen müssen das Urheberrecht evaluieren, und die Konsequenzen daraus müssen gezogen werden. Es kann doch nicht sein, dass eine Studie zum europäischen Datenbankschutz keinerlei Anreizeffekt des neuen Schutzrechts belegen kann und man trotzdem zur Tagesordnung übergeht (siehe zu § 87a). Eine rein ökonomische Perspektive greift freilich zu kurz. Das Urheberrecht ist nicht nur das Recht der Vermarktung und Monopolisierung geistigen Eigentums.

Bei der Diskussion über das Urheberrecht gibt es auf Seiten der Kreativen ein großes „Ja, aber“. Sie möchten von ihren Leistungen leben können und haben den Eindruck, dass es ihnen im digitalen Zeitalter

eher schlechter als besser geht. Wenn Urheberrechtsverletzungen legalisiert werden, denken sie, bleibt für sie gar nichts mehr übrig. Dass ihnen ein fairer Anteil am Kuchen vorenthalten bleibt, hängt aber nicht von einem urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht ab, sondern von den Vertragsbedingungen der Urheberrechtsindustrie und deren ökonomischem Erfolg. Es ist unbewiesen, dass Urheberrechtsverletzungen die Ursache für massive Umsatzeinbrüche sind. Es sind durchaus Geschäftsmodelle mit reduzierten Ausschließlichkeitsrechten möglich, etwa durch Verwendung freier Lizenzen. Es gibt viele Beispiele, dass Bücher, die „Open Access“ im Internet bereitstehen, sich trotzdem gut verkaufen (ich hoffe, dieses Buch wird dazugehören!).

Im Software-Bereich zeigt der Erfolg des Open-Source-Betriebssystems LINUX, dass rund um freie Inhalte sehr wohl Geld verdient werden kann. „Jura ist nicht dazu da, antiquierte Geschäftsmodelle zu schützen“, sagte der Münsteraner Rechtsprofessor Thomas Hoeren in einem Interview mit ZEIT Online am 7. September 2009.

Bestimmte Urhebergruppen, die kaum von illegalen digitalen Aktivitäten betroffen sind, wie die Übersetzer, beklagen sich schon seit vielen Jahren über ihr viel zu kärgliches Salär. Die Misere der Urhebervertragsbeziehungen, die es lange vor dem Aufkommen des Internets gab, kann nicht dadurch bekämpft werden, dass man Urheberrechtsverstöße drakonisch verfolgt und einen nicht unerheblichen Anteil junger Internetnutzer kriminalisiert. Verbrauchern soll es also schlechter gehen, damit es den Kreativen besser geht? Ein solches Nullsummenspiel beschreibt die komplexe Dynamik der Verhältnisse ganz sicher nicht zutreffend.

Nochmals: Das Problem der Urheber sind nicht die Urheberrechtsverletzungen, sondern dass die Urheberrechtsindustrie zu wenig von ihren Profiten abgibt.

In den folgenden 15 Forderungen für ein reformiertes Urheberrecht fasse ich wichtige Punkte aus den Kommentaren zu den einzelnen Paragraphen systematisierend zusammen und ergänze Aspekte, die dort zu kurz kamen oder nicht angesprochen wurden. In den meisten Fällen hat leider – ich erwähnte es in der Einleitung – aufgrund europarechtlicher Vorgaben der deutsche Gesetzgeber keine wirkliche Entscheidungsbefugnis. Die Musik spielt in Brüssel.

1. Legalisierung der Tauschbörsen und einer fairen Nutzung!

An einer Legalisierung der Tauschbörsen führt aus rechtspolitischen Gründen kein Weg vorbei. Die digitale Privatkopie muss zu nicht-kommerziellen Zwecken erlaubt werden.

Für diese digitalen Nutzungen muss erheblich mehr Geld als bisher bei den Urhebern ankommen. Verfassungsrechtlich zulässig wäre eine „Kulturfltrate“, über die derzeit viel diskutiert wird. Gewiss gibt es eine Reihe kritischer Punkte, etwa die Verteilungsgerechtigkeit. Diese ist dank der krassen Missstände im Bereich der Verwertungsgesellschaften (siehe zu § 54) aber bereits heute ein Problem. Eine Reform des Urheberrechts ohne eine Reform der Verwertungsgesellschaften bliebe Stückwerk.

Vielfach wird übersehen, dass nicht allein die Privatkopie Probleme aufwirft. Auch das Kopieren zu nicht-privaten Zwecken muss neu geregelt werden, da die bisherigen Vorschriften kaum etwas mit der realen Praxis zu tun haben. Vorschläge dazu habe ich in den Ausführungen zum Kopierparagrafen 53 formuliert.

2. Schlichten statt abmahnen!

Legitimation entsteht immer auch durch Verfahren. Das ganze Abmahnungswesen einschließlich der „Störerhaftung“ muss verschwinden. Im Regelfall sollte eine typische Urheberrechtsverletzung wie die Nutzung eines Stadtplanausschnitts ohne Anwalt geklärt werden.

Es müssten dringend außergerichtliche Konfliktregelungen gefördert werden, Schlichtung oder Mediation beispielsweise. Verwerter, Urheberverbände und Verbraucherverbände müssten angehalten werden, wichtige Konfliktfragen zeitnah durch verbindliche Vereinbarungen zu klären. Wenn es doch nötig sein sollte, Musterprozesse zu führen, müsste der Staat die Streitwerte senken und die Parteien dazu ermuntern, Vereinbarungen über die Teilung der Prozesskosten zu treffen. Die Finanzierung solcher Prozesse könnte auch von einer Stiftung übernommen werden.

Und wieso eigentlich kein „Runder Tisch“ in Sachen Urheberrecht, der versucht, faire Lösungen zu finden, mit denen alle leben können?

Wenn das Urheberrecht vor Gericht nur vorgeschoben wird und es in Wirklichkeit um etwas anderes geht, dann sollte die Klage konsequent als missbräuchlich abgewiesen werden. So ist bekannt, dass Scientology immer wieder Kritiker als angebliche Urheberrechtsverletzer verfolgt.

3. Weg mit der Strafbarkeit!

Die Kriminalisierung von Urheberrechtsverletzungen ist unnötig. Wenn es um Abrüstung geht, müssen auch die Strafvorschriften fallen (siehe zu § 106). Bei gravierenden Fällen könnte auf das Instrumentarium des Ordnungswidrigkeitenrechts zurückgegriffen werden.

4. Weg mit dem Schutz von DRM!

Bestehende Technologien des Digital Rights Managements (DRM) haben sich überwiegend als verbraucherfeindlich erwiesen. Freiheiten, die dem Werknutzer hinsichtlich eines analogen Exemplars selbstverständlich zukommen, werden ihm im digitalen Umfeld entweder ganz vorenthalten oder erheblich erschwert. DRM schnüffelt zudem vielfach unzumutbar in der Privatsphäre des Nutzers herum.

DRM ist nichts anderes als in Technologie gegossenes Misstrauen. DRM nimmt den Kunden nicht als Partner wahr, sondern als Feind.

Wenn es um Abrüstung des Urheberrechts geht, kann das Verbot der Umgehung von Schutzmaßnahmen (§ 95a) ebensowenig Bestand haben wie die entsprechende Strafvorschrift (§ 108b).

Alle Vorschriften zu DRM müssen wegfallen. Das genügt aber nicht: Wer digitale Inhalte, seien es gemeinfreie oder urheberrechtlich geschützte, mit DRM ausliefert, muss sich an gesetzliche Vorgaben halten, die sicherstellen, dass der Verbraucherschutz nicht auf der Strecke bleibt bzw. die Vertragspartner nicht übervorteilt werden.

5. Verbraucherrechte stärken!

Mit der einseitigen Parteinahme des Gesetzes zugunsten der Verwerter, die sich im digitalen Kontext alles herausnehmen können, muss Schluss sein. Wer digitale Inhalte erwirbt, muss sie in zumutbarer Weise weiterverkaufen können, wenn er sie selbst nicht mehr nutzen will, beispielsweise Gebrauchsoftware (siehe zu § 17).

Es muss klare gesetzliche Vorgaben für verbraucherfreundliche Allgemeine Geschäftsbedingungen geben. Lizenzbedingungen müssen fair sein und dürfen die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts nicht aushebeln.

6. Für ein faireres Urhebervertragsrecht!

Gegenüber der mächtigen Urheberrechtsindustrie sind die Urheber eindeutig die schwächeren Vertragspartner (siehe zu § 31). Klare gesetzliche Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen sind auf dem Feld des Urheberrechts dringend nötig. Die üblichen „Buy-out“-Verträge müssen zurückgedrängt werden. Was die Verwerterlobby bei der Reform des Urhebervertragsrechts 2002 verhindert hat, muss erneut auf den Tisch.

Bei Nutzungsrechten ist ein Kündigungsrecht des Urhebers nach 30 Jahren vorzusehen.

7. Weg mit dem Schutz der „kleinen Münze“!

Obwohl das Urheberrecht nicht das alltägliche Schaffen schützen soll, ist inzwischen genau das der Fall. Urheberrechtlich geschützte Werke müssen wieder einen deutlichen Abstand zu ihm wahren. Nicht nur weil sie die für alle Kreativität notwendige Public Domain reduziert, auch aus Gründen der Rechtssicherheit ist die riesige Grauzone am unteren Rand des Urheberrechts schädlich.

Hier wie auch sonst bei meinen Vorschlägen könnten unzumutbare Schutzlücken durch das flexiblere Lauterkeitsrecht (UWG) geschlossen werden.

8. Runter mit den Schutzfristen!

Mein Vorschlag (30 Jahre Schutzfrist, zweimalige kostenpflichtige Verlängerungsmöglichkeit) ist in der Kommentierung von § 64 nachzulesen.

Bei den ausübenden Künstlern erscheint mir ein Verwertungsrecht für die Dauer von 30 Jahren ausreichend (§ 82).

9. Nutzung verwaister Werke ermöglichen!

Völlig unterschätzt wird in Deutschland, welche riesigen Dimensionen das Problem verwaister Werke hat, deren Rechteinhaber nicht greifbar sind. Das Urheberrecht kann seine gesellschaftlichen Aufgaben nur erfüllen, wenn vorhandene Werke genutzt werden können.

Es ist international Konsens, dass die Nutzung verwaister Werke durch Dritte nur erfolgen darf, wenn eine sorgfältige Recherche vorangegangen ist. Dabei sollten die Rechenschritte am besten in Form einer bereichsspezifischen Checkliste vorgegeben werden. Auch an stiftungsfinanzierte professionelle „Erbenfinder“ könnte man denken.

Eine kostenlose Nutzung verwaister Werke zu nicht kommerziellen Zwecken muss ermöglicht werden. Bei gewerblichen Nutzungen ist eine Vergütung an eine Institution oder Stiftung abzuführen, die diese Einkünfte für die Urheber, falls sich diese nachträglich melden, verwaltet.

Ähnliches sollte man für nicht mehr genutzte Werke (z. B. seit längerem vergriffene Bücher) für die Digitalisierung im öffentlichen Interesse vorsehen. Die Urheber/Rechteinhaber sollten eine angemessene Vergütung erhalten (gesetzliche Lizenz). Die dauerhafte kostenfreie öffentliche Zugänglichkeit der Digitalisate ist sicherzustellen.

Öffentlich zugängliche Institutionen wie Archive oder Bibliotheken müssen die Möglichkeit haben, das kulturelle Leben dauerhaft zu dokumentieren, auch wenn dies urheberrechtlich relevante Nutzungen voraussetzt.

Gegen das Tabu, dass unveröffentlichte Werke nicht ohne Zustimmung des Urhebers publiziert werden dürfen, wende ich mich in den Ausführungen zu § 12.

10. Weg mit den Leistungsschutzrechten!

Alle Leistungsschutzrechte, bis auf das des ausübenden Künstlers, müssen wegfallen. Dies betrifft die wissenschaftlichen Ausgaben und nachgelassenen Werke, die Lichtbilder sowie die Rechte des Veranstalters, des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmers, des Datenbankherstellers und last but not least des Film- und Laufbildherstellers.

Nicht als Leistungsschutzrecht ausgestaltet sind die Vorschriften über Computerprogramme. Sie passen nicht ins Urheberrecht und könnten ins Patentrecht ausgelagert werden.

Weder der Schutz von Sammel- und Datenbankwerken (§ 4) noch von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art ist geboten. Die zugrunde liegenden Informationen und Daten, die frei zur Verfügung stehen müssten, werden durch einen solchen Schutz de facto monopolisiert. Die drakonische Rechtsprechung zur freien Benutzung (§ 24) trägt zur Unsicherheit der Nutzer bei.

11. Remix ermöglichen!

Das generelle Bearbeitungsverbot des Urheberrechts und eine in diesem Bereich besonders engstirnige Rechtsprechung gängelt in unzumutbarer Weise die Kreativität. Im Interesse einer möglichst lebendigen Kultur müssen es Urheber weit mehr als bisher dulden, wenn man sich in öffentlichen Bearbeitungen mit ihren Werken auseinandersetzt (siehe zu § 24).

Moderne künstlerische Ausdrucksformen, sei es im Bereich der bildenden Kunst (z. B. Collagen) oder der Musik, die mit bestehenden Werken arbeiten, stehen unter dem Schutz der Kunstfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz) und müssen grundsätzlich akzeptiert werden.

Nicht nur Parodien, auch andere Bearbeitungsformen, die Neues schaffen, müssen erlaubt sein. Unter anderem ist der starre Melodien-schutz, der jegliche musikalische Parodie verbietet, nicht mehr zeitgemäß.

12. Meinungsfreiheit stärken!

Die bisherigen urheberrechtlichen Vorschriften (vor allem in den Paragraphen 48, 49, 50) zugunsten der Presse sind Stückwerk. Da die Bedeutung der Meinungsfreiheit und der freien Berichterstattung für den gesellschaftlichen Diskurs nicht überschätzt werden kann, ist eine zeitgemäße „große Presseschanke“, also eine generalklauselartige Ausnahme zugunsten der meinungsbildenden Medien vorzusehen. Diese muss natürlich auch Online-Publikationen wie Weblogs zugute kommen. Im Zweifel sollte jede Nutzung erlaubt sein, die nicht offenkundig missbräuchlich ist.

Das Zitatrecht (§ 51) darf nicht geschwächt, es muss ausgeweitet werden!

13. Bildung unterstützen!

Wenn ein Lehrer ausnahmsweise eine Übungsaufgabe aus einem anderen als dem im Unterricht eingesetzten Schulbuch für seine Klasse kopieren will, verbietet das § 53 Absatz 3 (eingefügt von der Schulbuchverlagslobby). Kein Wunder, dass es in allen Schulen mit der Akzeptanz des Urheberrechts hapert. Was pädagogisch sinnvoll ist, muss ohne Wenn und Aber erlaubt sein. Es darf nicht sein, dass ein an der Mediennutzung der Schüler orientierter Unterricht an Urheberrechten

scheitert. Wenn der Staat nicht bereit ist, die Finanzierung der Nutzungen zu übernehmen, muss eben eine Stiftung einspringen, an der sich anständigerweise auch die Verwerter zu beteiligen hätten.

Von einer „großen Bildungsschranke“ sollten auch Aktivitäten im Bereich der Erwachsenenbildung profitieren. Wer „lebenslanges Lernen“ will, muss die entsprechenden urheberrechtlichen Barrieren niederreißen.

14. Wissenschaft und Open Access fördern!

Da es der Wissenschaft um Erkenntnis und den Wissenschaftlern um Reputation geht, sind die urheberrechtlichen Verwertungsrechte überflüssig. Die weitestgehende Sichtbarkeit garantiert einzig und allein „Open Access“. Daher muss die Devise lauten, alle Darstellungen von Forschungsergebnissen unter der Creative-Commons-Lizenz CC-BY (Namensnennung) zu veröffentlichen und die Daten als Public Domain freizugeben:

Make all research results CC-BY (and the data PD)!

Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat Rainer Kuhlen vorgeschlagen, dass nur einfache Nutzungsrechte vergeben werden dürften (siehe zu § 38).

Es erscheint nicht sachgerecht, bei den Schrankenbestimmungen des Urheberrechts die gewerbliche wissenschaftliche Forschung so zu diskriminieren, wie dies das geltende Recht tut. Bei allen Vorbehalten gegenüber Kommerzforschung: Auch sie darf nicht behindert werden.

Open Access muss es auch bei öffentlichen Informationen geben. Rechtsnormen und Gerichtsentscheidungen sind nach § 5 gemeinfrei, aber DIN-Normen muss der Bürger beim Beuth-Verlag zu Wucherpreisen kaufen. Die EU-Richtlinie, die dem – so gut wie unbekanntem – Informationsweiterverwendungsgesetz zugrunde lag, plädierte für Zurückhaltung bei der Vermarktung von Daten, die bei der öffentlichen Hand entstehen. Ich möchte wesentlich weiter gehen und aufgrund der segensreichen Praxis der USA, kein Copyright bei dienstlichen Werken von Bediensteten der Bundesverwaltung anzuerkennen, auch hierzu den Ausschluss aller dienstlichen Werke von Bundesbediensteten vom Urheberrecht fordern.

15. Copyfraud ahnden!

Als ich im September 2009 eine Renaissance-Ausstellung in Landshut besuchte, wurde ich mehrmals vom Aufsichtspersonal auf das Fotografierverbot hingewiesen. Die 400 Jahre alten Werke sind aber eindeutig gemeinfrei! Im Kassenraum blätterte ich im Katalog und fotografierte eine Seite mit einem Gemälde (§ 72). Prompt schallte es von der Kasse herüber, das dürfe ich nur für private Zwecke. Schließlich stehe ja im Buch, dass es urheberrechtlich geschützt sei. Das erinnerte mich an ein Erlebnis von Eric Steinhauer, der in einem seiner lesenswerten Weblogs zum Bibliotheksrecht am 13. März 2009 berichtete, wie er in einer Buchhandlung, als er zwei Seiten wegen bibliografischer Daten mit dem Handy fotografieren wollte, harsch als „Raubleser“ behandelt wurde.

Solange das Damokles-Schwert des Strafrechts über jedem hängt, der mit dem Urheberrecht zu tun hat, bin ich der Überzeugung, es müsste auch jeglicher „Copyfraud“ hart bestraft werden. Über Copyfraud – den Begriff führte der US-Jurist Jason Mazzone ein – unterrichtet die Wikipedia unter dem Stichwort „Schutzrechtsberühmung“. Copyfraud begeht, wer für gemeinfreie Werke oder nicht schutzfähige Reproduktionen ein Urheberrecht beansprucht.

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb kann wegen Irreführung verklagt werden, wer ein nicht existierendes Urheberrecht beansprucht. Am 21. September 1995 entschied das Landgericht München I (Az.: 7 O 1384/95) gegen eine Firma, die gemeinfreie Partituren mit einem Copyright-Zeichen versehen hatte. Diese maße sich eine Monopolstellung an, die sie nicht habe.

Die Bayerische Staatsbibliothek (BSB) hat mich, weil ich den Vorwurf des Copyfraud gegen sie erhoben habe, beim Staatsanwalt angezeigt (er stellte ein). Ich kann den Spieß umkehren, denn vieles spricht dafür, dass die Praxis der Bibliothek strafbaren Betrug darstellt. Ich konstruiere dazu den folgenden Fall, der durchaus realistisch das Vorgehen der BSB beschreibt.

Ein juristisch unbedarfter Privatmann hat in einem Buch ein hübsches Titelblatt mit BSB-Stempel aus dem Jahr 1911 entdeckt und würde das gern auf seiner nicht-kommerziellen Homepage veröffentlichen. Er ruft bei der Bibliothek an und fragt, ob er das dürfe. Der Buchautor hatte das Titelblatt entweder in der BSB selbst kopiert oder eine Auftragsfotokopie erhalten. Die BSB hat natürlich keine Möglichkeit, diese Hintergründe aufzuklären, da man dem reproduzierten Titelblatt nicht ansieht, ob es fotografisch oder xerografisch hergestellt wurde. Sie erläu-

tert dem Anrufer, die Nutzung auch auf einer nicht-kommerziellen Homepage sei gebührenpflichtig. Das koste 100 Euro im Jahr. Da er das Bild zu gern zeigen würde, zahlt er schweren Herzens die Summe und entfernt es nach einem Jahr von seiner Homepage.

Ein frei kopierbares Buch gehört nicht zu einem „Sonderbestand“, für den die Benützensordnung der Staatsbibliothek – meines Erachtens rechtswidrig – einen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvorbehalt vorsieht. Bleibt also das Urheberrecht, und das scheidet aus, denn bei einer Fotokopie kann kein Recht entstehen (§ 72). Dem Bürger wird eine Leistung verkauft, die er nicht braucht. Es wird mit heißer Luft gehandelt. Er dürfte das Titelbild ohne weiteres kostenlos ohne Genehmigung reproduzieren. Er braucht auch keinen Zugriff auf Bestände der Bibliothek, das Bild liegt ihm ja sekundär reproduziert in einem Druckwerk vor. Dem unerfahrenen Bürger wird der falsche Eindruck vermittelt, es bestehe ein Zahlungsanspruch der BSB. Der zuständige Mitarbeiter der Bibliothek kann sich in diesem eindeutigen Fall, der keinerlei unterschiedliche rechtliche Interpretationen zulässt, nicht einfach auf Nichtwissen berufen, denn es ist seine Pflicht, sich über alle maßgeblichen Umstände zu informieren, um zu verhindern, dass Benutzer zu Unrecht zur Gebührenkasse gebeten werden.

Copyfraud ist ein aktiver und böswilliger Angriff auf die Public Domain. Soweit Copyfraud zu einem Vermögensschaden führt, muss es als Betrug bestraft werden.

Wenn es bei § 97 keine Gnade gibt und praktisch jede Urheberrechtsverletzung schuldhaft erfolgt, kann man bei Copyfraud nicht anders verfahren.

Sinnvoll wäre ein Auskunftsanspruch analog zum § 50 Geschmacksmustergesetz: „Wer eine Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass ein Erzeugnis durch ein Geschmacksmuster geschützt sei, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Geschmacksmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.“ Im Urheberrecht müssten Rechteinhaber verpflichtet sein, über Todesdaten von Autoren, Erscheinungsdaten, Inhaberschaft ausschließlicher Rechte usw. wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Gesetzlich ausgeschlossen werden müsste die vertragliche Umgehung der Befristung des Urheberrechts. Bildagenturen dürften also gemeinfreie Fotos nicht in gleicher Weise vermarkten wie geschützte.

Die Public Domain braucht mindestens den gleichen Schutz wie die geschützten Werke!

Wenn geistiges Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll (Artikel 14 Grundgesetz), brauchen wir eine gerechte Ordnung, die das Verhältnis der Parzellen der Rechteinhaber zum Gemeinschaftsland, der Public Domain, regelt. Es geht nicht an, durch immer weiter gehende Ansprüche die Public Domain, die wahre Quelle des Schöpferischen, zu einem wertlosen und marginalen Stück Brachland verkommen zu lassen.

Wir brauchen mehr Freiheit im Urheberrecht, nicht mehr Härte. Dass meine Forderungen in diesem Buch radikal sind und teilweise auch utopisch, ist mir klar. Ich bin aber überzeugt davon, dass vergleichbare Positionen sich mehr und mehr vom Rand der Gesellschaft in ihre Mitte bewegen werden. Vom pickeligen Nerd zu Frank Schirrmacher sozusagen.

Wenn die Politik die Wünsche der Netzbürger nach digitaler Freiheit und einem reformierten zeitgemäßen Urheberrecht übergeht, wird sie womöglich bald ein blaues Wunder erleben. Denkbar wäre natürlich auch, dass dieses Wunder gar nicht blau sein wird, sondern als orangene Piratenflagge im Winde flattert ...

Nachweise

Alle herangezogenen Fälle und Gerichtsurteile sollten über eine Internetrecherche problemlos ermittelbar sein. Statt Drucknachweise zu geben, nenne ich Datum und Aktenzeichen der Gerichtsentscheidungen, da viele davon im Internet kostenfrei zugänglich sind und auch Abdruckfundstellen dort ohne Mühe aufgefunden werden können. Zu etlichen Paragrafen habe ich in dem von mir administrierten Gemeinschaftsweblog Archivalia (archiv.twoday.net) detaillierte Ausführungen gemacht (die Suchfunktion sollte weiterhelfen).

Des Weiteren finden Sie eine Liste mit Linknachweisen zu den einzelnen Paragrafen unter:

<http://ebooks.contumax.de/urheberrechtsfibel-links.html>

Ich habe vor allem mit drei im Beck-Verlag erschienenen Kommentaren gearbeitet: Thomas Dreier/Gernot Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. München 2008; Urheberrecht, hrsg. von Gerhard Schricker, 3. Aufl. München 2006; Praxiskommentar zum Urheberrecht, hrsg. von Artur-Axel Wandtke/Winfried Bullinger, 3. Aufl. München 2009 (letzterer auch online im lizenzpflichtigen „großen Beck“). Wer 132 Euro erübrigen kann, sollte den Dreier/Schulze kaufen – es lohnt sich. Man muss allerdings bereit sein, sich durch die schwer verständliche Juristensprache zu beißen.

Empfehlenswerte Internetquellen zum Urheberrecht findet man insbesondere über die Wikipedia. Diese enthält – neben vielen mäßigen – auch eine Reihe brauchbarer oder guter Artikel zum Urheberrecht. Genannt sei auch das auf ein breites Publikum abzielende Portal: www.irights.info/.

Dank

Für wertvolle Hinweise danke ich Andrea Beyer, Bernd-Christoph Kämper und Dr. jur. Olaf Schröder. Den Zitiervorschlag PiratK-UrhG lieferte quasi in letzter Minute Dr. jur. Eric Steinhauer via Twitter.